11:64

Int 24.1

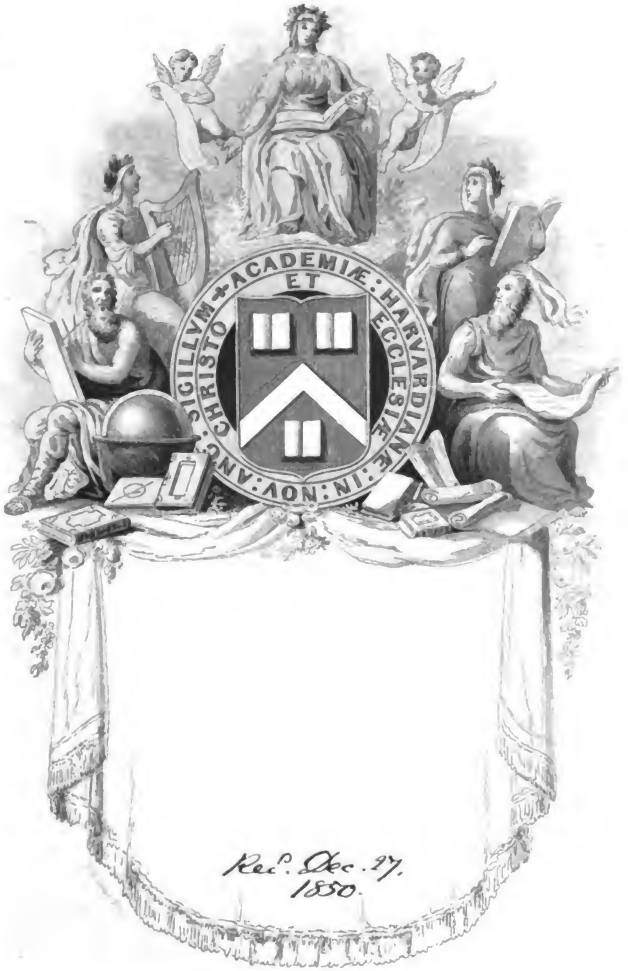

Rec'd Dec. 27.
1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Achtzehnter Band.

Enthaltend:
die drei Hefte vom zwölften Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Huitième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1829.

Digitized by Google

I. mt 29.1

für die

Zeit- und Staats-Geschichte.

1825.

Digitized by Google

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Zwölfter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1829.

Digitized by Google

Die bisher erschienenen 12 Bände der neuesten Staatsakten und Urkunden enthalten über 1400 Urkunden und Aktenstücke zur Zeit- und Staatengeschichte von 1825 bis gegen Ende des Jahres 1828.

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesezt und das 1ste Heft des 13ten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8—10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

1.

Schweiz und Sardinien. Deklaration zwischen der Regierung Sr. sardinischen Majestät und den Schweizerkantonen, die gegenseitigen Ansiedelungen betreffend. 12. Mai 1828. *)

Art. 1. Die in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien gebürtigen oder aus denselben abstammenden Unterthanen, welche gegenwärtig in einem der Kantone: Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Neuenburg angesiedelt sind, so wie ihre Weiber, selbe seyen katholische oder protestantische Unterthanen oder fremde, und ihre sämmtlichen Nachkommen, erhalten von der sardinischen Gesandtschaft gegen diejenigen Papiere, womit sie bisher sich ausgewiesen haben, Ansiedelungspässe (passeports à domicile), welche sie bei der einschlägigen Behörde ihres Aufenthaltsortes hinterlegen; und vermöge dieser Hinterlegung wird ihnen die Bewilligung zur Ansiedelung auf dieselbe Weise ertheilt, wie den Angehörigen derjenigen Kantone, die im Konkordate vom 10. Juli 1819 begriffen sind.

Die Abkömmlinge dieser sardinischen Unterthanen, welche etwa sich eigens ansiedeln, oder ein Gewerbe treiben, oder in einem andern Kanton, als wofür dem Familien-Oberhaupte

*) Uebersezt aus den Verhandlungen der eidgenössischen Tagsatzung vom Jahr 1827. Das Original ist in französischer Sprache, und wurde in Bern am 12. Mai von den Bevollmächtigten unterzeichnet, aber erst später ratifizirt.

Digitized by Google

ein Ansiedelungspaß ausgestellt wurde, in Dienste treten wollen, erhalten von der sardinischen Gesandtschaft einen besondern Ansiedelungspaß.

Eben so haben die sardinischen Unterthanen christlichen Glaubens, welche künftighin nach der Schweiz kommen dürften, in der Absicht, daselbst eine neue Ansiedelung zu bilden, oder in einem der oben erwähnten Kantone ihren Wohnsitz aufzuschlagen, sich um die dazu nöthige Bewilligung an die betreffende Regierung zu wenden, nachdem sie vorerst bei der sardinischen Gesandtschaft in der Schweiz ein Zeugniß über gute Sitten und Aufführung von Seite ihres lezten Aufenthaltsortes vorgewiesen und von derselben einen, die Absicht der Niederlassung in einem oder dem andern jener Kantone anzeigenden Paß erhalten haben.

Die Ansiedelungspässe für die sardinischen Unterthanen, welche entweder schon angesiedelt sind oder kommen dürften, eine neue Ansiedelung in einem der oben erwähnten Kantone zu bilden, gelten für den Familienvater, dessen Frau, Falls er bereits eine hat, oder für diejenige, die er etwa in der Schweiz heirathen dürfte und für die in solcher Ehe erzeugten oder zu erzeugenden Kinder. Dieselben werden auf den Zeitraum von zwei Jahren ausgestellt, und müssen jedesmal bei der drittmaligen Wiederkehr des 1. Juli, von der Zeit ihrer Ausstellung an gerechnet, bei der sardinischen Gesandtschaft wieder erneuert werden. Der Auslaufstermin dieser Pässe ist unveränderlich auf den 1. Juli festgesezt, ohne daß eine Versäumniß ihrer Erneuerung den Kantonen zur Last gelegt werden könnte, auf deren Gebiet der sardinische Unterthan angesiedelt ist; doch sollen ihrerseits die Regierungen dieser Kantone dem Unterthanen des Königs, dessen Ansiedelungspaß verfallen ist, die Ansiedelungsbewilligung weder ertheilen noch erneuern, bevor er sich in dieser Beziehung bei der sardinischen Gesandtschaft ins Reine gesezt hat.

Art. 2. Von dem Augenblicke an, wo er gegen Hin-

Digitized by Google

terlegung seines Ansiedelungspasses die Bewilligung zur Ansiedelung erhalten hat, tritt der Unterthan Sr. sardinischen Majestät in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger des Kantons ein, wo er seine Ansiedelung gebildet hat, mit Ausnahme der politischen Rechte und der Theilnahme an den Gütern der Gemeinden, der Korporationen oder milden Stiftungen. Von dem Augenblick an darf er auch daselbst sein Gewerbe nach den Gesetzen und Polizeiverordnungen des Kantons ausüben. Es darf von demselben keine stärkere Auflage, Taxe oder Geldleistung gefodert werden, als welchen die Angehörigen der im gegenwärtigen Vertrage begriffenen Kantone unterworfen sind, wenn sie einen andern Kanton bewohnen, zufolge des oben angeführten Konkordates, wovon der Gesandtschaft Sr. sardinischen Majestät eine authentische Abschrift wird zugestellt werden.

Art. 3. Diejenigen sardinischen Unterthanen, welche etwa nur auf eine gewisse Zeit des Jahres nach der Schweiz kommen, um daselbst als Arbeiter, Taglöhner u. s. w. zu arbeiten oder ihr Gewerbe zu treiben, ohne eine Ansiedelung zu bilden oder einen festen Wohnsitz zu nehmen, sollen sich, um in Ordnung zu seyn, mit besondern, von den Kommandanten der betreffenden Provinz ausgestellten Pässen versehen, mittelst welcher sie alsdann in der Schweiz keiner andern Förmlichkeit unterworfen seyn sollen als der des Visa, womit die Kantonal- oder Lokalbehörden diese Pässe zu versehen haben, Falls sie nicht vorziehen, selbige durch die sardinische Gesandtschaft visiren zu lassen. Diese Pässe sichern die Rückkehr ihrer Inhaber in die sardinischen Staaten; jedoch sollen die Kantone demjenigen Individuum, dessen Paß abgelaufen wäre, dieses Visa nicht erneuern noch auch eine Aufenthalts- oder Ansiedelungs-Bewilligung ertheilen, bevor er denselben bei der königlichen Gesandtschaft in der Schweiz gegen einen Ansiedelungspaß vertauscht haben wird.

Art. 4. Dagegen sollen die Angehörigen der im ge-

Digitized by Google

genwärtigen Vertrag begriffenen Kantone, auf Vorweisen eines von der befugten Behörde ihres Kantons ausgestellten und gehörig beglaubigten Heimathscheins oder Passes, in den Staaten des Königs derselben Rechte theilhaftig, und denselben Verbindlichkeiten unterworfen seyn, wie die Unterthanen Sr. Majestät, mit Ausnahme der politischen Rechte und der Theilnahme an den Gütern der Gemeinden, Korporationen und milden Stiftungen. Sie sollen überhaupt in Hinsicht ihrer Ansiedelung und ihres Gewerbsbetriebs gleich den einheimischen behandelt werden.

Art. 5. Ausnahmsweise von der eben ausgestellten Bestimmung verbleiben die Unterthanen und Angehörigen des einen der beiden Länder, welche im andern angesiedelt sind, in Ansehung der Militärpflichtigkeit den Gesetzen ihres Vaterlandes unterworfen, und werden nicht von denen ihres Wohnortes betroffen.

Art. 6. Die Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche in der Schweiz bereits angesiedelt sind oder dahin kommen dürften, um mittelst erhaltener Ansiedelungspässe sich anzusiedeln, oder ihre Betreibsamkeit und ihr Gewerbe auszuüben, und die in den Staaten Sr. Majestät angesiedelten oder, um sich anzusiedeln oder ihre Betreibsamkeit auszuüben, dahin kommenden Schweizer werden, wenn sie in ihr Vaterland zurückkehren wollen, oder dahin durch Urtheilsspruch, oder höhere Polizei-Maaßregel, oder in Folge der Gesetze und Verordnungen über Sitten- und Armen-Polizei zurückgewiesen werden, jederzeit und unter allen Umständen sammt ihren Frauen, diese seyen katholisch oder protestantisch, Unterthanen oder Fremde, und allen ihren Abkömmlingen daselbst aufgenommen werden.

In dieser Hinsicht geben die gegenwärtige Deklaration und die Pässe, deren Formular dieser Konvention beigebogen ist, den in dieser Deklaration begriffenen Schweizer-Regierungen für die Rückkehr der sardinischen Unterthanen dieselbe

Digitized by Google

Gewährleistung, welche der Regierung Sr. Majestät in Ansehung der Schweizer durch die Heimathscheine zugesichert ist.

Art. 7. Se. Majestät der König von Sardinien und die obgenannten Schweizerkantone haben in der Absicht, die Förmlichkeiten festzusetzen, welche von den Unterthanen oder Angehörigen des einen Staates, die sich im andern verehlichen wollen, zu beobachten sind, gegenseitig bedungen, daß künftighin von Unterthanen Sr. Majestät in den Kantonen, die an gegenwärtiger Uebereinkunft Theil nehmen, oder von den Schweizern in den Staaten des Königs keine Heirath geschlossen werden könne ohne die Vorweisung einer Erlaubniß ihrer Regierung, eines gehörig beglaubigten Zeugnisses über die geschehene Verkündigung, und eines eigenen Ansiedelungspasses für den neuen sardinischen Familienvater.

Die Versäumung dieser Förmlichkeiten, welche in Ansehung der in der Schweiz angesiedelten sardinischen Unterthanen durch die sardinische Gesandtschaft im Namen ihrer Regierung und für die schweizerischen Angehörigen, die in den sardinischen Staaten angesiedelt sind, durch die Kantonal-Kanzleien zu erfüllen sind, würde die Regierung, die eine solche Ehe innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit hätte schließen lassen, sich der Gefahr aussetzen, die Eheleute sowohl als ihre Abkömmlinge für immer übernehmen zu müssen, Falls dieselben, um jener Unregelmäßigkeit willen, in ihrem ursprünglichen Vaterlande ihrer Rechte verlustig werden sollten.

Art. 8. Die in gegenwärtigem Vertrage nicht begriffenen Kantone sollen jederzeit demselben beizutreten befugt seyn.

Art. 9. Gegenwärtige Uebereinkunft hinsichtlich der Ansiedelung der sardinischen Unterthanen in den vorgenannten Kantonen und der Schweizer in den sardinischen Staaten ist, von 1827 an gerechnet, auf die Dauer von zehn Jahren geschlossen, nach deren Abfluß den kontrahirenden Theilen

Digitized by Google

frei steht, dieselbe zu erneuern, durch gemeinsames Einverständniß zu modifiziren oder gänzlich davon abzustehen.

Formular eines Ansiedelungspasses für die in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien gebürtigen oder von dort abstammenden Individuen, welche als in der Schweiz Angesiedelte zur Zeit der zwischen beiden Staaten hiefür getroffenen Uebereinkunft werden anerkannt seyn.

Ansiedelungspaß gemäß der Uebereinkunft von .... 1827.

Im Namen des Königs.

Nro.

Signalement.

Alter
Größe
Haare
Stirne
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Kinn
Gesicht
Farbe
Unterzeichnung des Paßinhabers.

Wir außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Königs von Sardinien bei der schweizerischen Eidgenossenschaft ersuchen die Zivil- und Militär-Beamten der befreundeten oder alliirten Mächte und laden die Behörden der Staaten Sr. Majestät ein, frei passiren zu lassen den, ... (hieher Angabe des Namens, Vornamens und Berufs, so wie jener der Frau und der Kinder nebst deren Alter) gebürtig aus ..... Provinz ..... kommen von .... wohnhaft im Kanton ..... und selbigen nöthigenfalls Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Dieser Paß ist durch die sardinischen Gesandtschaft in der Schweiz am 1. Juli 18 — zu erneuern.

Gegeben zu

(L. S.) Der Minister
N. N.

Nota. Die Ansiedelungspässe für die sardinischen Unterthanen, welche eine neue An-

Digitized by Google

siedelung in der Schweiz zu bilden beabsichtigen, werden nach demselben Formular verfaßt werden, außer daß in dem Passe gesagt wird: daß sie vorhaben, in einem oder dem andern der in der Uebereinkunft begriffenen Kantone ihren Wohnsitz zu nehmen.

2.

Rußland und osmanisches Reich. Aktenstücke, den Krieg zwischen beiden Mächten betreffend.

(Fortsetzung der im XI. Band Seite 410 abgebrochenen Aktenstücke.)

14. Proklamation des kaiserlich russischen Feldmarschals Grafen von Wittgenstein an die Einwohner von Bulgarien. Im Hauptquartier 1. (13.) Mai 1828. *)

Einwohner von Bulgarien! Se. Majestät der Kaiser, mein erlauchter Gebieter, hat mich zum Oberbefehlshaber seiner Armee ernannt, welche über die Donau gegangen ist, und in das Innere eures Landes vorrückt, keineswegs in der Absicht, das Ungemach des Kriegs dahin zu bringen, sondern mit dem einzigen Zwecke, daselbst einen dauerhaften Frieden, auf feste und unveränderliche Grundlagen gestützt, einführen zu können.

Laßt euch durch das Einrücken der russischen Armee nicht erschrecken, sondern betragt euch im Gegentheil gegen dieselbe mit Vertrauen und Freundschaft! Ich schmeichle mir, daß die gute Ordnung und Mannszucht, die ich mir zur Pflicht mache in den Reihen meiner Truppen aufrecht zu erhalten, den Ruhm und die Unerschrockenheit der russischen Armee erhöhen werden.

Indem Se. Majestät, mein Gebieter, dem ottomanni-

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 27. Juni 1828.

Digitized by Google

schen Reiche den Krieg erklärte, will er denselben durchaus nicht gegen die friedlichen Einwohner von Bulgarien geführt wissen.

Bulgaren! von welchem Stande und von welcher Religion ihr seyn möget, verlaßt weder euer Vaterland, noch eure Wohnungen, noch eure Geschäfte. Beeilt euch der russischen Armee die Lebensmittel, deren sie bedarf, zu liefern, und sie von einem Orte zum andern zu schaffen.

Einwohner von Bulgarien! Hütet euch wohl, Niemand zu beleidigen und euch gegen Niemand, wer es auch seyn möchte, der Rache zu überlassen. Derjenige, der ein solches Verbrechen wagen sollte, würde strenge dafür bestraft werden.

Der Krieg ist seiner Natur nach mit Ungemach begleitet; der gegenwärtige Krieg steht aber unter der Leitung eines regelmäßigen Oberbefehls, so daß er keine Plackereien zur Folge haben kann, die nur Uebelwollende zu begehen suchen könnten. Bulgaren von jedem Stande und von jeder Religion! bleibt ruhig, ich wiederhole es noch einmal, und verlaßt euch auf die Großherzigkeit Sr. Majestät des Kaisers, meines Gebieters, welcher der ganzen Armee, die ich zu befehligen die Ehre habe, geboten hat, eure Person und eure Wohnungen jeder Zeit zu achten. Dieß sind die Wünsche und Befehle Sr. Majestät des Kaisers.

Unterz. Der Feldmarschal Graf v. Wittgenstein.

15. Adresse des Divans der Wallachen an Se. Majestät den Kaiser von Rußland. Bucharest 4. (16.) Mai 1828. *)

Sire! Seit fünf Tagen befindet sich der Vortrab der

*) Aus dem Journal des Debats vom 27. Juli übersezt.

siegreichen Armeen Eurer kaiserlichen Majestät, die einen Theil des unter dem Befehl Sr. Exzellenz des Generallieutenants v. Roth stehenden Korps ausmacht, bei uns. Durch einen eben so geschickten als gut berechneten Marsch hat sie der ganzen Bevölkerung das schreckliche Unglück erspart, womit diese bedroht war, und die Hauptstadt der Wallachei von einer augenscheinlichen Gefahr gerettet.

Sire! Der Divan der Wallachei, Dolmetscher der Gefühle des ganzen Volkes, beeilt sich, am Fuße des Thrones Ew. kaiserlichen Majestät die Huldigung seiner tiefen Dankbarkeit und seiner unverletzlichen Treue niederzulegen. Durchdrungen von dem Umfang unserer Pflichten werden wir Alle in dem Eifer für den Dienst der kaiserlichen Truppen, welche die natürlichen Vertheidiger unseres Vaterlandes sind, zu übertreffen suchen, und uns bestreben, so viel als unsere Kräfte erlauben, zu Allem, was von uns verlangt wird, mitzuwirken.

Sire! Die Hindernisse, die sich noch unserm Glück entgegenstellen, werden vor Ihrem erhabenen Schutz verschwinden; Ihre mächtige Hand wird nicht zugeben, daß man unser Schicksal trübe. Unser Schicksal, Sire! steht unter dem mächtigen Schirm Ew. kaiserlichen Majestät; Sie werden dasselbe beschützen; Sie werden uns bald die Wohlthat eines gesetzlichen und dauerhaften Zustandes, Sie werden uns die Gesetze, die Gebräuche unserer Vorältern, unser Eigenthum, und das heiligste aller Rechte, jenes der Religion, zu der wir uns bekennen, sichern. So werden Ew. kaiserlichen Majestät der Wohlthäter der leidenden Menschheit werden und Ihren erhabenen Namen mit eben so glänzenden als unvergänglichen Buchstaben in die Geschichte eintragen.

Indem wir uns allen Absichten Ew. kaiserlichen Majestät unterwerfen, sind wir mit der tiefsten Ehrfurcht ꝛc.

Digitized by Google

16. Antwort des Vizekanzlers Grafen von Nesselrode auf die voranstehende Adresse. Aus dem Lager von Satunnova, 28. Mai 1828. *)

Meine Herren! Der Kaiser, mein Gebieter, hat die Zuschrift empfangen, die Sie ihm bei Gelegenheit des Eintritts seiner Truppen in die Fürstenthümer der Moldau und Wallachei überreichten. Die Gefühle, die Sie Sr. Majestät ausdrückten, gereichten ihm zu besonderem Vergnügen. Sorgsam wird er stets über das Wohl Ihres Vaterlandes wachen. Sie wissen, daß eine Vergrößerung seiner Staaten auf Kosten der Nachbarprovinzen nie in seiner Absicht lag, und es auch jezt nicht ist. Ihr Schicksal ist daher gesichert vor jedem Eroberungsentwurf. Die gesetzliche Ordnung aber, zu der Sie berechtigt sind, die Wohlthaten einer regelmäßigen und festen Verwaltung, die Unverletzlichkeit Ihrer Privilegien, die friedliche Ausübung der davon ausgehenden Rechte, endlich das Glück Ihres Mutterlandes unter der Aegide der Gesetze, dieß sind und werden die Gegenstände der Wünsche seyn, welche der Kaiser stets für Sie hegen wird; dieß werden auch, wie er zu glauben sich schmeichelt, die Ergebnisse des Schutzes seyn, den er nie aufhören wird, über die beiden Fürstenthümer auszuüben, und der provisorischen Verwaltung, die er hier aufstellte. Unterstützen Sie seine Bemühungen, meine Herren, durch Ihren Eifer, geben Sie das Beispiel einer segenbringenden Eintracht, wie die Truppen Sr. Majestät das der strengsten Manneszucht geben werden. Indem Sie selbst ihn empfangen, so theilen Sie auch Ihren Mitbürgern den Ausdruck des Wohlwollens mit, mit dem Ihre loyale Adresse von meinem erhabenen Souverän aufgenommen ward. Empfangen Sie ꝛc.

(Unterz.) Graf v. Nesselrode.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

17. Russischer Kriegsbericht vom 5. (17.) bis 14. (26.) Mai 1828. *)

Hauptquartier vor Brailow. Se. kaiserliche Hoheit der Großfürst Michael Pawlowitsch, am 5. (17.) d. M. im Dorfe Casas vor Brailow angelangt, übernahm sogleich das Oberkommando der Belagerung dieses Platzes und der zu dieser Operation bestimmten Truppen. Die Schwierigkeit der Anschaffung des nöthigen Materials zu Faschinen und Schanzkörben, das man sechszig Werste weit suchen mußte, erlaubte nicht, die Belagerungsarbeiten so schnell, als man wünschte, anzufangen. Während dessen wurden zur Verstärkung unserer Position zwei Batterien, jede von vier Feldstücken, auf dem rechten Flügel der vordern Linie, die sich an das linke Donauufer lehnte, aufgeworfen und ausgerüstet. Diese beiden Batterien, die der linken äußersten Halbbastion der Festung gegenüber liegen, und ihr Feuer den Lauf des Flusses entlang richten, zwangen eine kleine feindliche Flottille, die vor dem Platze ankerte, sich stromabwärts zu entfernen, um sich aus der Schußweite unserer Artillerie zu begeben. Am 9. (21.) errichtete man, in der Absicht die Aufmerksamkeit des Feindes von dem beabsichtigten Angriffspunkt unserer rechten Seite abzulenken, auf dem linken Endpunkte der Linie eine Batterie von Mörsern, deren Wirkung unserer Erwartung trefflich entsprach. Indem der Feind alle seine Anstrengungen nun nach dieser Seite richtete, ließ er uns Raum, innerhalb zwei Nächten, vom 11. auf den 13. (23. bis 25.) eine Batterie von vierundzwanzig Kanonen zu errichten, die bestimmt war, sein Feuer zu stillen. Sie erhob sich 160 Faden von der Festung, vor der von uns eingenommenen abgebrannten Vorstadt, dem linken äußersten Polygone gegenüber. Diese Batterie begann ihr Feuer am 13. (25.) bei Tagesanbruch in Gegenwart Sr. Majestät des Kaisers, sezte es sechs

*) Aus der St. Petersburger Zeitung.

Digitized by Google

Stunden lang ununterbrochen mit dem größten Erfolge fort, und brachte die Batterien des Feindes fast gänzlich zum Schweigen, nachdem sie der gegenüberliegenden Bastion nicht geringen Schaden zugefügt hatte. In der Nacht vom 13. auf den 14. (25. zum 26.), wo Faschinen und Schanzkörbe in hinlänglicher Anzahl fertig waren, eröffnete man die Transchee, begann unmittelbar darauf die zweite Parallele, und errichtete zugleich eine Mörserbatterie an dem äußersten linken Ende. Diese Arbeiten wurden gleichwohl etwas von dem Feinde verhindert, der, als er unsere Arbeiten bei dem Scheine des Mondes gewahr wurde, ein sehr lebhaftes Feuer gegen sie richtete. Ungeachtet der beharrlichen Kanonade, die zwei Tage ununterbrochen fortwährte, war unser Verlust doch nicht sehr bedeutend. Zwei Mann wurden getödtet und neun verwundet. Leider haben wir den Verlust des Obristen der tapfern Kosaken vom Don, Uruninski, zu betrauern, den eine Kanonenkugel wegraffte.

Aus Bucharest. Der Generallieutenant Roth, der das sechste Korps kommandirt, berichtet dem Feldmarschal Grafen v. Wittgenstein, daß der Obristlieutenant der donischen Truppen Zolotarew am 9. (12.) d. M. mit dem Kosakenregimente, das seinen Namen führt, die Hauptstadt der der kleinen Wallachei, Krajova, besezt habe. Der Kaima-Chan, die Geistlichkeit, die Bojaren und das Volk kamen unsern Truppen entgegen, die sie als ihre Befreier begrüßten, welche gekommen waren, sie vor dem Untergange, der ihnen drohte, zu retten. Denn, wie das Gerücht unter ihnen ging, hatten die Türken zur Absicht über diese unglückliche Stadt herzufallen, und sie von Grund aus zu zerstören.

Aus Ismail. Der Generalmajor Tutschkow berichtet dem Feldmarschal von 12. (24.) Mai, daß der Kriegerstamm der Zaporoger, der seit alten Zeiten sich unter türkischer Botmäßigkeit befand, und das rechte Ufer der Donau unweit der Mündung des Flusses bewohnte, sich freiwillig Sr. Majestät

Digitized by Google

dem Kaiser unterworfen habe. Der gegenwärtige und der frühere Befehlshaber des Stammes, von denen der erstere, Joseph Gladkji, das Amt eines Schriftführers bei Aba-Pascha von zwei Roßschweifen bekleidete, sämmtliche Hettmanns und Essaule (mit zwei Roßschweifen, drei Fahnen, dem ganzen Kirchenschmucke, und den von den Sultanen verliehenen Privilegien und Patenten), zwei Geistliche, die Heereskanzlei, und 1000 Kosaken nebst deren Familien, haben bereits unsere Gränzen betreten, und befinden sich in der Quarantaine zu Ismail. Die Uebrigen, welche noch nicht so weit gekommen sind, müssen gleichfalls in Kurzem nachfolgen.

Die lezten Berichte des Vizeadmirals Grafen v. Heyden vom 7. (19.) April liefern die genügendsten Details über den Zustand seines Geschwaders und den vortrefflichen Geist seiner Mannschaft, die vor Ungeduld brennt, neue Lorbeern in die früheren zu flechten, die sie in der Schlacht von Navarin geerntet hat. Wir schätzen uns um so glücklicher, dem Leser diese Nachricht mittheilen zu können, da man nicht besser als durch Thatsachen den lügenhaften Erfindungen mehrerer fremden Blätter begegnen kann, die unter der Rubrik „Malta vom 13. März n. St." die Nachricht einer vorgeblichen Meuterei enthalten, die auf dem Schiffe Azow ausgebrochen seyn, und den Grafen Heyden genöthigt haben sollte, die Schuldigen exemplarisch zu bestrafen. Wir können sehr bestimmt versichern, daß diese Neuigkeit völlig grundlos ist.

18. Russischer Kriegsbericht vom 14. (26.) bis 18. (30.) Mai. *)

Hauptquartier vor Brailow: Der Feldmarschal Graf Wittgenstein berichtet, daß die Arbeiten der Belagerung von Brailow, die mit Erfolg fortgesezt werden, bald vollendet seyn dürften, und daß die unter dem Befehle des Kapitäns

*) Aus dem Journal de St. Petersbourg vom 29. Mai (10. Juni).

vom ersten Rang, Zavadowsky, angekommene Flottille von Ismail wahrscheinlich jede Kommunikation zwischen der Festung und dem gegenüber liegenden Ufer des Flusses unterbrechen wird.

Expedition, um eine Landung vor der Festung Anapa auszuführen. Der Vizeadmiral Greigh berichtet, daß die zu Sewastopol ausgerüstete Eskadre, mit Landungstruppen am Bord, am 21. April (3. Mai) unter Segel gegangen ist, daß aber widrige Winde, Windstille und Nebel sie bis zum 29. April (11. Mai) verhindert haben, das Kap Ayoudagh auf der Südküste der Krimm zu umsegeln, so daß sie vor dem 2. (14. Mai) die Rhede von Anapa nicht hatte erreichen können. Am 3. (15.) Mai kam der Obrist Perovsky, Adjutant Sr. Majestät des Kaisers, von Taman vor Anapa mit den Truppen an, die die Landungstruppen verstärken sollten. Die Heftigkeit der widrigen Winde gestattete ihm nicht, mit der Eskadre zu kommuniziren, und er entwickelte die größte Geschicklichkeit, mehrere Tage hindurch seine Stellung zu behaupten, trotz der Uebermacht des Feindes, von dem er umgeben war.

Am Morgen des 6. (18. Mai) ward die Landung unter dem Befehle des Generaladjutanten Fürsten Mentzykoff zu Stande gebracht, und in dem Maaße, als die Truppen landeten, begannen sie den Kampf mit den Truppen der Besatzung, die einen von zirkassischer Reiterei unterstützten Ausfall gemacht hatten, und mit einigen tausend Bergbewohnern, die der schwachen von Taman gekommenen Abtheilung in den Rücken gefallen waren. Der Feind ward auf allen Punkten mit Verlust zurückgeworfen.

Trotz der beständigen Angriffe der Zirkassier, die selbst einige Kanonen bei sich hatten, gelang es, eine Batterie von Bomben- und Haubitzmörsern 400 Sagenen weit von den Mauern der Festung zu errichten; über den Fluß, der unsere Truppen von Anapa trennte, ward eine durch eine

Digitized by Google

Fleche vertheidigte Brücke geschlagen, so daß wir nun auf dem linken Ufer mit Macht aufgestellt sind.

Am 12. (24.) bei Tagesanbruch griff ein Haufe von 3000 Zirkassiern, mit zwei Kanonen, eine Abtheilung der Landungstruppen an, ward aber mit einem beträchtlichen Verlust durch eine rasche Bewegung des ersten Bataillons des 3ten Jägerregiments, unter dem Befehle des Majors Lissetsky, zurück getrieben. Unter den Todten, deren Zahl sehr beträchtlich war, erkannte man die angesehensten Chefs der Schapsughs. Seit der Landung hatte die Abtheilung des Fürsten Mentzykoff nur sieben Todte und zwölf Verwundete, unter welchen sich drei Offiziere befinden.

Nach der Landung nahm sich der Vizeadmiral Greigh vor, Anapa von der Seeseite anzugreifen. Das Wetter erlaubte ihm dieß erst am 7. (19. Mai), wo man mit Tagesanbruch die Vorbereitungen zu einem allgemeinen Angriff machte, der um zehn Uhr Morgens begann, und bis um Ein Uhr Nachmittags dauerte. Da sich um diese Zeit der Wind änderte, so mußte die Eskadre sich von dem Ufer entfernen und den Kampf abbrechen.

Obschon es nicht möglich war, den Verlust des Feindes an diesem Tage bestimmt zu erfahren, so ließ sich doch durch den Anblick der Mauern der Festung und der Häuser beurtheilen, daß der darin angerichtete Schaden sehr beträchtlich war. Von unserer Seite hatten wir sechs Todte und sieben Verwundete, und unsere Schiffe litten einige unbedeutende Beschädigung.

Am 8. (20. Mai) nahm die Brigg Ganymed, die zum Kreuzen ausgeschickt war, in dem Hafen Sudjukale ein feindliches Schiff mit 200 Mann, die von Trebisond zur Verstärkung der Besatzung von Anapa abgeschickt waren. Der Kutter Sokol, an demselben Tage ausgeschickt, brachte am folgenden Tage ein türkisches zweimastiges Schiff mit, das sich ebenfalls

mit 118 Mann Verstärkung von Trebisond nach Anapa begeben wollte. Endlich brachten am 10. (22.) Mai Abends die Briggs Merkur und Ganymed noch zwei türkische Prisen, auf denen sich 17 Offiziere und 622 Soldaten befanden. Die ganze Zahl der Gefangenen beträgt demnach 940 Mann; ihre Waffen und sechs Fahnen sind in unsere Hände gefallen.

Neueste Nachrichten vom Kriegsschauplatze. Im Lager bei Satunnow, 27. Mai (8. Juni). Die Umstände, welche den Uebergang über die Donau verspäteten, indem dieser Fluß aus seinem Bette getreten war, sind bereits bekannt gemacht worden. Die schwierigsten Arbeiten, um mitten im Strome einen Damm zu bilden, wurden in einigen Tagen, und zwar in einem Umfange von ungefähr vier Werften ausgeführt; bald gelangten wir an das Ufer, wo die Brücken geschlagen werden sollten. Der Feind hatte jedoch diese Verzögerung nicht unbenutzt gelassen, und Schanzen auf dem im seinem Besitz gewesenen Donau-Ufer bis an das Thor von Isaksza aufgeführt, auch solche mit Geschütz versehen, indem er die Absicht zu erkennen gab, uns den Uebergang zu verwehren. Seine Stellung war sehr vortheilhaft, da das türkische Donau-Ufer eine Kette von verschiedenen Anhöhen bildet, welche das jenseitige Ufer (die russische Gränze) beherrschen. Drei türkische Batterien beschossen uns. Der rechte Flügel des Feindes war durch einen unzugänglichen Sumpf und der linke durch die Batterien der Festung Isaksza gedeckt. Diese Stellung mußte genommen werden, um den Uebergang zu bewerkstelligen. Es wurde demnach eine Brigade der Jäger zu Fuß auf Barken, welche Kaufleuten gehören und zu dieser wichtigen Operation dienten, bei Ismail konzentrirt. Sie ging unter Eskorte einer Abtheilung unserer Flottille unter Segel. Auf der andern Seite hatten sich zwei Korps unter dem Befehl des Generals Ruczewicz auf dem Punkte vereinigt, wo man den Uebergang beabsichtigte. Der Kaiser begab sich am 22. (5. Juni) Abends zu diesen Korps,

mit

mit welchen sich die bei Ismail eingeschiffte Abtheilung vereinigt hatte.

Nachdem Se. Majestät die nöthigen Befehle zur Vertreibung des auf dem jenseitigen Ufer aufgestellten Feindes ertheilt hatten, verfügten sich Allerhöchstdieselben nach dem Lager der Regimenter Czerwinog und Pultawa. Hier wurde ein feierlicher Gottesdienst gehalten, um die Hülfe des Allmächtigen in diesem entscheidenden Augenblicke zu erflehen. Am 27. (7. Juni) Nachts Ein Uhr befanden Sich Se. Majestät der Kaiser auf einer Anhöhe am Eingange des nach der Donau führenden Dammes. Mit Tagesanbruch fing eine Batterie von 24 Stück Zwölfpfündern, welche wir aufgeführt hatten, um die türkischen Batterien zum Schweigen zu bringen, in Gemeinschaft mit unserer Flottille zu feuern an. Die Türken erwiderten unser Feuer lebhaft. Nichts desto weniger bestiegen unsere Truppen die Barken, und der Hettmann der zaborogischen Kosaken, welcher mit seinen Truppen auf diesem Punkte eingetroffen war, um sich unter den Schutz des Kaisers zu stellen, bot seine leichten Schiffe nebst Mannschaft an, und legte, sobald dieselben bestiegen waren, den thätigsten und ersprießlichsten Eifer an den Tag. Um das türkische Ufer erreichen zu können, waren unsere Truppen theils dem Feuer des feindlichen Geschützes ausgesezt, theils mußten sie tiefe Sümpfe passiren. Es wurden aber alle Hindernisse überwunden, und unsere Truppen faßten Fuß am rechten Ufer der Donau.

Der Befehlshaber der Flottille, Kapitän Panajotti, obgleich schon beim Beginn des Gefechtes verwundet, hat dennoch seinen Posten nicht verlassen. Gegen 11 Uhr waren die feindlichen Batterien, nachdem eine derselben in die Luft gesprengt und gegen 30 Mann dabei getödtet und verwundet worden, in unserer Macht. Acht Bataillone und einige Stücke Geschütz wurden ans Land gesezt, und der Feind floh nach der Festung Isaktza, indem er eine von den Vorstädten derselben in Brand gesezt hatte. Die Türken haben zwölf Kanonen, zwei Mörser

und eine Haubitze verloren. Unser ganzer Verlust beträgt höchstens fünfzig Mann, der des Feindes ist unbekannt.

Während dieses glorreichen Gefechtes wurde die Donau unter dem türkischen Feuer passirt. Es sind nunmehr die Hindernisse, welche dem Bau der Brücke entgegen gestanden hatten, gehoben, und wird derselbe binnen zwei oder drei Tagen vollendet seyn. Der Kaiser hat den Hettmann der zaporogskischen Kosaken zum Obristen ernannt, und ihm das Offizierkreuz des St. Georgenordens verliehen, ihm auch zehn Soldatenkreuze für die unter ihm stehenden Truppen zustellen lassen.

Am 26. (7.) passirten vier Kosaken vom Don in einer Schaluppe die Donau, um einen bequemen Punkt zur Landung zu ermitteln, und brachten die Nacht auf türkischem Gebiet zu. Se. Majestät haben sie dafür mit dem Soldatenkreuze des St. Georgenordens beehrt und zur Garde befördert.

In diesem Augenblicke nehmen wir die vom Feinde aufgegebene Stellung ein, und unsere Truppen sind mit den nöthigen Arbeiten zur Deckung der Brücke beschäftigt.

19. Nachrichten von der Operation der Belagerung von Brailow vom 18. (30. Mai) bis 21. Mai (2. Juni) 1828. *)

Am 20. Mai (1. Juni) des Morgens ward auf allen Batterien unserer rechten Seite ein stärkeres Feuer begonnen, und Abends um 7 Uhr sprengte eine aus der Mörser-Batterie geworfene Bombe ein bedeutendes Pulvermagazin in der Festung, welches sich hinter dem mittlern Thore befand, in die Luft. Auf unserer linken begannen verschiedene Abtheilungen der feindlichen Infanterie, von 7 Uhr Morgens an, einen Ausfall aus dem Platze zu machen, und nachdem etwa 800 Mann beisammen waren, näherten sie sich uns in einer unregelmäßigen Masse in der Richtung gegen einevon den Batterien unserer linken Flanke hin. Von zwei Kompagnien des 38. Jäger-Regi-

*) Aus dem Journal de St. Petersbourg.

Digitized by Google

ments, welche diese Batterie vertheidigten, wurden Schützen abgeschickt, und diese hatten bald ihr weiteres Anrücken gehemmt. In diesem Augenblicke begann ein lebhaftes Gewehrfeuer, und alle Kavallerie-Reserven rückten mit ihrer reitenden Artillerie dem Feinde entgegen, um ihn in die Flanke zu nehmen. Als der Major Guseff, welcher die beiden zur Vertheidigung der Batterie befehligten Jäger-Kompagnien anführte, sah, daß die Türken gegen das Gewehrfeuer kräftig Stand hielten, so warf er sich auf sie, drängte sie zurück und zwang sie, die Flucht zu ergreifen. Wir hatten bei dieser Affäre 5 Todte und 25 Verwundete, unter denen kein Offizier ist. Der Verlust des Feindes muß beträchtlich gewesen seyn, denn ungeachtet der Sorgfalt, die er anwendete, um seine Todten und Verwundeten mit sich hinweg zu bringen, blieben doch sieben auf dem Schlachtfelde liegen.

20. Russische Kriegsberichte vom 21. bis zum 25. Mai (2. — 6. Juni). *)

Von dem Belagerungs-Korps vor Brailow.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Mai (2. auf den 3. Juni) wurden trotz der entgegenstehenden örtlichen Schwierigkeiten mittelst zweier Sappen die Approchen gelegt. Am Kopfe jeder Approche sind kleine Kessel-Batterien, jede aus 4 zwanzigpfündigen Mörsern erbaut. Das Feuer aus der Batterie gegen die Festung hatte guten Erfolg, und fügte den gegenüberliegenden Bastionen und Kurtinen große Beschädigungen zu. Auch das Flintenfeuer aus der Festung gegen unsere Sappen war sehr lebhaft, hat aber dennoch keinen beträchtlichen Schaden angerichtet. Der Feind gab sich Mühe, unsere Arbeiten durch Leuchtkugeln, die er steigen ließ, zu erhellen, doch flogen dieselben nicht so weit,

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 30. Juni.

daß er dadurch seinen Zweck erreicht hätte. Die Kanonade der Festung auf der Angriffsseite ist völlig verstummt. Von den Unsrigen sind im Verlauf dieser Tage ein Soldat getödtet und fünf verwundet worden.

Von der Avantgarde des in der südlichen Wallachei befindlichen 6ten Korps.

Der Kommandeur des 6ten Korps General-Lieutenant Roth berichtet, daß die Türken am 21. Mai (2. Juni) auf 13 Kanonierböten, mit grobem Geschütze, aus der Festung Ruschtschuck nach dem Dorfe Slobodzei übergesezt und aus Giurgewo eine ansehnliche Zahl Infanterie und Kavallerie zu ihnen gestoßen waren. Es wurden unverzüglich zwei Eskadronen des Uhlanen-Regiments Smolensk nebst zwei Kanonen der donischen Artillerie und drei Kosaken-Regimentern gegen den Türkenhaufen ausgeschickt, der sich bei dem Dorfe Semile sammelte, und derselbe ward, ungeachtet der heftigen Kanonade aus der Festung, in Kurzem gesprengt. Hierauf detachirte der Generalmajor Baron Geismar den Oberst Begidow mit dem Kosaken-Regimente Taburschtschikow in das Dorf Slobodzei, dem Heeres-Aeltesten Tschernuschkin zu Hülfe, der sich dort mit 150 Kosaken hielt; da er aber gleich darauf erfuhr, daß die Zahl der herübergekommenen Türken sich über 600 Mann beliefe, fertigte er ein Bataillon des 31sten Jäger-Regimentes mit 2 Kanonen der leichten Kompagnie Nr. 2, kommandirt von dem Major Schirnow, dahin ab. Die Türken warfen sich in die Häuser und Hecken des Dorfes Slobodzei und vertheidigten sich muthig, wurden aber von den tapfern Jägern und Kosaken und durch die treffliche Wirkung der Artillerie vertrieben. Ihr Befehlshaber Mahmed Bairaktar und an 100 Türken blieben auf dem Platze; noch eine große Anzahl wurde verwundet, und viele von ihnen ertranken in der Donau. Nur ein geringer Theil, der die Waffen wegwarf, rettete sich durch die Flucht unter den Schutz der Kanonierböte.

Digitized by Google

Unser Verlust betrug an Todten 4 Jäger, und verwundet wurden: der Stabs-Kapitän Druganow vom 31sten Jäger-Regiment, der Chorinschi Fomin vom Kosaken-Regimente Rykow und der Chorinschi Tatzyn bei der donischen Artillerie, der sich im Gefechte ausgezeichnet hatte; so wie 14 Gemeine.

Von der Landungs-Expedition gegen die Festung Anapa.

Der Vizeadmiral Greigh und der General-Adjutant Mentzykow berichten, daß der Feind sich der Betreibung der Belagerungsarbeiten durch Kontre-Approchen und Logemente eifrig widersezt habe. Nachdem er mit dem Bayonnet verdrängt worden war, kehrte er mit verstärkter Macht zurück, wurde aber bei dem wiederholten Anfalle, mit beträchtlichem Verluste, entschieden verjagt. Ungeachtet dieser Hindernisse sind die Arbeiten der Belagerer im Laufe einiger Tage der Festung näher gerückt; auch ist unter dem Feuer der Feinde eine Brücke von 40 Faden mit einer Brustwehr, welche die Kommunikation deckt, über den Fluß geschlagen worden.

Zur Vermeidung einer weitläuftigen Blokade hat Fürst Mentzykow die Kommunikation der Festung mit den Tscherkessen durch eine bewegliche Truppen-Kolonne abgeschnitten. Diese Maaßregel nöthigte den Pascha von Anapa, am 18. (30.) Mai, zu einem heftigen Ausfalle, den er durch 5 Kanonen und einige tausend Bergbewohner verstärkte. Der Anführer dieser leztern nebst einigen seiner besten Partisane büßten es mit dem Leben; die Garnison der Festung wurde durch einen Angriff mit den Bayonnetten mit beträchtlichem Verluste geworfen, und kam um eine Kanone, die tapfer vertheidigt und noch herzhafter durch den Flügeladjutanten Grafen Tolstoi genommen wurde, der sich mit 20 Kosaken auf ihre Bedeckung stürzte.

Der Unsrigen sind in diesem Gefechte 8 Gemeine getödtet und 28 verwundet, unter denen ein Oberoffizier.

Von der Flotte werden fortwährend Fahrzeuge abgeschickt, um den Feind Tag und Nacht zu beunruhigen.

Digitized by Google

21. Russischer Kriegsbericht über die Einnahme von Isaksza und die Erfolge der russischen Flottille auf der Donau. Aus dem Lager bei Satunnov den 30. Mai (11. Juni) 1828. *)

Als sich unsere Truppen am 27. Mai (8. Juni) früh den Uebergang über die Donau erfochten hatten, war der Fluß während dieses ganzen denkwürdigen Tages mit Fahrzeugen bedeckt, welche unsere Truppen und unsere Artillerie übersezten, um die vom Feinde verlassene Stellung einzunehmen. In einer der Festung Isaksza zunächst liegenden Batterie haben wir 4 Kanonen, 1 Haubitze und einen großen Vorrath von Pulver und Munition gefunden.

Tags darauf, den 28. (9. Juni), wurde der Donau-Uebergang fortgesezt und die Brücke mit der größten Eile gebaut. Um 11 Uhr Vormittags sezte der Feind auch die übrigen Vorstädte von Isaksza in Brand. Der Kaiser begab sich an demselben Tage Nachmittags auf das türkische Gebiet.

Se. Majestät ließen Sich in einer Barke über die Donau setzen, welche zehn mit dem St. Georgenkreuze dekorirte zaporogskische Kosaken führten. Einige Tage früher waren sie noch Unterthanen der Pforte. Ihr Hettmann, vormals Pascha von zwei Roßschweifen, befehligte sie. Durch eine besondere Fügung erhielt der Kaiser an diesem Tage die Nachricht, daß der Schah von Persien einem Bataillon seiner Garde den Namen Sr. Majestät beigelegt habe.

Der Kaiser nahm die Stellung, welche die Türken den Tag vorher besezt hatten, in Augenschein, und schenkte dem Grafen v. Wittgenstein eine von den in den türkischen Batterien vorgefundenen Kanonen. Hierauf kehrten Se. Majestät nach der Barke zurück und ließen sich von denselben zaporogskischen Kosaken nach dem russischen Donau-Ufer geleiten.

Am 29. (10. Juni) erklärte der Pascha von Isaksza

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 21. Juni 1828.

Digitized by Google

schriftlich, daß er bereit sey, die Festung zu übergeben. Es wurde ihm hierauf eröffnet, daß ihm eine Bedenkzeit bis zum folgenden Tage (10 Uhr Vormittag) gestattet werde, um sich zu erklären, ob er die ihm angebotene Kapitulation annehmen wolle. Am 30. (11. Juni) wurde diese Festung von zwei unserer Divisionen berennt. Während der Kaiser sich bei den Vorposten befand, erschienen zwei türkische Parlamentärs mit der Anzeige, daß der Pascha die vorgeschlagenen Bedingungen genehmige, und die Festung zu übergeben bereit sey. Nach Uebereinkunft der Kapitulation zeigten sich gegen 3 Uhr 2 Pascha's, nämlich: Egub Pascha, Befehlshaber von Isaksza, und Hassan-Pascha, welcher nach Versprengung seiner Truppen im Gefechte vom 27. (8. Juni) genöthigt war, eine Zuflucht in der Festung zu suchen. Sie hatten die Festung verlassen, um dem Kaiser ihre Ergebenheit an den Tag zu legen. Unsere Truppen wurden von Diasan Koiban-Paschas in den Platz eingeführt, und nahmen sofort von den Thoren und der Festung Besitz. Als Beweis, daß der gegenwärtige Krieg kein National- oder Religionskrieg ist, braucht man nur anzuführen, daß unsere Truppen beim Einrücken in die Festung die Läden offen, und die Einwohner zu ihrem Empfang bereit fanden. Bald sah man dieselben im friedlichen Umgange mit unseren Offizieren und Soldaten.

Der Besatzung und den beiden Paschas ist freier Abzug gestattet worden. 85 Kanonen, 17 Fahnen und ein bedeutender in der Festung vorgefundener Vorrath von Munition und Lebensmitteln sind in unsere Hände gefallen. — An demselben Tage ist uns die Nachricht von einem am 28. früh zwischen unserer und der türkischen Flottille bei Brailow stattgehabten Gefechte zugegangen. Unsere von dem Kapitän Zawadowski angeführte Flottille bestand aus 17 Schiffen verschiedener Größe, die türkische dagegen aus 32. Das Gefecht begann früh Morgens und war ziemlich lebhaft, jedoch bald wurde die Flagge des feindlichen Admiralschiffes heruntergelassen, und nach eini-

Digitized by Google

gen Stunden waren 25 türkische Schiffe genommen, versenkt, verbrannt und zerstört. Die den Türken gebliebenen sechs Schiffe haben sich unter die Batterie von Motozyn geflüchtet.

Dieser Sieg, welcher durch die kühnen und zweckmäßigen Anordnungen des zum Kontreadmiral beförderten Kapitäns Zawadowski und unserer Seeleute erfochten worden, macht die Lage von Brailow schwieriger, indem sich diese Festung dadurch ohne alle Kommunikation mit dem rechten Donauufer befindet. Die Belagerung rückt mit jedem Tage vorwärts.

Der Bau der Brücke über die Donau ist bereits beendigt. In diesem Augenblicke geht eine Abtheilung Kavallerie über dieselbe, welcher die ganze Armee folgen wird.

22. Russischer Kriegsbericht aus dem Lager bei Babadag. 3. (15.) Juni 1828. *)

Der lezte Kriegsbericht enthielt die Uebergabe von Ischaksza und die Vollendung der Brücke über die Donau. Die ganze Nacht vom 30. auf den 31. Mai (11. 12. Juni) hat das Korps des Generals Ruczewicz, welches sich auf dem linken Donau-Ufer befand, diese Brücke passirt.

Am 31. (12. d. M.) früh wurde das Hauptquartier des Kaisers von Satunnow, bis unter die Mauern von Isaksza verlegt. Se. Majestät wurden daselbst von einer Deputation von Moldauern erwartet, welche sich in die Gegend des Klosters zum heiligen Nikolaus unweit Isaksza niedergelassen hatten. Diese Deputation brachte dem Kaiser Brod und Salz dar, und empfahl sich dem Schutze Sr. Majestät. Sie wurde mit Gnade empfangen, und sämmtlichen Militärbehörden der Befehl ertheilt, das Kloster zum heiligen Nikolaus besonders zu schützen.

Am 1. (13.) Juni folgte das Korps des General Ruczе-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 27. Juni.

Digitized by Google

wicz seiner unter dem Befehle des Generallieutenants Rüdiger stehenden Avantgarde, welche Tags zuvor den Weg nach Babadag eingeschlagen hatte.

Se. Majestät nahmen am 1. (13.) Juni mit dem Hauptquartier dieselbe Richtung. An diesem Tage ist nichts von Bedeutung vorgefallen. Wir passirten einen Hohlweg, der sich von Isaksza an durch Wälder und Berge ungefähr 30 Werste lang nach dem Dorfe Frikaczedézé zieht und einen romantischen Anblick gewährt; auf einer Anhöhe in der Nähe dieses Dorfes wurde am Abend dieses Tages das Lager des Kaisers aufgeschlagen. Wir sind nirgends auf den Feind gestoßen, und derselbe ist nicht einmal bemerkt worden. Die Einwohner von Frikaczedézé und der in der Umgegend belegenen Dörfer haben bei unserer Annäherung die Flucht ergriffen. Bald erfuhren wir von Türken, welche die Kosaken einbrachten, daß die Einwohner der Bulgarei, sowohl Christen als Mahumedaner, von demselben Hassan-Pascha, welcher uns den Uebergang über die Donau zu verwehren suchte, gezwungen worden waren, ihre Wohnungen zu verlassen.

Am 2. (14.) Juni sezte sowohl der Kaiser als auch das Hauptquartier Sr. Majestät und das Korps des Generals Ruczewicz den Weg nach Babadag fort. Das Land war weniger durchschnitten, jedoch stießen wir ebenfalls nicht auf den Feind.

Unweit Babadag begegnete der Kaiser einer Sr. Majestät entgegengesandten Deputation der Kosaken des Nekrazower-Stammes (sie führen diesen Namen nach ihrem Chef). Diese Kosaken haben in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts Rußland in Folge eines Aufstandes verlassen. Seitdem fanden unsere Truppen sie in der Bulgarei nicht nur als hartnäckige, sondern auch als gefährliche Feinde, welche sich in Wäldern aufhielten, einzelne Abtheilungen anfielen und die Kommunikationen abzuschneiden suchten. Sie waren der Vereinigung mit ihren ehemaligen Landsleuten stets abgeneigt.

Digitized by Google

Als dieſe Deputation des Kaiſers anſichtig wurde, warf ſie ſich Sr. Majeſtät zu Füßen, überreichte Brod und Salz, und bot, indem ſie die Gnade Sr. Majeſtät anflehte, Allerhöchſtdenenſelben ihre Dienſte und unbedingte Huldigung an. Die freiwillige Unterwerfung dieſes Koſakenſtammes iſt eine höchſt wichtige Begebenheit, da dadurch nicht nur die Linie unſerer Operation geſichert, ſondern auch bedeutende Vortheile erlangt werden können. Fernere Deputationen der Koſaken des Nekrazower-Stammes aus andern von ihm bewohnten Gegenden treffen unaufhörlich im Lager Sr. Majeſtät ein.

Die Deputirten des Dorfes Kamién haben zwei aus Matszyn nach Schumla mit Depeſchen zurückkehrende türkiſche Kouriere aufgegriffen und uns ausgeliefert. Die türkiſchen Einwohner von Babadag ſind von Haſſan-Paſcha zur Flucht gezwungen worden; einige Einſaſſen der Bulgarei ſind jedoch nach Babadag zurückgekehrt, welcher Ort in einem angenehmen Thale liegt und ſich durch ſorgfältig und ſogar prachtvoll ausgebaute Kaſernen auszeichnet. Dieſelben waren für die neuen, türkiſchen regulären Truppen beſtimmt. Dreitauſend Mann können Platz darin finden. Unſere Vorpoſten rücken vorwärts; der Feind läßt ſich nirgends ſehen.

Ein geſtern Abend von Anapa eingetroffener Kourier bringt Nachricht von bedeutenden Vortheilen, die unſere Truppen und die Flotte, welche die Stadt belagern, erfochten haben. Nach dem vom 18. (30. Mai) ſtattgefundenen bereits bekannten Gefechte, iſt Anapa enger eingeſchloſſen worden, und Alles ließ erwarten, daß ſich die benachbarten Tſcherkeſſen ruhig verhalten werden. Nichts deſto weniger ſah man am 28. (9. Juni) mit Tagesanbruch die Anhöhen, welche Anapa umgeben, von dieſen Bergbewohnern beſezt, und ſie attakirten unſere Vorpoſten. Die Beſatzung von Anapa benuzte dieſen unerwarteten Angriff zu einem Ausfalle. Der Feind wurde jedoch völlig geſchlagen. Die Türken von Anapa abgeſchnitten, konnten nicht dahin zurückkehren, und wurden mit dem Bayon-

Digitized by Google

nette gegen das Meer gedrängt, woselbst viele den Tod fanden, während diejenigen, welche sich durch die Flucht längs der Küste retten wollten, von unsern bewaffneten Schiffen eingeholt wurden. Es ist eine bespannte Kanone und ein Munitionswagen genommen werden. Die Bergbewohner wurden ebenfalls zerstreut, und zwölf Werste weit von unsern Truppen verfolgt.

Dieser Sieg ist durch die zweckmäßigsten Anordnungen und durch die persönliche Tapferkeit des Generaladjutanten Fürsten Mentzykow erfochten worden. Man sah ihn überall, wo Gefahr drohte. Der Kaiser hat ihm den Georgen-Orden dritter Klasse verliehen. Der Feind hat 300 Mann auf dem Schlachtfelde gelassen, ohne diejenigen, welche ertrunken sind, oder sich von Felsen in den Abgrund gestürzt haben. Unter den Gebliebenen befindet sich der Tscherkessenfürst Gomruck. Bei der Absendung des Couriers war dem Fürsten Menzykow unser Verlust noch nicht vollständig bekannt; er wußte jedoch, daß fünf Offiziere und 70 Soldaten verwundet worden.

Die Belagerung von Anapa rückt bedeutend vorwärts; unsere Arbeiten sind bis auf achtzig Klafter von den Mauern vorgeschritten. Die auf den Bastionen befindlichen Kanonen sind durch unsere Artillerie demontirt, und die Lage des Platzes ist dadurch schwieriger geworden, daß der größte Theil der Truppen, welche beim lezten Gefechte gewesen, nicht in die Festung zurückgekehrt, sondern nach den Gebirgen geflohen sind.

Von den zehn türkischen Schiffen, welche im Hafen vor Anker gelegen, sind drei von unserer Flotte in den Grund gebohrt und drei durch unsere vom Kapitän Nemitnow befehligten bewaffneten Schaluppen in der Nacht vom 25. auf den 26. (6., 7. Juni) genommen worden. Das Tau derselben wurde abgeschnitten und die Schiffe trotz des türkischen Kanonen- und Gewehrfeuers weggeführt.

Digitized by Google

23. Manifest der hohen Pforte gegen Rußland. Konstantinopel 4. Juni 1828. *)

Menschen von gesunder Vernunft und Verstand wissen, und Ueberlegung mit Erfahrung beweisen offenbar, daß das Hauptmittel zur Erhaltung der guten Ordnung in der Welt und der Ruhe der Völker und der Nationen in dem guten Einverständnisse zwischen den Souveränen besteht, denen der allbarmherzige Gebieter mit voller und unbedingter Gewalt die Zügel der Regierung und die Verwaltung der Angelegenheiten ihrer Unterthanen als Dienern Gottes anvertraut hat. Aus diesem Grundsatze geht demnach hervor, daß der feste Bestand und die Erhaltung dieser Ordnung der Dinge wesentlich von der gleichen und gegenseitigen Beobachtung der zwischen den Souveränen eingegangenen Verpflichtungen abhängt, die somit gemeinschaftlich geachtet und genau vollzogen werden müssen.

Der allmächtige Gebieter sey dafür gepriesen, daß die hohe Pforte vom Anfang ihres politischen Daseyns an jeder Zeit, mehr als alle anderen Mächte, diese wohlthätigen Grundsätze beobachtet und vollzogen hat; und da ihr Betragen auf die Vorschriften des reinen und heiligen Gesetzes und der Religion gegründet ist, die sie im Frieden und im Kriege beobachtet, indem sie bei den geringsten Dingen nur das Gesetz zu Rathe zieht, so hat sie sich auch durchaus nicht und niemals von den Maximen der Billigkeit und Rechtlichkeit entfernt, und es ist allgemein bekannt, daß sie sich niemals in den Fall gesezt hat, ihre Würde dadurch bloßzustellen, daß sie ihre Verträge mit befreundeten Mächten ohne rechtmäßigen Grund verlezt hätte.

Es ist eben so weltkundig und unbestreitbar, daß in Bezug auf die Verträge, die Konventionen und Verpflichtungen des Friedens und der Freundschaft, welche die hohe Pforte

*) Aus der Allg. Zeitung.

Digitized by Google

in den diplomatiſchen Formen gegen Rußland, ihren Nachbarſtaat eingegangen hatte, die hohe Pforte in Rückſicht auf die Rechte und Pflichten der guten Nachbarſchaft beſtändig und mit der größten Sorgfalt dahin ſtrebte, alle zur Befeſtigung der guten Freundſchaft geeigneten Mittel zu ergreifen. Dem ungeachtet hat nun der ruſſiſche Hof den Frieden ohne Beweggrund verlezt, den Krieg erklärt, und iſt in das Gebiet der hohen Pforte eingefallen. Es ſchüzt dabei vor, als hätte die hohe Pforte den Beweggrund zu dieſem Kriege gegeben, und hat ein Manifeſt erlaſſen, in welchem es dieſe beſchuldigt, daß ſie die in den Traktaten von Bucareſt und Akjerman feſtgeſezten Bedingungen nicht vollzogen habe, daß ſie die Servier habe beſtrafen und zu Grunde gehen laſſen, nachdem ſie ihnen Verzeihung und Amneſtie verſprochen gehabt, daß ſie Feſtungen in Aſien verlangte, die Rußland ſehr nöthig wären; daß ſie ohne Rückſicht auf die Privilegien der beiden Provinzen Moldau und Wallachei die vornehmſten Männer Griechenlands mit dem Tode beſtraft, und daß ſie durch die öffentliche Aeußerung, Rußland ſey der natürliche Feind der muſelmänniſchen Nation, geſucht habe, den Trieb nach Rache aufzuregen, und die Tapferkeit des ganzen muſelmänniſchen Volks gegen daſſelbe aufzufodern; daß der Vertrag von Akjerman mit geheimem Vorbehalt abgeſchloſſen worden ſey; daß Ladungen ruſſiſcher Schiffe genommen worden ſeyen; daß die hohe Pforte den perſiſchen Hof gegen Rußland aufgereizt hätte; und daß einige Paſcha's der hohen Pforte mit Kriegsrüſtungen beſchäftigt wären. Mit dieſen und andern ähnlichen Anklagen hat Rußland eine Reihe eitler Gegenſtände und Beſchuldigungen ohne allen Grund aufgeſtellt. Es dürfte zweckmäßig ſeyn, auf jede derſelben angemeſſene, auf Gerechtigkeit und Billigkeit, ſo wie auf wahren Thatbeſtand gegründete Antworten zu ertheilen.

Obſchon nun Rußland öffentlich bekannt gemacht hat, daß dieß die hauptſächlichen Beweggründe der Kriegserklärung

Digitized by Google

seyen, so ist doch allgemein bekannt, daß der Krieg, der durch den Bucharester Vertrag geendigt wurde, von Rußland selbst angefangen ward. In der That hatte vor Ausbruch des Kriegs die hohe Pforte aus gerechten und gesetzmäßigen Beweggründen die Woywoden der Moldau und Wallachei abgesezt, und Rußland dann behauptet, daß diese Absetzungen den Verträgen zuwider wären. Obschon die hohe Pforte auf freundschaftlichem Wege die Wahrheit der Sache dargestellt hatte, so weigerte sich doch Rußland, den ihm vorgelegten Gründen Gehör zu geben, und sie zulässig zu finden, und da es nun fortfuhr darauf zu dringen, so nahm die hohe Pforte, in der einzigen Absicht, den Frieden zu bewahren und die Freundschaft aufrecht zu erhalten, keinen Anstand, die abgesezten Woywoden wieder einzusetzen, ohne die Nachtheile einer solchen Nachgiebigkeit zu berücksichtigen.

Während nun aber Rußland sich als völlig zufrieden gestellt ausgab, und unter dem Ministerium des Gahib Pascha, damaligen Reis Effendi's, mittelst des gegenwärtigen ersten Dolmetschers, des Raths Fouton, amtlich erklärt hatte, daß dadurch die in dieser Beziehung zwischen beiden Höfen bestandenen Uneinigkeiten und Zwiste beseitigt worden seyen; so fand doch unmittelbar darauf und ganz unvermuthet der so befremdende Einfall von der Seite von Chotim und von Bender statt. Die hohe Pforte machte der Ordnung gemäß ihre Anfrage bei der russischen Gesandschaft. Diese suchte sie aber in die Irre zu führen, und lehnte den Vorfall bestimmt von sich ab, mit dem Beisatze, daß Rußland im Zustande des Friedens und der Freundschaft mit der hohen Pforte sey, und daß, wenn es im Kriege mit derselben wäre, die Gesandtschaft nothwendig davon wissen müßte; es sey also nichts Anderes anzunehmen, als daß die russischen Truppen aus irgend einem andern Grunde gekommen wären.

Da inzwischen dieser Thatumstand bald als wirklich beurkundet ward, so fand sich die hohe Pforte nothwendigerweise gezwungen, für ihre eigene Vertheidigung Fürsorge zu tref-

Digitized by Google

fen, und da sie gleich anfänglich zum Kriege und zum Blutvergießen keine Neigung hatte, so ward am Ende mit den größten Opfern der Friede von Bucharest geschlossen, um dessen Beobachtung Rußland selbst wieder sich nicht kümmerte, und gegen alles Recht den Entwurf faßte, sich der Vollziehung des Artikels zu entziehen, der die Räumung der in der Urkunde der Friedensgrundlagen spezifizirten und in dem Friedenstraktat selbst dem ganzen Umfange nach klar ausgedrückten Gränzgebiete in Asien zur Bedingung machte. Rußland weigerte sich fortwährend, und konnte sich niemals dahin entscheiden, diese Räumung zu vollziehen. Da endlich in den Konferenzen von Akjerman die Bevollmächtigten der hohen Pforte überzeugende Gründe angeführt hatten, gegen welche die russischen Bevollmächtigten nichts einzuwenden wußten, so schlossen leztere mit der Erklärung, daß, da dieser Artikel nicht in der gehörigen Zeit vollzogen worden und der Termin der Vollziehung jezt verflossen sey, so würden die besagten Gränzgebiete nun nicht mehr geräumt und weiter beachtet werden. Obschon die Bevollmächtigten der hohen Pforte auf eine solche Behauptung hätten antworten können, daß, wenn die in der gehörigen Zeit nicht erfolgte Vollziehung der zwischen den Mächten in den erfoderlichen diplomatischen Formen stipulirten Artikel ein erlaubter Grund wäre und das Recht geben würde, ihn niemals mehr zu vollziehen, so müßte mit demselben Rechte auch geschlossen werden können, daß diejenigen Artikel, von denen man behauptet, die Pforte habe ihre Vollziehung verschoben, ebenfalls in statu quo und ohne Wirkung bleiben dürften.

Da nun aber die Bevollmächtigten der hohen Pforte nicht dazu autorisirt waren, in solche Erörterungen einzugehen, die den Konventionen fremd, den Rechten und Pflichten der Mächte zuwider, da vielmehr im Gegentheil die Grundsätze ihrer Instruktion darauf berechnet waren, die Bande des Friedens fester zu knüpfen, so entschlossen sie sich darüber hin-

Digitized by Google

weg zu gehen. Gleichwohl ist in dem Manifeste Rußlands, mit offenbarer Abweichung von dem Pfade der Wahrheit, gesagt, daß man von der Foderung obenbesagter Räumung abgegangen sey, weil anerkannt worden wäre, daß man kein Recht hätte, Anspruch darauf zu machen.

Obgleich nach den Verträgen der Zolltarif alle zwölf Jahre hätte erneuert werden sollen, und während alle andern befreundeten Mächte, an den Inhalt der Verträge sich haltend, nie gezaudert haben, den betreffenden Tarif erneuern zu lassen, so sind doch siebenundzwanzig Jahre verflossen, seit von dem Augenblick des festgesezten Termins die Erneuerung desselben wiederholt den Gesandten und Geschäftsträgern, die sich bei der hohen Pforte befanden, vorgeschlagen wurde. Diese aber zeigten stets einen entschiedenen Widerwillen und das äußerste Widerstreben, die unbezweifelbaren Rechte und die gerechten Foderungen der hohen Pforte anzuerkennen.

Das Benehmen Rußlands, seine Aeußerungen und seine Handlungen, blos was diese beiden Punkte der Räumung der Gränzen und der Erneuerung des Tarifs betrifft, bestätigen zur Genüge, auf welche Weise Rußland die Verträge und die Grundsätze der Treue betrachtet und behandelt. Und da nun dieß der Fall ist, so sieht Jeder, daß der Vorwurf, der der hohen Pforte gemacht wird, daß sie die Ausführung der Verträge zu vermeiden suche, die Gränzen der Diskretion überschreitet und unerträglich wird.

Die der serviſchen Nation versprochene Verzeihung und Amnestie wegen der eingegangenen Verbindung mit Rußland ward derselben durch die hohe Pforte sogleich nach Abschluß des Friedens vollständig ertheilt, in Folge jener angebornen Milde der Pforte gegen ihre Unterthanen. Zu gleicher Zeit wurden den Serviern sehr viele andere Gnaden und Gunst-Bezeugungen ertheilt, und die hohe Pforte suchte auf jede Weise ihre vollkommene Ruhe zu sichern. Da aber in der Folge die Servier aufs Neue ihre Unterthanenpflicht verletzten,

und

Digitized by Google

und sich ohne Grund in den Zustand offener Empörung versezten, so mußte die hohe Pforte, deren Unterthanen die Servier waren, und der das Recht zusteht, ihre Unterthanen je nach Erfoderniß der Umstände und nach Verhältniß ihres Betragens zu strafen oder zu belohnen, zu Wiederherstellung der guten Ordnung und der Ruhe schreiten, indem sie sie bestrafte, wie sie es verdienten, ohne daß dieß eine Beleidigung Rußlands oder eine Verletzung des Vertrags von Bucharest gewesen wäre, obgleich bei dieser Angelegenheit der Servier wie bei so vielen andern ähnlichen und von den Verträgen unabhängigen und bei jenen unbedeutenden Dingen, die natürlich vorkommen müssen, der russische Hof stets Gelegenheit suchte, zu Klagen herauszufodern, und nie und zu keiner Zeit unpassender Schritte sich enthielt.

Dessen ungeachtet hörte die hohe Pforte nie auf, Rußland als eine befreundete, mit ihr im Frieden befindliche Macht zu betrachten; sie machte sich's nicht allein stets zur Pflicht, die größte Sorgfalt in jenen Angelegenheiten anzuwenden, die eine unmittelbare Beziehung auf die zwischen den beiden Höfen bestehenden Verträge hatten, sondern sie bestrebte sich auch, jederzeit mit der größten Aufmerksamkeit die Pflichten einfacher Freundschaft zu erfüllen.

Kurz vor dem Ausbruch der griechischen Empörung foderte der russische Gesandte Stroganoff, daß Konferenzen mit ihm angeknüpft würden, in Beziehung auf gewisse Artikel des Vertrags von Bucharest, von denen er behauptete, sie seyen von Seite der hohen Pforte nicht erfüllt worden, trotz dem, daß die hohe Pforte mehrmals augenscheinlich und handgreiflich bewiesen hatte, daß die festgesezten Artikel, welche zur Ausführung gebracht werden müssen, von ihrer Seite wirklich schon vollständig erfüllt waren, und daß ganz im Gegentheil diejenigen Artikel, die noch nicht erfüllt waren, gerade diejenigen waren, die Rußland erfüllen sollte, aber im Widerspruch mit dem Inhalt der Verträge nicht erfüllt hatte, so daß,

Digitized by Google

wenn diese nach dem Sinn der Verträge und nach Pflicht der Freundschaft ausgeführt wurden, kein Gegenstand mehr zu neuen Konferenzen übrig bliebe. Da indessen der erwähnte Gesandte nicht abließ, darauf zu bestehen, indem er sich auf einen besondern Auftrag seines Hofes berief, so gab die hohe Pforte zulezt ihre Einstimmung, und die erwähnten Konferenzen begannen, unter der Bedingung, daß keine Vorschläge vorgebracht werden sollten, die darauf abzweckten, den Verträgen eine größere Ausdehnung zu geben, und deren Wort oder Wesen zu ändern.

Ungeachtet nun der Gesandte im Widerspruch mit dieser Bedingung in den Konferenzen gewisse unzulässige Fragen vorbrachte, so beschäftigte man sich dennoch damit, nach und nach alle Artikel des Vertrags zu berathen, als der Ausbruch der griechischen Insurrektion und die durch die Zeitumstände veranlaßten Hindernisse, die Nothwendigkeit einer Suspension herbeiführte, wie dieß allgemein bekannt ist.

Gleich bekannt wie dieses ist auch, daß die Empörung das Werk des Sohnes jenes geflüchteten Ypsilanti war; daß derselbe öffentlich und unvermuthet aus den Staaten und Gebieten Rußlands in die Moldau rückte, an der Spitze einer Bande Ruchloser, seiner Proselyten; daß er die Frechheit hatte, die beiden Fürstenthümer zu revolutioniren und Alles in Verwirrung zu bringen; daß er endlich aufrührerische Proklamationen verbreitete, um alle griechischen Nationen, die vom Vater auf den Sohn der hohen Pforte unterthan und tributpflichtig waren, zu verführen und aufzuregen, sich in Masse zu erheben und das Joch der Unterwerfung abzuschütteln, in dem eitlen und chimärischen Gedanken, die Herrschaft der Hellenen wieder aufleben zu machen. Gleich klar und unbezweifelbar ist es endlich, daß jede Macht in ihren inneren Angelegenheiten und in denen, die sie unmittelbar betreffen, das ausschließliche Recht hat, die Maaßregeln zu nehmen, die sie für passend hält, um die Ordnung und Ruhe des Landes und

Digitized by Google

der Unterthanen aufrecht zu erhalten, und die in ihren Staaten befindlichen Rebellen zu verhaften und zu bestrafen, besonders dann, wenn das Feuer der Empörung und des Aufruhrs sich auszubreiten droht; daß folglich die hohe Pforte auch das Recht hatte, unmittelbar ihre Truppen marschiren zu lassen und alle anderen Maaßregeln zu ergreifen, die zu Erreichung des wichtigen Zweckes führen konnten, das Feuer der Insurrektion zu verlöschen, und in ihren Staaten die Sicherheit und die Ruhe wieder herzustellen, nicht um die früher den beiden Provinzen zugestandenen Privilegien zu vernichten, sondern vielmehr, nach Reinigung des Landes von den Rebellen und nach Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung, sie zu befestigen; so daß vernünftiger Weise Niemand die geringste Einwendung gegen diese Maaßregeln oder andere ähnliche vorbringen konnte, die damals alle höchst dringend waren, und unter so allgemein als gebieterisch anerkannten Umständen keinen Verzug gestatteten.

Trotz Allem diesem gab der erwähnte Gesandte den Sachen gerade in dem Augenblicke, wo die Sorge der Pforte sich von so vielen Seiten in Anspruch genommen sah, eine andere Wendung, indem er verschiedene Streitfragen vorbrachte, eine Sprache führte und ein Betragen annahm, das nicht für den Repräsentanten einer befreundeten Macht paßte.

Als der Sohn Ypsilanti's geschlagen und in die russischen Staaten zurückgekehrt war, und als auch der treulose Michael, Woywode der Moldau, mit allen seinen Zugehörigen und Mitschuldigen auf das russische Gebiet sich geflüchtet hatten, foderte die hohe Pforte kraft der Verträge, daß dieselben ihr ausgeliefert, oder wenigstens, wo sie sich finden sollten, bestraft würden, wie sie es verdienten. Aber trotz dem, daß dieß eine bestimmte Sache war, bei der das großherzige und freisinnige Benehmen nur in der festen und beständigen Aufrechthaltung der zwischen den Mächten geltenden Verträge bestehen konnte, gab doch der russische Hof, indem er sich darauf

Digitized by Google

berief, daß ihm seine Großmuth die verlangte Auslieferung nicht erlaubte, nicht allein eine unbestimmte, mit den Maximen und Prinzipien aller Regierungen unverträgliche Antwort, sondern verletzte auch, indem er Rücksicht und Achtung für jene Individuen affektirte, die heiligsten Verträge und Uebereinkünfte.

Der Rest jener Ruchlosen befindet sich in den russischen Staaten, der russische Hof nahm die Flüchtlinge auf und beschützte sie; und während die Empörung täglich größere Kraft und Stärke gewann, foderte man, daß die Truppen aus den beiden Provinzen zurückgezogen würden; daß man die Einsetzung der Woywoden vornehme; daß man die Maaßregeln, die man nothwendig hatte nehmen müssen, und die bei den dringenden Umständen nicht gemildert werden konnten, mildere, ja selbst ändere; daß man die vornehmsten Griechen in Freiheit setze, wobei zulezt der russische Hof auf unstatthafte Art ein Schutzrecht in Anspruch nahm für die Führer der urtheilslosen Menschen der griechischen Nation, welche nach voller Gerechtigkeit erst dann bestraft wurden, nachdem ihre Verbrechen augenscheinlich bewiesen waren.

Auf alle diese Foderungen gab die hohe Pforte mündlich und schriftlich die rechtlichsten Erklärungen und die redlichsten Antworten. Da aber der erwähnte Gesandte nicht gestimmt und geneigt war, ihnen ein besonnenes und billiges Ohr zu leihen, und so auf eine Weise handelte, die dem bei Gesandtschaften üblichen Betragen durchaus widersprach, so verließ er die Hauptstadt.

Unmittelbar nach der Abreise des Gesandten schrieb der Großwessier an den Premier-Minister des russischen Hofs, gab ihm eine genaue Darstellung des Vorgefallenen, und obgleich er ihm umständlich zeigte, daß das sowohl vorher als nachher von der hohen Pforte beobachtete Betragen vollkommen übereinstimmend mit den zwischen der hohen Pforte und den befreundeten Mächten, und besonders mit Rußland, der ge-

Digitized by Google

liebteſten und benachbartſten, beſtehenden Verträgen war; obgleich er ihm aus einander ſezte, daß die hohe Pforte beſtändig Sorge getragen hätte, die ſtipulirten Bedingungen genau zu erfüllen und Frieden und Freundſchaft aufrecht zu erhalten, daß endlich ihr ganzes Benehmen bloß den einzigen und löblichen Zweck hatte, Sicherheit und Ruhe zu erhalten: ſo ward doch gegen alle Erwartung in der Antwort des erſten Dolmetſchers bemerkt, daß er ſich von dem Wege der Billigkeit und der Treue entferne.

Nachdem die hohe Pforte ihren Zweck erreicht hatte, die beiden Provinzen von der Anſteckung der Rebellen zu reinigen, ſo nahm ſie unmittelbar darauf die Einſetzung der Woywoden vor, und ſezte, indem ſie die alten Privilegien beſtätigte, die erwähnten Provinzen wieder in ihren frühern Stand ein. Der brittiſche Botſchafter Strangford hatte nach ſeiner Rückkehr vom Kongreſſe von Verona mehreremals offiziell und öffentlich erklärt, und bei verſchiedenen, die vorgefallenen Ereigniſſe betreffenden Zuſammenkünften wiederholt, daß gegen die von der Pforte in dieſen ernſten und ſchwierigen Umſtänden ergriffenen Maaßregeln der Billigkeit durchaus nichts einzuwenden ſey, und daß, wenn die hohe Pforte noch in die Verminderung der Zahl der Truppen einwilligen wollte, welche Beſils genannt werden, und unter dem Befehle der Beſils Aghalari von zwei Provinzen ſtänden, ſo würde zwiſchen der hohen Pforte und dem ruſſiſchen Hofe nicht der geringſte ſtreitige Punkt, noch irgend ein Gegenſtand zu weiteren Erörterungen mehr übrig, und dadurch Friede und Freundſchaft zwiſchen den beiden Höfen beſtätigt und befeſtigt ſeyn. Da die hohe Pforte den wiederholten Erklärungen des beſagten Botſchafters Glauben beimaaß, ſo ward kein Anſtand genommen, dahin einzuwilligen, die beſagten Truppen auf eine kleine Zahl zu vermindern, um dadurch allen Reibungen ein Ende zu machen, und Herr Minciacky, damals ruſſiſcher Bevollmächtigter bei der hohen Pforte, hatte auch darüber die Zufrieden-

Digitized by Google

heit seines Hofes bezeugt; nachdem er aber kurze Zeit darauf diese Frage von Neuem unter dem Gesichtspunkte des Rangs der oben erwähnten Besils Aghalari's in Anregung gebracht und vorgestellt hatte, daß sein Hof bäte, die gegenwärtigen abzusetzen, so willigte auch hier die hohe Pforte, einzig aus Rücksicht für den russischen Hof, dazu ein.

Unmittelbar darauf hatte der oben erwähnte Bevollmächtigte der hohen Pforte von Seite seines Hofs eine amtliche Note mit dem Ansuchen überreicht, man möchte Bevollmächtigte an die Gränzen abschicken, um über den Traktat von Bucharest Konferenzen zu halten. In der Voraussetzung, daß die Absendung von Bevollmächtigten in der Absicht verlangt worden sey, die mit Stroganoff abgeknüpften Konferenzen zum Abschluß, so wie dießmal wenigstens alle zwischen den beiden Höfen stattgefundenen Reibungen zu Ende zu bringen, und endlich zu dem so erwünschten Frieden zu gelangen, willigte die Pforte in diesen Vorschlag.

Die Bevollmächtigten wurden abgeschickt; anstatt daß man aber an den Gränzen mit ihnen in Konferenzen eingegangen wäre, wozu sie autorisirt worden waren, lockte sie Rußland mit Geschicklichkeit bis nach Akjerman, nachdem man von beiden Seiten übereingekommen war und festgesezt hatte, daß man zur Grundlage dieser Konferenzen, die mit dem oben erwähnten Gesandten vorläufig ausgemachte Bedingung annehmen würde, daß nämlich die Gränze des Traktats von Bucharest nicht überschritten, und der richtige und offenbare Sinn des Textes des Traktats nicht anders ausgelegt oder angetastet werden sollte. Nach einigen Konferenzen legten die russischen Bevollmächtigten mit Ueberschreitung oben erwähnter Bedingung den Bevollmächtigten der hohen Pforte zwei Schriften, unter der Benennung einer abgesonderten Akte und einer erläuternden Konvention, vor, deren Annahme und Ratifikation sie von ihnen verlangten. So sehr nun auch die Bevollmächtigten der hohen Pforte sich bestrebten, die russischen Bevoll-

Digitized by Google

mächtigten zu überreden, von einem solchen Vorschlage abzustehen, indem sie ihnen einleuchtend machten, daß dieß eine neue, befremdende, den Grundsätzen aller Höfe eben so sehr wie der Grundlage der aufgestellten Konferenzen widerstrebende Form sey, so lautete die Antwort der russischen Bevollmächtigten doch nur dahin, daß ihr Auftrag bloß darin bestände, auf der Annahme dieser beiden Akten durchaus zu bestehen; auch weigerten sie sich, in weitere Konferenzen einzugehen.

Da nun die russischen Bevollmächtigten während der Konferenzen amtlich und in den diplomatischen Formen anerkannt und erklärt hatten, daß der Aufstand der Griechen eine innere Angelegenheit sey, die ihrem Wesen nach nur die hohe Pforte angehe, in welche Rußland auf keine Weise sich eindrängen würde, und daß man in dieser Beziehung alle Bürgschaften dargeboten hätte, indem diese Erklärung in das der Sitte gemäß von beiden Seiten geführte Protokoll eingetragen worden wäre, und da ferner in der That die Gesetzgebung, die Politik und die Statuten der Nation die hohe Pforte verpflichteten, eine fremde Einmischung in die Sache Griechenlands nicht zu dulden oder anzunehmen; und da die Nichteinmischung in diese Sache ein Unterpfand einer wahren und aufrichtigen Achtung für die hohe Pforte, und gleichsam eine Art von gegenwärtiger und künftiger Garantie der Dauer und des festen Bestandes des Friedens und der Freundschaft zwischen den beiden Höfen seyn möchte: so haben die Bevollmächtigten der hohen Pforte schon aus diesen Rücksichten, ohne weitere Erwägungen und Bedenklichkeiten, den Traktat abgeschlossen, und sich dabei auf jene Erklärung gestützt, die eine wohlverstandene Klausel der Grundlage des Abschlusses der Konferenzen gewesen war.

Nach der Ankunft des russischen Botschafters Ribeaupierre in Konstantinopel, und nachdem gegen ihn die bei Gesandten gewöhnlichen Höflichkeits-Bezeugungen, so wie die Pflichten

Digitized by Google

der Achtung erfüllt waren, wurden die meisten Artikel jenes Vertrags geregelt und beschlossen, und man war damit beschäftigt, nach und nach auch alle andern zu ordnen, als die griechische Angelegenheiten sich mit neuer Lebhaftigkeit wieder hervordrängte: eine Frage, die schon seit so langer Zeit dauerte, die in allen Ohren widertönte, über die die hohe Pforte tausendmal kategorische und offizielle Antworten gab, und an der Rußland besonders in diplomatischer Form sein Wort gegeben hatte, keinen Theil nehmen zu wollen.

Da erschien der gegen die Pforte gerichtete ungerechte und ohne ihr Wissen abgeschlossene Vertrag. Obgleich der russische Gesandte der zweite Bevollmächtigte bei dem Vertrage von Akjerman und einer von denen gewesen war, die in Gegenwart der andern Bevollmächtigten amtlich die Erklärung ausgesprochen hatten, sich nicht einmischen zu wollen, und die jene Erklärung in die Protokolle eingetragen hatten, die noch existiren, und die man aufbewahrt, so läugnete er doch, dem klaren Augenscheine zum Trotz, jene feierliche Erklärung, und brachte zum Erstenmal und auf dringende Weise jenen sehr harten Vorschlag zum Vorschein, dem die hohe Pforte sowohl aus Gründen der Religion als der Politik unmöglich ihre Beistimmung geben kann. Ungeachtet der redlichen und wahrhaften Sprache, mit der man wiederholt dem erwähnten Gesandten die gesetzmäßigen Entschuldigungen fühlbar und annehmbar machen wollte, und ungeachtet der legitimen Hindernisse, die man mehrmals anführte, um die Unmöglichkeit der Beistimmung zu jenem Vorschlage zu rechtfertigen und zu beweisen, wies er die Anerkennung dieser Gründe dennoch stets mit Stolz von sich.

Mittlerweile fand der befremdende, in der Geschichte als beispiellos zu betrachtende Vorfall von Navarin statt, ein Vorfall, wie ihn nie eine andere Macht erlebt hat. Die hohe Pforte aber brach selbst nach einem so treulosen Schritte die Freundschaft nicht ab, sondern sezte das nämliche gefällige Be-

Digitized by Google

nehmen fort. Statt gegen die Orte, die noch immer im Zustande der Empörung waren, die Feindseligkeiten fortzusetzen, zeigte sie sich vielmehr, einzig aus Rücksicht für die drei Mächte, geneigt, jenen Orten alle mögliche Gunst zu bewilligen. Aber der erwähnte Botschafter zeigte sich, gegen alle Diskretion, selbst damit nicht zufrieden, und verließ Konstantinopel ohne Grund.

Trotz aller dieser Thatsachen, von denen schon jede einzeln genommen einen hinreichenden Gegenstand zu einem abgesonderten Manifest darbieten würde, machte dennoch die hohe Pforte keine weitere Erwähnung von ihren nur zu gerechten Klaggründen und von ihren nach der Natur der vorausgegangenen Thatsachen augenscheinlichen Rechten; sie nahm daraus keine Veranlassung, um durch Vergleichung dessen, was vorausgegangen, und dessen, was gefolgt war, den Ursprung der Empörung selbst aufzusuchen; sie glaubte, daß die erwähnten Thatsachen auf jenen Ursprung offen hinweisen, daß die Resultate ihn auf natürliche Weise bestätigen, und daß es folglich nicht passend sey, über die Frage der Anstiftung der Empörung noch besondere Anwendungen zu machen. Die Pforte machte es sich vielmehr zur Pflicht, ja zum sorgsamsten Bestreben, gegen den russischen Hof, kraft der Verträge und der Nachbarschaft, so viel als möglich mit aller Aufmerksamkeit und aller Treue die Pflichten der Hochachtung und aufrichtiger Freundschaft zu beobachten und zu erfüllen.

Rußland aber nahm nie darauf Rücksicht. Je zuvorkommender und versöhnlicher sich die Pforte zeigte, desto entschiedener bewies Rußland sein kaltes und feindseliges Benehmen, wie dieß allgemein bekannt ist. Ganz augenscheinlich ist es, daß die hohe Pforte nothwendig alle diese, eine natürliche Feindschaft bezeichnenden Thatsachen den Muselmännern bekannt machen, und ihrem Gemüthe einprägen mußte, um in dessen Folge in ihren Herzen den Keim des Eifers für den Islamismus zu wecken und lebendig zu erhalten. Uebrigens kann

Digitized by Google

der Vorwurf, daß der Vertrag von Akjerman nicht ohne Rückhalt geschlossen worden sey, in keiner Weise wahr seyn. Die unbedeutenden Dinge, die man in jenem Manifeste hervorzuheben sich bemüht, zu dessen Verbreitung in ihrem wohl geschützten Gebiete sich die Pforte durch die verschiedenen Umstände genöthigt sah, sind Sachen, die bloß auf das Innere Bezug haben, und blos die Pforte betreffen. Unnütz wäre es zu zeigen, daß die Sprache, welche eine Macht gegen ihr Volk und ihre Unterthanen gebraucht, für die andern Mächte kein Gegenstand einer Streitfrage seyn kann und seyn darf.

In Betracht überdieß, daß unmittelbar nach der Abreise des Gesandten der Großwessier ein amtliches Schreiben an den Premierminister des russischen Hofes richtete, in welchem er klar ausdrückte, daß die hohe Pforte sich nicht von ihrem löblichen alten System entferne, daß sie ängstlich bemüht sey, den Frieden zu erhalten, daß die Höfe nur den Worten der Konventionen und den offiziellen Mittheilungen Aufmerksamkeit schenken dürfen, indem diese allein Beachtung und Rücksicht verdienen: in Betracht Alles dessen würde — vorausgesezt, daß der russische Hof wirklich den gleichen Wunsch nach Aufrechthaltung und Befestigung des Friedens zwischen den beiden Höfen theile, wie er es in seinem Manifeste ausspricht — blos der erwähnte offizielle Brief des Großwessiers verdient haben, in diplomatischer Form aufgenommen und beglaubigt zu werden. Selbst dann aber, wenn der Inhalt des oben erwähnten Manifestes der hohen Pforte bei dem russischen Hof noch einigen Zweifel und Verdacht veranlaßt hätte, würde, da unter den Höfen die Wege der Mittheilung nie geschlossen waren, wenn der russische Hof an die hohe Pforte geschrieben und Erläuterungen von ihr verlangt hätte, die Lösung jeden Verdachtes äußerst leicht gewesen seyn. Da aber der russische Hof allen diesen Betrachtungen keine Aufmerksamkeit schenkte, und selbst vielleicht auf keine Weise die Aufklärungen beachtete, welche die noch gegenwärtig bei der Pforte befindlichen Gesandten

Digitized by Google

der befreundeten Mächte ihm gegeben haben müssen, nachdem sie mit Genauigkeit den wahren Zustand der Dinge untersucht und beurkundet hatten, wogegen der russische Hof jenes Manifest dennoch zum Hauptgegenstand seiner Klagen macht, — so gibt dieß Alles Grund und Recht zu glauben, daß dieß blos geschieht, um einen Vorwand zu finden.

Nach dem Axiom, daß die gegebenen Sätze in sich selbst auch die Beweise enthalten, ergibt sich aus dem bisher Gesagten augenscheinlich, daß der Vorwurf, den Vertrag von Akjerman in der Absicht geschlossen zu haben, um ihn zu verletzen und zu vernichten, nothwendig auf den zurückfallen muß, der den Krieg erklärte.

Was die Handelsfahrzeuge betrifft, deren Ladungen in Beschlag genommen wurden, so ist die Wahrheit, daß zwar, gelobt sey der Allmächtige, das Getreide der wohlbeschützten Länder der ottomannischen Herrschaft hinreicht zur Versorgung dieser Hauptstadt, daß aber — wegen der, gegen Frieden und Freundschaft angeordneten, noch fortdauernden Blokade, die den Zweck hatte, die Herbeischaffung der Lebensmittel für die in Morea befindlichen muselmännischen Truppen zu hindern, — in der lezten Zeit das sonst für die Hauptstadt bestimmte Getreide von gewissen Seiten von Rumelien nach Morea geschickt werden mußte, so daß ein Mangel an Lebensmitteln in der Hauptstadt entstand, wodurch die Pforte sich genöthigt sah, diesen Mangel nach Anleitung früherer Vorgänge zu ergänzen. So wie sie es bei den Handelsleuten der befreundeten Mächte auf dieselbe Weise that, so erkaufte sie auch bei den russischen Kaufleuten nach den laufenden Preisen das Getreide zum Unterhalt der Knechte Gottes, der Einwohner dieser Hauptstadt, indem sie nach und nach den gesetzmäßigen Werth dafür bezahlte, so daß man selbst in dieser Hinsicht, in Betracht, daß jene Maaßregel durch die Blokade nöthig geworden war, vernünftiger Weise sich nicht über die hohe Pforte beklagen kann.

Wenn man die unberechenbaren Nachtheile bedenkt, die

für die hohe Pforte aus der griechischen Insurrektion entstanden: einer Insurrektion, die durch den von Anfang an den Rebellen bewilligten Schutz und Hülfe verlängert wurde; wenn man hauptsächlich den Verlust bedenkt, der ihr, unter dem Schleier der Freundschaft durch den Vorfall bei Navarin beigebracht wurde, und so viele andere Nachtheile, die aus andern Gründen sich ergaben, so muß man gestehen, daß die hohe Pforte allein ein wahres und unbestreitbares Recht zu Klagen hat, und daß die andern Mächte weder Verluste erlitten, noch Ansprüche zu erheben haben, da es im Gegentheil allgemein bekannt ist, daß die Vortheile und die Gewinnste ihres Handels viel beträchtlicher waren als ehemals.

Die Voraussetzung, daß die hohe Pforte den persischen Hof gegen den russischen gereizt und aufgeregt habe, ist durchaus eine rein ungegründete Beschuldigung. Es ist eine augenscheinlich und bestimmt erwiesene Thatsache, daß die hohe Pforte nie gewohnt war, eine Macht gegen die andere aufzuregen. Eben so entfernt, wie die Pforte war, den Hof von Iran aufzuregen, ganz in Anspruch genommen von ihren eigenen innern Angelegenheiten und Staatsmaaßregeln, und stets von Natur zur Neutralität geneigt, bekümmerte sie sich selbst nicht einmal darum, die Gründe des Ursprungs oder des Endes des Kriegs oder des Friedens zwischen den Höfen von Iran und Petersburg aufzusuchen. Auch waren die angeblichen Kriegsrüstungen der Pascha's der hohen Pforte nichts Anderes als Maaßregeln, welche die Gränzbefehlshaber jeder Macht nehmen müssen, wenn zwei benachbarte Mächte unter sich im Krieg begriffen sind. Will man jenen angeblichen Rüstungen eine feindliche Absicht gegen Rußland unterschieben, so ist diese Voraussetzung eben so ungebührlich wie alle übrigen.

Der Schutz und das Mitleid, welches Rußland für die unglücklichen Unterthanen der Moldau und Wallachei affektirt, haben keinen andern Zweck, als Streitigkeiten zu veranlassen und Klagen gegen die hohe Pforte aufzuregen. Ein sehr kla-

Digitized by Google

rer Beweis, daß Rußlands wahrer und Hauptzweck keineswegs der iſt, die Fürſtenthümer zu beſchützen, ſondern der einen Vorwand zu einer Kriegserklärung gegen die hohe Pforte zu finden, liegt ſowohl in dem Einfalle des Sohnes Ypſilanti's als in der gegenwärtigen Invaſion der ruſſiſchen Truppen in die beiden Provinzen, mittelſt des ungerechteſten Bruchs der Verträge. Aus dieſen beiden Thatſachen kann man ſchließen, wie ſehr die unglücklichen Einwohner jener beiden Provinzen unterdrückt wurden und noch ſollen unterdrückt werden. Rußland, das den Einwohnern der beſagten Provinzen ſeinen Schutz zu verleihen ſich das Anſehen gibt, iſt es gerade ſelbſt, das ſie auf jede Weiſe in Nachtheil ſtürzt, während die hohe Pforte im Gegentheil nie zuließ, daß mit Ueberſchreitung des heiligen Geſetzes ihren Unterthanen die geringſte Bedrückung, das geringſte Unrecht zugefügt werde. Stets trug ſie Sorge, daß die Bewohner und Unterthanen jener beiden Provinzen unter den heilbringenden Auſpizien ihres gerechten Regiments des Glücks der Ruhe und der innern Zufriedenheit genößen.

Ungeachtet die Pforte Kenntniß hatte von den Vorbereitungen Rußlands, um in den beiden Provinzen einzufallen, und ungeachtet es leicht und nützlich geweſen wäre, ſtets muſelmänniſche Truppen dahin marſchiren und daſelbſt einrücken zu laſſen, ſo hielt es die Pforte dennoch nicht für paſſend, dieß zu thun, blos damit die armen, unglücklichen Unterthanen nicht in Nachtheil geſezt und mit Füßen getreten wurden. Sollten ſpäter, in Folge der künftigen Ereigniſſe, zu denen das treuloſe und gewaltthätige Benehmen Rußlands Veranlaſſung geben könnte, die erwähnten Einwohner in Unglück und Gefahr kommen, ſo würde ſtets blos Rußland die wahre und Hauptveranlaſſung davon ſeyn.

Wenn man nun ſchließlich betrachtet, wie Rußland ſich wendet und weigert, die höchſten Rechte der hohen Pforte und ihre gerechteſten Klagen anzuerkennen: Rechte und Klagen, die ſo klar ſind wie das Licht der Sonne; wie es ferner die recht-

Digitized by Google

lichen, nothwendigen und loyalen Schritte der hohen Pforte auf ungebührliche und widersprechende Weise erwidert, blos gestützt auf eine Reihe unbegründeter Beschuldigungen; und wenn man endlich den vorausgeschickten Betrachtungen zufolge mit der Wage der Billigkeit und der Wahrheit die Indiskretion Rußlands wägt, solche Beschuldigungen als Grund eines ungerechten und unnöthigen Kriegs zu gebrauchen, so wird man gewiß gestehen müssen, daß Niemand der hohen Pforte vorwerfen könne, jenen Krieg hervorgerufen zu haben.

Gelobt sey der Allmächtige! Die hohe Pforte und die muselmännische Nation in jeder Angelegenheit ihr Vertrauen stets auf die Kraft und die Gewalt des Höchsten setzend, rüsten sich zur Vertheidigung nach den Vorschriften des heiligen Gesetzes. Wie sie frei sind von Uneinigkeit und Unglück, so werden sie auch frei seyn von jeder Verantwortlichkeit für die Thatsachen, welche jezt und in Zukunft das Glück vieler Menschen stören, und die selbst die Grundpfeiler der Ruhe des ganzen menschlichen Geschlechts erschüttern dürften.

Damit endlich dieß Alles zur Kenntniß der Welt gelange, beeilet sich die Pforte, das gegenwärtige wahrhaftige Manifest bekannt zu machen. Konstantinopel den 4. Jun. 1828.

24. Nachrichten vom Kriegsschauplatz. Im Lager bei dem Walle Trajans, 8. (20.) Juni 1828.*)

Am 3. (15. d. M.) verließ der Kaiser mit dem Hauptquartier das Lager bei Babadag und begab sich über Beydaont und Tachaoul hinter dem Korps des General Rudzewicz bis nach dem alten Walle Trajans. Bei demselben befindet sich gegenwärtig das Lager Sr. Majestät, und das Korps des General Rudzewicz hat ebenfalls diese Stellung eingenommen. Wir erwarten die Korps, welche die Fürstenthümer besezt halten, so wie die Heerestheile, welche dem rechten Donauufer

*) Aus der preußischen Staatszeitung.

folgen, um mit ihnen vereinigt die nöthigen Operationen verfolgen zu können. Wir sind während des Marsches von Babadag nach dem Walle Trajans nicht auf den Feind gestoßen. Erst unter den Mauern der Stadt Kustendzia, welche die Türken sorgfältig befestigt haben, ist er wahrgenommen worden. Die Vorposten des Generals Rudzewicz sind bereits am 4. (16.) daselbst eingetroffen. Am 5. (17.) und 6. (18.) haben einige Scharmützel stattgefunden. Der Feind war auf den, die Stadt Kustendzia umgebenden Anhöhen vertheilt, und versuchte unter dem Schutze der Kanonen dieses Platzes unsere Vorposten zurückzudrängen. Seine Bemühungen blieben ohne Erfolg, und der General Rüdiger ließ, ohne gestört zu werden, am 7. (19.) der Festung gegenüber die ersten Batterien errichten. An demselben Tage nahm Seine Majestät dieselben in Augenschein. Bei der Rückkehr aus Kustendzia empfing der Kaiser betrübende Nachrichten aus Brailow. Die Belagerungsarbeiten waren so weit gediehen, daß nichts weiter übrig blieb, als Bresche schießen zu lassen. Es wurden daher drei Minen unter den Wällen von Brailow angelegt. Die Minen auf dem rechten und linken Flügel waren bestimmt die Eskarpements auf zwei Punkten zu zerstören, die in der Mitte dagegen sollte den Graben verschütten, um den Eingang in die Bresche zu erleichtern. Man beschloß am 3. (15.) Juni um drei Uhr früh nach Abbrennen der dritten Rakete (es sollten drei nach einander abgebrannt werden) alle drei Minen in demselben Augenblick anzuzünden. Gleich nach der Sprengung derselben sollten unserer Truppen gegen die zwei zu machenden Breschen vorrücken und die Festung stürmen. Sie wurden demnach in zwei Kolonnen getheilt, und zwar jede in zwei Echelons, um sich gegenseitig unterstützen zu können. Nach Besitznahme beider Breschen sollte eine Abtheilung den Wall besetzen, zwei Abtheilungen ins Zentrum der Festung dringen, die vierte aber die Reserve bilden.

Am 3. (15.) war zur festgesezten Stunde Alles zum An-

Digitized by Google

griff vorbereitet. Die Mine auf dem rechten Flügel wurde beim Abbrennen der zweiten Rakete, also zwei Minuten früher als bestimmt gewesen, angezündet, sie ging zu früh los und verschüttete den Offizier, welcher mit der Anzündung der mittleren Mine beauftragt war, und welche daher unangezündet blieb. Die Mine auf dem linken Flügel ging beim Abbrennen der dritten Rakete los. Die sich von allen Seiten erhebenden Staub- und Rauchmassen machten es unmöglich zu sehen, daß keine der Breschen zu passiren sey. Unsere Kolonnen begannen also nichts desto weniger den Sturm. An der Spitze derselben befanden sich sämmtliche Generale und Offiziere, so wie die Volontäre, welche sich erboten hatten, die feindlichen Wälle sofort zu besetzen. Die des rechten Flügels, 120 an der Zahl, warfen sich in die Gräben, und es gelang ihnen die Wälle zu ersteigen, da die Erde durch die Mine locker geworden war. Sie fanden jedoch mit Ausnahme eines Unteroffiziers, welcher sich in die Donau warf, den Tod, da ihnen keine Unterstützung folgen konnte. Auf dem linken Flügel traten dieselben Hindernisse ein, und unsere Truppen strengten sich umsonst an, die unübersteiglichen Schwierigkeiten zu besiegen, welche sich dem Erfolge ihrer Bemühungen entgegen stellten. Umsonst sezten sich die Generale und Offiziere durch die Gegenwart Sr. kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michael, welcher den Sturm leitete, angefeuert, mit größter Tapferkeit dem feindlichen Feuer aus, um den Truppen mit ihrem Beispiele von Heldenmuth voranzugehen. Man sah bald, daß der Sturm nicht gelingen könne, und zog sich zurück. Während die Kolonnen sich in den Gräben der Festung befanden, und durch die Kommunikations-Sapven bis nach der dritten Parallele in ihre frühere Stellung zurückzogen, nahm das Regiment Kasan eine Stellung auf dem äußersten Punkte mehrerer Werke ein. Diese Bewegung wurde mit größter Ordnung ausgeführt, wenn gleich dabei ein bedeutender Verlust nicht zu vermeiden war, da das Feuer des Feindes,

des, welcher an die Stelle des demontirten Geschützes die Feldartillerie benuzte, nicht nur stark, sondern auch gut bedient war. Er verdoppelte sein Feuer, als er sah, daß wir uns zurückzogen und, um diesen ersten günstigen Augenblick nicht unbenuzt zu lassen, machte die Garnison, Behufs der Zerstörung unserer Arbeiten sechs Ausfälle, und zwar einen nach dem andern. Sie wurden aber stets vom Regimente Kasan mit bewunderungswerther Tapferkeit unter einem großen Verluste von Todten zurückgeworfen. Um eilf ein halb Uhr hatten unsere Truppen dieselbe Stellung wieder eingenommen, in deren Besitz sie sich vor dem Sturm befanden, und trotz dem wiederholten Angriffe ist es dem Feinde nicht gelungen, irgend eines von unsern Werken zu erobern oder zu zerstören. Am 4. (16.) wurde die Mine, welche Tags zuvor nicht angezündet werden konnte, auf Befehl des Großfürsten Michael in die Luft gesprengt. Am 3. (17.) früh Morgens erschienen türkische Parlamentärs, und trugen bei Sr. kaiserlichen Hoheit auf einen zehntägigen Waffenstillstand an, indem sie zugleich erklärten, daß die Festung sich zu ergeben bereit sey, Falls ihr bis dahin keine Hülfe würde. Der Großfürst bewilligte blos einen Waffenstillstand von 24 Stunden, welcher angenommen wurde. Wir sehen mit Ungeduld der weitern Mittheilung von dem entgegen, was nach Ablauf desselben vorgefallen ist. Der Tag des 3. (15.) ist ein Zeuge gewesen, wie unsere Generale, Offiziere und Soldaten an Muth und Tapferkeit gewetteifert haben; aber er hat uns auch schmerzliche Verluste zugefügt. Wir bedauern den Tod zweier Generale, des Generalmajors Wolf, welcher die 18te Division befehligte, und des Generalmajors Timroth; ein General, drei Regimentschefs, 16 Stabsoffiziere und 75 Subalternoffiziere sind mehr oder minder schwer verwundet worden; 640 Mann sind getödtet, und 1340 Unteroffiziere und Gemeine verwundet worden; unter diesen lezteren befinden sich aber Viele, welche in wenigen Tagen wieder werden in Reihe und Glied treten

Digitized by Google

können. Die Türken haben sich mit einem Muthe vertheidigt, welcher das größte Lob verdient; ihr Verlust an Todten ist indessen bei den verschiedenen Ausfällen, die sie gemacht haben, nicht unbedeutend gewesen.

3.

Portugal. Aktenstücke, die innern und äußern Verhältnisse Portugals seit der vom Infanten Don Miguel übernommenen Regentschaft des Königreichs betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XI. Band Seite 329 abgebrochenen Aktenstücke.)

24. Proklamation der Konstitutionellen zu Coimbra an die Bewohner dieser Stadt. Coimbra, den 22. Mai 1828. *)

Einwohner von Coimbra! Die tapfern Truppen der ersten Linie, die zu Oporto, zu Vizeu und auf andern Punkten aufgestellt ist, haben die Pflicht erfüllt, die ihnen als Portugiesen, als Soldaten gebührt, die ihrem Könige und dem Eide, den sie ihm geleistet haben, treu sind. Die Milizregimenter dieser Stadt, so wie die hier eingetroffenen Milizen von Figueira haben dieses ehrenvolle Beispiel nachgeahmt. Dieser edle Entschluß ward durch eure Behörden begünstigt, welche ihre gute Gesinnung bewahrten, und weder euch noch die ausgezeichnete Jugend verlassen haben, die mit ihrem Eifer für die Wissenschaften den Muth und die aufrichtigste Hingebung für die geheiligte Sache des Königs und des Vaterlandes verbindet. Auf diese Art ward der Flecken abgewaschen, den der loyalen Stadt solche Leute anheften wollten, die unter dem Schutze

*) Nach der Uebersetzung in der Allgem. Zeitung vom 26. Juni aus dem Courrier français.

Digitized by Google

der Gewalt, der Niederträchtigkeit und des Zwangs euch Meineidige, Verräther und Rebellen nannten. Wir versprechen, unsere Bajonette der Vertheidigung des Throns und der Religion zu weihen, die bei der Unverletzlichkeit eines Eides interessirt sind, der ausdrücklich den Aufstand gegen den König verbietet. Bis dahin, wo man uns wieder eine feste Regierung gibt, die mit den Absichten des Herrn und Königs Don Pedro IV. im Einklang steht, werden wir der in der Stadt Oporto eingesezten Junta gehorchen, damit unsere vereinten Bemühungen die Wiederherstellung der gesetzmäßigen Autorität um so leichter durchsetzen können. Ihr werdet ohne Zweifel dasselbe thun. Es lebe der Herr Don Pedro IV., unser einziger rechtmäßiger König! Es lebe die Senora Dona Maria II., die durch die Abdankung ihres erlauchten Vaters unsere Souveränin werden wird! Es lebe die konstitutionelle Charte der Monarchie! Es lebe der Herr Infant Don Miguel, als Stellvertreter und Mandatar des Königs und Herrn Don Pedro IV.! Es lebe hauptsächlich die heilige Religion unserer Vorfahren!

Coimbra, den 22. Mai 1822.

(Unterz.) Fortunat das Neves Mascarenhas et Mello, Obristlieutenant, Kommandant des Milizenregiments von Figueira.

Joseph da Carmelina, Major des Regiments von Coimbra.

Joseph Joachim Gomez Fontoura, Major des Regiments von Figueira.

25. Manifest der provisorischen Junta. Oporto den 28. Mai 1828. *)

Die provisorische Junta, welche zur Aufrechthaltung der rechtmäßigen Autorität des Königs und Herrn Don Pedro IV.

*) Aus dem zu Coimbra erscheinenden Notificador vom 30. Mai nach der Uebersetzung in der preußischen Staatszeitung vom 29. Juni.

eingeſezt iſt, würde eine ihrer erſten Pflichten verletzen, wenn ſie verabſäumte, der portugieſiſchen Nation, den Bewohnern Europa's und der ganzen Welt die eigentlichen Gründe bekannt zu machen, welche ſie bei dieſem weiſen Plane geleitet haben, wenn ſie ein Stillſchweigen beobachtete über die wichtigen Motive, die die ehrenvollen und muthigen Anſtrengungen einer tapfern und loyalen Armee rechtfertigen, welche, mit den Geſinnungen eines treuen Volkes übereinſtimmend, zu den Waffen gegriffen hat, um es in dem gerechten Unternehmen zur ungeſchmälerten Erhaltung der Rechte eines angebornen Herrſchers zu unterſtützen, und um die Nation von einem Flecken zu bewahren, welcher nie auf der Geſchichte ſeines Landes haften wird.

Die portugieſiſche Nation, bei welcher loyale Geſinnungen und die Liebe zu ihrem Souverän eine inſtinktmäßige Tugend ſind, konnte ihre Thränen trocknen, als ſie nach dem Tode eines gnädigen Königs einen Geſetzgeber, den Herrn Don Pedro IV., den Thron ſeiner Ahnen beſteigen ſah. Seit jenem ſchmerzlichen Ereigniſſe wurde die höchſte Gewalt im Namen des leztgedachten Fürſten ausgeübt, und nicht allein von ſeinen portugieſiſchen Unterthanen, ſondern auch von den fremden Mächten anerkannt, welche nicht ſäumten, ihre Geſandten bei der von dem Herrn Johann VI. ernannten Regentſchaft zu beglaubigen; eine Erinnerung, wodurch dieſer die Anerkennung der Rechte des beſagten Herrn Don Pedro IV. auf die Krone von Portugal, welche in Gemäßheit ſeiner königl. Befehle (cartos regios) vom 13. Mai und 5. November 1825 bereits erfolgt war, förmlich beſtätigte. Der bereiteſte und allgemeinſte Gehorſam lieferte den Beweis, daß dieſe Rechte auch überall anerkannt waren.

Ein edler und in ſeiner hohen Weisheit entſprungener Entſchluß ließ dem Herrn Don Pedro eine Akte kund machen, wovon man nur ſelten Beiſpiele in der Geſchichte vorfindet. Er entſagte der abſoluten Gewalt, welche ſein erhabener Va-

Digitized by Google

ter ihm übertragen hatte, und da er einsah, daß unsere Leiden von einer Verwaltung herrührten, die nimmer gut seyn kann, wenn die politische Organisation des Staatskörpers mangelhaft ist, so unternahm er es, das Uebel mit seiner Wurzel auszureißen, indem er der Nation Institutionen gab, welche eben so sehr den Bedürfnissen des Volkes entsprachen, als sie mit den Fortschritten, welche der menschliche Geist in der Bahn der Civilisation macht, im Einklange waren.

Diese große Wohlthat, dieß Bündniß zwischen König und Volk brachte unruhige Gemüther und Egoisten in Gährung, die, indem sie die heiligsten Gegenstände für ihre Sache anriefen, eigentlich nur die Absicht hatten, den Raub, dessen sie sich bemächtigt hatten, zu erhalten, um fortwährend dem Volke das Blut aussaugen zu können. Ein Gesetz, das dem Verbrechen steuert, die Tugend und das Verdienst belohnt, konnte ihnen nicht anders als verhaßt seyn. Sie vergaßen bald ihre Pflichten, wagten es, die Rechte des Urhebers dieses Gesetzes zu bestreiten, die Waffen dagegen zu ergreifen, und so setzten sie sich auf die treuloseste Weise mit ihren eigenen Handlungen in Widerspruch, und zeigten der Welt, daß nur Meineidigkeit und ein falsch verstandener Eigennutz in ihrem Herzen lebten.

Obgleich unsere brave und treue Armee siegte und eine so verächtliche Faktion auf fremden Boden verjagte, obgleich eine befreundete Nation, unser treuer und alter Verbündeter, in gewissenhafter Erfüllung der Traktate, uns schleunige Hülfe sandte, so gelang es doch den mächtigen Feinden im Innern und außerhalb des Königreichs, das zu vollbringen, was der Stärke und der Gewalt mißlungen war; sie konnten die Ausführung der konstitutionellen Charte verhindern, und die von aufrichtiger Liebe für ihren König, für die neuen Einrichtungen, für das Glück des Vaterlandes erfüllten Männer verfolgen, sie bemühten sich den Herrn Don Pedro gegen dieselben Portugiesen einzunehmen, die seine Rechte unterstützt hatten; sie wag-

Digitized by Google

ten es, ihr loyales Benehmen anzuschwärzen, indem sie ihnen Projekte unterlegten, welche zu entwerfen keinem vernünftigen Menschen in den Sinn kommen kann. Die treugebliebenen Portugiesen duldeten Alles mit Ergebung, denn die Empörung ist nie ihr Wahlspruch gewesen; sie wissen ihr Leben zu opfern, wenn die Pflicht sie ruft, aber nie das Feuer der Zwietracht anzuschüren.

Bei dieser Lage der Sachen glaubte der Herr Don Pedro IV. in seiner Entfernung von Portugal, daß die Ernennung des Herrn Infanten Don Miguel zu seinem Lieutenant und Regenten dieses Königreichs das sicherste Mittel seyn würde, um die Ruhe zu erhalten, die Parteien niederzudrücken und die Eintracht überall herzustellen; des Infanten Don Miguel, welcher durch seinen Schwur auf die konstitutionelle Charte seinem Könige den besten Beweis seiner Treue gegeben hatte, der durch die Feier seiner Verlobung mit der Prinzessin Dona Maria den besten Beweis, daß er die Rechte seines erhabenen Bruders anerkenne, geliefert hatte; des Infanten Don Miguel, welcher öffentlich und aus eigener Bewegung die Aufführung einer Handvoll Banditen gemißbilligt hatte, welche, seinen Namen zum Wahlspruch nehmend, und die Aufrichtigkeit des Volkes mißbrauchend, die Fahne des Aufruhrs aufgesteckt hatten.

Wer hätte nicht gehofft, daß die Rückkehr dieses Prinzen in den Schoos des Vaterlandes und seiner Familie die noch blutenden Wunden heilen würde! Jedermann nährte diese schmeichelhafte Hoffnung, doch mit wie verschiedenen Gefühlen!

Diejenigen, welche es sich zur Ehre rechnen, ihrem Könige zu gehorchen, den Gesetzen untergeben zu seyn und das Glück des Volkes zu wollen, hofften, daß sich unsere Institutionen nunmehr befestigen würden. Aber die Feinde des Königs, der Gesetze und der Ordnung hatten nur diejenige Hoffnung, welche ihnen der Geist der Rache einflößte. Die ganze Nation erwartete mit Bangigkeit, daß die Stimme eines

Digitized by Google

Prinzen, welcher von Anbeginn seiner glänzenden Laufbahn an einen so schönen Beruf erhalten hatte, die Grundsätze der Gerechtigkeit ihr bekannt machen würde, welche die Grundlage seiner Regierung ausmachen sollten, und die, indem sie alle Glieder der portugiesischen Familie vereinigten, deren alte Zwietracht verschwinden machen konnten. Die Nation erwartete ängstlich, daß er die Versprechungen erfüllen würde, welche seine aus Wien an seine erhabene Schwester, die Infantin Isabella Maria, damalige Regentin, gerichteten Briefe enthielten; aber ein trübes Stillschweigen ließ die Hoffnungen der Gutgesinnten im Schwanken, und die Bösen glaubten ihren Triumph gesichert.

Ein auf die feierlichste Weise von dem National-Repräsentanten und den Gesandten der europäischen Nationen geleisteter Eid knüpfte aufs Neue die Bande des Gehorsams, welche zwischen dem Infanten Don Miguel und dem Könige, in dessen Namen er zu regieren anfing, bestanden.

Der Blitz ist nicht so schnell als der rückgängige Gang, welcher bei seiner ersten Entwickelung die unglücklichen Ereignisse vorhersehen ließ, die den Biedersinn der Portugiesen geweckt haben.

Die seit lange schon gefesselte Presse hat seitdem nie aufrührerische Schriften gedruckt. Es erschienen Schriften, in welchen zu beweisen versucht wurde, daß Pedro IV. seine Rechte auf die Krone verloren habe, und daß Don Miguel unser absoluter König sey. Sie wurden auf Befehl überall verbreitet. Die Freunde des Königs und der Gesetze waren darin beleidigt und mit einer schamlosen Grobheit angegriffen, der öffentliche Geist ward aufgeregt, betrogen und die Fackeln der Empörung wurden auf allen Seiten angezündet. In dem heiligen Umkreise des Palastes selbst verhöhnten Banden von Besoldeten Pedro IV., welchen sie in ihrem Wahnsinne dem Tode weiheten, und griffen die ehrwürdigsten Behörden und Bürger schonungslos an. Und solche Handlungen wurden geduldet;

Digitized by Google

man munterte selbst dazu auf in Gegenwart eines Ministeriums, das aus Personen bestand, wovon Eine sich laut gegen die Rechte Don Pedro's ausgesprochen hatte, während ein mit der Achtung und dem Vertrauen der alliirten Monarchen beehrter Minister seines Dienstes entlassen wurde. Bald nimmt das Laster die Stelle der Tugend ein. Die braven Soldaten, welche im Gehorsam für die königliche Regierung ihr Leben aufs Spiel gesezt hatten, um des Königs unveräußerliche Rechte zu vertheidigen, die Beamten, welche ihre Schuldigkeit gethan haben, werden im Namen des Königs verfolgt und durch anerkannte Empörer ersezt. Feigheit und Verrath verdrängen Muth und Treue. Der politische Horizont verfinstert sich, Alles verkündet den schrecklichsten Sturm, eine allgemeine Entmuthigung lähmt die Bewegungen des gesellschaftlichen Körpers. Der Handel stirbt dahin, die ausgetrocknete Quelle der öffentlichen Einkünfte und das Sinken der Staatspapiere lassen die Regierung die Folgen eines so schmerzhaften Zustandes empfinden. Die National-Repräsentation wird aufgelöst, ohne daß die von der Charte für diesen Fall vorgeschriebenen Maaßregeln ergriffen werden. Sie wird in der offenbaren Absicht aufgelöst, um Alle diejenigen zu entfernen, welche die Handlungen der Regierung beaufsichtigen könnten. Man beruft nicht sogleich eine neue Deputirten-Kammer, und verlezt auf diese Weise einen der wesentlichsten Artikel der Charte. Es wird eine Junta unter dem angeblichen Vorwande ernannt, daß sie neue Instruktionen ertheilen solle, und der Akt ihrer Ernennung ist der Umsturz der Charte.

Gewalt und Verführung werden überall angewandt, um empörerische Handlungen hervorzurufen; man verlangt von dem Infanten Don Miguel, sich zum absoluten König zu proklamiren, oder man ruft ihn sogleich als solchen auf mehrern Punkten des Reiches aus. Ein solches Verfahren wird gebilligt, und die Aufregung, welche diese Ermuthung verur-

Digitized by Google

sacht, vermehrt die Wuth der Bösen und bereitet Portugal eine sizilianische Vesper vor. Was that unterdessen die portugiesische Nation? Sie litt alle diese Uebel, aber mit Würde. Sie seufzte, aber sie wagte nicht, die Stimme zu erheben, in der Ueberzeugung, worin sie sich befand, daß sie ihrem rechtmäßigen Könige gehorche, weil die Usurpation im Namen des Königs vorgenommen wurde.

Konnten indeß die treuen Unterthanen noch länger die die loyalen Gefühle zurückhalten, welche in ihrem Busen kochten, da sie die Anstrengungen der Feinde Pedro's des IV. krönen, den gesellschaftlichen Verband zerreißen, und die entschiedenste Usurpation, die Stände des Reichs zusammen berufen sahen? Diese Stände, welche eine neue Form durch die konstitutionelle Charte angenommen hatten, und nur durch sie bestehen konnten? — Nein! — Die Monarchen und ihre Unterthanen hätten mit Recht Portugal aus der Reihe der Nationen gestrichen, wenn sie gesehen hätten, wie die Portugiesen es zugäben, daß dem Prinzip der Legitimität, welches heute die Basis des öffentlichen Rechts ausmacht, zum Trotz, die Krone Pedro's des IV. geraubt würde, wenn sie gesehen hätten, daß die Portugiesen, die ihnen von diesem Könige großmüthigerweise gegebenen Institutionen nicht zu vertheidigen verständen; wenn sie endlich gesehen hätten, daß die Portugiesen so leicht die Eide mit Füßen träten, welche sie feierlich geleistet hatten.

Die Gesandten der fremden Mächte hatten ihre Funktionen bei der Regierung zu Lissabon aufhören lassen, und diese Thatsache, welche die Gesinnungen ihrer Souveräne, die Don Pedro IV., seine Entsagung zu Gunsten seiner Tochter und die konstitutionelle Charte anerkannt hatten, deutlich an den Tag legte, bewies auch, daß in der Regierung eine Aenderung eingetreten war. Konnten daher die Portugiesen wohl müßig bleiben und ihre Schande verschlucken?

Die portugiesische Nation hat stets nur die Waffen er-

Digitized by Google

griffen, um ihre rechtmäßigen Könige zu vertheidigen, und nicht, um ihnen den Szepter zu rauben. Es war nicht die portugiesische Nation, welche den unglücklichen Sanchez II. entthronte; es geschah von einigen mißvergnügten Adeligen und stolzen Geistlichen, begünstigt durch den Geist der zeitlichen Gewalt, welchem der römische Hof sich in einer rohen Vorzeit ergeben hatte.

Eine Anstrengung war nöthig! Die tapfere portugiesische Armee, stets der Ehre treu und dem Könige gehorsam, hat die Nation unterstützt, welche diese Anstrengung dadurch gebilliget hat, daß sie eine provisorische Junta wählte, welche die wichtigen Funktionen, die sie sich im Namen Pedro's IV. auferlegt hat, aufrecht erhalten und die energischsten Maaßregeln ergreifen wird, bis sie die königlichen Bestimmungen dieses Souveräns, dem sie im Angesicht von Europa beständigen Gehorsam schwört, erhalten haben wird.

Die Ueberzeugung, welche die portugiesische Nation von der Gerechtigkeit ihrer Sache hat, vermehrt noch ihre eigenen Mittel, und läßt sie die Hoffnung fassen, daß sie sich die Billigung und die Unterstützung der Souveräne von Europa erwerben wird. Sie wird auch beschützt werden von dem Gotte des Alphons Henriquez, von ihm, welcher den rechtmäßigen Königen beisteht, und dessen Macht sich schon durch das Glück und die Schnelligkeit kund gethan hat, womit alle guten Portugiesen sich um die provisorische Junta vereinigt haben.

Der Irrthum muß aufhören, diejenigen, welche in guter Absicht gefehlt haben, werden Belehrung erhalten, und diejenigen, welche den Irrthum zu verbreiten suchen, um desto besser zu ihrem Zweck zu gelangen, werden der Strafe nicht entgehen. Ein Strahl der Wahrheit zertheilt die dicksten Wolken und klärt den bezogensten Himmel wieder auf.

Pedro IV. ist der rechtmäßige König von Portugal, denn wenn er es nicht wäre, warum hätten ihn alle Souveräne Europa's als solchen anerkannt?

Digitized by Google

Pedro IV. iſt kein Fremder, Dona Maria da Gloria iſt eine Portugieſin. Sie iſt in der Zeit geboren, als Braſilien zu dem europäiſchen Staaten-Verbande gehörte, und wenn ungewöhnliche Ereigniſſe die Bande, welche uns mit den jezt zu einer unabhängigen Nation konſtituirten Braſilianern vereinigten, locker gemacht haben, ſo hat Pedro IV., weil er Kaiſer von Braſilien iſt, darum doch nicht aufgehört, König von Portugal zu ſeyn, und ſeine erlauchte Tochter, die Prinzeſſin von Beira, hat nicht ihre Eigenſchaft einer Portugieſin verloren.

Die Kortes von Lamego verbieten allerdings, daß das Königreich Portugal in fremde Hände gerathe, ſie verbieten aber nicht, daß ein König von Portugal neue Königreiche zu ſeinen Staaten erwerbe. Man befrage die Geſchichte. Die der Könige Alphons III., Alphons IV. und Emanuel wird darauf antworten.

Dieſe Beſtimmung hat nie eine Aenderung erlitten, und wenn die Stände von 1641 deshalb ein Geſetz verlangten, ſo haben weder Johann IV. noch ſeine Nachfolger ein ſolches gegeben.

Sobald die Nation das Recht ausgeübt hat, ſich einen König zu geben, geſchah es immer nur wegen Ausſterben einer Dynaſtie; aber die Dynaſtie von Braganza, die Dynaſtie von Pedro IV. iſt vorhanden und wird über die Portugieſen herrſchen. Die portugieſiſche und die ziviliſirte Welt kennen zu gut unſere Geſchichte und das öffentliche Recht, um dieſe Grundſätze in Zweifel zu ziehen. Sie können nur durch eine Bande ſtrafbarer Ehrgeiziger bezweifelt werden, welche aus dem Unglück der ganzen Nation ſich eine Stütze für ihren grauſamen Egoismus machen wollen.

Kurz die Rechte Pedro's IV., der Verſuch, der gemacht worden iſt, ſie mit Füßen zu treten, die Leiden des Volkes, die Ausſicht auf einen Bürgerkrieg und eine gänzliche Auflöſung, die Unmöglichkeit, worin ſich Pedro IV. wegen ſeiner großen Entfernung befindet, ſeine Rechte zu behaupten, ſind

Digitized by Google

uns die Gründe, welche die Junta bestimmt haben, eine Bewegung zu unterstützen, welche für ewige Zeiten den Ruhm der portugiesischen Nation und einer Armee sichern wird, die der Welt das wunderbarste Beispiel von Muth, Tapferkeit und Loyalität aufstellt, indem sie ihren König und ihre National-Freiheiten vertheidigt.

Dieß sind die Grundsätze der provisorischen Junta, und ihre Mitglieder werden eher das Leben verlieren, als sich so heiligen Pflichten entziehen.

Porto den 28. Mai 1828.

26. Bericht des Militär-Gouverneurs von Algarbien. Im Hauptquartier zu Tavira, den 29. Mai 1828.*)

Sire! Ich habe die Ehre, Ew. Majestät den Bericht über die Ereignisse vorzulegen, welche in diesem Königreiche vom 25. laufenden Monats an bis heute statt gefunden haben. Am 25. verbreitete sich hier die Nachricht, daß zu Oporto ein Aufstand gegen Ew. Majestät stattgefunden habe, daß dort eine Junta errichtet worden sey, welche von 8,000 Mann unterstützt werde. An demselben Tage wurde berichtet, daß sich zu Lagos das erste Bataillon des zweiten Infanterie-Regiments, die Milizen gedachter Stadt nebst noch einigen andern Feinden des Altars und Throns empört hätten. Nun erschien der Major Manoel Bernardo de Mello, Kommandant des zweiten Bataillons gedachten Regiments, das zu Tavira in Besatzung liegt, nebst den Offizieren desselben Korps in meinem Hauptquartier und sagte zu mir, daß sie entschlossen seyen, den Akt der Proklamation Ew. Majestät, welchen das Volk dieser Stadt am 30. April freiwillig unternommen hatte, zu

*) Nach der im öster. Beobachter vom 30. Juni enthaltenen Uebersetzung aus einem Supplement der Lissaboner Hofzeitung vom 2. Juni.

Digitized by Google

vernichten; er fügte hinzu, wenn ich nicht hiezu einwilligte, so würde es viel Blut kosten, denn außer Ihrem Bataillon erwarten sie noch die Truppen von Lagos, und würden ausführen, was sie zu thun beschlossen hätten. Als ich diesen Entschluß sah, berief ich den Platzkommandanten, den Oberstlieutenant der Milizen, den Korregidor und den Juiz da Fora zu mir, und nachdem wir zusammen Rath gepflogen, kamen wir überein, der Gewalt nachzugeben, um Blutvergießen zu verhindern, weil viele Exaltirte Geld unter die Truppen vertheilt hatten, und uns nicht mehr als zwanzig Artilleristen zu Gebote standen, um ihnen Widerstand zu leisten, da die Anzahl der Milizen sehr gering war, ohne die Schwierigkeit in Anschlag zu bringen, sie zu sammeln. Unter diesen traurigen Umständen gaben wir zu unsern großen Leidwesen nach und noch an demselben Tage erließen die Truppen und die überspannten Revolutionärs eine neue Akte nach ihrem Wunsche und nöthigten die Behörden, sich nach dem Stadthause zu begeben, um selbige zu unterzeichnen. — Am 26. begannen die Feinde des Thrones ein Komplott zu schmieden, um mich und den Juiz da Fora zu ermorden; anstatt meiner ernannten sie den Obersten der Milizen von Lagos, José de Mendoça, interimistisch zum Militär-Gouverneur, und an die Stelle des erwähnten bisherigen Juiz da Fora den Ex-Juiz da Fora Don Joacquin Antonio de Costa Sabrinho. Von diesem Komplott wurden wir am 27. unterrichtet, und an demselben Tage begannen einige von den Grenadieren Bedenken gegen den von ihren Offizieren angesponnenen Verrath zu schöpfen. Kaum hatte ich dieß erfahren, als ich den Bataillons-Kommandanten rufen ließ, und zu ihm sagte, daß ich entschlossen sey, vor diesem Bataillon zu erscheinen, um den Soldaten vorzustellen, daß sie hintergangen worden seyen; ich befahl ihm unverzüglich sein Bataillon zu versammeln, mit dem Bedeuten, daß jeder Offizier, der sich weigern würde, mich zu begleiten, von diesem Augenblicke an, zufolge der mir von Ew. Majestät zugekomme-

Digitized by Google

nen Befehlen als des Dienstes entlassen erklärt werden solle. Der Major gerieth in Bestürzung, und um 4 Uhr Nachmittags verließ ich in Begleitung meines Adjutanten, welcher eben erst aus der Hauptstadt angelangt war, meine Wohnung. — Ich redete die ersten Soldaten, denen ich begegnete, an, und befahl ihnen, ihre Fahne bei dem Kommandanten zu holen, weil dieser ein Verräther sey, und sie mir zu bringen. Ein braver Soldat ging auch wirklich, sie zu holen, und überbrachte sie mir in Begleitung von 16 Grenadieren. Ich begab mich hierauf, die Fahne selbst in der Hand tragend, in Begleitung des Oberstlieutenants der Milizen Manoel José da Conceiçao Matos, der erwähnten 20 Mann Artilleristen mehrerer Ordenanças (bewaffneten Landleute), die von allen Seiten zu mir strömten, und Soldaten vom zweiten Bataillon nach dem Platze. Alle folgten mir, so wie auch der Kapitän Gaspar de Villa Lobos, der Lieutenant Cajola und ein Feldwebel. Ich ließ die fünf Kanonen, die ich hier hatte, in Stand setzen, fest entschlossen, die Rechte Ew. Majestät zu vertheidigen. Nun marschirte der Major und Bataillons-Kommandant mit den Offizieren und dem Bataillon, das sie ihnen zu folgen zwangen, auf der Straße von Faro ab; wir blieben die ganze Nacht hindurch und bis gestern unter den Waffen; ich hatte das Geschütz auf die im Fall eines Angriffs zur Vertheidigung geeigneten Positionen bringen lassen; alle Behörden, mit Ausnahme des Juiz da Fora und der oben erwähnten Offiziere ließen mich lange Zeit hindurch in Stich. Am 28. früh Morgens vernahmen wir Kanonendonner in der Ferne, und einige Stunden darauf erfuhren wir, daß der Major und Bataillons-Kommandant mit seinem Bataillon nach der Richtung von Olhao marschirt sey, um sich mit den sechs Kompagnien der Milizen von Lagos unter dem Kommando des Obersten Mendoça und des Majors Chateauneuf zu vereinigen; daß sie aufgebrochen seyen, um den Platz Faro anzugreifen, von dem dort liegenden braven zweiten Artillerie-Regiment aber zurück-

Digitized by Google

geſchlagen worden ſeyen. Die Soldaten des zweiten Bataillons vom zweiten Regiment, welche nun den Verrath ihrer Offiziere einſahen, verließen ſelbige, und fanden ſich noch am nämlichen Tage bei mir ein; ſie rückten unter dem Vivat ihrer Kameraden und dem Jubel einer ungeheuern Volksmenge, welche ſie, bewaffnet und entſchloſſen, die Rechte Ew. Majeſtät bis aufs Äußerſte zu vertheidigen, erwartete, in die Stadt ein. Ich verwies bei dieſer Gelegenheit den Soldaten den großen Fehler, den ſie begangen, daß ſie ihre Fahne und ihren General verlaſſen hätten. Nun erſchollen wieder Vivats zu Ehren Ew. Majeſtät, und ich ſah mehrere Soldaten Thränen vergießen, was ihre Reue bezeugte. Endlich heute am 29. ſehe ich mich im Stande Ew. Majeſtät mit Freuden anzeigen zu können, daß die Ruhe in dieſem Königreiche (Algarbien) wieder hergeſtellt iſt, und daß die Offiziere und Unteroffiziere, welche die Gemeinen verführt hatten, von dem Volke auf ihrer Flucht verhaftet, und daß der Major Chateauneuf von den Einwohnern von Faro umgebracht worden iſt. In dieſem ganzen Königreich ſteht das Volk unter den Waffen, um die Rechte Ew. Majeſtät zu vertheidigen, und allenthalben ſind die Gefängniſſe mit verdächtigen Leuten angefüllt, welche die Einwohner nicht unter ſich dulden wollen. Ich hätte gegenwärtigen Bericht durch das Organ der Staatsſekretäre an Ew. Majeſtät gelangen laſſen ſollen; ich thue es aber nicht, weil ich keinen Augenblick für mich habe, und daher hoffe, daß Ew. Majeſtät mich entſchuldigen werden. Sobald ich im Stande ſeyn werde, werde ich Ew. Majeſtät einen noch umſtändlichern Bericht über die Vorgänge in dieſem Königreiche übermachen, und dann werde ich die Ehre haben, Ew. Majeſtät das wackere Benehmen verſchiedener Behörden anzurühmen, und Ihnen auch einige Offiziere und Gemeine von verſchiedenen Waffengattungen zu empfehlen.

Ich ſchließe Ew. Majeſtät die offiziellen Berichte bei, welche ich vom Gouverneur von Faro und vom Oberſten des

Digitized by Google

zweiten Artillerieregiments erhalten habe, damit Ew. Majestät von den daselbst vorgefallenen Ereignissen unterrichtet werden.

Im Hauptquartier zu Tavira am 29. Mai 1828.

Luiz Ignazio Xavier Palmeirim, Generallieutenant und Militär-Gouverneur von Algarbien.

27. Proklamation des Infanten Regenten Don Miguel. Lissabon, am 2. Juni 1828. *)

Soldaten, eine rein militärische Faktion, die sich plötzlich gezeigt hat, wagt es, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören, zu deren Bewahrung und Aufrechthaltung die Miliz durch ihre Einsetzung berufen ist. Diese Faktion hat alle Gesetze der Mannszucht überschritten; sie verschwört sich gegen Meinen königlichen Willen und Mein königliches Ansehen, indem sie durch verächtliche und niederträchtige Mittel die übrige Armee zu verführen sucht, ebenfalls vereint den Thron zu schmähen, die Grundsätze der Monarchie mit Füßen zu treten, die Nationalunabhängigkeit und die Größe des Throns zu zerstören. Soldaten, diese elenden Aufrührer würden bereits ihre tollen Unternehmungen aufgegeben, die Waffen niedergelegt und Verzeihung für ihre Verbrechen nachgesucht haben, wenn die Unmoralität sie nicht verhinderte, dem Rufe ihres Gewissens, dem Gefühle der Ehre, Meinen Versprechungen und den Betrachtungen Gehör zu geben, die das von euch dem Königreich und der ganzen Welt gegebene Beispiel der Redlichkeit und Treue bei ihnen hätte erwecken sollen. Soldaten! Ich bin entschlossen, Mich an die Spitze der Armee zu stellen; dieß ist die edelste und ruhmvollste Stelle, die Ich einnehmen kann. Ich werde euch dadurch einen unwiderleglichen Beweis Meines Vertrauens geben, und schmeichle Mir dafür neue Beweise eurer Treue, eurer unwandelbaren Standhaftig-

*) Aus der Lissabonner Zeitung vom 4. Juni.

haftigkeit und eurer Tapferkeit zu erhalten. Folgt mir, gehorcht meinen Befehlen auf das Genaueste, dann werdet ihr mit der Hülfe Gottes nie aus einem Kampfe anders als siegreich zurückkehren.

Lissabon, 2. Juni 1828.

(Unterz.) Der Infant Regent.

Auf Befehl Sr. königlichen Hoheit.

(Unterz.) Der Graf von Barbacena, Chef des Generalstabs.

28. Note des portugiesischen Gesandtschafts-Attachs in Paris, Ritter v. Alpuim de Menezes, an den königlich französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Paris 6. Juni 1828. *)

Der Unterzeichnete, Attache bei der Gesandtschaft Sr. königlichen Hoheit des Infanten Regenten von Portugal bei Sr. allerchristlichsten Majestät, welcher die Ehre hatte, am 5. l. M. sich wegen einer Privataudienz an Se. Exzellenz den Grafen von la Ferronnays, Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden, beeilt sich, einstweilen folgende Deklaration zur Kenntniß Ew. Exzellenz zu bringen. Der Unterzeichnete, welcher heute in Erfahrung gebracht hat, daß der Herr Ritter v. Barbosa, Geschäftsträger Sr. königlichen Hoheit des Infanten Regenten von Portugal, Ew. Exzellenz eine Deklaration übergeben hat, in welcher er der französischen Regierung anzeigt, daß er alle Verbindungen und die Schuldigkeit, welche sein diplomatischer Charakter und seine Pflichten ihm bisher gegen den Regenten, seinen Herrn, auferlegt hatten, als aufgehoben betrachte, also sich auf diese Weise gegen seinen Chef und die legitime Autorität, die er bei der Regierung Sr. allerchristlichsten Majestät vertrat, offenbar als Empörer erklärte, so beeilt sich der Unterzeichnete, als Mitglied der Gesandtschaft

*) Aus der Neckarzeitung vom 10. Juni 1828.

Digitized by Google

Sr. königlichen Hoheit des Infanten Regenten, Se. Exzellenz den Herrn Grafen v. la Ferronnays von seiner gänzlichen Mißbilligung des sonderbaren Benehmens des Herrn Ritters v. Barbosa in Kenntniß zu setzen, welches er als einen Akt der hinterlistigsten Verrätherei betrachtet, die von irgend einem Diener gegen seine legitime Regierung begangen werden kann. Der Unterzeichnete, welcher vermöge seines Charakters als Attaché derselben Gesandtschaft das Recht zu haben glaubt, von dem Herrn Ritter von Barbosa die schnelle Auslieferung aller der Gesandtschaft seines Herrn, des Infanten Regenten, zugehörigen Papiere und Effekten zu reklamiren, nimmt gleichfalls von der Regierung Sr. allerchristlichsten Majestät alle Hülfe und Beistand in Anspruch, deren er bedarf, damit im Falle der Weigerung von Seite des Herrn Ritters v. Barbosa, diese Regierung ihm befehle, dem Unterzeichneten die besagten Papiere und Effekten zu behändigen, die er (der Ritter) in seiner gegenwärtigen Eigenschaft als gewöhnlicher Privatmann nicht länger mehr besitzen kann. Der Unterzeichnete hegt gegen die ehrenvollen Gesinnungen von Gerechtigkeit und Billigkeit der Regierung Sr. allerchristlichsten Majestät zu viele Ehrerbietung, als daß er an der günstigen Aufnahme zweifeln könnte, die sie dieser Deklaration theils als aufrichtigem und biedersinnigem Ausdruck der wahren Gefühle eines treuen Dieners, theils als nothwendiger Reklamation wird angedeihen lassen, die seine Pflicht ihm unter diesen unglücklichen Umständen auferlegt. Der Unterzeichnete benützt die Gelegenheit, um Se. Exzellenz den Herrn Grafen von la Ferronnays von den ausgezeichneten Gesinnungen seiner größten Hochachtung zu versichern.

Paris, 6. Juni 1828.

Der Ritter Alpuim de Menezes.

29. Adresse des portugiesischen Adels an den Regenten Don Miguel, ihn zu ersuchen, daß er die Krone von Portugal annehmen und die Charte vernichten möge *).

Die unterzeichneten Glieder des Adels, für sich und als Repräsentanten ihres Standes, nähern sich Ew. Hoheit mit der größten Ehrfurcht, und bitten Höchstdieselben, den Wünschen einer ganzen Nation nachzugeben, welche erwartet und verlangt, daß Ew. Hoheit den Thron Ihrer erhabenen und königlichen Vorgänger, der nach den Grundsätzen dieser Monarchie Ew. Hoheit mit allem Recht gehört, in Besitz nehmen werde. Der portugiesische Adel war, ist und wird immer die festeste Stütze des Thrones seyn. Zu allen Zeiten hat derselbe die entschiedensten Beweise seiner Ehre und seiner Treue gegeben; und er kann es sich bei dieser Gelegenheit nicht versagen, einen thätigen Antheil an den jetzigen Begebenheiten, welche die ganze Nation in Bewegung setzen, zu nehmen. Die Unterzeichneten haben daher die Ehre, Ew. Hoheit auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, den allgemein ausgesprochenen Wünschen nachzugeben, und schlagen Höchstdenselben vor, als das sicherste Mittel hiezu und als dasjenige, was sich sowohl mit der Würde Ew. Hoheit als auch mit den Grundgesetzen dieser Monarchie am besten verträgt, unverzüglich die drei Stände des Reichs zusammen zu berufen, um mit denselben nach alten Formen und Gebräuchen auf dem gesetzlichen Wege über Gegenstände von höchster Wichtigkeit zu berathschlagen; demgemäß die legitimen Rechte Ew. Hoheit auf die Krone von Portugal und auf die Herrschaft über dasselbe feierlich anzuerkennen, und die sogenannte „konstitutionelle Charte der portugiesischen Monarchie" zu vernichten, weil sie von einem Monarchen gegeben worden, ehe derselbe gehuldigt, noch von der Nation als König von Portugal anerkannt

*) Aus der preußischen Staatszeitung von 6. Juni 1828 nach dem Londoner Courier.

Digitized by Google

worden ist, und weil durch sie, im Widerspruch mit den Grundgesetzen des Königreichs, die Thronfolge in demselben wesentlich verändert ist. Von der großen Weisheit Ew. Hoheit erwartet der portugiesische Adel mit Zuversicht die ruhmvolle Beendigung dieses eben so gerechten als segensreichen und für die Wohlfahrt der Nation nöthigen Unternehmens, und er fügt nur noch die dringende Bitte hinzu, daß es Ew. Hoheit gefallen möge, die ausgesprochenen Wünsche baldigst in Erfüllung gehen zu lassen.

Die Adresse ist von 73 Personen unterzeichnet.

4.

Spanien. Königlicher Generalpardon. Pampelona, 25. Mai 1828. *)

An den Minister der Gnaden Herrn Calomarde.

Um durch einen neuen Beweis Meiner Gnade, das Andenken an Meine nach den am linken Ufer des Ebro's gelegenen Provinzen unternommene Reise zu verewigen, welche hinsichtlich der Ruhe und des Wohlstandes der ganzen Monarchie so sehr reich an glücklichen Resultaten gewesen ist, und damit die Wiederkehr des Trostes in einer großen Anzahl Familien der Vorbote des bevorstehenden heiligen St. Fernando Festes werde, so habe Ich allen denjenigen Verbrechern einen Generalpardon bewilligt, welche sich in dem Falle befinden, desselben theilhaftig zu werden, und zwar namentlich denjenigen, welche sich der Desertion aus Meiner Armee und Marine und aus den Präsidien, so wie der Entweichung aus Gefängnissen, schuldig gemacht haben; welche der Trunkenheit ergeben sind, Wunden beigebracht und Beleidigungen im hohen

*) Nach der in der preußischen Staatszeitung vom 19. Juni enthaltenen Uebersetzung aus der Madrider Zeitung vom 31. Mai.

Digitized by Google

Grade zugefügt, zur Entweichung von Gefangenen beigetragen, nächtliche und tumultuarische Unruhen und Bewegungen veranlaßt, falsche und beunruhigende Gerüchte verbreitet, verbotene Waffen geführt, in wilder Ehe gelebt und ähnliche Verbrechen begangen haben.

In diesem Generalpardon sind alle diejenigen Verbrecher zu begreifen, welche sowohl der gewöhnlichen Jurisdiktion als auch der Kriegs-, Marine und Finanz-Departements-Tribunale, so wie allen übrigen Gerichtsbarkeiten unterworfen sind, und die sich in den Gefängnissen der Halbinsel und der zunächstgelegenen Inseln befinden, es mögen in dem gegen sie eingeleiteten Kriminalverfahren Sentenzen in erster oder lezter Instanz erlassen worden seyn, so wie auch diejenigen, welche in den Präsidien oder Arsenalen, für begangene vorerwähnte Verbrechen ihre Strafzeit aushalten, mit der Bedingung jedoch, daß sie zu keiner längern Anzahl Jahre als zu fünf Jahren verurtheilt worden sind, außerdem aber müssen die wegen Desertion oder wegen anderer Vergehen zum Strafregiment (regimento fisco) in Ceuta versezten Individuen die Zeit ihrer Dienstkapitulation in gedachtem Regimente erfüllen.

Dieses Generalpardons sind nicht theilhaftig: Diejenigen, welche Verbrechen der beleidigten Majestät, sowohl der göttlichen als der menschlichen, die, welche sich der Treulosigkeit gegen den Monarchen schuldig gemacht haben; Mörder eines Priesters; Falschmünzer, Spione, Mordbrenner, Gotteslästerer, Knabenschänder, die, welche Diebstahl, Betrug im Handel und Wandel, Verfälschung von Dokumenten verübt, welche sich der handhabenden Justiz, der bewaffneten Gewalt und den Douaniers mit gewaffneter Hand widersezt, welche sich eines Unterschleifes im Ressort Meines Finanzdepartements, durch Unterlassung der zu erfüllenden Pflichten und durch Verabsäumung des schuldigen Diensteifers schuldig gemacht haben; die, welche sich Bestechungen haben zu Schulden kommen lassen; Verfälscher von Begleitscheinen zur Ein-

Digitized by Google

fuhr oder Ausfuhr verbotener Artikel; die, welche den Kommandanten irgend eines Schiffes an deſſen Bord, oder überhaupt Land- und Seeoffiziere während der Ausübung ihrer Pflichten ermordet oder verwundet hätten, welche zu einem Aufſtand oder zu einer Meuterei am Bord Meiner Schiffe oder Meiner Landtruppen Veranlaſſung gegeben oder ſolche zur Ausführung gebracht, und endlich die, welche auf irgend eine Weiſe beabſichtigt hätten, die zur Beherrſchung Meiner Königreiche eingeführte Ordnung der Dinge umzuſtoßen oder eine Veränderung darin vorzubereiten.

Ich verordne hiermit, daß dieſer Generalpardon ſich nur allein auf diejenigen Verbrechen ausdehnen ſoll, welche vor Bekanntmachung deſſelben begangen worden ſind, keineswegs aber auf diejenigen, welche nach bedachter Bekanntmachung begangen werden möchten. In Ausübung Meiner königlichen Güte habe Ich jenen Generalpardon gleichfalls auf diejenigen Verbrecher ausgedehnt, welche landesflüchtig, abweſend und in contumaciam verurtheilt worden ſind, und verſtatte Ich denen, welche Ich innerhalb der Halbinſel und auf den zunächſt gelegenen Inſeln ſich aufhalten, drei Monate und den außerhalb der ſpaniſchen Monarchie ſich befindlichen Verbrechern eine Jahresfriſt, binnen welchgedachter Zeit ſolche ſich bei irgend einer Gerichtsbarkeit zu ſtellen haben, indem leztere gehalten iſt, denjenigen Tribunalen ſogleich Bericht zu erſtatten, wo das Kriminalverfahren gegen die ſich geſtellten Verbrecher eingeleitet worden ſeyn möchte, damit zur Erklärung der Ertheilung des Indults oder Generalpardons geſchritten werden könne. Ich erkläre endlich noch, daß bei denjenigen Verbrechen, wo ein beleidigter Theil vorhanden wäre, obſchon in vorgeſchriebener Form zu Werk gegangen worden ſeyn möchte, der Generalpardon nicht ſoll bewilligt werden, ohne daß die Verzeihung des beleidigten Theils vorher erhalten worden ſey, oder die Erſtattung des quaest. Quantums, in Fällen, wo es auf eine Geldſache oder Geldſtrafe ankommt, und iſt dieſer

Digitized by Google

Umstand in Berücksichtigung zu nehmen, wenn das bestrittene Quantum oder die Geldstrafe dem Fiskus, selbst wenn eines oder das andere dem Denunziant zukäme.

5.

Hannover und Großherzogthum Sachsen-Weimar. Bekanntmachung des königlich großbritannisch-hannoverschen Kabinetsministeriums, eine mit dem großherzoglich-sächsischen Staatsministerium in Weimar über wechselseitge Auslieferung der Verbrecher und zur Unterstützung der Rechtspflege in Kriminalfällen überhaupt getroffene Uebereinkunft betreffend. Hannover, 20. Mai 1828. *)

Mit Seiner königlichen Majestät allerhöchster Genehmigung ist zwischen dem königlichen Kabinetsministerium und dem großherzoglich-sächsischen Staatsministerium zu Weimar über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und zur Unterstützung der Rechtspflege in Kriminalfällen überhaupt folgende Uebereinkunft getroffen worden:

1. Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in einem der beiderseitigen Lande ein Verbrechen begangen haben, welches nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich zieht, sollen, wenn sie vor erfolgender Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewendet haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbezirke das Verbrechen verübt worden ist.

Haben jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung aus

---

*) Aus der hannoverschen Gesetzsammlung. Jahrgang 1828 Nro. 12.

einem der beiden beiden Staaten verlangt wird, darin einen wirklichen Wohnsitz erworben, dergestalt, daß sie als domizilirte Landesunterthanen betrachtet werden können, so soll die Auslieferung derselben bis zu einer in jedem einzelnen Falle zwischen dem königlich großbritannisch-hannöverschen und dem großherzoglich-sächsischen Ministerium zu treffenden besondern Uebereinkunft ausgestellt bleiben.

Auch wegen bloßer Accise- und Kontrebandevergehen, ohne Unterschied und selbst dann, wenn darauf in dem einen oder in dem andern Lande entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bei Fruchtsperren u. s. w., eine peinliche Strafe gesezt seyn sollte, findet die Auslieferung nicht statt, es wäre denn, daß für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen den beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen würde.

2. Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirke das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3. Der Auslieferung muß jedesmals eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte oder in besonderen Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle der beiderseitigen Lande die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4. Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist, so soll die Auslieferung nur alsdann stattfinden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der

Digitized by Google

seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine gröſsere Strafe nach sich zieht.

5. Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine gröſsere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beiderseitiger Regierungen ein Anderes beliebt wird.

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Landen sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Akten und alle sonst erfoderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8. Sobald der Verbrecher nach Art. 3. auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte oder in besonderen Schreiben geschehene Requisition in Haft gezogen ist, muſs der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9. Auch in solchen Kriminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mittheilung der Akten oder sonstigen Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zur Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requiri-

Digitized by Google

rende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10. Wenn wegen anzustellender Konfrontation die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen auf vorgängige Kommunikation der Landesjustizkollegien derselbe oder dieselben nicht blos bis auf die Gränze, sondern unter den erfoderlichen Sicherheitsanstalten an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabfolgt werden.

11. Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgender Maaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besizt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baaren Auslagen erstattet, sondern auch die sämmtlichen Gerichtsgebühren nach der bei dem requirirtem Gerichte üblichen Taxe abentrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter erstattet demselben lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen, so wie für Kopialien.

12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Kriminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.

13. Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas Weiteres nicht als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfodert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem drit-

Digitized by Google

ten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14. Den in Kriminalunterſuchungen zu stellenden Zeugen und anderen abzuhörenden Personen sollen bei wirklich erfolgter Stellung die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungssumme, und zwar nach deren von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Bedürfen dieselben deshalb eines Vorschusses, so hat solchen Vorschuß das requirirte Gericht zu übernehmen, das requirirende Gericht aber ungesäumt wieder zu erstatten.

15. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesezt, daß in den Fällen, wenn

a) der Arrestant kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht;

b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militär ist, sondern nur aus Polizeibedienten oder andern Personen besteht; auch

c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist, die Durchführung auf bloße Pässe der Polizeibehörden, welche jedoch die obige Einschränkung unter a) deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Ortsobrigkeiten gestattet und die nöthige Assistenz dabei geleistet werden soll. In andern Fällen aber ist darüber eine vorgängige Korrespondenz der höhern Kollegien fernerweit erforderlich.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf die Reziprozität gegründet, und auf die Beförderung einer unverweilten Justizpflege lediglich gerichtet ist, also werden in selbiger alle beiderseitigen Lande begriffen, und soll dieselbe demnächst in den Landen beider höchsten pazizirenden Theile gewöhnlicher Maaßen bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Diese Uebereinkunft wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden alle obrigkeitlichen Behörden angewiesen, die Bestimmung derselben in vorkommenden Fällen zur Anwendung zu bringen.

Hannover, den 20. Mai 1828.

Königlich großbritannisch-hannoversche zum Kabinetsministerium verordnete Generalgouverneur und Geheimeräthe.

Bremer.

6.

Preußen. Königliche Kabinetsordre, die Duelle betreffend. Berlin 13. Juni 1828. *)

Ich habe mit steigendem Mißfallen bemerkt, daß die Duelle in der Armee eher zu- als abnehmen. In den lezten Jahren sind dem Vorurtheil, zum Theil um elender Kleinigkeit willen mehrere Opfer gefallen, der Armee dadurch hoffnungsvolle Offiziere entrissen und Schmerz und Kummer in die Familien gebracht worden. Das Leben des Offiziers ist der Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes geweiht, und wer dasselbe um einen kleinlichen Zwist einsezt, beweist, daß er sich seiner ernsteren Bestimmung nicht bewußt ist, und nicht die richtige Haltung zu behaupten weiß, welche auf Sittlichkeit und wahrem Ehrgefühl beruhet.

Ich verlange von dem Offizierkorps, daß sie durch eine wechselseitige Aufsicht auf das Benehmen ihrer Kameraden Ausbrüche ungesitteten Betragens verhindern, und Streitigkeiten auf angemessene Art durch Zurechtweisung der Parteien schlichten, nöthigenfalls auch von der ihnen in Meiner Verordnung vom 15. Febr. 1821 wegen der Ehrengerichte gegebenen Befugniß Gebrauch machen, und Schuldige vor dieses

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 28. Juni.

Digitized by Google

Forum ziehen. Ein Offizierkorps, welches durch zweckmäßige Behandlung solcher Ehrensachen die Duelle verbannt, wird sich ein Recht auf Mein Wohlwollen erwerben, und darthun, daß ein Geist wahrer Ehre in ihm wohnt. Ich mache es demnächst auch den Vorgesezten ganz besonders zur Pflicht, durch Wachsamkeit und Belehrung dem verderblichen Vorurtheil entgegen zu arbeiten. Wer ihren Warnungen kein Gehör gibt, oder gar seinen Gegner auf Pistolen fodert, den werde Ich die Strenge des Gesetzes empfinden lassen, und ohne alle Schonung soll derjenige behandelt werden, der durch vorsetzliche Verletzung des Anstandes oder freche Beleidigung den Anreiz zum Zweikampf gibt.

Ich beauftrage Sie, dieß den Offizieren der Armee mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Ich zu ihrer Gesinnung das Vertrauen hege, sie werden den wohl erworbenen kriegerischen Ruhm der Armee durch Verbannung veralteter Vorurtheile und gesteigerte sittliche Veredlung zu erhöhen suchen.

Berlin den 13. Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister General der Infanterie v. Hake.

7.

Großbritannien. Adresse der Einwohner von Canada an die brittische Regierung. 16. Oktober 1827; nebst Antwort des Generalgouverneurs. *)

Sr. Erzellenz, dem sehr ehrenwerthen Grafen Georg von Dalhousie, Baron Dalhousie von Dalhousie-Castle, Groß-

*) Nach Columbus Aprilheft 1828 S. 247 u. f. aus der Gazette de Quebek.

kreuz des hohen militärischen Bathordens, Generalkapitän und Generalgouverneur der Provinzen Nieder- und Oberkanada.

Wir Unterzeichnete, Sr. Majestät pflichterfüllte, treugesinnte Unterthanen, die Bewohner der Stadt und des Distriktes Montreal, in der Provinz Niedercanada, halten ehrerbietigst darum an, sich bei Veranlassung der jüngsten Prorogation der Provinzialassembly an Ew. Exzellenz wenden zu dürfen.

Das Ergebniß vorläufiger, während eines längern Zeitabschnittes in regelmäßiger Ordnung erfolgter Maaßregeln von Seite des Hauses der Assembly unserer Provinz rücksichtlich finanzieller und anderer Gegenstände von Wichtigkeit, ist häufig von der Art gewesen, daß es uns mit tiefem, schmerzvollem Kummer erfüllt hat. Zu der Last gegenwärtiger Nachtheile gesellten sich noch traurigere Vorbedeutungen künftiger Uebel.

Wir sahen, wie die Einkünfte unserer Schwesterprovinz Obercanada so lange ungerechter Weise zurückgehalten wurden, bis es von keinem Nutzen mehr seyn konnte, durch die Dazwischenkunft des Reichsparlaments die Wiederherstellung des Rechts zu bewirken. Wir sahen das System einer interimistischen Gesetzgebung, deren Gültigkeit stets schwankend bleibt, oder beständig eine Bestätigung erheischt, fast allgemein an die Stelle unwandelbarer Gesetze eingeführt, gleichsam um alle Interessen, denen andere Länder eine erforderliche Stabilität geben zu müssen glaubten, in die prekäre Abhängigkeit von dem Willen eines Wahlkörpers zu bringen, der schon seit Jahren darnach strebte, die Rechte der Vollziehungsgewalt sich anzumaaßen, und die Prärogativen der Krone an sich zu reißen. Wir sahen das Recht, Repräsentanten bei unseren Legislaturen zu haben, welches bis jezt auf die französischen Seigneurien beschränkt ist, dem englischen Theile von Untercanada, nämlich den Stadtgemeinden, wenigstens unter Bedingungen ver-

Digitized by Google

weigert, welche durch das Einräumen deſſelben lediglich Täuſchung und Geſpött herbeigeführt hätten.

Wir ſahen, wie die Inſtallirung von Regiſterämtern, dergleichen in allen engliſchen Kolonien vorhanden und zur Sicherheit der Erwerbung von Eigenthum in dem engliſchen Theile der Provinz ſo höchſt nothwendig ſind, den wiederholten Bitten der Einwohner deſſelben abgeſchagen ward, der Anempfehlung derſelben von Seite der Regierung zum Trotz, unter dem Vorwande, um einen aus mehreren herauszuheben, daß dergleichen Regiſterämter mit franzöſiſchen und Lehengeſetzen unvereinbar wären, zum Trotz der wohlthätigen Verfügung des Reichsparlaments, welche verordnet hat, daß jene franzöſiſchen Geſetze nicht wirkſam ſeyn ſollen, hinſichtlich der Länder mit engliſchen Rechten. Wir ſahen Maaßregeln von dem Hauſe der Aſſembly ergriffen, um den Widerruf dieſer weiſer Akte des Reichsparlaments zu erſtreben, wodurch die nicht repräſentirten engliſchen Einwohner der Stadtgemeinheiten in eine noch betrübtere Lage, als die gegenwärtige ſchon iſt, verſezt werden würden; und wir können es nicht verhehlen, daß die Tendenz des von der Aſſembly Untercanada's, dieſer ausgedehnten Provinz, in ihrem jetzigen Zuſtande ſo öde und unangebaut, für den Zweck, den das Mutterland ſo ſehr beherzigen muß, nothwendig untauglich machen wird, nämlich für den brittiſchen Auswanderer die Ausſicht auf einen vortheilhaften Anbau zu gewähren, und ſeiner Uebervölkerung einen Zufluchtsort, eine Heimath zu bereiten.

Obgleich wir mit tiefen Schmerzgefühlen wahrnahmen, daß die Tendenz der ergriffenen Maaßregeln, die wegen der fehlerhaften Einrichtung unſerer Repräſentation lediglich ihren Grund in den Seigneurien haben, nicht geändert ward, mit Ausnahme eines Zwiſchentretens des Mutterlandes (wie der Fall eintrat, um das gegen Obercanada verſuchte Unrecht zurückzudrängen), ſo waren wir doch keineswegs vorbereitet auf ein plötzliches Hervortreten des Herrſchergeiſtes, auf ein ſo

übermüthiges Verkennen der Prärogativen der Krone, eine so freche Verletzung der Konstitution, die das Daseyn derselben bedingt, wie die Assembly jene vor ihrer lezten Vertagung an den Tag legte.

Innig sind wir von der Ueberzeugung durchdrungen, daß wir nächst der Vorsehung, hauptsächlich der Macht und den Prärogativen der Krone die Erhaltung derjenigen Eigenthümlichkeiten verdanken, vermöge deren diese Provinz als eine englische Kolonie hervortritt. Tief empfinden wir es, daß diese Prärogativen, diese Macht ein wesentliches Merkmal der guten Regierungsform in sämmtlichen brittischen Besitzungen, für uns in dieser Provinz nothwendig noch von größerer Wichtigkeit sind, indem sie uns einen Hauptzufluchtsort, ein festes Bollwerk gegen die Feudalgewalt, die alleinige Stütze gegen Anarchie und Unordnungen darbieten.

Für die von Ew. Exzellenz getroffenen Maaßregeln und Beschlüsse, um diese gerechten, nothwendigen Prärogativen in ihrer gesetzmäßigen Wirkung aufrecht zu erhalten, wollen dieselben unsern herzlichsten Dank entgegennehmen. Wir hegen keinen Zweifel, daß Maaßregeln der Art die entschiedene Genehmigung unseres gütigen, theuern Souveräns erlangen werden, auf den und das Mutterland wir unter der waltenden Vorsehung allein den Blick wenden können, um einen Zustand der Dinge zu begründen, der diese Provinz zu einem sicheren, wünschenswerthen Asyl für unsere brittischen Mitunterthanen zu bilden vermag.

Während wir nun so Ew. Exzellenz Pflichtgefühl, die wesentlichsten Prärogativen der Krone aufrecht zu erhalten, dankbar anerkennen, gleich wie den festen Eifer für die Wohlfahrt und Verbesserung des Landes, mitten unter den bedauernswerthen Spaltungen, die darauf berechnet worden, Ihre löblichen Anstrengungen zu lähmen, und während wir der Segnungen eingedenk sind, die der Schwesterprovinz Neuschottland zu Theil geworden, leben wir der Hoffnung, daß das

jüng-

jüngste Verfahren des Hauses der Assembly Sr. Majestät Regierung bewegen werde, unsere Lage in ernstliche Erwägung zu ziehen, mit dem Hinblick auf eine schnelle Abstellung der Mißbräuche und Verbesserung der Verirrungen, die wir erfahren, und welche die neulich von der Assembly verfolgten Maaßregeln geoffenbart haben. Ebenso hegen wir alle die inbrünstigste Hoffnung, die Standhaftigkeit und Energie, welche Ew. Gnaden Handlungsweise bei diesen und andern wichtigen Anlässen auszeichneten, werden bei den sich gegenwärtig gegen ihre Verwaltung erhebenden Schwierigkeiten dieselben bleiben; von welcher Verwaltung wir das Vertrauen fassen, daß sie von langer Dauer sey, und durch die wirkliche Abhülfe unserer Beschwerden hervorstrahle.

Unter solchen Hoffnungen, die aus Ihrem Charakter und Verfahren fließen, hegen wir die Gewißheit, daß Ew. Exzellenz die edelste aller Belohnungen finden werden, nicht nur in dem Beifall unseres gnädigen geliebten Herrschers, sondern auch in dem Bewußtseyn, die Pflichten Ihrer hohen Stellung durch Beförderung der Wohlfahrt und des Glückes der getreuen Unterthanen Sr. Majestät erfüllt zu haben.

Montreal, den 16. Oktober 1827.

(Unterzeichnet von vielen tausend Personen).

Antwort des Generalgouverneurs.

Meine Herren!

Die Umstände, welche jüngst die Vertagung des Parlaments veranlaßten, waren in der That von der Art, daß sie Gefühle tiefen, schmerzhaften Kummers in den Gemüthern aller achtbaren Klassen der Gesellschaft erzeugen mußten. In der Adresse haben Sie mit größtem Rechte die nachtheilige Tendenz der Maaßregeln bezeichnet, die schon seit Jahren in dem Provinzialhause der Assembly befolgt worden sind. Obgleich die Wirkung dieser Maaßregeln seit langer Zeit sichtbar geworden ist durch die völlige Hemmung der Fortschritte in den

Verbesserungen des Gemeinwesens, so betrachte ich solches doch als unbedeutend im Vergleich mit dem jüngsten, mit verwegenem Angriff auf die königlichen Prärogative, die weder ein zweifelhaftes Recht noch eine leere Form gehaltloser Worte, sondern eine unbestrittener Weise festgesezte, allgemein anerkannte Prärogative ist. Mag diese gleich zu einer längst verflossenen Periode im brittischen Parlamente bekämpft und häufig in den Assembly's der Kolonien angefochten worden seyn, bei jeder Veranlassung ward sie auf die unzweideutigste Art fest aufrecht erhalten.

Ich kann nicht annehmen, daß die jüngste Akte der Assembly aus Unkunde hervorgegangen sey; im Gegentheil einige der Lenker jener aufrührerischen, in der gesetzgebenden Versammlung ergriffenen Maaßregeln sind wohlunterrichtete Männer, daher es für Alle diejenigen, welche die Segnungen schätzen, die sie unter der brittischen Konstitution genießen, eine Pflicht wird, sich zu widersetzen.

Mit solchen Gefühlen, meine Herren, empfange ich daher die Adresse mit ungewöhnlichem Wohlgefallen. Ich sehe sie als wohlberechnet für den gegenwärtigen Zeitpunkt an; ich bewundere die gedrängte in ihr enthaltene Uebersicht der vergangenen und jetzigen Lage der öffentlichen Angelegenheiten, ebenso wie die Mäßigung, mit welcher sie sich über die Unglücksfälle äußert, welche gerade in der Quelle ihren Ursprung nehmen, von der die vollziehende Gewalt sich Unterstützung herleiten und die Mittel erlangen sollte, den öffentlichen Zustand aufmunternd verbessern zu können; vor Allem aber bewundere und lobe ich das ehrerbietige Vertrauen, mit dem eine so große Anzahl der achtbaren Bewohner des Distriktes von Montreal sich an die Regierung Sr. Majestät wenden, um Verirrungen zu verbessern und Mißbräuche abzustellen, welche die jezt gemachte Erfahrung geoffenbart hat.

Innig bedaure ich es, meine Herren, Ihre Adresse Sr. Majestät nicht persönlich zu Füßen legen zu können; so auf-

Digitized by Google

richtig wünsche ich, derselben das größte Gewicht zu geben, welches meine Stellung unter Ihnen ihr verleihen könnte; nichts, was ich erreichen kann, soll indeß verabsäumt werden, die darin ausgesprochenen Gefühle und Ansichten der unmittelbaren, geneigten Berücksichtigung des Staatssekretärs Sr. Majestät zu empfehlen.

Ich danke Ihnen, meine Herren, für die wohlwollende Anerkennung, die Sie meinem, bei den lezten Vorgängen beobachteten Verfahren zollen. Meine Pflicht ist sehr deutlich, und ich bitte Sie, versichert zu seyn, daß es mein beständiges Streben seyn wird, meine Handlungsweise so einzurichten, um beim festen Aufrechthalten der Kronprärogative zugleich eben so gewissenhaft stets die Volksrechte zu beschützen.

8.

Columbien. Aktenstücke, die innern Unruhen und Ereignisse in der Republik bis zur Zusammenberufung des auf den 2. März 1828 einberufenen großen Nationalkonvents von Columbien betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XI. Band S. 147 abgebrochenen Aktenstücke).

29. Antwort der Bewohner von Guayaquil auf des Präsidenten Bolivar Proklamation von 11. September 1827. Guayaquil 4. November 1827. *)

Obgleich der Höhe des Ruhms Ew. Exzellenz nichts hinzugefügt werden kann, seitdem Sie uns von dem schrecklichen Sturme befreiten, der unser Land bedrohte, dürfen wir doch eine Pflicht nicht verabsäumen, welche die Gerechtigkeit uns

*) Aus Columbus, Maiheft 1828 S. 352. Die Proklamation siehe Bd. XI. S. 147.

Digitized by Google

auferlegt. Diese Pflicht heischt von uns, Theil zu nehmen an der allgemeinen Freude Columbia's, erweckt, weil Ew. Erzellenz die Zügel der Regierung übernahm, und Ihnen zu danken für die Anstrengung, womit sie den Widerwillen überwanden, gegen die Verwaltungsbemühungen für die Wohlfahrt eines Volks, welches Alles von ihrer wohlwollenden Hand hofft. Die Stadt Guayaquil, welche keinem Orte in Rücksicht der Dankbarkeit gegen die Person Ew. Erzellenz etwas nachgibt, und welche die Störer der innern Ruhe aus ihrem Schooße verjagt hat, bittet Ew. Erzellenz, die Huldigung der Bewunderung, Achtung und Liebe anzunehmen, welche durch ihre achtbaren Einwohner in diesem Glückwunsch dargebracht ist, damit er als ein unwiderlegliches Zeugniß ihrer aufrichtigen Gesinnungen diene, überzeugt, daß keine Freiheit und überhaupt nichts Gutes in Columbia bestehen kann, ohne die Fortdauer des erhabenen Opfers, welchem Guayaquil die Erlösung dankt. Ew. Erzellenz Proklamation voll Wohlwollen und Milde, selbst gegen die, welche so unglücklich waren, dieses Departement in Verwirrung zu bringen, bezeugt uns diese Wahrheit, auf eine Allen einleuchtende Weise. Dieses sind die Gesinnungen eines Volks, welches jezt mehr als jemals erkennt, daß Bolivar die Seele Amerika's ist, so wie die Sonne die Seele der ganzen Welt!!!

Guayaquil den 4. November 1827.

30. Bolivars Proklamation an die Columbier vor seiner Abreise nach Ocanna. Bogota, 3. März 1828. *)

Columbia! Gestern muß der große Konvent eröffnet worden seyn — ein Tag der Hoffnung und Verheißung für unser Vaterland. Eure Gesetzgeber haben bereits das glorreiche Werk der Hinwegräumung aller eurer Zwistigkeiten, der Verwirklichung aller Wünsche der Nation begonnen, die so ernst-

*) Aus der Allg. Zeitung vom 11. Juni 1828.

Digitized by Google

lich nach Erlangung des Friedens und sozialer Garantien strebt. Eure Abgeordneten werden das in sie gesezte Vertrauen nicht täuschen; sie nehmen Theil an euren Leiden; ihr Leben ist deren Heilung gewidmet; sie sind von euch selbst gewählt worden; sie haben keinen andern Zweck als das öffentliche Wohl. Besorgt nicht, daß sie blos ihre persönlichen Absichten und selbstsüchtigen Leidenschaften repräsentiren werden; sie sind nicht ihre eigenen, sondern eure Stellvertreter. Ich weissage es zuversichtlich; der große Konvent wird das edle Werk der columbischen Freiheit vollenden. — Volk von Bogota; mit Leidwesen verlasse ich diese Hauptstadt für einige Monate. Mittlerweile werden eure Abgeordneten über das Wohl des Staates sich berathschlagen. Meine Gegenwart ist hier nicht so nothwendig wie in den Departements, die sich erst neulich von den traurigen Wirkungen jener Zwistigkeiten erholt haben, vor denen euch eure Treue gegen die Gesetze und die Stimme der Pflicht so weislich behütet hat. Ich vertraue euern wohlgeprüften Tugenden, und lasse euch ohne Besorgniß unter der Aufsicht eurer Beamten zurück. Bewohner von Bogota! Sollten euch unerwarte Unruhen treffen, so verlaßt euch darauf, ich werde unverzüglich herbeieilen, um euch, als Columbiens würdigsten Söhnen, beizustehen.

Bolivar.

9.

Mexiko. Dekret des mexikanischen General-Kongresses über das Recht der Fremden, Grundeigenthümer in der Republik zu werden. Mexiko, 18. März 1828. *)

Art. 1. Fremde, welche das mexikanische Gebiet betre-

*) Aus der Berliner Zeitung vom 19. Juni 1828.

Digitized by Google

ten oder durch daſſelbe reiſen, müſſen mit Päſſen vom General-Gouvernement verſehen ſeyn.

Art. 2. Das Gouvernement wird die nöthigen Maaßregeln, um die Ausgabe der Päſſe anzuordnen, treffen.

Art. 3. Fremde, welche die Republik ohne Päſſe betreten, ſollen gehalten ſeyn, ſich binnen zehn Tagen vor den Ortsbehörden zu ſtellen, und von dem Zweck ihrer Hieherkunft, ſo wie von ihren Beſchäftigungen Rechenſchaft geben.

Art. 4. Die Behörden ſollen darüber Bericht an den Gouverneur der reſpektiven Provinz erſtatten, welcher den erfoderlichen Paß, unter Berückſichtigung der vom General-Gouvernement feſtgeſezten Formen, ſogleich ertheilen ſoll.

Art. 5. Fremde, welche die Ausübung dieſer Anordnung unterlaſſen oder verweigern ſollten, müſſen die Republik meiden.

Art. 6. Alle Fremden, welche ſich unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Formen in der Republik niedergelaſſen haben, ſollen ſowohl des Schutzes der Geſetze als auch der bürgerlichen Rechte, welche der Mexikaner genießt, theilhaftig ſeyn — mit Ausnahme der Befugniß Grundbeſitzer (von Land) zu ſeyn, welches ſie in Rückſicht auf die beſtehenden Geſetze nur durch Naturaliſirung werden können.

Art. 7. Die Ausnahme, welche in dem vorigen Artikel gemacht iſt, ſoll auf den Beſitz von Minen, da das Geſetz vom 7. Oktober 1823 die Antheile an dieſem Unternehmen zuläßt, keinen Bezug haben.

Art. 8. Das Koloniſationsgeſetz vom 18. Auguſt 1824 ſoll in Kraft bleiben.

Art. 9. Die Koloniſirung und der Handel mit Privat-Landgütern ſoll den nicht naturaliſirten Fremden geſtattet ſeyn, doch bedarf es dazu einer beſondern Erlaubniß des General-Kongreſſes.

Art. 10. Die reſpektiven Kongreſſe ſollen die verlangte Erlaubniß gewähren oder verweigern, indem ſie die

Digitized by Google

Bedingungen, die sie für nöthig halten, vorher festgestellt haben; aber folgende Bedingungen sollen als Basis zu allen Kontrakten der Art dienen, mit der Bestimmung, daß nach Ansicht der Gesetzgeber dieselben beschränkt, aber nie ausgedehnt werden können:

1) Der vierte Theil des anzukaufenden Landes soll von Mexikanern genommen werden.

2) Binnen sieben Jahren soll das Land in kleine Theile, nach Bestimmung der Gesetzgeber, parzellirt werden.

3) Es sollen dem nicht naturalisirten Eigenthümer nicht gestattet werden, mehr als 16 Quadratmeilen für sich zu behalten, und diese auch nur auf zwölf Jahre nach dem Zeitpunkt, wo das ganze Land parzellirt wurde.

4) Müssen in derselben Zeit alle Parzellen verkauft seyn.

Art. 11. Alle Unterschleife, welche in dieser Beziehung von Fremden gemacht werden, müssen von einem jeden Mexikaner, der den Betrug oder die Umgehung der Gesetze nachweisen kann, dem Gouvernement angezeigt werden.

Art. 12. Das Generalgouvernement und die Gouvernements der verschiedenen Staaten sollen mit dem sorgfältigsten Eifer über die Ausführung dieses Gesetzes wachen, und die obigen Stipulationen sowohl bei abzuschließenden Kontrakten als auch bei Traktaten mit fremden Mächten im Auge behalten.

Mexiko, den 18. März 1828.

(Gez.) Guadeloupe Victoria.

Digitized by Google

10.

Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

Fortsetzung und Ergänzung der im XI. Band Seite 456 abgedruckten Aktenstücke).

27. Dekret die Eintheilung des griechischen Staats in dreizehn Departements betreffend. Nauplion, 25. April 1828. *)

Griechischer Staat.

Der Präsident von Griechenland:

Da die dritte Nationalversammlung in Troezen die Nothwendigkeit erkannt hat, das Innere des Staates auf die den Staatsfinanzen zuträglichste Weise zu begränzen und zu organisiren, und da diese Nothwendigkeit täglich um so fühlbarer wird, als die Regierung der Mittel bedarf, um die Bewohner des Staates der aus einer wohlgeordneten Staatswirthschaft herfließenden Wohlthaten theilhaftig zu machen; nachdem er auch die Meinung des Panhellenions vernommen, dekretirt derselben zu folge:

Art. 1. Der Peloponnes (Morea) umfaßt sieben Departements. — Das erste besteht aus den Provinzen von Argos, Nauplia, Nieder-Nahaja und Korinth, und führt den Namen: Argolis. — Das zweite aus den Provinzen von Kalavrita, Vostitza und Patras und führt den Namen: Achaja. — Das dritte aus den Provinzen von Gastuni und Pyrgo, und führt den Namen: Elis. — Das vierte aus dem heutigen Arkadia, Navarin, Modon und Koron, und führt den Namen:

---

*) Aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands Nr. 27. und 28. vom 30. April und 5. Mai, nach der Uebersetzung im österreichischen Beobachter.

Digitized by Google

Obermessenien. — Das fünfte aus den Provinzen von Nissi, Kalamata, Emblakia, Andrussa, Leondari, Kleinmaina und dem westlichen Maina, und führt den Namen: Niedermessenien. — Das sechste aus der östlichen Maina, Monembassia (Malvasia), Mistra und Prasto, und führt den Namen: Lakonien. — Das siebente aus den Provinzen Phanari, Karytäna, Tripolitza und St. Peter, und führt den Namen: Arkadien. —

Art. 2. Die Inseln werden auf eben diese Weise in sechs Departements eingetheilt. — Das erste umfaßt Skiatho, Skopelo, Skyro, die Heliodromien, Psara und die anliegenden Inseln, und führt den Namen: Nördliche Sporaden. — Das zweite Samos, Kalymnos, Leros, Pathmos Ikaria und die anliegenden Inseln, und führt den Namen: Oestliche Sporaden. — Das dritte Hydra, Spezzia, Aegina, Salamis und die anliegenden Inseln, und führt den Namen: Westliche Sporaden. — Das vierte Syra, Serifo, Thermia, Cea, Andros, Tino, Mykone und die anliegenden Inseln, und führt den Namen: Nördliche Cykladen. — Das fünfte Naxos, Paros, Jos, Sykinos, Polikandros, Milo, Kimilo, Sifno und die anliegenden Inseln, und führt den Namen: Mittlere Cykladen. — Das sechste Santarin, Anafi, Astypaläa, Kassa, Karpatho und die anliegenden Inseln, und führt den Namen: Nördliche Cykladen.

Art. 3. Eine ähnliche Organisation, nach denselben Grundsätzen, zu demselben Zwecke, wird auch auf dem Festlande Griechenlands ausgeführt werden, so wie der Ausgang des Krieges es erlauben wird.

Nauplion 25. April 1828.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär: Sp. Trikupis.

Digitized by Google

28. Dekret, die Abordnung außerordentlicher Kommissäre in die verschiedenen Departements betreffend. Nauplion 25. April 1828. *)

Griechischer Staat.

Der Präsident von Griechenland.

In Folge des Dekrets Nro. 10, das den Regierungsumfang des Landes bestimmt und in der Absicht, die Einwohner jedes Departements baldmöglichst der Wohlthaten einer gesetzlichen und wohlgeordneten Staatswirthschaft theilhaftig zu machen, verordnet:

Art. 1. Es werden außerordentliche Kommissäre nach den verschiedenen Departements des Staates beordert werden.

Art. 2. Diese Kommissäre werden, in Erfüllung der zu erhaltenden Weisungen, die Regierung über den innern Zustand des Departements, das sie bereisen und bewohnen werden, in Kenntniß setzen; sie werden zugleich die zu erhaltenden Befehle, in Bezug auf die Organisirung der verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes in den betreffenden Departements, in Vollzug setzen.

Art. 3. In den Departements, in denen kein provisorischer Gouverneur (Präfekt) ist, werden diese Kommissäre die Obliegenheiten desselben erfüllen.

Nauplion, den 25. April 1828.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär: Sp. Trikupis.

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

11.

Griechen. Aktenstücke, den am 6. Juli 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im X. S. 349 abgebrochenen Aktenstücke).

25. Schreiben des Reiseffendi an den Herrn Grafen v. Guilleminot, Botschafter Frankreichs, und an den Herrn Stratford-Canning, Botschafter Großbritanniens bei der hohen Pforte. Konstantinopel, 28. Mai 1828. *)

Da die Befestigung der Bande der Freundschaft und des guten Einverständnisses, die seit so langer Zeit die Pforte mit den Höfen von Frankreich und England verbinden, der Gegenstand beständiger Bestrebungen dieser Reiche ist, so war die Abreise der Gesandtschaften von Konstantinopel weder zulässig noch passend, und wenn diese Abreise nach dem Willen des Geschicks von Seite unserer Freundschaft besonderes Bedauern erweckte, so hat uns die Verlängerung dieser Entfernung nicht geringeres Leid verursacht. Inzwischen beweist die Lage der Dinge offenbar, daß in Erwiederung der guten Gesinnungen und der günstigen Absichten, von denen die hohe Pforte zu jeder Zeit beseelt war, der französische und englische Hof ihrerseits immer aufrichtig die Beibehaltung der glücklichsten Eintracht gewünscht haben. Die Nachricht von der Rückkehr der Botschafter nach Corfu galt als ein sicherer Beweis und als ein wahres Zeugniß der Freundschaft, und wir waren darüber höchst erfreut. Dieses Ereigniß fodert, daß wir den ersten Schritt thun, die Bahn der Unterhandlungen der guten Eintracht gemäß zu eröffnen, und die Verhältnisse

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19. Juni.

Digitized by Google

des glücklichen Einverständnisses wieder anzuknüpfen, nachdem Ihre sowohl früher als später erlassenen Erklärungen bewiesen haben, daß der erste und lezte Wunsch Frankreichs und Englands, und ihr höchst loyaler Zweck nur darauf gerichtet ist, die Würde und Wohlfahrt ihrer alten Freundin, der hohen Pforte, aufrecht zu erhalten, und ihre Souveränetät und Macht zu bewahren. Da auch das System und Betragen der hohen Pforte zu jeder Zeit auf Recht und Gerechtigkeit gegründet war, und da es weltkundig ist, daß sie beständig eine treue Verbündete gewesen, indem sie alle ihre Angelegenheiten nach dem heiligen Gesetze geordnet, und niemals in Bezug auf ihre Freunde einen Eingriff in die Klauseln der Traktate und der Vorschriften einer aufrichtigen Freundschaft geduldet hat, so ward in der That diese Trennung als den freundschaftlichen Verhältnissen der beiden Höfe nicht ganz angemessen erachtet. Da gleichwohl dieser Zwischenvorfall die zwischen ihnen herrschende alte und loyale Freundschaft nicht beeinträchtigen kann, und da überdieß das Vergnügen des Wiedersehens, das Freunde nach einer Trennung fühlen, zu jeder Zeit zu Wiederanknüpfung ihrer Anhänglichkeit und Befestigung ihrer Verbindung beigetragen hat; da ferner der erste und lezte Wunsch und die reine Absicht der hohen Pforte dahin gehen, die Bahn des Guten und der Rechtlichkeit zu verfolgen, und die allgemeine Ruhe ihrer Unterthanen zu erhalten, nachdem endlich die wohlwollenden und billigen Absichten der beiden Höfe, die die alten und anhänglichen Freunde der ottomannischen Regierung sind, sich dasselbe Ziel gesezt haben, so ist es in dem Falle, daß die Botschafter nach Konstantinopel zurückkommen würden, um diejenigen Angelegenheiten durch freundschaftliche Unterredungen und aufrichtiges Einverständniß zu einem glücklichen Ende zu bringen, die zwischen uns nach den reinen Absichten und den günstigen Gesinnungen der gegenseitigen Reiche erörtert worden sind, keinem Zweifel unterworfen, daß sie daselbst von Seite der hohen Pforte alle Arten von Ehrenbezeu-

Digitized by Google

gungen und Rücksichten empfangen würden. Dieser Darstellung zufolge erwarten wir mit der aufrichtigsten Ungeduld die Rückkehr Ew. Exzellenz in die Hauptstadt. Wir schreiben dieses, Ew. Exzellenz davon zu berachrichtigen, und die besondere Hochachtung auszudrücken, die wir für Sie hegen. Ihr Freund hoffr, daß wenn Ew. Exzellenz nach dem Willen Gottes dieses Schreiben erhalten, und dessen Inhalt erwogen haben, Sie allen ihren wohlwollenden Eifer darauf verwenden werden, das Gebäude des guten Einverständnisses dem obigen Inhalte gemäß zu befestigen.

12.

Würtemberg. Königliches Hausgesetz. Stuttgart den 8. Juni 1828. *)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Um dem Wunsche der Mitglieder Unseres königlichen Hauses, daß ihre Familienverhältnisse in verschiedenen Beziehungen noch eine genauere und festere Bestimmung erhalten möchten, entgegen zu kommen und künftigen Zweifeln und Irrungen so viel möglich vorzubeugen, haben Wir für angemessen erachtet, mit Berücksichtigung aller noch anwendbaren Verordnungen der bisher bestandenen Familiengesetze und Verträge ein jener Absicht vollständiger entsprechendes Hausgesetz zu errichten, wodurch die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich bestimmt werden.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unseres geheimen Raths, und, soviel die zur ständischen Mitwirkung

---

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg vom 8. Juli 1828.

Digitized by Google

geeigneten Punkte betrifft, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Abschnitt.

Bildung des königlichen Hauses, Titel, Wappen und Rang der Mitglieder.

Art. 1. Der König ist das Oberhaupt des königlichen Hauses.

Als Mitglieder bilden dasselbe:

a) die Gemahlin des Königs,

b) die königlichen Wittwen,

c) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater des königlichen Hauses aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen Ehe abstammen, und zwar die Prinzessinnen, so lange sie nicht außer dem königlichen Hause standesmäßig vermählt sind;

d) die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geehlichten Gemahlinnen der Prinzen des königlichen Hauses und deren Wittwen.

Art. 2. Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz und führt das Prädikat: „Königliche Hoheit."

Art. 3. Alle von Unseres Herrn Vaters, des verewigten Königs Majestät abstammenden Prinzen und Prinzessinnen heißen: „Königliche Prinzen und Prinzessinnen" und erhalten das Prädikat: „Königliche Hoheit."

Art. 4. Die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinien, jener ebengedachten, von des verewigten Königs Majestät gebildeten Hauptlinie heißen Herzoge und Herzoginnen von Würtemberg und führen das Prädikat: „Hoheit."

Art. 5. Das Wappen der Mitglieder des königlichen Hauses ist das im Jahr 1806 berichtigte königliche Familienwappen.

Digitized by Google

Der Kronprinz führt die Königskrone, sowohl auf dem Haupt- oder Mittelschilde als auf dem auf dem Schilde ruhenden rothen mit Hermelin gefütterten Mantel.

Andere königliche Prinzen und Prinzessinnen führen nur die leztere.

In den Wappen der übrigen Prinzen und Prinzessinnen tritt an die Stelle derselben der Herzogshut.

Die Gemahlinnen der Prinzen des königlichen Hauses werden dem königlichen Familienwappen ihr angebornes Familienwappen in bisher bestimmter Art beifügen lassen.

Art. 6. Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen bestimmt sich durch das nähere Recht zur Thronfolge.

II. Abschnitt.

Thronfolge, Reichsverweſung und persönliche Vormundschaft eines Königs.

Art. 7. In Ansehung der Thronfolge, der Reichsverweſung und der Vormundschaft über einen minderjährigen König treten die Bestimmungen der Verfassungsurkunde §§. 4 — 17 ein.

Art. 8. Im Falle einer Reichsverweſung werden die dem Haupte der königlichen Familie zustehenden Rechte über die Mitglieder des königlichen Hauses von dem Reichsverweſer ausgeübt.

III. Abschnitt.

Oberste Aufsicht des Königs über die Glieder des königlichen Hauses im Allgemeinen.

Art. 9. Alle Glieder des königlichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Königs untergeben, und Er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht, mit bestimmten Rechten, nach Maaßgabe dieses Hausgesetzes über sie aus.

Art. 10. Vermöge derselben steht dem Könige über-

Digitized by Google

haupt zu, alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses angemessenen Maaßregeln zu nehmen.

IV. Abschnitt.

Vormundschaften, Erziehung, Aufenthalt der Prinzen und Prinzessinnen.

Art. 11. Ein besonderer Gegenstand dieser Aufsicht des Königs sind die Vormundschaften und die Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses.

Art. 12. Den Prinzen des königlichen Hauses steht die Ernennung der Vormünder ihrer Kinder zu, jedoch bedürfen dieselben der Bestätigung des Königs.

Erhalten sie diese nicht, oder hat der Vater keine Vormünder ernannt, so wird der König die erfoderliche Einleitung zu Bestellung der Vormundschaft treffen.

Die bestellten Vormünder legen den Eid in der Regel in die Hände des Königs, oder, auf desselben Auftrag, in die des Ministers der Familienangelegenheiten ab.

Von Lezterem ist, in einem wie in dem andern Falle, die Bestätigungs- oder Bestellungsurkunde auszufertigen.

Art. 13. Ueber die Vermögensverwaltung haben die dieselbe führenden Vormünder jährliche Rechenschaft bei der höchsten Landesbehörde für Vormundschaftssachen abzulegen, welche darüber an den König Bericht erstattet.

Ueber Handlungen der Vormünder, für welche die von ihnen zu beobachtenden Gesetze des Königreichs gerichtliche Bestätigung erfodern, hat die gedachte Behörde zu erkennen, jedoch in wichtigeren Fällen eine vorgängige berichtliche Anzeige an den König zu erstatten.

Art. 14. Dem Könige kommt, vermöge des ihm zustehenden Oberaufsichtsrechts (Art. 11), die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses zu nehmen und darüber berichtliche Anzeige zu verlangen.

Art.

Digitized by Google

Art. 15. Die Volljährigkeit des Kronprinzen tritt nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein. Die königlichen Prinzen und Prinzessinnen (Art. 3) werden nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses aber nach dem zweiundzwanzigsten Jahre ihres Alters volljährig.

Art. 16. Kein Prinz und keine Prinzessin darf ohne Genehmigung des Königs in einem fremden Staate den Aufenthalt nehmen (Art. 24).

Wenn Prinzen des königlichen Hauses im Auslande mit bedeutenden Gütern angesessen sind, so wird diese Genehmigung ohne besonders dringende Rücksichten nicht versagt werden.

Art. 17. Durch hausgesetzmäßige Vermählung treten die Prinzessinnen aus den Verhältnissen, in welchen sie bis dahin zum königlichen Hause standen.

V. Abschnitt.

Vermählungen der Mitglieder des königlichen Hauses.

Art. 18. Die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung des Königs vermählen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen ohne etwa eintretende besondere Gründe nicht erschwert werden wird.

Art. 19. Eine nicht hausgesetzmäßig (§. 8 der Verf. Urk. und Art. 1 und 18 dieses Hausgesetzes) von den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses geschlossene Ehe überträgt in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den angeheiratheten Gatten und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder.

Eben so wenig können daraus auf Staatserbfolge, Apanagen, Sustentations- und Nadelgelder, Mitgaben und Witthume Ansprüche abgeleitet werden.

Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückge-

Digitized by Google

bliebene Wittwe, haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters, oder Ehegemahls, zu fodern.

Art. 20. Alle Eheverträge, welche die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses abschließen würden, ohne von dem Könige deren Genehmigung und Bestätigung eingeholt zu haben, sind nichtig.

VI. Abschnitt.

Hofstaat der Mitglieder des königlichen Hauses.

Art. 21. Die Mitglieder des königlichen Hauses haben dem König von der getroffenen Wahl der zu ihrem Hofstaate bestimmten Personen Anzeige zu machen.

Art. 22. Der Hofstaat und die Dienerschaft der im Königreiche wohnenden Glieder des königlichen Hauses genießen denselben Gerichtsstand wie die Hofdienerschaft des Königs und unter denselben Bestimmungen.

VII. Abschnitt.

Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben Witthum.

Art. 23. Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Witthum können nie in liegenden Gründen ertheilt werden, sondern werden immer nur von der Staatskasse und zwar, mit Ausnahme der Mitgaben, in gleichen Raten vierteljährlich in Geld ausbezahlt.

Eine meublirte Wohnung haben nur diejenigen Mitglieder des königlichen Hauses anzusprechen, welchen diese in den nachfolgenden Art. 36, 54, 55 ausdrücklich zugesichert ist.

Art. 24. Alle Apanagen, Sustentationsgelder, Donativgelder und Witthume können nur mit Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehrt werden.

Ist übrigens die königliche Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande ertheilt, so kann dieser kein Grund eines zu machenden Abzugs werden.

Würde ein Mitglied des königlichen Hauses ohne Vor-

Digitized by Google

wissen und Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt im Auslande nehmen (Art. 16), so werden die ihm ausgesezten Einkünfte der erwähnten Art zurückgehalten.

Ein difinitiver Verlust der zurückgehaltenen Raten kann jedoch nur in Gemäßheit eines hierauf gestellten Antrags des Familienrathes (Art. 66) verfügt werden.

Art. 25. Die Apanagen und Sustentationsgelder der Prinzen und Prinzessinnen können von deren Gläubigern nur bis zu einem Drittheile in Anspruch genommen, oder zu deren Gunsten mit Beschlag belegt werden.

Art. 26. Von ihren Apanagen und beziehungsweise Sustentationsgeldern haben die Prinzen des königlichen Hauses den ganzen Unterhalt ihres Hauses, mit Einschluß der Wohnung und Nadelgelder ihrer Gemahlinnen, wo dafür nicht ausdrücklich etwas ausgesezt ist (Art. 36), so wie die Erziehung und Unterhaltung ihrer Deszendenz, in dem Falle zu bestreiten, wo für leztere nicht besondere Sustentationsgelder in diesem Gesetze (Art. 39, 40, 41, 42 und 45) zugesichert sind.

A. Apanagen.

Art. 27. Alle Apanagen entstehen künftig nur aus den den nachgeborenen Söhnen oder Enkeln eines Königs von dem Regierungsnachfolger zu gewährenden Abfindungen, und gehen, mit Ausschluß jeder Vererbung an Seitenverwandte, zunächst auf die männliche Deszendenz des Leztverstorbenen über.

Art. 27. Da, wo ein Prinz die ihm ursprünglich ausgesezte Apanage auf einen einzigen Sohn oder auf männliche Deszendenten eines einzigen Sohnes vererbt, wird bei diesem ersten Erbgange — aber auch nur bei diesem — blos die Hälfte der ursprünglichen Apanage in Erbgang gebracht; die andere Hälfte fällt an die Staatskasse zurück.

Ebenso, wenn bei ursprünglicher Aussetzung einer Apanage der zu apanagirende Prinz früher gestorben ist, und den-

Digitized by Google

selben ein einziger Sohn oder die männlichen Deszendenten eines einzigen Sohnes repräsentiren, wird den Leztern nur die Hälfte derjenigen Apanage ausgesezt, welche ihr Vater, und beziehungsweise Großvater, als Nachgeborner erhalten hätte.

Art. 29. Mit dem Ableben eines Königs erhält jeder Nachgeborne desselben, sey derselbe minderjährig oder volljährig, vermählt oder unvermählt, eine Apanage. Die Söhne eines vor seinem Vater (dem Könige) gestorbenen nachgebornen Prinzen treten hierbei, unter der (Art. 28) bezeichneten möglichen Beschränkung, vermöge des Repräsentationsrechts, an die Stelle ihres Vaters.

Ebenso erhält jeder nachgeborne volljährige oder minderjährige, vermählte oder unvermählte Sohn eines vor seinem Vater verstorbenen Kronprinzen, bei dem Ableben seines Großvaters (des Königs) eine Apanage. Auch treten an die Stelle eines vor dem väterlichen Großvater gestorbenen Sohnes eines verstorbenen Kronprinzen, vermöge Repräsentationsrechts dessen männliche Nachkommen, jedoch unter dem — Art. 28 ausgedrückten Vorbehalte.

Ein Repräsentationsrecht der Töchter findet nur in dem besondern, unter Art. 34 vorkommenden Falle statt, wenn ein vor dem König mit Tode abgegangener, zu einer Apanage berechtigter Prinz zwar keine männlichen Nachkommen, aber unvermählte Töchter hinterlassen hat, welche vermöge des in gedachtem Art. 34 ihnen eingeräumten beschränkten Erbrechts bei Aussetzung der Apanage in die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters treten.

Art. 30. Die Größe der Apanage eines nachgebornen Sohnes des Königs, so wie der nachgebornen Söhne eines vor seinem Vater gestorbenen Kronprinzen, oder der in die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters tretenden männlichen Nachkommen eines solchen nachgebornen Prinzen, beträgt, wenn nicht mehr als zwei nachgeborne Söhne des Königs oder des

Digitized by Google

vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind, je vierzigtausend Gulden, wenn aber mehr als zwei vorhanden sind, je dreißigtausend Gulden.

Art. 31. Es werden daher zu Ausmittlung der — Art. 30 bestimmten Größe der Apanagen die nachgebornen Söhne des Königs und die nachgebornen Söhne eines Kronprinzen unter Beobachtung des Repräsentationsprinzips in dem Falle zusammengezählt, wenn der Enkel dem Großvater auf dem Throne folgt, und nicht nur nachgeborne Söhne des Königs, sondern auch nachgeborne Söhne des verstorbenen Kronprinzen vorhanden sind.

Wenn hiernach nur Ein nachgeborner Sohn des Königs und Ein nachgeborner Prinz des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind; so beträgt die Apanage für jeden vierzigtausend Gulden; sind mehrere Prinzen vorhanden, so beträgt die Apanage für jeden dreißigtausend Gulden.

Art. 32. Alle Prinzen, welche im Wege des Erbganges zu einer Apanage gelangt sind, erhalten bei ihrer erstmaligen hausgesetzlichen (Art. 19) Vermählung als Aversalbeitrag zur häuslichen Einrichtung und Bestreitung der Vermählungskosten eine den dritten Theil ihrer Apanage erreichende Summe.

Auch die Söhne dieser Prinzen erhalten, wenn sie zu Lebzeiten ihres Vaters in eine solche Ehe treten, diesen Aversalbeitrag, bestehend in dem dritten Theil derjenigen Apanage, welche sie präsumtiv nach dem Stande der Familie zur Zeit ihrer Vermählung zu hoffen haben.

Art. 33. Sollte durch Erbgang eine Apanage sich so sehr vermindern, daß sie nicht mehr die Summe von fünftausend Gulden gewährt; so wird sie bis zu diesem Betrage als persönliche Sustentation des apanagirten Prinzen ergänzt, wenn derselbe das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat.

Bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine

Digitized by Google

Ergänzung der ererbten Apanage nur auf die Hälfte jener Summe ſtatt.

Art. 34. Die ganze Apanage eines Prinzen des königlichen Hauſes, welcher ohne rechtmäßige, aus ebenbürtiger Ehe erzeugte Kinder mit Tod abgeht, fällt an die Staatskaſſe zurück.

Wenn jedoch derſelbe zwar keine männlichen Deſzendenten, aber unvermählte Töchter hinterläßt, ſo findet eine Vererbung der väterlichen Apanage auf dieſe mit folgendem Unterſchied ſtatt:

Eine urſprüngliche Apanage, ſey es, daß dieſe dem verſtorbenen Vater bereits ausgeſezt war, oder daß die Töchter bei deren Ausſetzung ihren vorverſtorbenen Vater repräſentiren (Art. 29), iſt, ohne Rückſicht auf die Zahl der hinterlaſſenen Töchter, nur zur Hälfte, eine durch Erbgang auf den Verſtorbenen gekommene Apanage aber in ihrem vollen Betrage Gegenſtand dieſer Vererbung.

Die Vererbung des hiernach beſtimmten (hälftigen oder ganzen) Betrags der väterlichen Apanage tritt in der Art ein, daß ſolcher nach der Zahl der überhaupt vorhandenen Töchter getheilt, der Antheil jeder bereits vermählten Tochter ſogleich zur Staatskaſſe eingezogen, jeder noch unvermählten aber ſofort der Genuß ihres Antheils gewährt wird.

Dieſer hört mit ihrer Vermählung, gegen Empfang der ihr ausgeſezten Mitgabe, ſo wie mit ihrem Ableben im unvermählten Stande wieder auf.

Beträgt die ſo vererbte väterliche Apanage nicht für jede Tochter die Summe von dreitauſend Gulden, ſo wird ſie bis zu dieſem Betrage ergänzt, wenn die Prinzeſſin das ſechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Bis zum angetretenen ſiebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung nur auf die Hälfte jener Summe ſtatt.

Art. 35. Hinſichtlich der von des verewigten Herzogs Friederich Eugen Durchlaucht herrührenden Donativgel-

der, welche in die ursprünglich auszusetzenden Apanagen nicht eingerechnet werden, bleibt es bei den bisherigen Normen ihrer Vererbung nach Stammgutsweise auch in die Seitenlinien.

B. Sustentationen noch nicht apanagirter Söhne und Enkel des Königs.

Art. 36. Die Söhne des Königs erhalten von erreichter Volljährigkeit an eine Sustentation.

Die Sustentation des Kronprinzen (in der Verfassungsurkunde §. 106 Apanage genannt) besteht von zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre an, neben einer standesmäßig meublirten Wohnung, während dessen unvermähltem Stande in jährlichen dreißigtausend Gulden.

Vermählt sich der Kronprinz, so erhält er jährlich eine Sustentation von sechsundsechszigtausend Gulden.

Nebstdem erhält die Kronprinzessin, seine Gemahlin, als Nadelgelder jährlich achttausend Gulden.

Art. 37. Die Sustentation (Apanage) eines Kronprinzen dauert in der durch seine Vermählung veranlaßten Erhöhung auch dann fort, wenn er seine Gemahlin mit oder ohne Hinterlassung von Kindern durch den Tod verliert.

Sustentationen und Nadelgelder fallen bei der Thronbesteigung an die Staatskasse zurück, sind auch nicht vererblich.

Art. 38. Die nachgebornen Söhne des Königs treten mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre, vermählt oder unvermählt, in eine Sustentation von je dreißigtausend Gulden. Sie genießen diese Sustentation bis zu dem durch das Ableben ihres Vaters bedingten Eintritte in eine Apanage, oder bis zu ihrem Ableben vor ihrem Vater, in welch' beiden Fällen sie aufhört.

Art. 39. Die Söhne des Kronprinzen erhalten nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre, sie mögen vermählt seyn oder unvermählt, eine persönliche Sustentation von je zwanzigtausend Gulden.

Digitized by Google

Gelangt ihr Vater zur Regierung, so erhält der älteste Sohn die Sustentation (Apanage) eines Kronprinzen, die nachgebornen Söhne treten in die, den nachgebornen Söhnen des Königs gebührende Sustentation (Art. 38).

Art. 40. Sollte ein Kronprinz vor seinem Vater mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern sterben; so erhalten diese zusammen eine Sustentation, und zwar von zwanzigtausend Gulden, wenn nur zwei oder weniger minderjährige Kinder vorhanden sind; — von dreißigtausend Gulden, wenn mehr als zwei minderjährige vorhanden sind.

Diese Sustentationssummen werden nach der zur Zeit des Ablebens des Kronprinzen bestandenen Zahl seiner minderjährigen Kinder in Häupter vertheilt und hören mit dem Eintritte in Apanagen, oder mit dem allmäligen Eintritte der volljährigen Söhne und Töchter in persönliche Sustentationen (Art. 39 und 45) oder mit dem Ableben eines dieser minderjährigen Kinder auf.

Art. 41. Wenn ein nachgeborner Sohn des Königs von seinem Vater mit Hinterlassung von Kindern stirbt, so erhalten auch leztere eine Sustentation, deren Gesammtbetrag, wenn nur zwei vorhanden sind, in der Hälfte, wenn es drei sind, in drei Viertheilen, und wenn mehr als drei vorhanden sind, in der ganzen Sustentationssumme besteht, welche ihr verstorbener Vater zu genießen hatte.

Diese Sustentation haben sie nach Häuptern zu beziehen; sie fällt aber nach den betreffenden Antheilen zurück, wenn eines der Kinder stirbt, oder wenn die Söhne nach dem Ableben ihres Großvaters vermöge des Repräsentationsrechts zu dem Genusse vererblicher Apanagen gelangen, so wie auch, wenn die Töchter sich vermählen.

Art. 42. Sollte ein Sohn des Kronprinzen früher als sein Vater mit Hinterlassung von Kindern sterben, so werden diese hinsichtlich der Sustentation nach den Bestimmungen des vorhergehenden Art. 41 behandelt.

Digitized by Google

Art. 43. Für den Unterhalt der übrigen Prinzen und Prinzessinnen werden deren Väter aus den Mitteln ihrer Apanagen oder Sustentationen Sorge tragen.

C. Sustentationen der Töchter des Königs und des Kronprinzen, oder elternloser Prinzessinnen.

Art. 44. Jeder Tochter des regierenden Königs wird nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre zu Bestreitung ihrer standesmäßigen Bedürfnisse die Summe von zehntausend Gulden jährlich vom Staat abgereicht; verliert sie zu Lebzeiten ihrer leiblichen Mutter ihren Vater, so wird diese Sustentation auf fünfzehntausend Gulden und nach dem Tode der Eltern auf zwanzigtausend Gulden erhöht.

Art. 45. Jeder Tochter des Kronprinzen werden für ihre standesmäßigen Bedürfnisse nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre jährlich sechstausend Gulden bei der Staatskasse angewiesen werden, welche, nach dem Tode ihres Vaters vor einer Thronbesteigung, zu Lebzeiten der Mutter auf neuntausend Gulden, und wenn auch diese stirbt, auf zwölftausend Gulden zu erhöhen sind.

Art. 46. Stirbt der Vater einer andern Prinzessin, so geht die auf ihm ruhende Verpflichtung, für die Bedürfnisse seiner Tochter zu sorgen (Art. 43), auf die Mutter hinsichtlich des ihr auch hiefür ausgesezten Witthums über.

Art. 47. Diejenigen unvermählten Prinzessinnen des königlichen Hauses aber, welche Vater und Mutter verloren haben, während die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen ist, empfangen als Sustentation die Hälfte derjenigen Summe, welche, wenn die Apanage unter Söhnen und Töchtern zu gleichen Theilen zu theilen gewesen wäre, auf jede der Töchter gefallen wäre.

Würde die hienach auf jede Tochter fallende Sustentation nicht die Summe von dreitausend Gulden erreichen, so wird sie, wenn die Prinzessin das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt

Digitized by Google

hat, auf diesen Betrag erhöht; bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung nur auf die Hälfte jener Summe statt.

Art. 48. Alle diese den Prinzessinnen des königlichen Hauses ausgesezten Sustentationsgelder fallen bei deren Vermählung oder Ableben an die Staatskasse zurück.

D. Mitgaben der Prinzessinnen des königlichen Hauses.

Art. 49. Die Töchter des Königs erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von einmalhunderttausend Gulden aus der Staatskasse.

Art. 50. Die Enkelinnen des Königs erhalten als Mitgabe bei ihrer Vermählung vierzigtausend Gulden.

Art. 51. Die Töchter des Kronprinzen erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von achtzigtausend Gulden.

Verlieren aber solche Töchter ihren Vater als Kronprinzen vor ihrer Vermählung; so werden sie den übrigen Enkelinnen des Königs gleichgestellt, und erhalten eine Mitgabe von vierzigtausend Gulden.

Art. 52. Die übrigen Prinzessinnen des königlichen Hauses erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von dreiunddreißigtausend Gulden.

E. Witthume.

Art. 53. Jeder Anspruch auf Witthum wird nur durch eine hausgesetzmäßige Ehe und durch den Tod des Gemahls begründet, und erlischt nach dem Ableben der Wittwe oder deren Wiedervermählung.

Art. 54. Eine königliche Wittwe erhält als Witthum, neben einer standesmäßig meublirten Residenz und einem anständig meublirten königlichen Lustschlosse zum Sommeraufenthalte, jährlich einmalhunderttausend Gulden.

Nebst dem wird derselben zur standesmäßigen Einrichtung ihres Hofhaltes (mit Silber, Service, Porzellan, Tafel- und Weißzeug, Küchen- und Hausgeschirr ꝛc.) so wie zu

Digitized by Google

Einrichtung ihrer Equipagen die Aversalsumme von fünfundzwanzigtausend Gulden aus der Staatskasse ausgesezt.

Weder in Ansehung dieser Summe selbst, noch in Ansehung der dafür angeschafften Einrichtungsgegenstände findet eine Rückerstattungsverbindlichkeit statt.

Art. 55. Einer Kronprinzessin werden als Witthum neben einer anständig meublirten Wohnung jährlich sechsunddreißigtausend Gulden bei der Staatskasse vom Könige angewiesen werden.

Art. 56. Die Wittwe jedes andern Prinzen des königlichen Hauses hat zu ihrem standesmäßigen Unterhalte, wenn ihr verstorbener Gemahl aus der Ehe mit derselben minderjährige Söhne hinterlassen hat, zunächst die Nutznießung der diesen Söhnen erblich angefallenen Apanagen so lange anzusprechen, bis diese Söhne mit der erreichten Volljährigkeit in den selbstständigen Genuß ihrer Apanage eintreten, oder, wenn sie vor erreichter Volljährigkeit mit Tod abgehen, bis zum Todestage derselben.

Erstreckt sich diese Nutznießung nicht auf den vollen, von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen, Apanagebetrag, so erhält die Wittwe neben dieser theilweisen Nutznießung noch als Witthum aus der Staatskasse die Hälfte der bereits an die volljährigen Söhne verabfolgten oder der heimgefallenen Apanagen.

Nach dem gleichen Maaßstabe wird das Witthum ergänzt, so oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit eines Prinzen oder mit dem vor diesem Termine eingetretenen Tode desselben sich vermindert, so daß einer Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der Apanage ihres verstorbenen Gemahls als Witthum verbleibt.

Dieselben Grundsätze über Ergänzung des Witthums finden auch in dem, Art. 34. vorgesehenen Fall einer Vererbung der väterlichen Apanage auf allein hinterlassene unvermählte Töchter eines Prinzen Anwendung, in soweit durch Volljährig-

Digitized by Google

keit, Vermählung oder Ableben einer solchen Prinzessin der auf dieselbe vererbte Theil der väterlichen Apanagen der Nutznießung der Wittwe entgeht.

Art. 57. In den Art. 28 und 34 vorgesehenen Fällen, wo der einzige Sohn eines zu apanagirenden oder bereits apanagirten Prinzen, oder in Ermanglung von Söhnen die Töchter, nur die Hälfte der ursprünglich dem Vater gebührenden Apanage, erhalten, bildet gleichwohl die ursprünglich dem verstorbenen Gemahle gebührende Summe den Maaßstab zu derjenige Hälfte, welche der Wittwe als Witthum aus der Staatskasse zu bezahlen ist.

So lange nun der einzige Sohn minderjährig ist, hat sie die ganze Apanage ihres verstorbenen Gemahls, hälftig als Nutznießung, hälftig als Witthum, fortzubeziehen.

Sind nur Töchter zu dem ebenerwähnten hälftigen Apanagegenusse berufen, so treten die im leztern Absatze des vorhergehenden Artikels gegebenen Bestimmungen ein.

Art. 58. Hat eine Prinzessin (nicht die Kronprinzessin, für welche Art. 55 bereits das Witthum normirt ist) einen Gemahl verloren, der noch keine Apanage, sondern nur eine Sustentation bezog; so gilt auch hier im Allgemeinen der Grundsatz, daß ihr Witthum nicht unter der Hälfte der von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen Sustentation stehen könne.

Es wird hienach in Gemäßheit des Art. 41. unterschieden, ob nach der Zahl ihrer Kinder dieselben die Hälfte, oder drei Viertheile, oder die ganze väterliche Sustentationssumme beziehen.

Im ersteren Falle besteht ihr Witthum in der Hälfte der ursprünglich von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen Sustentation, ohne Rücksicht, ob sie daneben noch die Nutznießung der ihrem einzigen Kinde, oder ihren beiden Kindern ausgesetzten andern Hälfte der Sustentation bei deren Minderjährigkeit zu beziehen habe oder nicht.

Digitized by Google

In beiden lezteren Fällen hat sie, und zwar im ersteren derselben neben dem aus der Staatskasse ihr besonders zukommenden Betrag des vierten Theils der Sustentation ihres verstorbenen Gemahls, (in vollkommener Analogie mit Art. 56) zu ihrem standesmäßigen Unterhalte, wenn ihre Kinder noch minderjährig sind, zunächst die Nutznießung der diesen Kindern ausgesezten Sustentation so lange anzusprechen, bis diese mit erreichter Volljährigkeit in den selbstständigen Genuß der ausgesezten Sustentationen eintreten, oder bis die Töchter sich vermählen, oder eines der Kinder in der Minderjährigkeit mit Tode abgeht.

Gewährt ihr diese Nutznießung deswegen nicht die ganze von ihrem verstorbenen Gemahle genossene Sustentation, weil bereits eines der Kinder volljährig, oder wegen Ablebens eines der Kinder, oder wegen Vermählung einer der Töchter ein Sustentationstheil der Staatskasse heimgefallen ist; so erhält aus derselben die Wittwe, neben der Nutznießung der noch übrigen Theile, als Witthum die Hälfte der bereits an die volljährigen Kindern verabfolgten oder der heimgefallenen Sustentationstheile.

Nach dem gleichen Maaßstabe wird das Witthum ergänzt, so oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit oder mit dem vor diesem Termine eingetretenen Tode eines Kindes, oder mit der Vermählung einer Tochter sich vermindert, so daß der Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der von ihrem verstorbenen Gemahle genossenen Sustentation als Witthum bevorbleibt.

Art. 59. Werden im Laufe der mütterlichen Nutznießung minderjährigen Söhnen statt der Sustentationen Apanagen ausgesezt, so erleiden die aufgestellten Normen keine Abänderung, wenn gleich für die Wittwe die Nutznießung der Apanagen ihrer minderjährigen Söhne vortheilhafter ist als die Nutznießung ihrer Sustentationen.

Hiernach wird bei jeder der Nutznießung der Wittwe ent-

Digitized by Google

gehenden Apanage eines volljährigen oder ablebenden Sohnes ihr nicht die Hälfte der Apanage, sondern nur die Hälfte des ursprünglich auf diesen Sohn gefallenen Sustentationsantheils als Witthum ergänzt.

Art. 60. In Folge dieser in den vorhergehenden Art. 56 — 59 enthaltenen Bestimmungen hat eine Wittwe, neben dem ihr als Witthum zugeschiedenen hälftigen Betrage der Apanage oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls, auch noch den hälftigen Betrag der ihren minderjährigen Kindern zur Zeit des Ablebens ihres Vaters angefallenen Theile der väterlichen Apanage oder Sustentation als Beitrag zu deren Erziehung und Unterhalt bis zu ihrer Volljährigkeit und beziehungsweise Vermählung, oder ihrem früher erfolgenden Ableben zu beziehen.

Sie erhält demnach

1) wenn sie keine minderjährigen Kinder aus der getrennten Ehe hat, die Hälfte der Apanage, oder Sustentation, welche ihr verstorbener Gemahl genossen hat als Witthum;

2) wenn sie nur einen minderjährigen Sohn hat und wenn dieser der einzige Sohn seines Vaters ist, die Nutznießung der auf den Sohn übergegangenen Apanage oder Sustentation, ihres Gemahls, und erst von der Zeit an, wo diese Nutznießung aufhört, als Witthum aus der Staatskasse jährlich die Hälfte des Betrags dieser Apanage oder Sustentation;

3) wenn sie zwar nur einen minderjährigen Sohn hat, wenn aber der Vater neben diesem einen oder mehrere volljährige Söhne hinterlassen hat, die Nutznießung des auf den minderjährigen Sohn übergegangenen Antheils an der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls und neben dieser Nutznießung, als Witthum, jährlich eine Summe, welche der Hälfte der auf die volljährigen Söhne vererbten

Digitized by Google

Antheile an der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls gleichkommt.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage oder Sustentation des minderjährigen Sohnes erhöht sich das Witthum auf die volle Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls.

4) Wenn sie mehrere minderjährige Söhne hat, mit welchen in Beziehung auf die Vererbung der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls ein volljähriger Sohn nicht konkurrirt, so erhält sie zunächst die Nutznießung von den Apanagen oder Sustentationen ihrer Söhne.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage oder Sustentation eines der minderjährigen Söhne erhält die Wittwe, als Witthum, eine Summe, welche je der Hälfte derjenigen Apanage oder Sustentation, in Beziehung auf welche das Nutznießungsrecht der Wittwe ihr Ende erreicht hat, gleichkommt, so daß, wenn die Nutznießung der Apanagen oder Sustentationen aller Söhne aufgehört hat, die Wittwe eine der Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls gleichkommende Summe als Witthum erhält.

5) Wenn ein Prinz neben einigen minderjährigen Söhnen aus erster Ehe einige minderjährige Söhne aus der lezten Ehe hinterläßt, so erhält die Wittwe neben der Nutznießung derjenigen Antheile, welche den Söhnen lezter Ehe erblich angefallen sind, als Witthum eine Summe, welche der Hälfte der auf die Söhne erster Ehe übergegangenen Antheile an der Apanage oder Sustentation gleichkommt.

Im Uebrigen gilt wegen Vermehrung des Witthums in den Fällen, in welchen die Nutznießung sich vermindert, oder ganz aufhört, die unter Nro. 4 gegebene Bestimmung.

6) Wenn ein Prinz aus seiner lezten Ehe keine Kinder,

Digitized by Google

oder nur solche Söhne hinterlassen hat, welche zur Zeit seines Todes bereits volljährig sind, so erhält seine Wittwe als Witthum jährlich eine der Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls gleichkommende Summe.

7) Wenn ein Prinz nur Töchter hinterlassen hat, welche (Art. 34) als unvermählt seine Apanage erben, oder (nach Art. 41, 42) die väterliche Sustentation auch auf Töchter übergegangen ist; so wird es hinsichtlich der Nutznießung der auf die minderjährigen Töchter gekommenen Theile eben so gehalten, wie bei der Nutznießung der auf minderjährige Söhne gekommenen Apanagen, so wie auch bei der Volljährigkeit der Prinzessinnen, bei ihrer Vermählung, oder bei ihrem Absterben, die oben gegebenen Bestimmungen hinsichtlich des hälftigen, aus der Staatskasse zu leistenden Ersatzes jedes der Nutznießung entzogenen Theils der von ihrem Gemahle genossenen Apanage oder Sustentation als Witthum Platz greifen.

Art. 61. Bezieht eine Wittwe aus der Nutznießung der Apanage oder Sustentation ihrer Söhne oder Töchter nicht wenigstens die Summe von viertausend Gulden als Witthum, oder erreicht überhaupt ihr Witthum nicht diese Summe, so wird dasselbe bis zu diesem Betrage erhöht.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Art. 56 — 60 über das Nutznießungsrecht einer Wittwe hinsichtlich der Apanagen und Sustentationen ihrer minderjährigen Kinder finden auch alsdann ihre Anwendung, wenn dieselben auf die Minimumssummen (Art. 33, 34) herabgekommen sind, oder wenn das Witthum selbst sich auf das gesezte Minimum von viertausend Gulden beschränkt.

Die Wittwe erhält daher sowohl ihr Witthum als den Erziehungsbeitrag für ihre minderjährigen Kinder zunächst in der Nutznießung der diesen gebührenden Apanagen oder Sustentationen.

Wofern

Wofern jedoch die Hälfte derselben nicht wenigstens die von der Wittwe als Witthum anzusprechende Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls, und wenn diese Hälfte weniger als viertausend Gulden betragen sollte, nicht einmal die als Minimum eines Witthums festgesezte Summe von viertausend Gulden gewährt, so hat eine das Witthum ergänzende Zulage aus der Staatskasse einzutreten, und zwar bis auf die Summe von viertausend Gulden im lezt-gedachten Falle, — bis auf die Hälfte des Betrags der Apanage oder Sustentation des verstorbenen Gemahls aber, wenn diese Hälfte mehr als viertausend Gulden betragen sollte.

Diese Witthumsergänzung tritt auch im Laufe der Nutznießung, oder am Ende derselben, so oft ein, als der Wittwe mit der Volljährigkeit, beziehungsweise Vermählung, oder dem Absterben eines ihrer Kinder die Nutznießung seines Antheils entgeht.

Dagegen wird auch an der Witthumsergänzung, welche eine in der Nutznießung stehende Wittwe aus der Staatskasse bezieht, so oft die Minimumsapanage oder Sustentation eines ihrer Kinder in Folge des angetretenen siebenzehnten Lebensjahrs sich erhöht (Art. 33, 34), die Hälfte der demselben nun zuwachsenden Erhöhungssumme in Abzug gebracht.

VIII. Abschnitt.

Privatvermögensverwaltung und Vererbung, auch andere Privathandlungen der Mitglieder des königlichen Hauses.

Art. 62. Die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses treten nach erlangter Volljährigkeit (Art. 13) in die selbsteigene Verwaltung ihres Privatvermögens, in das Recht, ein eigenes Haus zu bilden, und überhaupt in die Befugniß ein, jede Art von rechtlicher Handlung nach den bestehenden Gesetzen gültig vorzunehmen.

Digitized by Google

Art. 63. Bei Verfügungen der Mitglieder des königlichen Hauses über ihr Privatvermögen, so wie bei der Erbfolge in dasselbe, kommen die bestehenden bürgerlichen Gesetze in Anwendung.

IX. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des königlichen Hauses.

Art. 64. In bürgerlichen Rechtssachen ist für Personal- und Realklagen gegen die Mitglieder des königlichen Hauses die oberste Justizstelle des Königreichs (das königliche Obertribunal) deren Gerichtsstand.

Von dem Ausspruche desselben ist die Appellation in der nämlichen Form gestattet, wie die gewöhnliche Revisionsnachsuchung bei dem Obertribunal stattfindet, nur mit dem Unterschiede, daß Nova vorgetragen werden können, und daß es auf die bei dem Revisionsverfahren erfoderliche Summe nicht ankommt.

Art. 65. Würden bei einem Mitgliede des königlichen Hauses Ehezwistigkeiten entstehen, so sind dieselben von dem einen oder andern Theile an den König zu bringen, welcher sie beizulegen suchen, auch nach Befund der Umstände ein eigenes Konsistorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedersetzen und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei betheiligten Ehegatten bestätigen wird.

Bei fürstlichen Personen nicht-evangelischer Konfession werden zugleich die Grundsätze ihrer Kirche berücksichtigt werden.

Art. 66. Für wichtigere Fälle anderer Art in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des königlichen Hauses, wo es sich nicht um Entscheidung bürgerlicher oder ehelicher, Rechtsverhältnisse handelt, steht dem Könige zu, einen Familienrath niederzusetzen, welcher unter dem Vorsitze des Königs, oder desjenigen, welchem der König den Vorsitz über-

Digitized by Google

trägt, aus den im Lande anwesenden volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, bei welchen kein rechtliches Hinderniß obwaltet, und aus den Mitgliedern des königlichen Geheimenraths gebildet wird, und unter dem Vortrage des Justizministers seine gutächtlichen Anträge zur Entschließung des Königs stellt.

Sollte keiner der volljährigen Prinzen zur Zeit eines zu versammelnden Familienraths im Königreiche anwesend seyn; so können, wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes einen Aufschub zuläßt, auch einige der abwesenden, jedoch nicht zu weit vom Königreiche entfernten, dazu eingeladen werden.

Art. 67. Sollte der Fall eintreten, daß ein Mitglied des königlichen Hauses sich eines wirklichen Vergehens oder Verbrechens schuldig machte; so wird der König den im vorhergehenden Artikel erwähnten Familienrath, unter Beiziehung der beiden Vorstände des Obertribunals, als obersten königlichen Gerichtshof konstituiren, damit von demselben nach gepflogener Untersuchung und auf den Vortrag des Justizministers, nach den rechtlichen Verhältnissen des Falls, ein Erkenntniß gefällt werde.

Letzteres wird sodann dem Könige vorgelegt und, Falls keine Begnadigung erfolgt, dessen Vollziehung angeordnet.

X. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Art. 68. Unsern Oheimen bleibt die Fortführung des ihnen bisher zugestandenen Wappens und ihr bisheriger Rang vorbehalten.

Art. 69. Die besondern Vorschriften, welche die Art. 12 und 13 über die Bestätigung und Verpflichtung der Vormünder, deren Vermögensverwaltung, Rechnungsablegung und einzelne, sonst gerichtlicher Bestätigung bedürfende Handlungen enthalten, leiden in Beziehung auf die minderjährige Descendenz der im Auslande wohnenden Mitglieder des königs-

Digitized by Google

lichen Hauses in so weit eine Ausnahme, als die Anwendung derselben mit den Gesetzen des auswärtigen Staates, in welchem sie sich aufhalten, insbesondere hinsichtlich dort gelegener Vermögenstheile, unverträglich seyn würde.

Art. 70. Wegen der Ansprüche der jedesmaligen Privaterben eines verstorbenen Königs auf diejenigen Vorräthe der Hofdomainenkammer, die von den reinen Einkünften dieses Fideikommisses der Regentenfamilie Würtembergs, soweit sie bis zum Todestag eines jeweiligen Regenten eingegangen oder doch verfallen sind, herrühren, ist für künftige Erbfolgefälle Folgendes festgesezt:

1) Jeder Thronfolger in Würtemberg aus der Nachkommenschaft Unseres verewigten Herrn Vaters, des Königs Friederich Majestät und Gnaden, soll verbunden seyn, den Privaterben seines Vorgängers, des leztverstorbenen Königs, die Summe von Einmalhundert fünf und siebenzigtausend Gulden, vom Todestage des leztern an zahlbar, für ihre Ansprüche auf die als reine Einkünfte zu betrachtenden Vorräthe des Hofdomainen-Kammerguts zu entrichten, wie Wir sie kraft des unter dem 14. August 1818 abgeschlossenen Vergleichs an die Prinzen und Prinzessinnen, Kinder Unsers Herrn Bruders, des Prinzen Paul, als Testamentserben des Königs, Unsers Herrn Vaters, entrichteten.

   Gegen diese Abfindungssumme haben die Privaterben auf alle weiteren Ansprüche auf obgedachte Vorräthe, Ausstände und noch nicht bezogenen Früchte des lezten Jahres, als welche dem Thronfolger verbleiben, Verzicht zu leisten.

2) Diese Summe ist vom Todestage eines jeweiligen Königs an bis zur Bezahlung verzinslich.

3) Eine Ausnahme von dieser Verbindlichkeit findet nur dann statt, wenn der Grundstock der Hofdomainenkammer durch unvorhergesehene Unglücksfälle gegen seinen gegen-

Digitized by Google

wärtigen Bestand um ein Drittheil oder mehr vermindert werden würde, als in welchem Falle die Abfindungssumme in demselben Verhältnisse vermindert werden soll.

Eine Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Prinzen der Seitenlinien Unsers verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden beruht auf einer den volljährigen Prinzen dieser Linien vorbehalten bleibenden ausdrücklichen Erklärung ihres Beitritts.

Art. 71. Die bereits in Folge früherer Abfindungen und Verträge, oder in Folge des Nachtrags zum königlichen Hausgesetze von 1808, in dem Genusse von Apanagen und andern Leistungen stehenden Mitglieder des königlichen Hauses bleiben bis zu ihrem Ableben in Ansehung des Maaßes und der Bestandtheile im vollen Genusse derselben.

In Ansehung des Witthums Ihrer Majestäten, der Königin, Unserer Gemahlin, und der verwittweten Königin, auch der Wittwen Unserer Oheime, verbleibt es bei den hierüber getroffenen Bestimmungen.

Art. 72. Sämmtliche bereits am Leben sich befindende Mitglieder des königlichen Hauses werden noch nach den Bestimmungen des Nachtrags zum königlichen Hausgesetze von 1808 in den erst künftig eintretenden Fällen behandelt.

Die Gemahlinnen aber, welche die bereits am Leben befindlichen Prinzen des königlichen Hauses wählen werden, erhalten ihr Witthum nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 73. Die Apanagen und alle andern Bezüge der jezt lebenden Mitglieder des königlichen Hauses (mit Ausnahme der Donativgelder) fallen mit deren Ableben an die Staatskasse zurück.

Für die erst nach Erscheinung dieses Gesetzes in das Leben tretenden Söhne der Prinzen des königlichen Hauses wird das Vererbungssystem der Apanagen rückwärts in der Art hergestellt, daß angenommen wird, als wären die in die-

Digitized by Google

sem Gesetze bestimmten Apanagensummen bei den lezten Regierungsveränderungen als Abfindung ausgesezt und so von ihren Vätern genossen und in Erbgang gebracht worden.

Hiernach wird die Apanage Unsers Herrn Bruders, des königlichen Prinzen Paul, im Betrage von vierzigtausend Gulden, für jeden Sohn Unsers Herrn Großvaters, Herzogs Friederich Eugen, aber wird die Summe von dreißigtausend Gulden als in Erbgang zu bringen angenommen.

Art. 74. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auch in Beziehung auf die Größe der Apanagen, Sustentations- und Nadelgelder, so wie der Witthume, und zwar ohne daß zwischen bereits im Erbgange befindlichen und erst künftig anzuweisenden Apanagen ꝛc. ein Unterschied stattfände, einer Revision und Abänderung im Wege der Gesetzgebung unterworfen.

Art. 75. Durch vorstehende gesetzliche Bestimmungen ist das frühere Hausgesetz vom 1. Januar 1808, so wie dessen Nachtrag vom 7. Februar 1808, so weit nicht der lezte nach Art. 71 und 72 dieses Gesetzes auf einzelne, bereits am Leben befindliche Mitglieder des königlichen Hauses noch Anwendung findet, für aufgehoben erklärt.

Hiernach haben sich nun sowohl die Mitglieder Unseres Hauses, als auch Unsere königlichen Ministerien und die betreffenden Landesstellen zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 8. Juni 1828.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Familienangelegenheiten des königlichen Hauses
Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
der Staatssekretär,
Bellnagel.

Digitized by Google

13.

Kurhessen und Fürstenthum Waldeck.

Uebereinkunft zwischen Kurhessen und dem Fürstenthume Waldeck, die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern betreffend. Bekanntgemacht vom kurfürstlichen Staatsministerium zu Kassel am 2. April 1828, und ratifizirt von der fürstlich waldeckischen Regierung zu Arolsen am 12. Juni 1828. *)

Art. 1. Es verpflichtet sich sowohl die kurfürstlich-hessische als die fürstlich-waldeckische Staatsregierung, die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und andern Baumpflanzungen, in den Fluren und in den Fischwassern des andern Gebiets verüben, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie würden untersucht und bestraft werden, wenn sie in den inländischen Forsten, Jagden, Fluren und Gewässern begangen wären.

Art. 2. Was die Konstatirung eines im ersten Artikel bezeichneten Frevels betrifft, so soll den Protokollen und Abschätzungen, welche durch die für den Ort des begangenen Frevels zuständigen und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten und beziehungsweise Taratoren aufgenommen worden, auch von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle im andern Staatsgebiete derselbe Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen und Abschätzungen der inländischen Angestellten dieser Art beilegen.

Art. 3. Die Forst-, Jagd- und Fischereioffizianten

*) Aus der Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen. Jahr 1828. — Nr. V. — April.

Digitized by Google

so wie die Flurhüter und sonstige zur Aufsicht bestellte Diener haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, anzuhalten, und ihn entweder an die inländische Polizeibehörde oder an die jenseitige Polizeibehörde des Wohnorts des Frevlers abzugeben oder abgeben zu lassen.

Ist jedoch der Frevler eine Militärsperson, so soll derselbe stets an das nächste Justizamt des Staates, welchem er angehört, zur Untersuchung und Bestrafung abgeliefert werden.

Art. 4. Die im Artikel 3 erwähnte Auslieferung an die jenseitige Behörde findet jedoch nicht statt, wenn entweder die Frevler schaarenweise einfallen, mithin gewissermaaßen das Staatsgebiet verletzen, und auf geschehene Auffoderung, von Fortsetzung des Frevels oder auch nur ihrer Gegenwart nicht abstehen wollen, oder wenn sie sich auf irgend eine sonstige Weise durch Angriff, Mißhandlung, Drohung und Gebrauch lebensgefährlicher Werkzeuge der Staatsgewalt thätlich widersetzen, oder noch irgend eines andern Verbrechens außer dem Frevel sich schuldig machen. In diesen Fällen bleibt es lediglich derjenigen Staatsregierung, in deren Gebiet eine solche Uebelthat stattfinden wird, überlassen, die zur eigenen Handhabung des gebührenden Schutzes und des eigenen Strafrechts nöthigen Maaßregeln zu ergreifen.

Art. 5. Kommt ein Frevler zur Haft, so hat gegen ihn die Untersuchung nicht nur wegen des Frevels, sondern auch wegen aller derer statt, welche nach dem 1. Juli d. J. von ihm begangen und noch nicht abgethan seyn werden.

Art. 6. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums thunlichst mitzuwirken, wird wechselseitig den gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten die Befugniß zugestanden, hinsichtlich begangener Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden möchte, zu veranlassen, welche Befugniß bei den übri-

Digitized by Google

gen hierzu geeigneten Frevlern eben wohl eintritt. Die gedachten Beamten haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufodern. Derselbe hat die hierbei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, übrigens für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamte sogleich ein Protokoll aufnehmen, und eine Ausfertigung desselben alsbald dem requirirenden Förster ꝛc. einhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirks übersenden, bei Vermeidung einer Strafe von einem bis fünf Thalern für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete.

Auch kann der requirirende Forst- und Polizeibeamte verlangen, daß der Förster ꝛc. (oder in dessen Abwesenheit der etwa dazu geeignete Aufseher) des Ortes, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 7. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der bestehenden Gerichtsverfassung nur immer thunlich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Art. 8. Die Vollziehung der Straferkenntnisse, nebst der Beitreibung der dem Wald-, Jagd-, Feld und Fischereieigenthümer oder sonstigen Beschädigten zuerkannten Entschädigungsgelder, soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt, und deswegen zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheile der Herrschaft des Gerichts vollzogen, welches das Er-

Digitized by Google

kenntniß ertheilt hat. Der zuerkannte Schadenersatz, einschließlich des Holzwerths, sowie die Pfände oder Angebergebühr, wo diese gesetzlich besteht, werden vorzugsweise vor der Strafe oder deren übrigen Theilen beigetrieben. Auch soll bei ausgemitteltem Zahlungsunvermögen eines Frevlers die sonst dem auswärtigen Wald- oder Feldeigenthümer ꝛc. zukommende Entschädigung zum Vortheile der Gerichtsherrschaft oder der Ortsgemeinde des Wohnsitzes des Frevlers durch Arbeit abverdient werden.

14.

Großbritannien. Rede des Lordkanzlers bei Prorogation des Parlaments. London 28. Juli 1828. *)

Mylords und meine Herren! Wir sind von Sr. Majestät beauftragt, Sie in Kenntniß zu setzen, daß Se. Majestät, bei erfolgter Beendigung der Sessionsarbeiten, Sie nunmehr der Obliegenheit entheben können, im Parlament anwesend zu seyn. Allerhöchstdieselben beauftragen uns zugleich, Ihnen für den Fleiß und den Eifer zu danken, womit Sie verschiedene, für das öffentliche Wohl höchst wichtige Gegenstände Ihrer Prüfung unterwarfen. — Ihre Vorhersehungen zur Regulirung der Getreideeinfuhr werden, da sie den Schutz, welchen der Landbau fodert, mit den Vorsichtsmaaßregeln in Uebereinstimmung brachten, die man ergreifen mußte, um den Erfolgen einer unzureichenden Ernte vorzubeugen, unbezweifelt dazu dienen, die von allen Unterthansklassen Sr. Majestät unzertrennlichen Interessen sicher zu stellen.

Wir haben Ihnen auch zu melden, daß Se. Majestät von Ihren Verbündeten und allen fremden Mächten fort-

*) Nach der in der Münchener politischen Zeitung vom 5. August enthaltenen Uebersetzung.

Digitized by Google

während Versicherungen ihrer freundschaftlichen Gesinnungen gegen dieses Land erhalten. Die Anstrengungen Sr. Majestät zur Bewerkstelligung der Pazifikation Griechenlands in Verbindung mit Ihren Alliirten, dem Könige von Frankreich und dem Kaiser von Rußland, dauern ohne Unterlaß fort.

Se. kaiserliche Majestät befanden sich in der Nothwendigkeit, der ottomannischen Pforte aus Gründen, welche ausschließlich ihre eigenen Gebiete betreffen und sich nicht an die Stipulationen des Vertrags vom 6. Juli 1827 knüpfen, den Krieg zu erklären. — Se. Majestät sind über diese Feindseligkeiten lebhaft betrübt, und werden kein Mittel unversucht lassen, zur Herstellung des Friedens freundschaftlich dazwischen zu treten.

Der Beschluß der Mächte, welche an dem Vertrag vom 6. Juli., um dessen Zweck zu erreichen, Antheil genommen, hat keine Veränderung erlitten.

Se. kaiserliche Majestät haben eingewilligt, im mittelländischen Meer auf die Ausübung der Rechte zu verzichten, die Ihnen als kriegführende Macht zukommen, und haben die besondern Instruktionen annullirt, welche dem Kommandirenden ihrer Seemacht in jenem Meere des Inhalts ertheilt worden sind, feindlich gegen die ottomannische Pforte zu agiren.

Se. Majestät werden demzufolge in fortgesezter Verbindung mit Sr. Majestät dem Könige von Frankreich und Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland ihre Anstrengungen zur vollständigen Vollstreckung der Stipulationen des Londoner Vertrags betreiben.

Wir sind ferner von Sr. Majestät beauftragt, Sie in Kenntniß zu setzen, daß Allerhöchstdieselben Anfangs der Sitzung hoffen zu dürfen glaubten, die für Portugals Regierungsverwaltung getroffenen Anordnungen sollten bis zu dem Augenblick, wo der Kaiser von Brasilien seine Entsagung auf den lusitanischen Thron in völlige Ausführung bringen könnte,

Digitized by Google

den Frieden erhalten und zum Wohle eines Landes beitragen, an dessen Glück Se. Majestät den lebhaftesten Antheil nehmen.

Aber Se. Majestät haben sich in dieser Ihrer gerechten Erwartung getäuscht, und man hat in Portugal trotz aller Rathschläge und wiederholter Vorstellungen Sr. Majestät Maaßregeln ergriffen, die Se. Majestät und andere mit Allerhöchstdenselben in Uebereinstimmung handelnde Mächte Europa's ihre Stellvertreter von London abzurufen zwangen.

Meine Herren vom Hause der Gemeinen! Wir müssen Ihnen für die Hülfsmittel danken, die Sie nun für den Dienst des laufenden Jahres bewilligt haben. Se. Majestät werden Sie mit Beachtung der größten Sparsamkeit verwenden, und werden den Stand der verschiedenen Staatsetablissements sorgfältigst untersuchen lassen, um fernere, mit der Würde der Krone und den Interessen des Landes vereinbare Verminderungen eintreten zu lassen.

Mylords und meine Herren! Wir müssen Ihnen Namens Sr. Majestät Glück zu der allgemeinen Wohlfahrt des Landes wünschen. Se. Majestät sahen mit Freude jede besondere Zunahme unserer Finanzhülfsquellen, woraus sich als Folge die fortschreitende Verbesserung der Lage Ihrer Unterthanen ergibt. Se. Majestät werden, wie wir Sie zum Schluß versichern können, in Nichts ablassen, bei den fremden Mächten einen Geist des gegenwärtigen Wohlwollens zu erhalten, den Gewerbfleiß zu ermuntern, den Handel auszubreiten und das allgemeine Wohlseyn Ihrer eigenen Gebiete noch mehr zu steigern. Se. Majestät hoffen von der Weisheit des Chefs des Hauses Braganza, daß derselbe die geeigneten Maaßregeln ergreifen wird, die Interessen und die Ehre dieser erhabenen Familie aufrecht zu erhalten, und den Frieden und das Wohl der von ihm beherrschten Länder sicher zu stellen.

Digitized by Google

15.

Brasilien. Rede des Kaisers bei Eröffnung der Session der gesetzgebenden Versammlung am 30. Mai 1828. *)

Erhabene und sehr würdige Repräsentanten der brasilischen Nation! Bei Eröffnung dieser Session habe Ich das Vergnügen Ihnen zu sagen, daß unsere freundschaftlichen Verhältnisse zu den europäischen Mächten fortbestehen und jeden Tag inniger werden. Der Kaiser von Rußland und der König von Sachsen haben dieses Reich anerkannt. Der Madrider Hof ist die einzige Regierung Europa's, die jene Förmlichkeit nicht erfüllt hat. Mit den Königen von Großbritannien und Preußen wurden Handels- und Schifffahrtsverträge abgeschlossen und ratifizirt. Ich bemerke Ihnen, daß Ich Meine Abdankungsakte auf die Krone Portugals, die Ich Ihnen bei Eröffnung der Session von 1826 verkündigt hatte, vervollständigt habe. Freundschaftliche Verhältnisse und gutes Vernehmen herrschen zwischen diesem Reiche und den Hauptstaaten des amerikanischen Festlandes.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat einen Geschäftsträger bei diesem Hofe ernannt, an die Stelle dessen, der, wie Ich bei Eröffnung der lezten Session bemerkte, uns verließ. Ich unterhandle mit der Regierung der Republik Buenos-ayres, nach gerechten und ehrenvollen Grundlagen, wie sie die Nationalehre und die Würde Meiner Krone fodern. Wenn diese Republik es verweigert, auf die edelmüthigen und freisinnigen Vorschläge einzugehen, die aller Welt die Redlichkeit und die Mäßigung der kaiserlichen Regierung vor Augen legen, so wird es, wie sehr Mein kaiserliches Herz dieß auch bedauern mag, nöthig seyn, die Feindseligkeiten fortzusetzen, und sie mit neuer Kraft zu be-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 17. Juli 1828.

Digitized by Google

treiben. Dieß ist Meine unveränderliche Entschließung, und Ich zähle auf die festeste und getreueste Mitwirkung der gesetzgebenden Generalversammlung zu Aufrechthaltung des Ruhms und der Ehre der Nation. Was die innern Angelegenheiten betrifft, so wünsche Ich Mir und der Versammlung zu der Ordnung und Ruhe Glück, die in allen Provinzen dieses Reiches herrschen, was Mir die volleste Ueberzeugung gewährt, daß das konstitutionell-monarchische Regime erstaunenswerthe Fortschritte gemacht hat. Aufs Neue mache ich die Versammlung auf die Verwaltung der Finanzen und der Justiz aufmerksam, die Ich in der lezten Session Ihrer Sorge so sehr empfohlen habe. Die Finanzen und die öffentliche Ordnung werden durch das Staatsschuldentilgungsgesetz einen neuen wohlthätigen Impuls enthalten; doch sind schnelle und wirksame Maaßregeln der Gesetzgebung nöthig, um die verschiedenen Verwaltungszweige mit einander in Einklang zu setzen. Die richterliche Gewalt hat noch nicht alle Verbesserungen erhalten, die sie fodert, und es ist unumgänglich nöthig, daß sie noch im Lauf dieser Session nach den Grundsätzen der Verfassung des Reichs geordnet werde. Die Minister und Staatssekretäre werden den Kammern so genau, als es die gegenwärtigen Umstände gestatten, den Zustand der verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung vorlegen. Ich erwarte von der Treue und der Weisheit dieser Versammlung und jedes einzelnen Mitglieds die vollkommenste Uebereinstimmung und gegenseitiges Vertrauen, wovon die Erhaltung des konstitutionellen Systems, der regelmäßige Gang der Verwaltung und das Wohl der Nation abhängen, die Stützen des Ruhms Meines kaiserlichen Throns. Die Session ist eröffnet.

Digitized by Google

16.

Columbien. Botschaft des Befreiers Bolivar an die Nationalversammlung von Columbien. Bogota 29. Februar 1828. *)

Mitbürger! Ich wünsche Ihnen zu der Ehre Glück, die Sie von Seite der Nation, die Ihnen Ihre hohe Bestimmung anvertraut, erlangt haben. Die rechtmäßigen Interessen Columbiens repräsentirend, sind Sie mit den höchsten Vollmachten bekleidet. Auch mir wird das größte Glück zu Theil, indem ich Ihnen nun die Autorität, die in meine müden Hände niedergelegt war, zurückgeben kann, als an diejenigen, welche die Liebe des Volkes besitzen, welchen die Befugnisse der Souveränetät, die Rechte der Obergewalt, als Bevollmächtigten der allmächtigen erhabenen Gewalt gebühren, deren Unterthan und Soldat ich bin.

Welcher höheren Gewalt könnte ich den Stab des Präsidenten und das Schwert des Generals zurückgeben? Verfügen Sie frei über diese Symbole der Regierungsgewalt und des Ruhmes zum Besten der gemeinen Sache, ohne persönliche Rücksichten in Erwägung zu ziehen, welche Ihnen leicht ein Hinderniß zu einer vollständigen Reform werden könnten.

Durch meine Pflichten berufen, Ihnen die Lage der Republik vorzutragen, wird mir die schwere Aufgabe, Ihnen das Gemälde ihres unglücklichen Zustandes zu schildern. Glauben Sie nicht, daß die Farben zu stark aufgetragen sind, oder daß ich sie in der dunkeln Behausung des Geheimnisses aufgesucht. Sie stellen den Widerschein des öffentlichen Aergernisses scharf und richtig dar, auch kann Ihnen das Bild in seiner Zusammenstellung nicht als unrichtig erscheinen. Wenn dieß der Fall wäre, würde Columbien Sie wohl berufen haben? Die Uebel, welche das Land treffen, dürften von dem

*) Aus der Allg. Zeitung 1828 Beilage 199 u. f.

Digitized by Google

Augenblicke an einer Heilung entgegen sehen, in welchem dessen Abgeordnete sich zu ihrer genauen Untersuchung vorbereiten. Ihre Aufgabe ist in der That eben so schwierig als glorreich, und wenn gleich die Schwierigkeiten durch das große Glück, daß Sie Columbien einig und Ihrer Entscheidung gehorsam finden, sich etwas gemindert haben, so muß ich Ihnen doch gestehen, daß Sie diesen unschätzbaren Vortheil allein den Hoffnungen verdanken, welche auf dem Konvent beruhen: Hoffnungen, welche das Nationalvertrauen und das Gewicht, welches sie zu tragen haben werden, beweisen.

Um die Ursachen unseres Verfalls zu entdecken, wird es genügen, einen Blick über unsere Geschichte zu werfen.

Columbien, welches im Stande war, sich ins Daseyn zu erheben, ist jezt schwach und im Verfall begriffen. Früher mit der öffentlichen Wohlfahrt verschmolzen, erkennt es die Beobachtung der Pflicht nicht mehr als den einzigen Weg zur Rettung. Dieselben Männer, welche während des Kampfes in ihrer Armuth zufrieden waren, und Fremden keine drei Millionen Dollars schuldeten, haben, um den Frieden zu erhalten, sich mit Schulden beladen müssen, die schmachvoll in ihren Folgen sind. Columbien, welches im Angesichte seiner feindlichen Unterdrücker nur geläuterte Ehre und Tugend athmete, erträgt mit scheinbarer Unempfindlichkeit diese Nationalschmach. Columbien, welches nur auf schmerzliche Opfer, auf erhabene Dienste dachte, ist jezt allein mit seinen Rechten beschäftigt, während es seine Pflichten gänzlich vernachlässigt. Die Nation würde zu Grunde gegangen seyn, wenn nicht ein Ueberrest öffentlichen Geistes sie angetrieben hätte, Abhülfe zu suchen und sie am Rande des Untergangs zu retten.

Eine furchtbare Gefahr allein konnte uns den Gedanken an eine Abänderung der Grundgesetze fassen lassen; diese Gefahr war allein im Stande, unsere Ehrfurcht vor den gesetzmäßigen Institutionen von unserer eigenen Schöpfung, und vor den Grundsätzen, die uns die gewünschte Emanzipation ver-

Digitized by Google

verschafft hatten, zu bemeistern. Ich würde zu diesem unheilschwangern Gemälde nichts hinzufügen, wenn die Stelle, welche ich bekleide, mich nicht zwänge, der Nation die praktischen üblen Folgen ihrer Gesetze darzustellen. Ich weiß, daß ich dieß nicht thun kann, ohne mich Mißdeutungen auszusetzen, und daß meine Worte als ehrgeizige Aeußerungen werden ausgelegt werden; ich aber, der ich nicht angestanden bin, Columbien Leben und Ruf zu weihen, ich fühle mich verpflichtet, dieses lezte Opfer zu bringen.

Ich muß es gestehen, unsere Regierungsform ist wesentlich fehlerhaft.

Ohne zu erwägen, daß wir kaum erst ins politische Daseyn getreten sind, haben wir uns durch hoch anstrebende Theorien, welche sogar noch die übertreffen, welche die Geschichte aller Zeitalter als unverträglich mit der menschlichen Natur erwiesen hat, zu Fehlern verleiten lassen.

Zu anderer Zeit haben wir uns in den Mitteln versehen, und das Mißglücken dem zugeschrieben, daß wir uns nicht genugsam an den betrüglichen Führer gehalten, der uns vom Wege abführte, und die Stimme derer unbeachtet ließen, welche uns den Rath gaben, der natürlichen Ordnung der Dinge zu folgen, und die verschiedenen Theile unserer Konstitution mit einander, und das Ganze mit unserer Erziehung, unsern Gebräuchen und unserer Unerfahrenheit in Einklang zu bringen, damit wir uns nicht in ein empörtes Meer stürzen.

Unsere verschiedenen Gewalten sind nicht so vertheilt, wie die gesellschaftliche Ordnung und das Wohl des Bürgers es erfodert.

Wir haben aus der gesetzgebenden Versammlung die alleinige souveräne Gesammtheit gemacht, während sie blos ein Glied der souveränen Gewalt seyn sollte.

Wir haben ihr die vollziehende Gewalt nachgesezt, und ihr somit einen größern Antheil an der allgemeinen Verwaltung gegeben, als unser wahres Interesse es erlaubt.

Digitized by Google

Um die Verirrung aufs Höchste zu treiben, ward alle Stärke in den Willen, und alle Schwäche in die Bewegung und Handlung des gesellschaftlichen Körpers gelegt.

Das Recht Gesetzesentwürfe vorzulegen, ist allein der gesetzgebenden Gewalt überlassen, welche ihrer Natur nach sich weit entfernt findet, den wirklichen Zustand der Regierung zu kennen, und rein theoretisch ist.

Die Macht, Gesetze zu verwerfen, welche die vollziehende Gewalt besizt, ist um so unwirksamer, weil das Zartgefühl des Kongresses durch Widerspruch beleidigt wird. Lezterer kann seine Absicht sogar mit Unterstützung von einem Fünftel oder noch weniger als einem Fünftel seiner Mitglieder durchsetzen, welches kein Mittel zur Abwendung des Uebels übrig läßt.

Da den Staatssekretären der freie Eintritt in die Kammern, um die Beweggründe der Regierung auseinander zu setzen, verboten ist, so bleibt nicht einmal die Annahme dieser Maaßregel zu dem Zwecke übrig, die Legislatur über die Beweggründe zur Verwerfung irgend eines ihrer Beschlüsse aufzuklären.

Viel Unheil möchte vermieden werden, wenn man einen gewissen Zeitverlauf oder eine verhältnißmäßige Stimmenzahl, die beträchtlich größer ist als die jezt erfoderliche, ausgesezt hätte, ehe die von der vollziehenden Gewalt verworfenen Gesetze Gültigkeit erhalten.

Es sey die Bemerkung erlaubt, daß unser schon zu bändereiches Gesetzbuch, statt unsere Glückseligkeit, zu vermehren, ihrem Gedeihen Hindernisse entgegen stellt. Unsere Gesetze scheinen aufs Gerathewohl gemacht zu seyn; sie sind fehlerhaft in ihrer Verbindung, in der Methode, in der Eintheilung und in der gesetzlichen Sprache. Sie stehen miteinander im Widerspruch, sind voll Verwirrung, oft überflüssig, sogar zweckwidrig.

Es fehlt nicht an Beispielen, daß strenge Maaßregeln

Digitized by Google

unerläßlich geworden sind, um zerstörende und weit um sich greifende Uebel zurückzuhalten, und das demgemäß gemachte Gesetz hat sich oft sogar dadurch noch wirkungsloser als die alten gezeigt, daß es mittelbar die Fehler schirmte, von welchen es abschrecken wollte.

In unsern Bestrebungen Vollkommenheit zu erreichen, nehmen wir als Grundlage der Repräsentation eine Stufe an, welche bis jezt unserer Fähigkeit nicht entspricht.

Durch die verschwenderische Austheilung dieser erhabenen Funktion ist sie herabgewürdigt worden, und in einigen Provinzen hat es sogar den Anschein gewonnen, als wenn das Volk zu vertreten eine unbedeutende und sogar eine Sache von zweifelhafter Ehre wäre. Auf diese Weise ist in dem Grade der Mißkredit entstanden, in welchen die Gesetze gefallen sind, und wenn die Gesetze verachtet sind, was für Heil kann dann von ihnen erwartet werden?

Die vollziehende Gewalt Columbiens steht mit der legislativen nicht auf gleichem Punkte, eben so wenig ist sie das Haupt der gerichtlichen Gewalt. Sie ist zu einem ohnmächtigen Werkzeuge der obersten Gewalt herabgesezt, an welcher sie nicht in dem Grade Theil nimmt, wie sie sollte, indem sie zusehen muß, wie der Kongreß über seine natürlichen Funktionen hinaus in die Verwaltung der gerichtlichen, geistlichen und militärischen Angelegenheiten eingreift.

Die Regierung, welche die Quelle und der Anstoß der öffentlichen Kraft seyn sollte, muß sie in den Beschränkungen ihrer eigenen Hülfsquellen aufsuchen, und sich bei andern um Unterstützung umsehen, welche ihr unterworfen seyn sollten. Es ist das wesentlich Unterscheidende der Regierung, der Mittel- und Ruhepunkt der Kraft zu seyn. Da man sie ihrer natürlichen Funktionen beraubt hat, so versinkt sie in Schlafsucht, welche den Bürgern verderblich wird, und den Einsturz ihrer Errichtung nach sich zieht.

Digitized by Google

Die Mängel der Verfassung in Bezug auf die vollziehende Gewalt sind hier noch nicht zu Ende.

Eben so nachtheilig als das Obige ist der Mangel an Verantwortlichkeit der Staatssekretäre. Alle Verantwortlichkeit ruht ausschließlich auf dem Oberhaupte der Verwaltung; die Wirkung derselben wird zerstört, ohne daß die Harmonie des Systems in seinen konstituirenden Theilen gehörig zu Rathe gezogen wird, während die Garantien für die Beobachtung der Gesetze ebenfalls geschmälert sind. In der Ausführung derselben muß mehr Eifer vorhanden seyn, wenn zu der moralischen Verantwortlichkeit der Minister noch diejenige hinzu kommt, welche ihnen durch ihr Amt auferlegt wird. Es wird dann ein mächtigerer Antrieb zur Beförderung des öffentlichen Wohls daseyn. Die Strafe, in welche man unglücklicher Weise verfallen könnte, würde nicht die Ursache größerer Uebel oder der Ursprung von Revolutionen werden. Verantwortlichkeit wird bei der Person, welche vom Volke gewählt ist, stets illusorisch bleiben, wenn sie sich ihr nicht freiwillig unterwirft, oder wenn, was sehr unwahrscheinlich ist, sie nicht die Mittel besitzt, sich über die Gesetze zu stellen. Von einer andern Seite kann diese Verantwortlichkeit nie wirksam gemacht werden, wenn die Fälle, in welchen sie verletzt wird, nicht genau bezeichnet werden, und die Strafe nicht fest bestimmt ist.

Alle bemerken mit Erstaunen die Anomalie in der Lage der vollziehenden Gewalt, die zugleich mit einer Ueberfülle von Macht und mit äußerster Schwäche bekleidet ist. Sie ward unfähig erfunden, fremde Einfälle zurückzuweisen, oder die Handlungen des Aufruhrs anders zu unterdrücken, als nur dadurch, daß sie durch diktatorische Gewalt verstärkt wurde. Die Verfassung, ihre eigene Versäumniß fühlend, hat sich selbst durch die Verschwendung überschritten, womit sie Gewalten ertheilt (an die Regierung in gewissen Fällen), womit sie eifersüchtig gegeizt hat.

Digitized by Google

Wenn man die Weise betrachtet, wie die Gewalten der verschiedenen Regierungszweige bei uns konstituirt sind, darf man dann nicht wohl sagen, daß die Funktionen des politischen Theils einer Nation auf den Ausdruck ihres Willens und auf dessen Ausführung beschränkt sind? Ein drittes höheres Agens (die gerichtliche Gewalt) wurde noch hinzugefügt, als wenn die Fähigkeit, die Gesetze in besondern Fällen anzuwenden, nicht die vornehmste Funktion der vollziehenden Gewalt wäre. Damit sie keinen ungebührlichen Einfluß auf die Behörden ausüben möge, welche mit der Auslegung derselben beauftragt worden, sind diese Behörden gänzlich davon getrennt, während sie ihrer Natur nach einen wesentlichen Theil der vollziehenden Gewalt ausmachen; und obgleich der leztern die Pflicht einer beständigen Wachsamkeit über eine schnelle und vollkommene Verwaltung des Rechts aufgelegt war, so wurde ihr dieser Auftrag anvertraut, ohne daß für die Mittel gesorgt ward, die Gelegenheiten zu ermitteln, wo ihre Dazwischenkunft zweckmäßig seyn möchte, oder ohne die Gränzen der Ausübung einer solchen Gewalt zu bezeichnen.

Selbst in dem Vermögen, zwischen geeigneten Personen zu wählen, ist die Macht der Regierung beschränkt worden.

Nicht zufrieden mit dieser Uebertreibung haben wir durch nachfolgende Gesetze den bürgerlichen Gerichtshöfen eine absolute Obergewalt beim kriegsrechtlichen Verfahren ertheilt, ganz im Gegensatze mit dem allgemein angenommenen Gebrauche aller Jahrhunderte, die Gewalt schmälernd, welche die Konstitution dem Präsidenten in die Hände legt, und die Disziplin zerstörend, welche die Grundlage eines regelmäßigen Heeres ist. Fernere Gesetze über den richterlichen Theil haben nur die Wirkung gehabt, die richterliche Gewalt bis zu einem Punkte auszudehnen, den sie nie erreicht haben würde.

In Folge des Gesetzes über das richterliche Verfahren sind die Prozesse verwickelt geworden. Allenthalben sind neue Gerichtshöfe und Bezirksgerichte errichtet worden, deren Un-

Digitized by Google

terdrückung die beklagenswerthen Einwohner, welche Recht suchen und zum Besten der Richter Opfer bringen, laut schreiend fodern. Oefters haben höhere Gerichtshöfe, fast ganz aus inkompetenten Personen bestehend, über die gute und schlechte Anwendung des Gesetzes entschieden.

Die Regierung hat die betrübendsten Klagen über die Bestechlichkeit und Ungerechtigkeit erhalten, und keine Gewalt gehabt, sie zu bestrafen. Sie hat den öffentlichen Schatz das Opfer der Unwissenheit und Schlechtigkeit der Gerichte werden sehen, ohne es in ihrer Macht zu haben, dem abzuhelfen.

Die Zusammenhäufung der Amtspflichten aller Verwaltungszweige in den Händen von Agenten der Regierung in den verschiedenen Departementen vermehrt ihre Schwäche, weil die Intendanten, Vorstände der bürgerlichen Ordnung und häuslichen Sicherheit, ihnen die Verwaltung des öffentlichen Einkommens anvertraut haben, welches Amt viele Hände erfodert, um nur die Verschlechterung desselben zu verhüten.

Ungeachtet diese Zusammenhäufung von Pflichten zweckmäßig scheinen kann, so ist dieß doch nicht der Fall, ausgenommen so weit es die Militärautorität betrifft, welche in den Seedepartementen mit der bürgerlichen verknüpft, und leztere dabei der Pflichten enthoben werden sollte, welche mit der Staatseinnahme in Verbindung stehen, zu dem Zweck, daß jeder dieser Zweige seine Pflicht gegen das Publikum und gegen die Regierung auf eine befriedigende Weise erfüllen könne.

Die Munizipalitäten, welche den Statthaltern der Provinzen als Räthe nüzlich werden könnten, haben kaum ihre wirklichen Funktionen erfüllt. Einige derselben haben sich unterstanden, die Souveränetät an sich zu reißen, andere haben Aufruhr gestiftet, und fast alle neuen haben das öffentliche Gefühl mehr aufgereizt, als Wohlstand Verbesserungen in ihren Munizipalitäten zu befördern. Solche Korporationen sind keine Wohlthat für die Zwecke, für welche sie bestellt sind. Sie sind durch die Steuern verhaßt geworden, welche

Digitized by Google

sie einsammeln, durch die Störungen, welche sie verursachen, und weil an vielen Orten nicht einmal die Möglichkeit da ist, diese Individuen durch andere zu ersetzen. Was sie noch ganz besonders nachtheilig macht, ist die von ihnen den Bürgern auferlegte Verpflichtung, eine jährliche Magistratur zu übernehmen, worin diese ihre Zeit und Eigenthum verschwenden, sich oft der Verantwortlichkeit aussetzen, und sogar ihre Ehre kompromittiren. Die freiwillige Verbannung vieler von ihrem Geburtsorte, um diesen verdrießlichen Aemtern zu entgehen, ist gar nichts Seltenes; und wenn ich aussprechen soll, was die vorherrschende Meinung ist, so würde kein Dekret populärer seyn als das, welches die Munizipalitäten wieder in den frühern Stand versezte.

Da kein Gesetz einer allgemeinen Polizei vorhanden ist, so besteht auch nicht ein Schatten derselben. Daraus erfolgt, daß der Staat eine Masse von Verwirrung ist, oder ich möchte noch lieber sagen, ein Mysterium für die untergeordneten Agenten der Regierung, welche mit allen Individuen des Staats in Berührung gebracht werden, die ohne aktive und wirksame Polizei nicht lenkbar sind.

Aus dieser Ursache gehen die verschiedenen Hindernisse hervor, welche die Intendanten bei Ausführung der Gesetze und Ordonnanzen in den verschiedenen Zweigen, die von ihnen abhängig sind, antreffen.

Da Sicherheit und Ruhe, die Hauptgegenstände der Wünsche der Bürger, vernichtet sind, so ist es für den Ackerbau unmöglich gewesen, sich auch nur in dem kläglichen Zustande, in welchem er sich zuvor befand, zu erhalten. Sein Ruin hat denjenigen von andern Gewerbsarten nach sich gezogen, die Hütte demoralisirt, und die Mittel zur Wohlfahrt vermindert. Alles ist in das Elend der Verödung gesunken, und in einigen Bezirken haben die Bürger ihre frühere Unabhängigkeit wieder ergriffen, weil, da sie alle Mittel zum Lebens-

Digitized by Google

genuſſe verloren haben, nichts ſie an die Geſellſchaft bindet, ſie haben ſich ſogar in ihre Feinde verkehrt.

Der auswärtige Handel hat zugleich mit dem innern Handel gelitten; ich möchte ſogar behaupten, daß er kaum in hinreichendem Maaße beſteht, um uns die Gegenſtände unentbehrlicher Bedürfniſſe zu verſchaffen, um ſo mehr, da Unterſchleife, von den Geſetzen und den Richtern begünſtigt, in Verbindung mit zahlreichen Bankerotten alles Vertrauen unter den Genoſſen eines Gewerbes zerſtört haben, welches allein auf Kredit, auf Treue und Glauben gegründet iſt.

Und wo kann Handel ohne Tauſch und ohne Gewinn beſtehen?

Unſere Armee war das Muſter für Amerika und der Ruhm der Freiheit; ihr Gehorſam gegen die Geſetze, gegen die Obrigkeit und gegen ihren General gehörte den heroiſchen Perioden republikaniſcher Tugend an. Sie bedeckte ſich mit Waffen aus Mangel an Uniformen; bei dem größten Mangel ſuchte ſie ihren Unterhalt durch die Beute des Feindes, und ohne alle Ehrſucht athmete ſie nur Liebe zum Vaterlande. Solche edelmüthige Tugenden ſind gewiſſermaaßen durch die zu ihrem Schutze und zu ihrer Leitung erlaſſenen neuen Geſetze ausgelöſcht worden.

Bei den Erſchütterungen, welche von der ganzen Geſellſchaft gefühlt wurden, hat auch der Soldat mitgelitten; er beſizt nichts mehr als Hingebung an die Sache, welcher er gedient, und eine heilſame Achtung vor ſeinen Narben. Ich habe des verderblichen Einfluſſes auf militäriſche Subordination erwähnt, welcher dadurch ausgeübt wird, daß man ſie den bürgerlichen Tribunalen unterworfen hat, deren Anordnungen für ſtrenge Mannszucht, leidende Unterwerfung und jenen blinden Gehorſam zerſtörend ſind, welcher die Grundlage der militäriſchen Gewalt, die Stüze der ganzen Geſellſchaft bildet.

Das Geſetz, welches dem Soldaten ohne Erlaubniß der Regierung zu heirathen erlaubt, iſt der Leichtigkeit der Bewe-

wegungen, der Stärke und dem Geiste des Heeres besonders nachtheilig gewesen. Mit vielem Grunde war es verboten, unter Familienvätern zu rekrutiren. In Verletzung dieses Grundsatzes haben wir aus unsern Soldaten Familienväter gemacht.

Die Verachtung der Vorgesezten, von ihren untergeordneten Offizieren, mit Hülfe der Presse bezeugt, hat auch zur Erschlaffung der Mannszucht beigetragen. Gefährliche Rivalitäten zwischen Zivilisten und Militärpersonen sind durch Schriften und durch die Verhandlungen beim Kongreß entzündet worden, indem man das Militär nicht länger als Befreier des Landes, sondern als Nachrichter der Freiheit betrachtet.

War das der Lohn, der ihm für so beschwerliche und erhabene Opfer gebührte? War das der Preis, den man unsern Helden aufbehielt? Das Aergerniß hat eine solche Höhe erreicht, daß sogar Haß und Groll unter dem Militär der verschiedenen Provinzen angestiftet wurde, damit in Zukunft keine Eintracht und Stärke mehr bestehe.

Ich wünschte sehr die Nachsicht, welche in diesem ereignißschwangern Zeitpunkte gegen militärische Vergehen bewiesen wurde, nicht bezeichnen zu müssen. Jeder unserer Gesetzgeber fühlt das Unerhörte dieses höchst tadelnswürdigen Leichtsinns. Welche Armee wird künftig unsere geheiligten Rechte zu vertheidigen werth seyn, wenn Ruhm aufhört, der Begleiter von Treue, Tapferkeit und Gehorsam zu seyn?

Von dem Jahre 1821 an, in welchem wir die Reform unseres Finanzsystems begonnen, ist Alles Versuch gewesen; der lezte aber hat uns noch mehr enttäuscht als die frühern.

Der Mangel an Energie der Verwaltung in jedem ihrer Zweige, das allgemeine Bestreben sich der Zahlung der Steuern zu entziehen, die offenbare Unredlichkeit und Nachlässigkeit von Seite der Einnehmer, die Ernennung nutzloser Ange-

Digitized by Google

ſtellten, ihr kärglicher Gehalt und die Geſetze ſelbſt haben dazu beigetragen, die Finanzen zu vernichten.

Bei einigen Gelegenheiten wurde es für möglich gehalten, dieſen Phalanx von Schwierigkeiten durch aufgerufenen Beiſtand der Tribunale zu überwältigen; dieſe aber ſprachen unter der Larve von Beſchützern der Unſchuld den ſtraffälligen Schuldner frei, und verurtheilten den Steuereinnehmer. In andern Fällen verſchafften die Verzögerungen und die Folgen ihrer Entſcheidungen dem Kongreſſe eine Gelegenheit, neue Geſetze zu erlaſſen, welche die Bewegungskraft der Regierung entnervten.

Bis dieſen Augenblick hat der Kongreß die Kommiſſariate noch nicht regulirt, welche den größten Theil der Staatseinnahme verwalten. Bis jezt hat der Kongreß noch kein einzigesmal die Verwendung der Fonds unterſucht, wovon die Regierung blos der verwaltende Theil iſt.

Das verzögerte Bleiben des Mannes (Hrn. Hurtado) in Europa, dem es zufolge im Jahre 1823 erlaſſener Befehle obliegt, Rechnungen über die Millionen zu ertheilen, welche wir für die in London kontrahirte und von ihm ratifizirte Anleihe ſchulden, die Vertreibung unſeres Geſchäftsträgers aus Peru, welcher im Begriffe war, die Rückzahlung der von uns gemachten Vorſchüſſe zu unterhandeln, endlich die Verſchleuderung und Aufzehrung des Nationaleigenthums haben uns durch zahlreiche Einſchreibungen ins Buch der Nationalſchuld Ausgaben einzugehen gezwungen, welche ſie vielleicht liquidirt hätten.

Der columbiſche Schatz hat zulezt die Kriſis erreicht, daß er nicht im Stande iſt, unſere Nationalehre bei dem edelmüthigen Fremden einzulöſen, welcher uns im Vertrauen auf unſer Wort ſein Geld vorgeſchoſſen hat.

Die Armee bekommt nicht die Hälfte ihres Soldes, und mit Ausnahme der bei den Staatseinkünften Angeſtellten leiden die übrigen die größte Noth.

Digitized by Google

Scham hält meine Feder fest, und es bedarf der Entschlossenheit, um Ihnen zu sagen, daß das Nationaleinkommen bankerott, und daß die Republik von einem furchtbaren Heere von Gläubigern umringt ist.

Bei Schilderung des Chaos, worin wir verwickelt sind, hat es mir fast überflüssig geschienen, mit Ihnen über unsere Verbindungen mit andern Nationen zu sprechen. Sie waren befriedigend in dem Verhältnisse, wie unser Militärruhm und die Weisheit unserer Mitbürger sich entfalteten, auf diese Weise das Vertrauen einflößend, daß unsere bürgerliche Organisation und unsere gesellschaftliche Glückseligkeit den hohen Rang erreichen würden, welchen die Vorsehung uns angewiesen. Die Zunahme auswärtiger Verbindungen hat immer von der Weisheit der Regierung und der Eintracht des Volks abgehangen. Keine Nation hat sich je geachtet gemacht als mit Hülfe dieser Vortheile; keine hat sich je Achtung verschafft ohne Einigkeit, welche ihr Stärke verleiht; und Columbien in dem Zustande der Zwietracht, seine eigenen Gesetze verachtend, seinen eigenen Kredit zerstörend — was für Lockungen könnte es befreundeten Mächten bieten? Was für Sicherheit hat es nun, nur diejenigen Freunde, welche es besizt, zu erhalten? In seiner bürgerlichen Laufbahn rückwärts statt vorwärts schreitend, erregt es nur Spott.

Es hat sich bereits von einem Alliirten herausgefodert und geschmäht gesehen, welcher nicht das Daseyn haben würde, wenn er dasselbe nicht seinem Edelmuth verdankte.

Ihren Entscheidungen liegt es ob, zu bestimmen, ob die befreundeten Mächte, welche uns anerkannt haben, diesen Akt bereuen, und unsern Namen auf der Liste der Nationen der Welt ausstreichen müssen.

Gesetzgeber! Groß und schwierig ist die Aufgabe, welche der Nationalwille Euch anvertraut hat. Löset diese Aufgabe der schiedsrichterlichen Entscheidung dadurch, daß Ihr Colum-

bien rettet. Werft Eure durchdringenden Blicke in die verborgenen Herzen Eurer Konstituenten, Ihr werdet darin die verlängerten Leiden lesen, deren Beute sie sind; sie seufzen nach Sicherheit und Ruhe.

Eine feste mächtige und gerechte Regierung ist das Geschrei des Landes. Gebt uns eine Regierung, unter welcher die Gesetze Gehorsam erlangen, die Obrigkeit geachtet und das Volk frei sey: eine Regierung, welche die Uebertretung des allgemeinen Willens und der Befehle des Volks verhüte.

Bedenkt, daß das Verderbniß des Volks aus der Nachsicht der Tribunale und der Unbestraftheit des Verbrechens entsteht. Bemerkt, daß es ohne Kraft keine Tugend gibt, und daß ohne Tugend das gemeine Wesen zu Grunde geht, kurz daß Anarchie die Freiheit vernichtet und Eintracht Ordnung erhält.

Im Namen Columbiens flehe ich Euch an, gebt uns als Schiedsrichter unsers Geschicks, für das Volk, für das Heer, für den Richter und für die Obrigkeit, unerbittliche Gesetze.

Bogota, den 29. Februar. 1828.

Simon Bolivar.

Digitized by Google

17.

Rußland und osmanisches Reich. Aktenstücke, den Krieg zwischen beiden Mächten betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im ersten Heft S. 50 abgebrochenen Aktenstücke).

25. Zirkulardepesche des russischen Hofes an seine Repräsentanten bei den europäischen Seemächten. St. Petersburg 17. (29.) April 1828. *)

Der Krieg, den wir der Pforte zu erklären uns genöthigt sehen, sezt die unter den Befehlen des Grafen Heyden stehende Eskadre in den Fall, die Grundsätze des Seerechts in Beziehung auf die Handelsfahrzeuge der neutralen Mächte anzuwenden, die mit oder ohne Begleitung nach den Häfen der ottomannischen Länder sich wenden oder von dorther kommen. Die Regeln, die der Kommandant en Chef der Eskadre Sr. Majestät im Mittelmeer zu befolgen beauftragt ist, sind durch die von Uns mit Großbritannien abgeschlossenen Konventionen vorgeschrieben, nach denen Wir Unsere definitiven Prinzipien des Seerechts, in Beziehung auf neutrale Schiffe proklamirt haben, und in denen diese die festesten Bürgschaften finden gegen jeden übertriebenen Anspruch, gegen jede Bedrückung, jede ungebührliche Untersuchung und jede willkürliche Konfiskation. Um weitläufige Abschriften und Wiederholungen zu vermeiden, beziehen Wir Uns, was den Inhalt jener Konventionen betrifft, auf die Sammlung der Verträge von Martens, Th. 2., S. 476 und 484 des Supplementbandes, Göttingen 1802. Hr. v. Heyden hat außerdem

*) Nach der in der Allgemeinen Zeitung vom 19. Juli enthaltenen Uebersetzung aus dem Courrier de Smyrne.

Digitized by Google

Befehl, den gesetzlichen neutralen Handel mit den Stapelplätzen der Levante nicht zu stören, und gegen die leztern die Rechte der kriegführenden Macht nur mit der größten und unveränderlichsten Mäßigung auszuüben. Wollten aber neutrale Fahrzeuge die Rechte ihrer Flagge mißbrauchen, entweder dadurch, daß sie feindliche Truppen transportirten, oder dadurch, daß sie ihnen Gegenstände lieferten, die in den Konventionen von 1801 als Kriegskontrebande bezeichnet sind, wollten sie eine von den Schiffen Sr. Majestät wirklich angeordnete Blokade forciren, von den Türken besezte Plätze unterstützen, oder an Orte dringen, wo Graf Heyden jede Anlandung von Munition, Waffen, Lebensmitteln und ottomannischen Soldaten zu verhindern beauftragt wäre, so würde der Admiral sich in die unangenehme Nothwendigkeit versezt sehen, Versuche, die mit den Pflichten der Neutralität so sehr im Widerspruche ständen, zurückzuweisen. Da aber alle neutralen Mächte mit Rußland im besten Vernehmen stehen, und dabei interessirt sind, den Krieg so bald als möglich geendigt zu sehen, so hoffen wir, daß dieselben in dem sich erhebenden Kampfe kräftige Maaßregeln ergreifen werden, um Mißbräuchen zuvorzukommen, die den Kampf verlängern würden. Wir hoffen, daß sie ihrer Handelsmarine die geeignetsten Befehle geben werden, um die Intention zu unterstützen, in der sich Graf Heyden befinden wird, wo möglich keinen Gebrauch von den Rechten zu machen, die der Krieg in Fällen dieser Art ertheilt.

26. Schreiben des russischen Admirals Grafen von Heyden an den Generalkonsul der Niederlande, Jakob v. Lennep in Smyrna. Poros 24. Mai (5. Juni) 1828.*)

Ich habe erfahren, daß der Pascha von Smyrna die Besorgniß hege, die unter meinen Befehlen stehenden Kriegsschiffe und Fahrzeuge möchten unter fremder Flagge versuchen, seine Residenz zu beunruhigen; ich beeile mich daher, Ihnen

*) Aus der nämlichen Quelle.

zu sagen, daß mein erhabener Herr keineswegs den Willen hat, die Uebel des Kriegs auszudehnen, und nicht dulden würde, daß den friedlichen Einwohnern der ottomannischen Städte und Dörfer ein Leid geschähe; daß ferner Se. Majestät eben so wenig wünscht, den Handel der neutralen Mächte gestört zu sehen, so lange die in Folge des Vertrags angeordneten Blokaden hiemit nicht in Widerspruch kommen, so daß also der Pascha nichts von einem solchen Versuche der meinen Befehlen anvertrauten Kriegsfahrzeuge zu fürchten hat. Ich bitte und bevollmächtige Sie, Jedermann hierüber zu beruhigen.

(Unterz.) L. v. Heyden.

27. Nachträglicher Bericht über die Schwierigkeiten bei dem Uebergange der russischen Armee über die Donau unweit Isſaktschi, am 25. Mai (6. Juni) 1828. *)

Die Niederdonau hat bei der weiten Ausdehnung ihres sumpfigen Flußthales stets große Hindernisse dargeboten. In diesem Jahre vermehrte dieselben noch das ungewöhnlich hohe Austreten des Wassers, weßhalb schon bei guter Zeit thätige Maaßregeln ergriffen werden mußten, um einen Faschinenweg von mehr als 5 Werst Länge zu bauen. Diese Arbeit wurde dem Ingenieur-Generalmajor Ruperti aufgetragen, und eine Pionnierbrigade nebst einer Anzahl von nahe an 2000 Soldaten der 9ten Infanteriedivision und 1000 Landesbewohner täglich dazu und zur Aufstellung der Brücken über die Flußmündungen und die in die Donau sich ergießenden Bäche angewendet.

Endlich wurde, nach außerordentlichen Anstrengungen, am 25. Mai (6. Juni) der Damm bis an den Strom der Donau selbst fortgeführt. Diese Arbeiten erregten natürlich die Aufmerksamkeit des Feindes, der mit Benutzung seiner

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 7. Juli 1828.

vortheilhaften Lage auf dem rechten Ufer, die Anhöhen, bei denen einzig der Uebergang stattfinden konnte, mit Truppen und Verschanzungen bedeckte. Seine Hauptbatterie von neun Kanonen befand sich auf der rechten Flanke seiner Position hart am Fuße des Berges; links von derselben war eine weite Redoute von zwei andern Batterien errichtet, die mit Kanonen von großem Kaliber ausgerüstet, eine weite Strecke weg, die Donau hinab ihr Feuer wirken ließen. Um den Uebergang mit Hoffnung des Erfolgs unternehmen zu können, wurde eine Batterie von fünfundzwanzig Kanonen der rechten Flanke der feindlichen Position gegenüber angelegt.

Die vom Kapitän des ersten Ranges Patanioti befehligte Abtheilung der Donauflottille in Ismail, bestehend aus acht Kanonierböten und vier Jollen, erhielt Ordre, nach dem Uebergangsorte zu eilen, woselbst auch sechsundzwanzig Kauffahrer und eine Menge Zaporoger mit ihren Böten eintrafen.

Nach der gegebenen Disposition begann am 27. Mai (8. Juni) um drei Uhr Morgens von unserer Batterie eine nachdrückliche Kanonade, die, von dem Kanonenfeuer der Flottille unterstüzt, die türkischen Batterien, welche uns den Uebergang verwehren wollten, bald zum Schweigen brachte. Mittlerweile sezten unsere Truppen fortwährend auf den Kauffmannsfahrzeugen und den Kähnen der thätigen Zaporoger hinüber, trotz dem reißenden Laufe der Donau und dem heftigen Feuer der Feinde. Ein Theil der Jägerbrigade, und von der 9ten Division die Regimenter Alexopol und Krementschug, unter Befehl des Divisionskommandeurs Generallieutenant Bartolomäi I. und des Generalmajors Fürsten Gortschakow, Chef vom Stabe des 3ten Korps, landeten in Kurzem am diesseitigen Ufer, wo sie mehr als eine Werst im tiefen Sumpfe wateten. Diese unter dem Oberbefehle des Generals der Infanterie Rudzewitsch stehenden Truppen bemächtigten sich der Anhöhen, die der Feind bei dem entschlossenen Vordringen unserer Truppen, flüchtigen Fußes verließ, wobei den

Digitized by Google

Siegern zwei Läger und zwanzig Kanonen auf den Batterien, in die Hände fielen. Auf einer derselben flog ein Pulverkeller in die Luft.

Die Zahl unserer Verwundeten und Todten an diesem Tage belief sich auf 112 Mann. Zu den erstern gehört der Flotillebefehlshaber, Kapitän vom ersten Range, Patanioti, (der dessen ungeachtet das Kommando fortsezte und bei dieser Gelegenheit wichtige Dienste leistete) und der Lieutenant Claybills, Adjutant des Chefs vom Stabe des 3ten Korps.

Vorzüglich ausgezeichnet haben sich als Befehlshaber noch: der Chef von Generalstabe der 2ten Armee, Generaladjutant Kistelew; der Kommandeur der 2ten Brigade der 9ten Infanteriedivision, Generalmajor Helwig und der Hetmann der unter Rußland zurückgekehrten Zaporoger, Obrist Gladkoi, der durch seine Kaltblütigkeit, Geistesgegenwart und Rastlosigkeit seinen Kosaken als Muster voranging.

28. Nachrichten aus dem kaiserlichen Hauptquartiere über die Kriegsereignisse vom 12 — 25. Juni (n. St.*)

Am 12. Juni begann die Avantgarde und das Mitteltreffen des 3ten Korps die Angriffsoperation gegen Babadag und in der Richtung gegen Kustendschi und Tschernowodi. Babadag, das die Türken verlassen hatten, ward von der Avantgarde unter Kommando des Generallieutenants Rüdiger am 13. Juni besezt. Indessen wurden Detaschements unter der Anführung der Generallieutenants Bartholomäi, Uschakow und Fürst Madatow zur Blokade der Festungen Tultschi, Matschin und Girsow (Hirschowa) abgeschickt. Die ersten derselben wurden am 13. und 14. Juni berennt.

Das Hauptquartier Sr. Majestät des Kaisers befand sich den 12 Juni im Lager unweit Issaktscha, den 13. Juni bei dem Dorfe Frikatschi, den 14. und 15. vor Babadag, den

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 14. Juli.

16. zu Beydaut, den 17. am See Taschaul, den 18. am trajanischen Walle, von wo es am 24. nach Karassu verlegt wurde.

Nach den Berichten des Generallieutenants Uschakow schloß die 2te Brigade der 7ten Infanteriedivision, am 13. Juni die Festung Tultschi ein. Um 11 Uhr Abends verbrannten die Türken den Rest der Vorstadt.

Eine Streifpartei der Kosaken von der Avantgarde, die der Generallieutenant Rüdiger befehligt, hatte auf dem Wege nach Kustendschi, unweit von dem Dorfe Kagarlik, ein Scharmützel mit einem türkischen Detaschement. Siebenzig Nekrassower, die in ihre Wohnungen zurückkehrten, und eine ansehnliche Menge Türken, die sich aus freien Stücken von den Uebrigen trennten, eilten haufenweise in verschiedenen Richtungen, nach dem Balkan zu entfliehen. Der Rest des Detaschements aber retirirte mit so großer Eilfertigkeit auf dem Wege nach Tschernowodi, daß die Kosakenpartien sie nicht einholen konnten. Ueberhaupt war aus Allem ersichtlich, daß eine allgemeine Verzagtheit die Gemüther der Türken ergriffen hatte.

Se. kaiserlichen Hoheit der Großfürst Michael Pawlowitsch meldet, daß am 16. nach gehöriger Vollendung der Batterien im Verlaufe des Tages die Operation gegen die Festung Brailow, von 9. Uhr Abends an, mit einem sparsamen Bombenwerfen und sehr schwachem Gewehrfeuer auf der ganzen Angriffsfronte, vor sich ging; nach 10 Uhr Abends aber, da der Feind sich in dichten Haufen in der Bresche der zweiten Bastion drängte, wurden in den Haufen einige Bomben geworfen, die dem Feinde einen beträchtlichen Verlust zufügten. Hierauf entspann sich ein so heftiges Gewehrfeuer auf unserer ganzen Angriffsfronte, daß zur Unterstützung der Transcheenbedeckung und auf den Fall einer Gegenwehr wider den beabsichtigten Ausfall, ein Bataillon des Infanterieregiments Azow detaschirt und eine Kavallerierereserve vorgerückt

wurde, welche beide gegen 2 Uhr nach Mitternacht, als das Feuer sich verminderte, in ihre vorigen Positionen zurückkehrten.

In der Nacht auf den 11. fanden keine Operationen statt; gegen 11 Uhr Vormittags aber erschienen feindliche Parlamentäre aus der Festung, mit dem Vorschlage zu einem 10tägigen Waffenstillstande, unter dem Vorbehalte, daß, wenn im Verlaufe dieser Frist der Platz keine Verstärkung erhielte, er sich auf Bedingungen ergeben würde. Se. kaiserliche Hoheit der Großfürst Michael Pawlowitsch gebot, ihnen anzukündigen, daß Er ihnen nur den Rest des Tages und die folgende Nacht Bedenkzeit lasse, der Garnison alle Vortheile der Kapitulation vergönnend, einzig und allein um ferneres Blutvergießen zu vermeiden. Nach gepflogener Untersuchung wegen Abschluß des Waffenstillstandes entfernten sich die Parlamentäre. Von beiden Seiten wehten weiße Fahnen und alle Arbeiten ruheten. Die verabredeten Bedingungen wurden im Verlaufe des ganzen Tages von Seite des Feindes streng beobachtet. In der Nacht vom 18. auf den 19. ward mit Solyman Pascha von zwei Roßschweifen in Brailow eine Kapitulation geschlossen, zufolge welcher die Festung sich den siegreichen russischen Waffen unterwarf, und zur Erfüllung der abgemachten Punkte wurden schon nach 11 Uhr Mittags die Bresche in der 2ten Bastion, zwei Batterien und das sogenannte Pandurenthor von den Truppen des 7ten Infanteriekorps besezt.

Der Garnison von Brailow wurde verstattet, bewaffnet die Festung zu räumen, und sich unter unserer Bedeckung nach Silistria zu begeben. Den Einwohnern ward es frei gestellt, innerhalb acht Tagen ihre Geschäfte zu ordnen, und alsdann entweder in der Stadt zu bleiben oder nach Silistria abgefertigt zu werden. Die Schlüssel, die Fahnen, alle Arten Waffen und Vorräthe sind unversehrt den Siegern zu überliefern, so auch alle Akten und Dokumente, die sich in der Festung be-

Digitized by Google

finden. Der Rest der türkischen Flottille soll zugleich mit der Festung sich ergeben; die Fahrzeuge aber, welche Privatleuten gehören, sobald sie die Garnison nach Silistria gebracht haben, den frühern Eigenthümern zugestellt werden. Se. kaiserliche Hoheit hat selbst die menschenfreundliche Sorge für die türkischen Kranken und Verwundeten übernommen, dem Solyman Pascha und seiner Familie Seinen Schutz zuzusagen geruhet und den Einwohnern insgesammt vergönnt, ununterbrochen alle Gebräuche ihrer Religion auszuüben, und, wie früher ihrem Handel und Gewerbe nachzugehen. — Die Einwohner genießen in vollem Maaße diese Erlaubniß; Ordnung und Stille sind durch nichts gestört; das Vertrauen der Garnison, und der Bürger zu uns, das von Tag zu Tag zunimmt, hat die Zahl der Verkäufer so vermehrt, daß man übereingekommen ist, außerhalb der Mauern der Festung einen besondern Bazar zu erbauen.

Die Garnison räumt allmälig den Platz. Am 20. erscheint Pascha Solyman mit den Häuptern der Besatzung und seinem Gefolge vor Sr. kaiserlichen Hoheit, überreichte die Schlüssel des neu besetzten Thores Porto Maria, und machte den Antrag, daß unsere Truppen noch an eben dem Tage die drei untern Bastione besetzen möchten, welche die sämmtlichen, den Kriegshafen vertheidigenden Uferbatterien bilden, obgleich diese Abtretung der Kapitulation gemäß noch nicht statt zu finden gebraucht hätte. Diese Stellen wurden sogleich von einer Kompagnie des Infanterieregiments Odessa besetzt.

Von dem nach der Festung Matschin abgefertigten Generaladjutanten Grafen Orlow ist ein Bericht eingegangen, daß am 16. Juni Giafar Pascha, der Kommandant des Platzes, mit dem Chef der Blokadetruppen, Obrist Rogowski, Unterhandlungen angeknüpft habe, die auch um 9 Uhr Abends glücklich abgeschlossen waren. Die Garnison, aus 800 Mann bestehend, erhielt Erlaubniß, die Festung zu verlassen, nachdem sie ihre Waffen auf dem Markte niedergelegt hatte, und

Digitized by Google

am 18. d. M. um 5 Morgens bezog ein Bataillon des Infanterieregiments Murom, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele die Wachen der Festung. Hier erbeuteten wir 4 Fahnen, 74 Kanonen, 15 Mörser, 5000 Pud Pulver, acht Kanonierböte mit 31 Kanonen und beträchtliche Vorräthe.

Am 24. früh Morgens wurden Sr. Majestät dem Kaiser von dem Generallieutenant Rüdiger die Schlüssel und vier Fahnen der Festung Kustendschi zugestellt, die sich den russischen Waffen unterworfen hatte, mit Bewilligung für die Garnison, nur mit den eigenen Gewehren die Festung zu verlassen und sich nach Bazardgik zu verfügen. Das Infanterieregiment Herzog Wellington rückte an eben dem Tage in die Festung und besezte die Wachen.

Gleichfalls am 24., im Augenblicke der Ankunft des Hauptquartiers in Karassu, wurden von dem Generallieutenant Fürsten Madatow die Schlüssel und 14 Fahnen der Festung Girsow (Hirsowa) eingesandt, die sich nach siebentägiger Blokade ergeben hatte. Der Generallieutenant Fürst Madatow hatte mit Ischim Pascha eine ähnliche Uebereinkunft geschlossen, als die bei der Einnahme der Festung Kustendschi war. Am 11. des Morgens rückte er in die Festung und okkupirte die Bastione, während 1900 Mann Besatzung unter Eskorte theils nach Schumla, theils nach Silistria zogen. Außer den obenbenannten Trophäen nahmen wir noch in dieser Festung 92 Kanonen, 6 Mörser, 3500 Pud Pulver und ein sehr beträchtliches Quantum Lebensmittel und Kriegsmunition.

29. Nachrichten vom Kriegsschauplatze. Im Lager bei Karassu. 13. (25.) Juni 1828. *)

Heute früh ist das kaiserliche Lager, so wie das Lager des Korps des Generals Rudzewicz bei Karasa aufgeschlagen worden. Se. Majestät werden daselbst so lange verweilen, bis die im

*) Aus der preußischen Staatszeitung von 7. Juli 1828.

Digitized by Google

lezten Bulletin gedachte Konzentrirung vollständig ausgeführt seyn wird.

Wir haben Besitz von den Werken der Festung Brailow genommen. In Folge der Kapitulation hat der Feind die ganze Artillerie, so wie sämmtliche der türkischen Regierung gehörige Militäreffekten zurückgelassen. Die Besatzung soll nach Silistria geleitet werden. 1200 Mann derselben haben bereits unter Eskorte des Regiments Perm den Marsch dahin angetreten. Wir wissen noch nicht genau, wie viel Kanonen, Fahnen und Vorräthe an Lebensmitteln wir in Brailow erobert haben. Der Kourier, welcher mit dem näheren Berichte darüber erwartet wird, ist noch nicht im Hauptquartiere Sr. Majestät eingetroffen.

Auf den Wällen von Matschin haben wir 87 Kanonen, in der Festung einen bedeutenden Vorrath von Pulver und Kugeln, auch Waffen verschiedener Gattung, vier Fahnen, so wie große Getreidevorräthe gefunden, und befinden sich die Schiffe der türkischen Flottille, welche in der Schlacht vom 28. entkommen sind, nunmehr ebenfalls in unsern Händen. Bei dieser Gelegenheit haben wir erfahren, daß der Anführer jener Flottille, Achmed Bey, in dem Augenblicke, als er sich auf einer leichten Barke nach Brailow flüchten wollte, getödtet worden ist.

Heute früh hat der General Rüdiger dem Kaiser die Schlüssel von Kustendi (Kustendzia) übersandt. Diese Festung wurde am 8. (20.) Junius während des ganzen Tages stark beschossen; um 2 Uhr Nachmittags rückte das den Namen des Herzogs von Wellington führende Regiment zuerst daselbst ein. Die Garnison hat sich unter der Bedingung, nach Trawodi abgeführt zu werden, ergeben. Es sind in Kustendi 56 Kanonen gefunden, und 26 Handelsschiffen, welche aus Odessa mit Lebensmitteln angelangt waren, ist der Eingang eröffnet worden. Die Besitznahme dieses Hafens ist sehr wichtig, weil durch denselben die Armee mit Lebensmit-

Digitized by Google

teln versehen werden kann. Der Seraskier Hussein-Pascha, welcher sich zu Schumla an der Spitze einer Armee von angeblich 30,000 Mann befindet, hatte einen Kourier an die Garnison von Kustendi (ein Theil derselben ist beim Donauübergange zerstreut worden) mit dem Befehle abgesandt, die Festung auf das Hartnäckigste zu vertheidigen. Dieser Kourier ist jedoch durch die Wachsamkeit unserer Kosakenabtheilungen aufgefangen worden. Zwei Stunden nach der eingetroffenen Nachricht von der Uebergabe von Kustendi ist Sr. Majestät auch die Nachricht von der Uebergabe von Hirschowa zugegangen. Diese Festung hat sich dem General Fürsten Madatow ergeben. Es befand sich in derselben eine Garnison von 1200 Mann regulärer türkischer Truppen. Die Einwohner, welche der Garnison Hülfe leisten sollten, weigerten sich, die Festung zu vertheidigen, und erklärten bei der Kapitulation, daß sie nicht nach Silistria, wohin sie mit dem Reste der Garnison gebracht werden sollten, aufbrechen würden, da sie den ganzen Kampf als unnütz betrachteten.

In Hirsowa haben wir 14 Fahnen, 92 Kanonen, 6 Mörser, 50,000 Kugeln, 3500 Pud Pulver und einen bedeutenden Vorrath von verschiedenen Lebensmitteln erbeutet.

30. Russischer Kriegsbericht aus dem Lager bei Karassu vom 18. (30.) Juni 1828. *)

Das kaiserliche Heer wird durch neue Truppen verstärkt; eine Diversion reitender Jäger nebst 24 Stück reitender Artillerie ist so eben bei uns eingetroffen. Nach einem Marsche von beinahe 2000 Werften ist diese Division ganz vollzählig vor dem Kaiser vorbei defilirt; die Haltung der Mannschaft und die Schönheit der Pferde lassen nichts zu wünschen übrig. Unsere Verbindungen zur See mit Odessa sind bereits in voller Thätigkeit, und fast täglich gehen Schiffe, die mit Vor-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 15. Juli 1828.

Digitized by Google

räthen beladen sind, auf der Rhede von Kustendschi vor Anker. Andererseits treffen zahlreiche Transporte von Lebensmitteln in Abtheilungen in bester Ordnung bei uns ein; hiedurch und durch die Vorräthe, deren Herbeischaffung die Nickrasortsy's sich angelegen seyn lassen, wird der wichtige Armeeverpflegungsdienst auf das Befriedigendste sicher gestellt. Heute früh hat der Kaiser, der sich fortdauernd im erwünschtesten Wohlseyn befindet, das Korps des General Rudzewitsch in Schlachtordnung manövriren lassen. Se. Majestät war mit der schönen Haltung der Truppen, so wie mit der Raschheit und Genauigkeit, womit dieselben alle ihnen befohlenen Bewegungen ausführten, sehr zufrieden. Der Großfürst Michael wird stündlich im Lager erwartet; ohne Zweifel wird Se. kaiserliche Hoheit selbst dem Kaiser die Trophäen von Brailow nebst dem ausführlichen Verzeichnisse des Geschützbestandes und der Vorräthe aller Art, zu deren Besitz wir durch die Einnahme jenes Platzes gelangt sind, vorlegen. — Dem Großfürsten folgt das 7te Armeekorps, welches, nachdem es Brailow belagert hatte, bei Matschin über die Donau geht, und seine Vereinigung mit dem Korps des Generals Rudzewitsch bewirken wird. Unsere Avantgarde hat Mangalia einerseits, und Kouzgoun andererseits ohne Widerstand besezt. Der Feind hält nirgends Stand und zieht sich bei unserer Annäherung eilfertigst zurück; jedoch scheinen die Seraskiers von Schumla und Silistria Truppenabtheilungen nach Bazardgik gesandt zu haben, die vielleicht mehr geneigt seyn möchten, uns zu erwarten.

31. Russischer Kriegsbericht aus dem Lager bei Karassu vom 20. Juni (2. Juli) 1828. *)

Die Festung Anapa hat sich so eben an den Vizeadmiral Greigh und den Generaladjutanten Fürsten Ment-

*) Aus der nämlichen Quelle.

schikow auf Diskretion ergeben. Der glückliche Erfolg der Affäre vom 28. Mai (9. Juni) hatte diesem Leztern gestattet, den Platz mit einer starken Zirkumvallationslinie zu umgeben, die den Landstrich, auf welchem Anapa liegt, durchschnitt und sich zu beiden Seiten an das Meer lehnte. In wenigen Tagen wurden die Belagerungsarbeiten bis an das Glacis der Festung vorgerückt, und nachdem am 10. (22.) Juni der Eingang in den Graben bewerkstelligt und drei Breschen eröffnet worden waren, wurde der Pascha, welcher in der Festung kommandirt, zum Leztenmale aufgefodert, sich mit der Besatzung kriegsgefangen zu ergeben. Er bestand Anfangs darauf, daß man ihm gestatte, den Platz mit Waffen und Bagage zu verlassen, indem er zugleich erklärte, daß, wenn man auf diese Bedingung nicht einginge, er sich auf das Aeußerste vertheidigen würde. Die Unterhandlungen wurden hierauf abgebrochen, und schon bereitete man sich zum Sturme, als aufs Neue Abgeordnete des Pascha's erschienen, und sich in dessen Namen bereit erklärten, die Festung auf Diskretion zu übergeben. Am 11. (23.) Mittags wurde dieselbe sonach von unsern Truppen besezt; aber wir müssen den Türken Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie sich vierzig Täge lang tapfer vertheidigt haben, und daß, als sie kapitulirten, alle Mittel zum ferneren Widerstande völlig erschöpft waren. Die Besatzung bestand aus 3000 Mann; 85 Kanonen und bedeutende Kriegs- und Mundvorräthe sind in unsere Hände gefallen. Der Vizeadmiral Greigh und der Kontreadmiral Fürst Mentschikow, welche die Belagerungsoperationen im schönsten Einverständnisse geleitet, und dabei ausgezeichnete Talente und eine große Tapferkeit bewiesen haben, sind heute von Sr. Majestät dem Kaiser, der Erstere zum Admiral, der Andere zum Vizeadmiral befördert worden. Der Fürst Mentschikow ist überdieß noch definitiv zum Chef des Generalstabs der kaiserlichen Marine ernannt worden. In diesem Augenblicke erhalten wir die Nachricht von der Uebergabe der Fe-

Digitized by Google

stung Tuleza (Tultschi), welche eine Besatzung von fast 200 Mann und auf den Wällen 91 Kanonen hatte. In Brailow haben wir 278 Kanonen gefunden; außerdem noch 17,000 Pud Pulver, zwei Holzmagazine, welche zu allen Reparaturen, deren unsere Artillerie etwa bedürfen möchte, hinreichen werden, eine ungeheure Quantität Kugeln von jedem Kaliber, und eine so bedeutende Menge Lebensmittel, daß sie allein den Unterhalt der ganzen Armee auf länger als einen Monat sichern. Der Feldzug ist am 25 April (7 Mai) eröffnet worden, und bis zum 19. Juni (1. Juli) haben wir die Moldau und Wallachei besezt, sind unter dem Feuer der Türken bei Issaktscha über die Donau gegangen, haben deren Flottille auf diesem Flusse zerstört, sind auf dem rechten Donauufer bis zum Walle des Trajan vorgerückt und haben sieben Festungen, nämlich Issaktscha, Brailow, Matschin, Hirschova, Küstendschi, Anapa und Tuleza genommen, und sowohl in diesen Plätzen als in den verschiedenen Gefechte, mit dem Feinde über 800 Kanonen erbeutet. Indeß wir diesen Abend der Vorsehung in einem abermaligen Tedeum unsern feierlichen Dank für den uns verliehenen sichtbaren Schutz darbringen, flehen wir, daß sie unsern Waffen auch für die Folge ein gleiches Glück zu Theil werden lasse.

32. Fernere Nachrichten vom Kriegsschauplatze; aus dem Lager bei Karassu vom 23. Juni (5. Juli) 1828 *)

Der Großfürst Michael ist am 21. Juni (3. Juli) im Lager Sr. Majestät eingetroffen. Mit Freude sahen wir Se. kaiserliche Hoheit mit dem Georgenorden zweiter Klasse dekorirt. Bereits unterm 8. (20.) Juni hat der Kaiser dem Großfürsten diesen Orden für die Einnahme der wichtigen Festung Brailow verliehen. 278 Kanonen befanden sich auf den Wällen dieses Platzes, welcher mit Vorräthen für einige Jahre versehen war;

*) Aus der Allg. Zeitung, Beilage Nr. 205.

Digitized by Google

die Festung und die Citadelle sind im besten Zustande. Mit Inbegriff der 12,000 Mann starken Garnison und der bewaffneten Bürger zählte dieser Platz 20,000 Einwohner. Der Mangel an Materialien und die große Entfernung, aus welcher sie herbei geschaft werden mußten, verhinderte Se. kaiserliche Hoheit früher als am 13. (25.) Mai zu den Belagerungsarbeiten zu schreiten. Vom Beginne der Belagerung bis zur Uebergabe hat der Großfürst nicht aufgehört, die Schanzen und Schanzkörbe in Augenschein zu nehmen, den Verwundeten mit regem Eifer beizustehen, und durch Seine Gegenwart die Militärs zu beleben, welche zum Erstenmal mit der Ausführung von dergleichen Arbeiten beschäftigt waren. Se. kaiserliche Hoheit begaben Sich durch den angelegten Gang bis zum äußersten Punkte der unter den Bastionen angelegten Minen, um sie zu prüfen und Sich zugleich selbst davon zu überzeugen, in wie weit sie durch unsere Batterien erreicht worden sind. Als sich der Großfürst am 30. Mai (11. Juni) auf dem äußersten Punkte des linken Flügels unserer Werke, drei Klafter von dem Graben der feindlichen Wälle befand, um die gegenüber liegende Bastion zu rekognoszirer, und dann einen Platz neben der Schildwacht einnahm, fielen in der Nähe Sr. kaiserliche Hoheit feindliche Kugeln nieder. Der Großfürst hatte sich kaum einige Schritte weit entfernt, als die Schildwacht auf derselben Stelle, welche Se. kaiserliche Hoheit verlassen hatten, von einer Kugel getroffen wurde und ohne Bewußtseyn niedersank. Der Großfürst blieb bei ihr zurück, um ihr die nöthige Hülfe geben zu lassen. Am 3. (15.) Juni wurden die Türken, bevor man zum Sturme schritt, zur Uebergabe aufgefodert. Als sie jedoch diese Auffoderung zurückwiesen, wurde die Festung am hellen Tage gestürmt. Diese Maaßregel litt keinen Aufschub, da unsere Mineurs bereits feindliche Stimmen vernommen hatten, und es daher zu befürchten stand, daß ein Verzug von einigen Stunden den Feind in den Stand sezten könnte, die Mine zu vernichten.

Digitized by Google

In der Nacht vom 3. (15.) auf den 4. (16.) nach dem Sturme nahm der Großfürst unsere sämmtlichen Verschanzungen gerade in dem Augenblicke in Augenschein, als sie am meisten von den Türken beschossen wurden, welche uns aus unserer Stellung zu verdrängen suchten. Die Anwesenheit Sr. kaiserlichen Hoheit erhielt den Eifer der Truppen, und belebte sie mit neuem Muthe. Wenn gleich dieser Angriff keinen günstigen Erfolg gehabt hat, so waren dennoch die Türken sowohl durch den erlittenen Verlust (sie gaben ihn selbst auf 1000 Mann an) als auch durch den Muth, mit welchem jeder Ausfall zurück geschlagen wurde, so bestürzt, daß sie, um einem zweiten Angriffe zu entgehen, sich zur Uebergabe bereit erklärten, obgleich es ihnen nicht an Mitteln zum Widerstande fehlte. Der Garnison ist gestattet worden, die Festung binnen zehn Tagen zu verlassen und sich nach Silistria zu begeben. Der Großfürst blieb bis zur Räumung vor der Festung stehen, und in dem von den Truppen Sr. kaiserlichen Hoheit besezten Platze ist so strenge Mannszucht gehandhabt worden, daß die Türken durchaus keine Beschwerde geführt haben. Die eigentliche Belagerung von Brailow begann am 13. (25.) Mai, und währte bis zum 6. (18.) Juni, also 25 Tage in Allem. Wir zählen an Verwundeten und Todten inklusive des beim Sturme erlittenen Verlustes 3000 Mann. Der größte Theil der Blessirten kehrt bereits zur Armee zurück. Durch die Einnahme von Brailow hat der Großfürst Michael zur Sicherung der Kommunikation Rußlands mit der Moldau und Wallachei bedeutend beigetragen. Ferner haben Se. kaiserliche Hoheit dadurch die Schifffahrt auf dem untern Theile der Donau eröffnet, die Basis unserer fernern Operationen festgestellt, und die Armee mit dem zur Belagerung detaschirt gewesenen Korps verstärkt, und sind demnach die Anstrengungen und Anordnungen des Großfürsten durch einen durchaus günstigen Erfolg gekrönt worden. Die erste Division dieses Korps hat sich bereits mit uns vereinigt, und da die in den früh-

Digitized by Google

frühern Bulletins erwähnte Konzentrirung nunmehr vollendet ist, so wird Se. Majestät der Kaiser morgen mit Anbruch des Tages mit dem Hauptquartiere das Lager bei Karassu verlassen und mit der ganzen Armee vorgehen. — Lager bei Karassu, vom 23. Juni (5. Juli). Das 7te Armeekorps unter dem General Woinoff ist nunmehr so weit herangerückt, daß das Hauptquartier morgen früh aufbrechen wird, um — des in der zu durchziehenden Gegend herrschenden Wassermangels wegen — in forcirten Märschen auf Bazardschik zu marschiren. Die dahin vorrückende russische Hauptarmee (inklusive des 7ten Armeekorps) besteht aus 54 Bataillons, 48 Eskadrons, 6 Kosakenregimentern und mehr als 250 Geschützen. Während des Aufenthalts des Hauptquartiers bei Karassu sind auch die unermeßlichen Züge von den mit Ochsen bespannten Proviantwagen heran gekommen, welche aus Podolien der Armee nachfolgen, und außerdem sind noch bedeutende Vorräthe von Odessa zur See über Kustendje angelangt. Es fehlt daher dem Soldaten an Nichts. Dabei ist die Witterung bisher im Ganzen sehr günstig gewesen, indem seit acht Tagen häufige Gewitter, die Anfangs hier bei Karassu herrschende Hitze (bis 30°) sehr gemindert haben. Es gibt daher glücklicher Weise erst sehr wenige Kranke unter den Truppen. Aus Bucharest vom 23. Juni wird gemeldet: General Roth ist nach Ueberwindung aller örtlichen Schwierigkeiten bei Oltenitza mit seiner Armee von 40,000 Mann über die Donau gegangen. Silistria und Giurgewo sind bereits berennt.

33. Russischer Kriegsbericht aus dem Lager bei Bazardschik 29. Juni (11. Juli) 1828. *)

Der Kaiser hat am 24. Juni (6. Juli) Karussu verlassen und ist nach einem Marsche von drei Tagen mit dem Hauptquartier bei Bazardschik angelangt; diese Stadt war bereits von unsern Vorposten besezt. Die Einwohner hatten sie ver-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 27. Juli 1828.

Digitized by Google

lassen, und der Feind machte keinen Versuch, sie zu vertheidigen, obgleich er früher die Absicht zu haben schien, sich daselbst zu konzentriren. Die Vorposten hatten kaum Bazardschik passirt, als sie auf eine feindliche Kavallerieabtheilung von 4000 Pferden stießen, welche unter den Befehlen des Hassan-Pascha (derselbe, welcher uns beim Donauübergange entgegenstand) zur Rekognoszirung von Schumla abgesandt worden war. Der Feind wurde sofort zurückgedrängt und ergriff die Flucht. Seitdem hält er nirgends Stich und zieht sich bei Annäherung unserer Truppen fortwährend zurück. Beim Verfolgen ist der General Rüdiger in der Gegend von Koslüdje (Koslodschi) eingetroffen.

Auf dem linken Flügel haben unsere Truppen Kowarna besezt; dieser Ort ist wegen seiner Rhede sehr wichtig. Eine Abtheilung ist nach Varna aufgebrochen, um diese Festung einzuschließen. Auf dem rechten Flügel ist der Befehlshaber des 6ten Korps, General Roth, bei Hirsowa über die Donau gegangen, um von da die Belagerung von Silistria zu beginnen. Er ist in den Fürstenthümern der Moldau und Wallachei durch das unter den Befehlen des Generals der Kavallerie Borozdin stehende Korps ersezt worden. Sowohl auf diesem als auf allen andern Punkten, ziehen die feindlichen Patrouillen sich zurück, sobald sie uns nur ansichtig werden. Die kaiserliche Armee ist sowohl durch das Korps des Generals der Kavallerie Woinoff als durch die Truppenabtheilungen, welche Matschin, Hirschowa und Tultscha eingenommen haben, verstärkt worden. Wir erwarten bald die unter dem Befehle des Admirals Greigh stehende Flotte, so wie die Brigade des Generaladjutanten Fürsten Menzykow, welche zur Belagerung von Anapa benuzt worden war. Der Oberbefehlshaber der feindlichen Truppen diesseits des Balkans, Hussein-Pascha, steht fortwährend an der Spitze der Armee zu Schumla, über deren Stärke die Nachrichten ungewiß sind, der Feind scheint nicht die Absicht zu haben, uns entgegen zu rücken.

Digitized by Google

34. Russischer Kriegsbericht aus dem Lager bei Bazardschik, 10. und 11. Juli (n. St.), nähere Details über die im voranstehenden Berichte angezeigten Begebenheiten enthaltend. *)

Das kaiserliche Hauptquartier hat mit dem 3ten Armeekorps das Lager bei Karassu am 6ten früh Morgens verlassen, um gegen Bazardschik vorzurücken. Das 7te Armeekorps unter General Woinoff folgte auf einem und zwei Tagemärschen. Das Hauptquartier hat diese 80 Werste (ungefähr 12 Meilen) betragende Entfernung in drei Tagemärschen zurückgelegt. Der Marsch wurde durch die Witterung begünstigt, indem häufige Gewitter die Luft etwas abkühlten.

Die Avantgarde unter dem General Rüdiger war aus ihrer Stellung von Bairambede bis Mangali dem Hauptquartier voraus, auf Bazardschik marschirt. Im Lager bei Karassu hatte man die Nachricht erhalten, daß eine Abtheilung türkischer Kavallerie aus Silistria gegen Bazardschik gezogen sey; dieselbe hatte sich indessen bei dem Vorrücken des Generals Rüdiger entfernt. Wenige Stunden darauf erfuhr man, daß ein wenigstens 4000 Mann starkes Korps türkischer Kavallerie (aus Schumla) sich von Neuem bei Bazardschik zeige. Es kam am 7. Juli zwischen diesen und dem Vortrabe des rechten Flügels der Avantgarde, welchen der General Akimkieff kommandirte, zu einigen Plänkeleien. Besonders hatten die Feinde, welche den rechten Flügel zu umgehen suchten, sich mit großer Uebermacht auf ein Kosakenpiquet von 30 Mann geworfen, zu dessen Soutien eine Eskadron Uhlanen vorgeschickt wurde. Als diese nicht genügte, sandte der General Akimkieff noch zwei Eskadronen mit zwei Kanonen nach, welcher Geschütze sich die Türken mit aller Anstrengung zu bemächtigen suchten. Zwei en quarrée vorrückende Bataillons Jäger trieben indessen schnell die Türken in die Flucht,

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 29. Juli 1828.

Digitized by Google

welche noch durch die Ankunft zweier von dem General Rüdiger herbeigeschickten Husarenkadrons vom Regiment Alexandria beschleunigt wurde. Die Türken zogen sich in einen Wald, 3 Werste hinter Bazardschik zurück, wo sie die Nacht vom 7. zum 8. zubrachten; als aber mit Tagesanbruch General Rüdiger vorrückte, um sie daraus zu vertreiben, hatten sie sich schon entfernt.

In diesem kleinen Gefechte scheinen die Feinde nicht unbedeutend an Todten verloren zu haben. Der Verlust der russischen Truppen beträgt neun Todte und ungefähr 40 Verwundete; unter diesen einige, deren Wunden von Pfeilen herrühren. General Rüdiger rückte mit der Avantgarde, die durch einige Bataillons verstärkt worden ist, gegen Kosludgi vor.

Gleichzeitig mit dem Abmarsche des kaiserlichen Hauptquartiers aus Karassu ist der Generaladjutant Konstantin Benkendorf mit einer Brigade Infanterie und einem Kosakenpulk nach Kusgun detachirt worden, um eine Stellung zwischen Silistria und dem Hauptquartier einzunehmen, welche lezteres vor möglichen Ausfällen der Besatzung jener Festung sichern kann. Er hat zu diesem Behufe bei Rissowat ein Lager bezogen, und wird so lange dort verweilen, bis General Roth mit dem 6ten Korps herangerückt seyn und Silistria eingeschlossen haben wird. Nach den heute eingegangenen Berichten kann dieß in einigen Tagen geschehen seyn, da General Roth seinen Uebergang bei Hirsowa bereits bewerkstelligt hat.

An demselben Tage, als die Avantgarde unter den General Rüdiger von Bairamdede gegen Bazardschik vorgerückt, ist das bis dahin zu derselben gehörig gewesene Korps des Generals Schwetschin (eine Brigade Infanterie und sechs Eskadrons stark) von Mangali gegen Varna marschirt. Gestern ist von hier aus zu derselben Bestimmung der Generaladjutant Graf Suchtelen mit dem auf eine Brigade Infanterie und sechs Eskadrons gebrachten Korps des Generals Akimkieff abgegan-

Digitized by Google

gen, um vor Varna mit dem Korps des Generals Schwetschin zusammenzustoßen, dann das Kommando des vereinigten Korps zu übernehmen, und zu versuchen, die Uebergabe Varna's herbeizuführen. Die Flotte, welche zur Belagerung von Anapa gebraucht worden, segelt auch gegen jenen Platz.

Den 11. Juli. Das Korps des Generals Woinoff (das 7te) wird heute vollständig bei Bazardschik versammelt seyn. Da General Roth nunmehr schon unfern Silistria angelangt ist, so dürfte das hiesige Hauptkorps unverzüglich seinen Marsch auf Schumla fortsetzen.

General Rüdiger hatte den Befehl, mit der Avantgarde die Türken in Kosludgi, wo sie sich halten zu wollen schienen, diesen Morgen anzugreifen, aber, wie so eben gemeldet wird, haben die Feinde sich zurückgezogen.

18.

Griechen. Vertrag zwischen den Herren Francis Burdett, John. C. Hobhause und Edward Ellice als Bevollmächtigten Lord Cochrane's und den Herren Johann Orlando und Andreas Luriottis, Deputirten der griechischen Regierung andererseits. London 6. August 1825. *)

1) Die Abgeordneten Griechenlands nehmen Lord Cochrane während der ganzen Dauer des Kriegs mit der Türkei als Befehlshaber der fremden Hülfsmarine in Dienst. 2) Die Abgeordneten Griechenlands liefern sechs Dampfschiffe, die spätestens in zwei und einem halben Monate bereit seyn müssen, mit Lord Cochrane nach Griechenland abzugehen. 3) Lord Cochrane erkennt die griechische Regierung in Allem, was seinen Dienst betrifft, während der ganzen Dauer des Kriegs

*) Nach der in der Allg. Zeitung vom 14. Juli 1828 befindlichen Uebersetzung aus dem Courrier de Smyrne vom 31. Mai.

Digitized by Google

zwischen Griechenland und der Türkei an. 4) Lord Cochrane verpflichtet sich, erfoderlichen Falls eine gewisse Zahl englischer Matrosen an Bord der unter seinen Befehlen stehenden Fahrzeuge aufzunehmen. 5) Lord Cochrane hat das Recht, seine Offiziere zu ernennen und seine Matrosen zu wählen. 6) Die Deputirten Griechenlands stellen 150,000 Pf. Sterl. zur Verfügung des Lords Cochrane, theils als sein Emolument, theils zur Bestreitung der Kosten der Expedition. 7) Lord Cochrane wird, nach Beendigung des Kriegs mit der Türkei, die sechs Dampfschiffe in dem Zustande, in dem sie sich befinden werden, zur Verfügung der Regierung stellen. 8) Die von dem in Napoli di Romania niedergesezten Seegerichte bezeichneten guten Prisen werden nach den in England geltenden Gesetzen vertheilt werden. 9) Von den Abgeordneten Griechenlands sind 37,000 Pf. Sterl. zur Verfügung des Lords Cochrane gestellt, als Entschädigung dessen, was derselbe an die brasilische Regierung zu fodern hat. 10) Die griechische Regierung wird alle sechs Monate, und abgesondert, die fremden Matrosen bezahlen. 11) Die griechische Regierung wird die Lebensmittel und Provisionen der im Dienste Griechenlands befindlichen Schiffsmannschaft liefern. — Was gewisse Aufklärungen rücksichtlich dieses Vertrags betrifft, so werden wir diese bei einer andern Gelegenheit nachholen, denn wir sehen voraus, daß wir noch öfter auf Lord Cochrane, besonders rücksichtlich seiner Rechnungsablegung, zurückkommen werden.

Digitized by Google

19.

Griechen. Aktenstücke, die Maaßregeln gegen die griechischen Seeräubereien betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XI. Bd. S. 34 abgebrochenen Aktenstücke).

11. Auszug des amtlichen Berichts des Herrn Benizelo Ruffo, provisorischen Gouverneurs von Syra. 26. Mai 1828. *)

Da ich seit einigen Tagen erfahren hatte, daß sich auf der Insel eine aus hergelaufenen Leuten, die sich hierher geflüchtet hatten, bestehende Bande von Seeräubern bilde, so hielt ich es für meine Pflicht alle erfoderlichen Maaßregeln zu ergreifen, um das Uebel im Entstehen zu ersticken, und der Entwickelung der wieder aufsprießenden Keime der Piraterie zuvor zukommen. — Ein gewisser Theodor Bogaziano war am 23sten dieses Monats mit seiner Sakoleve von hier nach Aegina abgegangen. Er hatte zwei Matrosen und sechs Passagiere an Bord; die Küstenwächter sahen ihn die Richtung nach einem vom Hafen sehr entfernten Punkte unserer Insel einschlagen. Ich schickte sogleich ein Schiff ab, um die Sakoleve anzuhalten, und zu gleicher Zeit wurde ein gewisser Antonio Moskonopulo auf der Insel, und zwar bei dem Orte, wohin sich die Sakoleve begab, von einem Detaschement festgenommen. Aus den ersten Verhören, die mit den Verhafteten vorgenommen wurden, ergab sich, daß sie ein Seeräubereiprojekt entworfen hätten, daß ihr Anführer, Strati Maruli, ein wegen seiner Gräuelthaten berüchtigter Pirat, sich nach Mykoni begeben habe, um dort Lebensmittel, Waffen und eine zur Ausführung ihres Planes geeignete Barke in Bereitschaft zu halten, und daß sie eben auf dem Wege waren, sich auch dahin zu begeben. Ich fertigte ohne

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 18. Juli 1828 befindlichen Uebersetzung aus der Abeille Grecque vom 2. Juni. (n. St.)

Zeitverlust ein Detaschement Soldaten nach Mykoni ab, und der besagte Piratenchef nebst allen seinen Spießgesellen, vierzehn an der Zahl, befinden sich bereits in den Händen der Justiz. Ich habe das Piratenfahrzeug am Eingange des Hafens verbrennen lassen, und eile der Regierung die Delinquenten, so wie die Protokolle über die mit denselben angestellten Verhöre zu überantworten. In der Besorgniß, daß diese Bande etwa geheime Verzweigungen haben dürfte, denen man noch nicht auf die Spur gekommen wäre, habe ich den Kapitän Georg Sassini von der Nationalkorvette Hydra aufgefodert, eine Erkursion nach den Inseln zu unternehmen, welche die Piraten am liebsten zum Schlupfwinkel wählen. — Ich kann Ihnen die Freude nicht genug schildern, welche die friedlichen Einwohner von Syra und der benachbarten Inseln bei dieser Gelegenheit bezeugt haben, welche ihnen bewiesen hat, daß ihre Regierung nichts verabsäumt, um sie vor den Drangsalen zu bewahren, welche ihnen die Seeräuberei zugezogen hat.

12. Antwort des Präsidenten auf voranstehenden Bericht. Aegina 30. Mai 1828. *)

Ihr Bericht vom 26. d. hat der Regierung wahrhaftes Vergnügen verursacht, und sie kann Ihnen ihren Dank nicht genug darüber ausdrücken. — Der einsichtsvolle Eifer, womit Sie die Befehle vollzogen haben, welche Ihnen die Regierung in ihren Zirkulare Nr. 2100 zugefertigt hat, und die Verhaftung der Unglücklichen, welche im Begriffe standen, die Ehre unserer Marine abermals zu schänden, sind Resultate von hohem Interesse. Sie werden noch heilsamer seyn, wenn die Justiz durch die Strenge, womit sie diese Bösewichte bestrafen wird, ein Exempel statuirt haben wird. Als Erbe des Patriotismus, welcher das Andenken an Ihren Vater der Nation so theuer macht, werden Sie ohne Zweifel in dem Bewußtseyn, Ihre Pflichten mit Erfolg erfüllt zu haben,

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

den süßesten Lohn finden. Die Regierung ist Ihnen jedoch ebenfalls ein öffentliches und ein feierliches Zeugniß ihres Wohlgefallens und des unbegränzten Vertrauens schuldig, das Sie ihr einflößen. Empfangen Sie dasselbe vor der Hand in gegenwärtigem Schreiben, und seyen Sie versichert, daß sie unter günstigen Umständen eilen wird, Ihnen den hohen Werth zu beweisen, den sie auf Beamte legt, die Ihnen gleichen.

Poros, am 30. März 1828.

J. A. Capodistrias.

20.

Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XII. Band S. 90 abgebrochenen Aktenstücke).

29. Dekret, die Ernennung außerordentlicher Kommissäre in die sechs Departements des Archipels betreffend. Aegina 23. Mai 1828. *)

Griechischer Staat.

Der Präsident von Griechenland:

Zur Vervollständigung des provisorischen Administrationssystems, wie es in dem Dekret Nr. 10 vom 25. April hinsichtlich der Eintheilung des Staats in Departements festgesezt worden; — mit Beziehung auf das Dekret vom 28. April, wodurch die außerordentlichen Kommissäre in den Departements des Peloponnes ernannt werden; — von dem Wunsche beseelt, dem dringenden Verlangen der Bewohner der Inseln des Archipelagus nach einer gesetzmäßigen und geregelten Verwaltung

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 12. Juli 1828 enthaltenen Uebersetzung aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands vom 24. Mai.

Digitized by Google

zu entsprechen, verordnet: Art. 1. Zu außerordentlichen Kommissären werden ernannt: für das Departement der nördlichen Sporaden: Herr Anastasius Londo; für das Departement der östlichen Sporaden: Herr Johann Kolleti; für das Departement der westlichen Sporaden: Herr Viaro Capodistrias; für das Departement der nördlichen Cykladen: Konstantin Metara; für das Departement der mittleren Cykladen: Herr Jakab Rizo; für das Departement der südlichen Cykladen: Herr Michael Suzzo. Art. 2. Die besagten Kommissäre sollen unverzüglich mit ihren Instruktionen versehen werden, ihre respektiven Sekretäre zur Genehmigung der Regierung vorschlagen, und sich alsogleich in ihre Departements zur Ausübung der ihnen anvertrauten Funktionen verfügen. Art. 3. Die bestehenden Demogerontien und die provisorischen Gouverneure, wo deren in den besagten Departements vorhanden sind, so wie sämmtliche sowohl Zivil- als Militärbeamte in denselben sind verpflichtet, sich streng an die Befehle zu halten, welche sie von Seite der außerordentlichen Kommissäre empfangen werden.

Aegina den 23. Mai 1828.

Der Präsident von Griechenland J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär Sp. Trikupis.

30. Instruktion für die in die sechs Departements des Archipels abgeordneten Kommissäre. Aegina 12. (24.) Mai 1828. *)

Regierung von Griechenland.

Der Präsident von Griechenland den außerordentlichen Kommissarien der Regierung in den sechs Departementen des Archipels.

Die außerordentlichen Kommissarien der Regierung in

*) Nach der in der Allg. Zeitung von 1828, Beilage 201, befindlichen Uebersetzung aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands.

Digitized by Google

den sechs Departementen des Archipels werden in den hier angeschlossenen*) Dokumenten die Absichten klar und bestimmt ausgesprochen finden, aus welchen die Regierung ihre Kollegen in das Departement des Peloponneses gesendet hat. Aus den nämlichen Absichten und zur Erfüllung der nämlichen Pflichten vertraut sie jezt dem Patriotismus und Eifer der Kommissarien, die sie so eben für den Archipel ernannt hat, das wichtige Geschäft an, in jeder der Inseln ihres Departements eine gesetzliche und regelmäßige Verwaltung herzustellen. Es liegt nicht in der Absicht der Regierung zu Umänderungen, noch weniger zu neuen Einrichtungen vorzuschreiten. Im Gegentheile wünscht sie, so viel nur immer möglich, die alten Einrichtungen beizubehalten. Aber um sie nützlich zu machen, muß sie dieselben unter den Schutz der Gesetze stellen, und sie von Mißbräuchen frei halten, die willkürlicher Macht Raum geben und sich davon herschreiben. Von diesem allgemeinen Gesichtspunkte ausgehend, werden die außerordentlichen Kommissarien in den Departementen des Archipels an Ort und Stelle, indem sie die oben angeführten Dokumente vor Augen haben, die Art und Weise wahrnehmen, in der sie zur Vollziehung der in denselben Dokumenten angebenen Maaßregeln zu schreiten haben, und die Modifikationen, die sie in Betracht der örtlichen Verhältnisse damit werden vornehmen müssen. Die gegenwärtigen Instruktionen werden folglich nur nachträgliche Bestimmungen erhalten, die sich sowohl auf die besondere Lage als auf die Interesse der Inseln beziehen. Erster Artikel. Die Demogerontien sind die einzigen administrativen Behörden in den Inseln. Die erste Pflicht der außerordentlichen Kommissarien also ist, zu sorgen, daß man zur Wahl

*) 1) Das Dekret, das die Departemente bestimmt; 2) die allgemeinen Instruktionen für die Kommissarien des Peloponneses; 3) besondere und allen gemeinschaftliche Instruktionen; 4) administrative Organisation des Peloponneses; 5) allgemeine Instruktionen für die Demogerontien.

Digitized by Google

der Demogeronten schreite, und daß dabei ein solcher Gang beobachtet werde, daß die Wahlen dem Gesetze, den Gebräuchen des Landes, und den in den Instruktionen, mit denen die außerordentlichen Kommissarien im Peloponnes versehen worden sind, festgestellten Verordnungen angemessen seyen. Zweiter Artikel. Es ist dem außerordentlichen Kommissäre eines jeden Departements vorbehalten, unter den verschiedenen Inseln diejenigen zu bezeichnen, in denen es zuträglich wäre, die örtliche Verwaltung in der Person eines Magistrats zu konzentriren, der den Titel eines provisorischen Gouverneurs führen, und sogleich den Demogerontien präsidiren wird. In diesem Falle ist den außerordentlichen Kommissarien anbefohlen, dem Präsidenten den oder diejenigen Bürger der Landes vorzuschlagen, die sich diesen Funktionen mit dem größten öffentlichen Nutzen unterziehen können. Dritter Artikel. Die Instruktionen, mit denen die Demogerontien oder die provisorischen Gouverneurs da, wo sie eingerichtet seyn werden, von den außerordentlichen Kommissarien sollen versehen werden, müssen der Regierung zur Bestätigung mitgetheilt werden. Vierter Artikel. Bis der Nationalkongreß nicht darüber entschieden haben wird, gibt es keine Hauptinsel in den Departementen des Archipels, wie es auch keine Hauptstadt in den Departementen des Peloponneses gibt. Fünfter Artikel. Eben so sind die außerordentlichen Kommissäre beauftragt, die Angelegenheiten in Bezug auf Gesundheit und Polizei in jeder Insel zu organisiren. Doch werden die Anordnungen, die sie in Vollzug setzen wollen, zuerst der Regierung mitgetheilt werden, um ihre Bestätigung zu erhalten. Sechster Artikel. Jedes Departement muß im Stande seyn, seine Administration, die Unkosten des außerordentlichen Kommissariats und der ausübenden Macht, die zu seiner Verfügung gegeben ist, unterhalten zu können. Die außerordentlichen Kommissäre werden sich daher mit den Lokalbehörden benehmen, um diese Ressourcen zu bestimmen, unbe-

Digitized by Google

schadet der Einkünfte, die den allgemeinen Ausgaben des Staates zugewiesen sind. Nachdem sie ihren Entwurf auf jeder Insel und im ganzen Departemente werden ausgeführt haben, sollen sie ihn der Regierung zur Bestätigung vorlegen. Siebenter Artikel. Nachdem sie die Lokalbehörden werden organisirt haben, werden sie das Reglement in Bezug auf die Schifffahrt in Betrachtung ziehen, und für dessen Vollziehung mit allen nöthigen Gewährleistungen sorgen. Es soll erst vom kommenden 1. Auguſt an in Kraft treten. Bis dahin haben sie aufmerksamst darüber zu wachen, daß die Verlangen um Frachtscheine oder Schifffahrtspatente so gewährt werden, daß, wenn der Schiffskapitän in den Fall käme, das Diplom und die Flagge des Staates zu mißbrauchen, die Regierung, die als verantwortlich in den Augen des Fremden dasteht, ohne Schwierigkeit aufs Schnellste, und nach dem Rechte der Reklamationen, die an sie gemacht werden, Genüge leisten könnte. Achter Artikel. Die Regierung schmeichelt sich mit der Hoffnung, daß sie in Zukunft der Pflicht überhoben seyn werde, Räuber, die die Nitionalflagge durch Seeräuberei entheiligt haben, sowohl zu verfolgen als zu bestrafen. Es ist ihr nicht unbekannt, daß fremde Leute auf den Inseln, sich die Anarchie zu Nutze machend, einige griechische Seeleute auf diesen Pfad des Verderbens mit sich gezogen haben. Die außerordentlichen Kommissarien werden, indem sie sich mit dem statistischen Geschäfte, das durch den 1sten Artikel der allgemeinen Instruktionen ihren Kollegen im Peloponnes vorgeschrieben ist, beschäftigen, diese Bemerkung nicht außer Augen lassen. Sie werden darauf achten, ob Fremde einer solchen Klasse sich noch auf den Inseln befinden, und Falls dieß seyn sollte, werden sie nicht dulden, daß sie dort noch länger einen Zufluchtsort finden. — Auch ist es ihre Pflicht über das Benehmen aller Fremden, deren Aufenthalt auf den Inseln keine Handelsangelegenheit oder ein sonst gut bestätigtes Geschäft rechtfertigt, zu wachen und wachen zu lassen. Neunter Artikel. Je

Digitized by Google

strenger sie gegen die Abenteuerer seyn werden, desto mehr Rücksicht und Vorkehrungen werden sie für die Reisenden von Auszeichnung, Handelsleute und fremde Unterthanen nehmen, die sich unter dem Schutze der Agenten befinden, die die verschiedenen Regierungen auf den Inseln angestellt haben. Zehnter Artikel. Da keine Akte irgend einer Art bis jezt das Verhältniß dieser Agenten zu der griechischen Regierung regulirt hat, und keine Uebereinkunft, die früher zwischen den Türken und den europäischen Mächten bestand, in den Provinzen von Griechenland Kraft haben kann, so ist es unmöglich mit einiger Bestimmtheit das Verhältniß der Regierung zu diesen Agenten anzugeben. Jedoch machen die Achtung, die die Regierung den europäischen Mächten, besonders aber den verbündeten Herrschern schuldig ist, so wie die Interessen des Handels, es ihr zur Pflicht, diese Agenten durch die That zu respektiren und respektiren zu lassen, ohne welches keine Rechtsfrage weder eingeleitet, noch ein vorläufiges Urtheil darüber gefällt werden kann. Es ist daher von größter Wichtigkeit, durch freundschaftliche und zutrauliche Maaßregeln allen Diskussionen zuvorzukommen, und auf dieselbe Weise alle Schwierigkeiten zu beseitigen, die die Geschäfte des Handels und der Schifffahrt ꝛc. zwischen fremden Unterthanen und griechischen Bürgern hervorrufen könnten. — Die außerordentlichen Kommissarien werden ihre ganze Aufmerksamkeit und Wachsamkeit darauf richten, den Foderungen dieser Agenten nach aller Gerechtigkeit Genüge zu leisten, und von nun an ihre Schritte bei den Admiralen, so wie ihre Gegenbeschuldigungen bei der Regierung zu verhindern.

Aegina am 12. (24.) Mai 1828.

Der Präsident von Griechenland:
J. A. Capodistrias.
Der Staatssekretär
Sp. Trikupis.

Digitized by Google

31. Proklamation des Präsidenten an die Bewohner der sechs Departements des Archipels, die dahin abgeordneten außerordentlichen Kommissäre betreffend. Aegina 14. (26.) Mai 1828. *)

Griechische Regierung.

Der Präsident von Griechenland den Einwohnern der sechs Abtheilungen (Departemente) des Archipels.

Die außerordentlichen Kommissarien der Regierung begeben sich in eure Mitte. Sie kommen, um nach ihren Kräften zur Erfüllung der Wünsche beizutragen, die ihr so oft gegen uns geäußert habt. Sie kommen, um die Verwaltung eures Landes unter den Schutz der Gesetze zu stellen. Eines der größten Interessen der Inseln und des Staates ist das der Schifffahrt und des Handels. Ihr wißt nur zu gut, daß dieses Interesse aufs Höchste kompromittirt war durch eine Hand voll Räuber, die es gewagt haben, den Namen und die Flagge Griechenlands zu entheiligen. Wenn die Maaßregeln, die die Regierung bis jezt getroffen hat, dem Uebel Einhalt thun konnten, so müssen nun andere Maaßregeln der Nation und Europa die Gewähr geben, daß das Uebel nicht wieder von Neuem sich werde einfinden können. Um diesen großen Zweck zu erreichen, sind die außerordentlichen Kommissarien beauftragt, für die Ausführung der Anordnung zu sorgen, die die Nationalschifffahrt betreffen. Macht euch mit allen Bestimmungen, die diese Akten enthalten, bekannt. Erkennt ihre Wichtigkeit. Fügt euch denselben voll Vertrauen, und ihr werdet die Früchte davon ernten. Von dem Augenblicke an, wo man das Gesetz überschreiten, wo Mißbräuche nochmals die Nationalflagge beschimpfen sollten, würdet ihr euch unvermeidlich der Gefahr aussetzen, keine Seemacht mehr zu haben, und ihr könnt selbst urtheilen, was dann euer Loos seyn

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

würde. Mit gleicher Freimüthigkeit fodert euch die Regierung auf, den außerordentlichen Kommissarien euer volles Vertrauen zu schenken, und den Befehlen Folge zu leisten, die sie euch geben werden, weil sich diese Kommissarien selbst nie von den Verhaltungsbefehlen entfernen werden, mit denen sie ausgerüstet sind. Alle Zivil- und Militärbehörden des Departements, das immer einer dieser außerordentlichen Kommissarien leitet, müssen folglich ebenfalls den Instruktionen Folge leisten, die sie ihrerseits erhalten werden. Ihr schickt euch an, mit der Regierung an eurer eigenen Wiederherstellung zu arbeiten. Wir arbeiten daran unter den Augen der Mächte, welche geruht haben, einen wohlwollenden Antheil an unsern Leiden zu nehmen, und die Hoffnungen zu verstärken, die uns der Vertrag vom 6. Juli fassen ließ. Unsere Zukunft ist in ihren Händen. Halten wir uns an unsere Pflichten, und zweifeln wir weder an der Barmherzigkeit des Herrn, noch an der Gerechtigkeit der verbündeten Herrscher.

Aegina 14. (26.) Mai 1828.

Der Präsident von Griechenland, J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär: Sp. Trikupis.

32. Proklamation des Generalstaatssekretariats, das in Modon ausgebrochene Pestübel betreffend. Poros, den 30. Mai 1828. *)

Griechischer Staat.

Generalstaatssekretariat:

Das zu Modon ausgebrochene Pestübel, welches unglücklicher Weise sich neuerlich noch in einigen vom Feinde befreiten Theilen Griechenlands gezeigt hat, greift immer mehr in gedachtem Modon um sich, und grassirt unter den feindlichen Trup-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung 1828 Beilage Nr. 197.

Digitized by Google

Truppen. Den der Regierung zugekommenen Berichten zufolge wurden bis zum 22. d. M. tagtäglich 20 bis 30 Individuen von dieser Seuche hingerafft. Die Größe der Gefahr zwang den Ibrahim Pascha, sich auf ein in dem Hafen liegendes Schiff zu begeben. Der Generalsekretär theilt diese schmerzliche Nachricht dem Staate durch gegenwärtiges Zirkular mit und wiederholt auf Befehl Sr. Exzellenz des Präsidenten allen untergeordneten Obrigkeiten und Behörden die Weisung, alle ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß die Sanitätsmaaßregeln, welche die Gefahr der Verbreitung des Pestübels erheischt, streng in Ausübung gebracht werden; daß alle Verbindungen zwischen den gesunden und den angesteckten Orten abgeschnitten und jede Verletzung gedachter Sanitätsmaaßregeln streng geahndet werde.

Poros, den 30. Mai 1828.

Der Staatssekretär: Sp. Trikupis.

33. Erklärung des Blokadestandes der Küsten von Attika nebst dem ganzen Umkreise von Negroponte. Poros 31. Mai 1828. *)

Griechischer Staat.

Der Präsident von Griechenland.

Da die griechische Regierung, in der Absicht, Attika und die Akropolis von Athen aus den Händen der Feinde, in deren Besitz sie sich befinden, zu befreien, seit einiger Zeit zu diesem Behufe ein Lager errichtet hat; da jedoch die Landmacht diesen Zweck der Regierung nicht erreichen kann, so lange besagte Feinde von der Seeseite mit Lebensmitteln und andern Bedürfnissen versehen werden können; und da zu diesem Ende die dermalige Blokade der Küsten von Attika nicht hinreichend ist, so wird verordnet: 1) Außer der Blokade der Küsten von

*) Aus der nämlichen Quelle.

Attika werden der ganzen Umkreis von Euböa (Negroponte) und der Golf von Volo in Blokadestand erklärt. 2) Eine Schiffsdivision, welche aus so vielen Schiffen, als zu diesem Behufe erfoderlich sind, bestehen wird, soll diese Blokade bewerkstelligen. 3) Gedachte Division wird alle Schiffe unter feindlicher Flagge, es seyen Kriegs- oder Handelsfahrzeuge, angreifen und keinem Fahrzeuge unter neutraler Handelsflagge die Verletzung der Blokade gestatten. 4) Sie wird alle neutralen Schiffe anhalten, welche nach den blokirten Küsten bestimmt seyn dürften, um Lebensmittel oder irgend eine Art von Kriegskontrebande oder feindliches Eigenthum dahin zu bringen, und selbige nach dem Sitze der Regierung schicken, um daselbst vor einem eigens zu diesem Zwecke errichteten Prisengerichte zur Untersuchung gezogen zu werden, wobei jedoch der Kapitän und die Mannschaft des angehaltenen Schiffes, weder bei der Anhaltung noch bei der ganzen Fahrt nach dem Sitze der Regierung im Geringsten behelliget werden dürfen. 5) Alle Schiffe unter neutraler Flagge, welche in den ersten zehn Tagen, von heute an gerechnet, von der Blokadedivision betroffen werden, sollen blos an der weitern Fortsetzung ihrer Fahrt gehindert und, wenn sie der Weisung gehorchen und zurückkehren, in Freiheit gelassen werden. Nach besagter Frist sollen sie in Gemäßheit des vorstehenden Paragrahs angehalten und dem kompetenten Gerichte zugeschickt werden. 6) Es ist besagter Schiffsdivision nicht erlaubt, diejenigen neutralen Schiffe anzuhalten, welche über 20 Miglien von den Küsten in Nordosten und Süden von Euböa entfernt segeln. 7) Die nicht in dieser Kategorie begriffenen neutralen Schiffe dürfen nicht nur auf keinerlei Weise von gedachter Schiffsdivision behelliget werden, sondern sollen im Falle der Noth von derselben beschüzt, und ihnen vorzüglich Beistand gegen die Seeräuber geleistet werden, zu deren Verfolgung alle Kapitäne im öffentlichen Dienste verpflichtet und gehalten sind, selbige allenthalben, wo sie dergleichen treffen, zu zerstören oder wo mög-

Digitized by Google

lich aufzubringen und unter sicherer Eskorte nach dem Sitze der Regierung zu senden.

Poros, den 31. Mai 1828.

Der Präsident von Griechenland J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär Sp. Trikupis.

34. Bekanntmachung des Präsidenten von Griechenland, den Krieg zwischen Rußland und der Pforte betreffend. Poros 31. Mai (n. St.) 1828. *)

Griechischer Staat.

Der Präsident von Griechenland:

Die Regierung erhält in diesem Augenblicke die offizielle Mittheilung von der Erklärung Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, die seinem Heere, das sich gegen die Donau in Marsch gesezt hat, vorangeht.

Indem wir dieses Aktenstück dem Panhellenion, den außerordentlichen Kommissären der verschiedenen Departements des Peloponnes und des Archipelagus und den respektiven Befehlshabern der Land und Seemacht mittheilen, müssen wir selbiges mit einigen bestimmten Erklärungen begleiten, mittelst deren ein jeder der vorzüglichsten Staatsbeamten, so weit sich sein gesetzlicher Wirkungskreis erstreckt, in den Stand gesezt wird, die Nation über ihre wahre Lage aufzuklären und solchergestalt die Bürger gegen die boshaften, irrigen und täuschenden Vermuthungen zu verwahren, zu welchen ein so langjähriges Mißgeschick sie verleiten könnte.

Die Erklärung vom 26. April gibt die Beweggründe und den Zweck des Kriegs zwischen Rußland und der Pforte deutlich zu erkennen. Die Pazifikation und der künftige Zustand Griechenlands sind stets der Gegenstand der christlichen Sorgfalt Sr. Majestät von Rußland. Aber diese Pazifikation, dieser künftige Zustand sind uns von Rußland, als theilneh-

*) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 25. Juli 1828.

Digitized by Google

mender Macht am Traktate vom 6. Juli und unter dem Schutze der drei hohen Mächte, die diesen Traktat unterzeichnet haben, und nicht von einer einzigen derselben, verheißen worden. — Lasset uns, von dieser überzeugenden Wahrheit durchdrungen, sie zur unerschütterlichen Grundlage unsers Betragens und unserer Anstrengungen nehmen, und nicht zweifeln, daß die Segnungen des Himmels unser Gebet erhören werden, wie es schon zum Theile erhört worden ist. Unsere Bedürfnisse sind bereits bekannt worden, und Se. Majestät der Kaiser von Rußland lassen Sich gütig herbei, zur Disposition der griechischen Regierung eine Geldunterstützung zu stellen, welche ihr unfehlbar die Mittel an die Hand geben wird, für die dringendsten Bedürfnisse des Heeres, der Flotte und des übrigen Staatsdienstes zu sorgen. — Diese Unterstützung wurde uns jedoch unter der Bedingung gewährt, mit der größten Sparsamkeit, blos zur Vertheidigung des Vaterlandes, zur Vertreibung des Feindes und zur Linderung des äußersten Elendes des Volkes davon Gebrauch zu machen, welches durch die ansteckende Krankheit ungemein vermehrt worden ist, mit der uns die Gegenwart der Türken heimgesucht hat und mit noch größeren Drangsalen bedroht. — Wir hegen die festeste Zuversicht, daß auch Se. Majestät der König von Großbritannien und Se. Majestät der König von Frankreich uns ihrerseits gleichfalls Unterstützungen angedeihen lassen werden. — So mächtig auch diese Unterstützung seyn mag, die uns von jenen hohen Mächten gemeinschaftlich zu Theil werden wird, so ist doch die Krisis unserer Angelegenheiten nicht minder schwierig, und das einzige Mittel zur Abhülfe besteht darin, daß wir uns durch Verbesserung unseres innern Zustandes sowohl der Unterstützungen, die wir empfangen haben, als derer, welche wir ohne Unterlaß in Anspruch nehmen, würdig zeigen. — Durch diesen ersten glücklichen Erfolg unserer Bitten ermuthiget, lasset uns mit Ausdauer und Redlichkeit nach dem uns von unserer Pflicht vorgesteckten Ziele streben, und wir werden dieses Ziel

Digitized by Google

gewiß erreichen, weil Gott mit uns ist und die hohen verbündeten Mächte uns beschützen. — Dem zufolge, meine Herren, werden Sie jenen Bürgern, welche die Verhältnisse des öffentlichen Dienstes unter Ihre Leitung gestellt haben, die gegenwärtige Lage der großen Interessen des Vaterlandes mittheilen und ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß das Vaterland Alles von ihrer Klugheit, ihrer Ergebenheit und ihrem Eifer erwartet.

Poros, den 31. Mai 1828.

Der Präsident von Griechenland, J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär, Sp. Trikupis.

35. Antwort des Präsidenten von Griechenland auf den Aufruf des Patriarchen zu Konstantinopel an seine Glaubensgenossen in Morea und auf den Inseln des Archipels. Poros 8. Juni 1828. *)

Griechischer Staat.

Der Präsident von Griechenland:

An den allheiligsten **) ökumenischen Patriarchen und die heilige Synode, die um ihn ist. Ew. Allheiligkeit und der heiligen Synode Schreiben vom Monate Februar an die Vornehmen, Kleriker, Primaten und übrigen christlichen Ein-

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 29. Juli 1828 befindlichen Uebersetzung aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands vom 21. Juni (n. St.) Das Schreiben des Patriarchen ist im XI. Bande Seite 22 abgedruckt. Dasselbe wurde von den nach Griechenland abgeordneten vier Erzbischöfen von Nicäa, Chalcedon, Larissa und Jannina, dann dem Groß-Protosynkellos des Patriarchen am 3. Junius dem Präsidenten auf Poros überreicht.

**) Schon jeden simplen Mönch redet man mit heiliger Vater (πάτερ ἅγιε) an, daher natürlich, daß der Patriarch der allheiligste (παναγιώτατος) und Ew. Allheiligkeit (ἡ ὑμετέρα Παναγιότης) heißt. (Anm. des österr. Beobachters.

wohner von Morea und dem ägäischen Meere, war bereits in den Zeitungen des gesammten Europa's und selbst Griechenlands erschienen, als endlich die heiligen Erzbischöfe und Metropoliten von Nicäa, Chalcedon, Larissa und Jannina, mit dem Groß-Protosynkellos auf der Insel Poros anlangten, wo dermalen auch wir uns aufhalten.

Sie wurden den Tag nach ihrer Ankunft eingeladen, zu uns zu kommen. Wir kamen am 3. Juni zusammen, im Beiseyn der Stabsoffiziere der Seemächte, die in Folge der Befehle der verbündeten Höfe an diesen Küsten sich aufhalten.

So gering auch die Hoffnungen waren, die wir uns machten, so können wir doch Ew. Allheiligkeit den unsäglichen Schmerz nicht bergen, den wir empfanden, als wir erfuhren, daß die Absendung dieser Hierarchen nur zum Zwecke hatte, uns jenes Schreiben vom Februar selbst einzuhändigen, und uns zugleich auf das Dringendste zuzureden, ihnen wenigstens Hoffnung zu machen, daß die griechische Nation die Ermahnungen Ew. Allheiligkeit annehmen würde.

Wir selbst, die wir aus Ihren eigenen Händen das Schreiben empfangen haben, sagen mit aller Freimüthigkeit die Gründe, aus welchen dieser Schritt weder Folge haben noch überhaupt den Wünschen Ew. Allheiligkeit entsprechende Früchte tragen konnte.

Nachdem die von Ew. Allheiligkeit mit dieser Sendung beauftragten Erzbischöfe uns eröffneten, daß sie eine Antwort von uns zu überbringen wünschten, so nehmen wir keinen Anstand, sie hiermit zu ertheilen. Sie enthält genau unsere bei der Zusammenkunft vom 3. Juni ihnen mündlich gemachten Bemerkungen.

Wir fühlen aufs Tiefste, was wir der Lage sowohl der großen Kirche *) als Ew. Allheiligkeit schuldig sind, und sin-

*) Die große Kirche ist die Kathedrale des Patriarchen und die Kirche von Konstantinopel selbst; so wie ein katholischer Präsident in ähnlichen Fällen von Rom sprechen könnte.
(Anm. des österr. Beobachters.

den es daher nicht für zweckmäßig, weder den Inhalt des Schreibens zu rekapituliren, noch die Ausgleichungspunkte genauer zu prüfen, deren Erfüllung Ew. Allheiligkeit als den Vorboten zum Vortheile der Griechen, von einer Zukunft ansieht, die im Verhältnisse stehe mit ihren vieljährigen Leiden: von einer Zukunft, die vor Allem Ruhe und Sicherheit verbürge.

Wir begnügen uns, die Aufmerksamkeit Ew. Allheiligkeit und der heiligen Synode darauf hinzulenken, wie viele solcher Bürgschaften Griechenland bereits der Gerechtigkeit und dem christlichen Wohlwollen Ihrer königlichen und kaiserlichen Majestäten, des Königs von Großbritannien, des Königs von Frankreichs und des Kaisers von Rußland verdankt. Wir bitten Ew. Allheiligkeit gleichfalls, in frommer Zerknirschung die Wunder zu bedenken, durch die der Allbarmherzige dieses Volk allzeit und auch in diesen lezten Jahren gerettet hat.

Umringt und bekämpft einerseits von furchtbaren Heeren, andererseits irregeführt durch alle Gaukeleien, womit Mißgunst und Treulosigkeit die menschliche Schwäche täuschen, den Rathschlägen der Unerfahrenheit folgend, oft bis an den Rand des Abgrundes hingestoßen, besteht dieses Volk doch noch, und besteht, weil Gott ihm die Gnade gesendet, in dem christlichen Glauben die Kraft zu finden zum Streite, und die Beharrlichkeit mitten in den Gefahren, und den Entschluß, lieber zu Grunde zu gehen, als sich unter das Joch zu beugen, das ihre Väter getragen, aber nie angenommen haben. Das Schicksal Griechenlands also ist ein Werk der göttlichen Vorsicht. Die Menschen müssen ihren göttlichen Willen verehren. Die Griechen sind hievon vollkommen überzeugt, und heute mehr als je, da das Ende so vieler Leiden und die Erfüllung ihrer Wünsche und Hoffnungen herannaht.

Einhellig und allgemein ist diese Ueberzeugung; weder die Vornehmen, noch der Klerus, noch die Primaten, noch das Volk, an die sich Ew. Allheiligkeit gewendet, haben eine

Digitized by Google

andere Ueberzeugung, noch können sie solche haben, ohne sich verächtlich zu machen und aufzuhören, Menschen und Christen zu seyn.

Ueberschwängliches Blut ist geflossen, überschwängliches Vermögen ist zu Grunde gerichtet worden, in dem Zeitraume von acht Jahren Krieges und Leidens, während deren dieses Land so verwüstet worden, daß es ganz unmöglich ist, daß es je wieder in einen Zustand der Dinge zurückkehre, der die Vergangenheit zur Grundlage hätte.

Anders wäre es, wenn das Märtyrthum des Patriarchen Gregorios, vieler Vorstände der heiligen Synode und anderer Vornehmsten der Nation, Griechenland nicht gezeigt hätte, was es sich selbst schuldig war, um dem Untergange zu entgehen, der nie aufhörte es zu bedrohen, vom Monate April 1821 an bis zum 6. Juli des vergangenen Jahres.

Die Verzweiflung hat es bewaffnet; aber auch so vertheidigte es sich. Seine Feinde hatten seinen Untergang geschworen; aber alle ihre Machinationen dienten nur zu seiner Rettung. Die Feder, die sein Todesurtheil unterschreiben sollte (weil es nicht zurücktreten wollte von den Gesetzen, die ihm seine Lage gebot, öffentlich vor Gott und Menschen sich verpflichtete, frei zu leben, unter dem Schutze seiner Rechte), war am Eintauchen, und siehe, der Londoner Traktat bekräftigt nur noch mehr die Unverletzlichkeit seiner Verpflichtungen.

Wir können diesen Gegenstand nicht weiter erläutern; die Wahrheit der Sachen ist bereits aller Welt sichtbar, und alle fernere Erläuterung überflüssig.

Wir müssen im Namen und von Seite der Nation, die uns die Leitung ihrer Interessen anvertraut hat, Ew. Allheiligkeit bitten, uns Ihren Segen zu ertheilen und überzeugt zu seyn, daß wir unabänderlich fest hangen an den Grundsätzen unsers heiligen Glaubens. Wir sind selig, so oft es dem Allgütigen gefällt, daß Ew. Allheiligkeit uns die Güter spenden

Digitized by Google

können, die Sie als Haupt der heiligen Kirche allen ihren Kindern schuldig sind.

Wir übergeben dieses unser Schreiben in die Hände der heiligen Erzbischöfe-Metropoliten von Nicäa, Chalcedon, Lariſſa, Jannina und des Großprosynkellos, und schließen, indem wir abermals wiederholen, wie sehr es uns Leid thut, die Bemühungen der ehrwürdigen Hierarchen zur Erfüllung der Befehle Ew. Allheiligkeit nicht fruchtbringend machen zu können. Poros am 9. Juni 1828.

Der Präsident J. A. Capodistrias.
Der Staatssekretär Sp. Trikupis.

36. Reskript des Präsidenten von Griechenland an das Panhellenion, die von Frankreich erhaltene Unterstützung an Geld betreffend. Poros 18. Juni 1828. *)

Griechischer Staat.

Der Präsident von Griechenland an das Panhellenion.

Unsere Wünsche und Hoffnungen, meine Herren, verwirklichen sich immer mehr. Se. Majestät der König von Frankreich hat geruht, unseren Kampf mit neuen Beweisen seiner königlichen Theilnahme zu beehren. Der Herr Obrist Baron Juchereau de St. Denis, den die Zeitungen bereits als Agenten Sr. allerchristlichsten Majestät bei der griechischen Regierung verkündet hatten, ist vor Kurzem hier angekommen, und hat uns die Kreditive des Ministeriums Sr. allerchristlichsten Majestät über diese seine Sendung, in Uebereinstimmung mit dem Londoner Traktate, überreicht. Der Herr Baron St. Denis überbringt uns zugleich 500,000 Franken in Baarem. Die Absicht Sr. Majestät des Königs von Frankreich ist, daß von dieser Geldhülfe der vortheilhafteste und zweckmäßigste Ge-

*) Nach der in der Allgemeinen Zeitung vom 3. August 1828 enthaltenen Uebersetzung aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands von 21. Juni.

Digitized by Google

brauch gemächt werden möge. Eben daher ist Herr v. St. Denis beauftragt, die besagte Summe unmittelbar in meine Hände zu überantworten. Ich werde sie nur zu den dringendsten Bedürfnissen der Armee und der Flotte verwenden, und ich zweifle nicht, daß Sie diese Maaßregel billigen werden, als die einzige, von der in der gegenwärtigen Lage die Vertheidigung des Vaterlandes abhängt, und die vielleicht unmittelbar zu dessen gänzlicher Befreiung beitragen wird. Wir theilen mit Ihnen, meine Herren, die Gefühle, die gegenwärtige Bekanntmachung in Ihnen erregen wird. Lasset uns der göttlichen Vorsicht danken für die Hülfsleistungen, die sie uns sendet, und lasset uns hoffen, daß wir durch unsere nationale und politische Erneuerung den Grad unserer Dankbarkeit gegen die Monarchen zeigen werden, die uns ihre Wohlthaten so reichlich spenden. Poros, den 18. Junius 1828.

Der Präsident J. A. Capodistrias.
Der Staatssekretär Sp. Trikupis.

21.

Griechen. Aktenstücke, den am 6. Juli 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XII. Band Seite 93 abgebrochenen Aktenstücke.)

26. Offizieller Artikel des Moniteurs, die nach Morea bestimmte Expedition betreffend. *)

Die seit mehreren Monaten verkündete Expedition nach Morea ist nun definitiv befohlen. Der König hat den Oberbefehl derselben dem Herrn Generallieutenant Marquis Maison, Pair von Frankreich, anvertraut. Dieser General wird

*) Aus der angegebenen Quelle.

Digitized by Google

unter seinem Befehle die Herren Marechaux de Camp, Vicomte T. Sebastiani, Baron Higonet und Schneider haben. Der Hr. General Baron Durrieu ist zum Chef, und der Hr. Obrist Trezel zum Unterchef des Generalstabs ernannt. Die Artillerie wird durch den Hrn. Obrist Vicomte de la Hitte; das Genie durch den Obristlieutenant, Hrn. Andoy, befehligt werden. Der Hr. Baron Volland, Militairintendant, ist mit der Leitung aller Verwaltungsdienste beauftragt.

22.

Frankreich. Kommissionsbericht an die Deputirtenkammer über die Anklageakte des Herrn Labey de Pompères gegen das vorige Ministerium.

(Uebersetzt aus dem Moniteur vom 22. Juli 1828. Die Anklageakte ist im XI. Band S. 442 gegeben.)

Meine Herren. Sie sind nun zum Erstenmale berufen, das erhabene Vorrecht auszuüben, welches Ihnen der Artikel 55 der Charte ertheilt. Haben Minister mit dem heiligen Depositum des königlichen Vertrauens Verrath getrieben, haben sie die nur zur Bewahrung der Ehre und der Macht Frankreichs und zur Behauptung aller unserer Rechte ihnen anvertraute Gewalt um illegitimer Interessen willen mißbraucht, so wird von Ihrer Seite nun ein großer Akt parlamentarischer Gerechtigkeit beginnen. Sind sie aber, den Gehässigkeiten erliegend, die eine feste und loyale Verwaltung etwa gegen sie angeregt hat, der Gegenstand einer unüberlegten oder verläumderischen Anschuldigung geworden, dann sind Sie ihnen eine Rechtfertigung schuldig, auf welche sie noch weit größeren Anspruch haben. Von der Leitung der Geschäfte bereits entfernt, sind sie weit weniger gegen die Angriffe ihrer Feinde geschüzt.

Ihre Kommission hat diese doppelte Pflicht in ihrer ganzen Wichtigkeit aufgefaßt, das Gefühl derselben hat sie im ganzen

Laufe ihrer Arbeit geleitet, wozu 23 lange Sitzungen kaum hinreichten, deren Resultat sie ihnen hiemit vorlegt.

Vor Allem haben wir die Regeln festzustellen gesucht, welche die Kammer in der Ausübung ihrer Prärogative zu befolgen hätte, und die Attribute, die sie uns zu übertragen beabsichtigt habe, und große Schwierigkeiten haben sich uns in der Beziehung dargeboten.

Der Art. 55 der Charte ertheilt der Deputirten-Kammer „das Recht, die Minister anzuklagen und vor die Kammer der Pairs zu stellen, welcher allein das Recht des Urtheils zusteht." Allein der Art. 56 sagt: „die Minister können nur wegen Hochverraths und Konkussion angeklagt werden; eigene Gesetze werden die Beschaffenheit der Vergehen bezeichnen und die Art der gesetzlichen Einschreitungen bestimmen."

Und diese von der Charte verheißenen Gesetze existiren noch nicht. Die Regierung und die Kammern haben sich zu wiederholten Malen damit beschäftigt. Im Jahre 1814 hat die Deputirtenkammer mehrere Sitzungen auf umständliche Erörterung eines Vorschlags eines ihrer Mitglieder in Betreff der Verantwortlichkeit der Minister verwendet und diesen Vorschlag zu einem Beschlusse erhoben; im Jahre 1816 hat ein edler Pair an die Kammer, in welcher er noch sitzt, einen ähnlichen Antrag gestellt; 1817 und 1819 endlich wurden Gesetzesentwürfe an die Deputirtenkammer gebracht; der letztere veranlaßte einen Kommissionsbericht; alle diese Akte aber blieben ohne weitere Folge. Vielleicht daß die legislative Vernunft sich noch nicht hinlänglich über eine so zarte Materie aufgeklärt fühlte, vielleicht auch erhoben sich über die Nothwendigkeit solcher Gesetze ernsthafte Zweifel. Wir haben wenigstens in dieser Beziehung zwei Zeugnisse gesammelt, die wir der Kammer, welche unter den gegenwärtigen Verhält-

Digitized by Google

nissen deren Autorität würdigen mag, vorlegen zu müssen glauben.

Am 5. April 1823 sprach der damalige Minister des Innern *) zur Deputirtenkammer: „Man macht uns zum Vorwurfe, daß wir kein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister vorgelegt haben... Wir haben wirklich es nicht besonders dringend gefunden, uns mit dieser hochwichtigen Theorie zu beschäftigen, weil ein Gesetz, nach dieser besonderen Ansicht, nicht nothwendig ist; übrigens liegt es denjenigen, die anderer Meinung sind, ob, einen Vorschlag zu machen."

Vor einigen Jahren wurde ein Gesetzesvorschlag vorgelegt und sehr lange in einer Kommission, zu welcher ich selbst zu gehören die Ehre hatte, erörtert; es wurde sogar Bericht darüber an die Kammer erstattet. Aber mit diesem Berichte ging es wie mit gar vielen andern Dingen: die Kammer erkannte daraus den ganzen Umfang und die Schwierigkeit der Frage, wohl auch, wie überflüssig es sey, besondere Strafgesetze gegen die Minister zu machen; und diejenigen, die so dachten, raisonnirten folgendermaaßen: die Charte macht die Minister verantwortlich wegen Konkussion und Hochverrath. Das Gesetz darüber kann daher höchstens mehr oder weniger umfassende Definitionen dieser Verbrechen nebst den entsprechenden Strafen erhalten.

Dieß ist nun aber gerade das Mittel, daß jeder Minister jeder Art von Verantwortlichkeit entgehe. Gewährt die Charte nicht ein hinlänglich großes Feld, indem sie bestimmt, daß sie wegen Hochverrath und Konkussion verantwortlich seyn sollen? Es möchte daher wohl geschehen, daß man am Ende, nachdem man diese großen Fragen, alle Kombinationen, die sich aus den verschiedenen Graden von Konkussion und Hochverrath ergeben, und die entsprechenden auf jeden Grad dieser Klassifikation anzuwendenden Strafen wohl erwogen hätte,

*) Der Graf Corbière.

Digitized by Google

zu der Einsicht gelangte, daß die Charte genug, und vielleicht mehr als alle Gesetze gesagt habe. Diesen Eindruck hat wenigstens der vorgelegte Gesetzesentwurf und der Vortrag darüber hervorgebracht, und es ist dieß die allgemeine Meinung, welche sich aus dieser Art vorläufiger Diskussion zu ergeben scheint, da seit jener Zeit die Kammer nicht mehr den Wunsch zu erkennen gab, sich damit zu befassen."

Der Herr Präsident des Ministerraths *) fügte bei: „Der Minister des Innern hat so eben in Betreff des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister eine Antwort gegeben, auf die sich schwerlich etwas erwidern läßt. Ich selbst war Mitglied der mit der Prüfung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister beauftragten Kommission; es befanden sich in jener Kommission Männer von der tiefsten Einsicht; das Gesetz wurde sechs Monate lang erörtert und nach dieser langen Zeit kehrte jeder von uns mit der Ansicht in die Kammer zurück, daß ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister wohl den Ministern, aber keineswegs der Verantwortlichkeit günstig seyn dürfte; und daß das allgemeine Wohl gebiete, daß man dem Fortschreiten unserer Institutionen es überlasse, das Problem über die Art und Weise der Anwendung dieser Verantwortlichkeit zu lösen. Die Kammer schien dieselbe Ansicht zu hegen, denn es wurde dem Gesetze keine Folge gegeben. Man mache es uns also nicht zum Vorwurfe, daß wir keinen Antrag stellen, der, aufrichtig gesagt, von unserer Seite nur ein Akt der Charlatanismus wäre, und den Sie selbst als unnöthig betrachtet haben."

Wie dem auch sey, so hat Ihre Kommission sich selbst die Frage gestellt, ob in Ermangelung der von der Charte verheißenen Gesetze der Art. 55 gar nicht vollzogen werden sollte, selbst wenn eine unwidersprechliche Nothwendigkeit seiner Vollziehung einträte; ob etwa Minister ihre Pflichten

*) Graf Villele.

gegen den Thron und das Land auf die förmlichste und gefährlichste Weise ungestraft verletzen könnten? Das, meine Herren, konnten wir nicht glauben. Uns schien es, das Vorrecht, die Minister anzuklagen und zu richten, welches die Kammern von der Charte empfangen haben, könne unmöglich eitel und illusorisch seyn; in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen, deren Anwendung hier allerdings zu wünschen gewesen wäre, müsse es den Kammern zustehen, die Normen hierüber zu bestimmen, die sie aus dem gemeinen Rechte zu schöpfen und mit allen Bürgschaften, die, im Interesse des Staates sowohl als der beschuldigten Minister, Klugheit und Gerechtigkeit erheischen möchten, zu umgeben habe; wenn Sie innerhalb des Art. 55 der Charte den Beschluß faßten, einen Minister anzuklagen, so stände es Ihnen zu, die betreffenden Formen der Untersuchung anzunehmen, so wie der Kammer der Pairs, in Ansehung der zu ihrer Kompetenz gehörenden Prozeß- und Urtheilsformen zu statuiren, wie sie dieß bereits bei den vier Veranlassungen, wo sie als Gerichtshof konstituirt wurde, gethan hat, ohne die Gesetze abzuwarten, die gleichfalls der Art. 33 der Charte verhieß. Wir haben nicht gefürchtet, durch Anwendung dieser Formen, bei einer auf vergangene Thatsachen sich stützenden Anklage sie etwa dem Vorwurfe des Rückwirkens ausgesezt zu sehen, weil es ein anerkanntes Prinzip ist, daß Bestimmungen über die Untersuchung und selbst über das Urtheil die bereits vorliegenden Fälle in dem Augenblicke treffen, wo sie erlassen werden, mit Ausnahme dessen, was die Qualifikation der Thatsachen und die zu verhängenden Strafen anbelangt.

Sie wissen ohnehin, meine Herren, daß das Urtheil und die Bestimmung der Strafen nicht Ihres Berufes sind. Was die Qualifikation der Tatsachen anbelangt, so werden wir uns bald hierüber erklären. Aus jener konstitutionellen Jurisdiktion der Deputirtenkammer ergibt sich zweifelsohne das Recht, besser zu sagen, die Pflicht, vermittelst Urkun-

Digitized by Google

den und Zeugnissen die Thatsache auszumitteln, d. h. zu einer Untersuchung zu schreiten; und weit entfernt, daß diese Folgerung, die der königlichen Prärogative gebührende Ehrfurcht und die strenge Gewissenhaftigkeit, womit die Kammer sich innerhalb der Gränzen ihres politischen Wirkungskreises zu verhalten hat, verletzen könnte, ist sie vielmehr durchaus geeignet deren Aufrechthaltung zu sichern. Es ist durchaus nothwendig, daß Sie die Wahrheit kennen lernen: wie könnten Ihnen die einzigen Mittel, sie herzustellen, untersagt seyn, sobald Sie sich derselben nur in der Art, wie das gemeine Recht es vorschreibt, bedienen, und von der hergestellten Wahrheit keinen andern Gebrauch machen, als wozu die Charte Sie berechtiget? Wir könnten zwar anführen, daß alle Ihre Berathungen durch wahre Untersuchungen, die von der Regierung angefangen, von Ihnen selbst oft erst vervollständiget werden, vorbereitet werden; wir könnten die Vortheile namhaft machen, welche für die Verwaltung eines Nachbarlandes aus diesen Nachforschungen entspringen, ohne daß irgend ein Nachtheil hiebei sich zeigt; wir könnten beifügen, daß unsere Regierung selbst sich von deren Vortheil zu überzeugen scheint, und daß man in Bälde solchen Reglementar-Bestimmungen, welche die Kammern förmlich dazu berufen, entgegensehen darf. Wenn wir sie aber auch nur in Beziehung auf den Gegenstand betrachten, der uns gegenwärtig beschäftigt, so können wir uns nicht bergen, daß er sie unbedingt zu gebieten scheint. Die Urheber der Anträge und Gesetzesvorschläge, woran wir Sie vorhin erinnert, hatten dieß so sehr erkannt, daß sie sie ausdrücklich zuließen. Und man bedenke es wohl, sie müßten, auch wenn sie nicht nothwendig wären, dennoch als eine der mächtigsten Garantien gegen Ihre eigenen Uebereilungen, gegen die Gefahren, womit politische Leidenschaften, Voreiligkeit oder Irrthum den Staat und die beschuldigten Minister bedrohen könnten, angenommen werden. Einen Vorschlag zur Anklage nach seiner Erwägung und ohne

Her-

Herstellung der Thatsachen, die ihm zum Grunde liegen, annehmen oder verwerfen, das hieße alle Ihre Pflichten verletzen und sich selbst eine furchtbare Verantwortlichkeit aufbürden.

Sollte man uns etwa einwenden, diese Untersuchung könnte derjenigen, womit die Pairskammer ihr Urtheil vorzubereiten hätte, vorgreiflich oder hinderlich in den Weg treten, so würden wir entgegnen, es sey dem nicht also, es bleibe jede der beiden Kammern darum nicht minder unabhängig von der andern in der Fülle ihrer Attribute, gleichwie nach der Gerichtsordnung vom ersten Untersuchungsrichter an bis zum Präsidenten des Assisengerichtes jeder von den Richtern in den vier Instanzen, die eine Untersuchung durchwandern kann, frei bleibt in seiner Sphäre, und die Resultate, die er sammelt, nur nach den Eingebungen seines Gewissens und innerhalb der Schranken seiner Jurisdiktion würdigt.

Wenn dieß, wie wir nicht daran zweifeln, die Befugnisse der Kammer sind, kam es uns zu, sie auszuüben, bevor sie dieselben anerkannt und selbst bestimmt, ohne daß sie uns dieselben ausdrücklich übertragen hatte? Offenbar nicht. Nachdem wir uns über die Beschaffenheit unseres Auftrages ins Reine gesezt, haben wir gefunden, daß wir — nachdem Sie einen Vorschlag auf die Anklage der Mitglieder des lezten Ministeriums in Erwägung genommen, oder, mit andern Worten, daß derselbe eine gründlichere Untersuchung verdiene, uns mit dieser Untersuchung beauftragt haben — zu diesem Ende und um uns in den Stand zu setzen, Ihnen einen Beschluß vorzuschlagen, vorerst die Thatsachen ausmitteln müßten durch diejenigen Mittel, deren Ihre Kommissionen sich bedienen, nämlich, indem wir von den Ministern Urkunden begehrten, diejenigen in Empfang nähmen, die auf anderem Wege uns zukämen, diejenigen Personen sogar vernähmen, die uns ihre Erklärungen abgeben möchten und die öffentliche Notorität und unsere eigenen Erkundigungen zu

Digitized by Google

Rathe zögen, mit dem Vorbehalt Ihnen zu berichten, falls dieses nothwendig werden sollte.

Hier ergab sich aber eine Frage. Sollten wir jede dieser einzelnen Thatsachen abgesondert und für sich betrachten, oder könnten wir suchen, ob, abgesehen von der größeren oder geringeren Wichtigkeit jeder einzelnen darunter, dieselben nicht ein in diesem oder jenem Interesse aufgefaßtes, diesen oder jenen Charakter darbietendes System bildeten? Wir erklären es mit Freude, meine Herren: wir haben ohne bei der Richtigkeit und strengen Gerechtigkeit, die in einer solchen Art der Würdigung etwa liegen mochte, dieselben ohne Zaudern verworfen. Wir haben Alles verworfen, was jenen konstruktiven Anklagen hätte gleichstehen können, welche nur zu oft von den Parteien mißbraucht worden sind, denen mehr als Ein erhabenes Opfer unterlegen ist und die dem offenen und großmüthigen Charakter unserer Nation widerstreben.

Indessen haben wir uns nicht für verpflichtet gehalten, diese Thatsachen nur in den Entwickelungen zu schöpfen, womit der Ihnen vorgelegte Antrag begleitet war. Diese Entwickelungen sind unabhängig von dem Antrage selbst; sie waren sogar der Kammer zur Unterstützung eines früheren Antrages, welcher erst durch den gegenwärtigen ersezt wurde, vorgetragen worden; „die Anklage der Mitglieder des lezten Ministeriums wegen Hochverraths und Konkussion" ist es, die Sie in Erwägung gezogen haben; alle Thatsachen, die unter die eine oder andere dieser Kategorien sich reihten, sie mochten aus was immer für einer Quelle fließen, mußten von uns erwogen werden.

Wir haben durchaus kein Bedenken getragen, die Ausdehnung der ministeriellen Verantwortlichkeit in Ansehung dieser Thatsachen zu bestimmen. Der Fundamental-Grundsatz der konstitutionellen Monarchie ist der, daß allein die Dankbarkeit für die Wohlthaten der königlichen Autorität bis zum Könige emporsteigen kann, und daß er zu hoch steht, als daß

der Tadel der Staatsverwaltung ihn erreichen könnte. Gegen die Minister muß dieser gerichtet seyn; sie sind verantwortlich für die Leitung der Geschäfte ihrer Departements, für die von ihnen ausgehenden Gegenzeichnungen, für die Maaßregeln, die sie anrathen. Die königliche Prärogative, deren Erhaltung so wesentlich ist, wird durch diese Verantwortlichkeit nicht gefährdet. Man muß unterscheiden zwischen der Ausübung der Prärogative selbst, die sich nicht bestreiten läßt, und zwischen dem von den Ministern zur Leitung dieser Ausübung gegebenen Rathe; für welchen Rath die Minister verantwortlich sind. Die Prärogative bleibt in ihrer vollen und ungeschmälerten Wirksamkeit; aber die Minister unterliegen der Anklage, wenn der Gebrauch, den sie von dieser Prärogative zu machen gerathen haben, den Interessen des Landes entgegen ist.

Diese Theorie soll durch zwei Beispiele, aus Tatsachen geschöpft, worin die königliche Prärogative am meisten betheiligt scheinen möchte, gerechtfertiget werden.

Dem Könige gebührt es, die Nationalgarde aufzulösen, und der König löst sie auf: wenn aber diese Auflösung nicht verdient ist, wenn sie den Interessen des Landes und des Thrones entgegen, wenn sie geeignet ist, das Vertrauen des Königs zum Volke und die Gefühle des Volkes für den König zu schwächen, dann werden die Minister, die dazu gerathen haben, verantwortlich seyn, und man wird sie anklagen können, ohne daß deshalb die königliche Prärogative im Geringsten angegriffen werde. Die Nationalgarde bleibt aufgelöst bis es dem Könige beliebt, sie neu zu bilden; die Minister können aber dafür vor Gericht gezogen werden, daß sie im Interesse ihrer Macht und mit Gefahr, den Thron zu erschüttern, einen verderblichen Rath gegeben haben.

Die Ernennung von Pairs, ohne Schranken und nach des Königs Willen. Minister, die sich eine Majorität bil-

den wollen, um ein dem Wohle des Landes widerstreitendes System zu befolgen, geben dem Könige, den sie täuschen, einen schlimmen Rath, und bestimmen ihn zu einer gefährlichen Pairsernennung. Der König ernennt die Pairs; das ist seine unbestrittene, geehrte, gehorsam anerkannte Prärogative; die Pairs sitzen in der Kammer, sie üben alle durch die königliche Ernennung ihnen zu Theil gewordenen Funktionen aus; welche Wirkung auch die Verantwortlichkeit der Minister haben mag, so werden sie doch ihren Rang nie verlieren. Die Minister aber, die den Rath gegeben, Ordonnanzen kontrasignirt haben, bleiben verantwortlich, wenn sie wegen der Absicht, wegen des Zweckes und der Folgen dieses Rathes angeklagt werden können.

Die ministerille Verantwortlichkeit kann also, wie Sie sehen, bis in ihre äußersten Gränzen ausgedehnt werden, ohne daß hieraus die geringste Gefahr entstände für die königliche Prärogative, die vielmehr eine desto sicherere Bürgschaft dadurch erhält. Die Nation und ihre Abgeordneten sind dem Könige getreu, und sie werden in der Ausübung ihrer konstitutionellen Rechte gewissenhaft seine Prärogative achten.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen, deren wir uns nicht entheben konnten, wollen wir Ihnen von unseren Akten genaue Rechenschaft geben. Es sey uns hierin gestattet, so umständlich zu seyn, als es so hochwichtige Interessen erfordern. Sie müssen wünschen, Alles zu wissen, und uns selbst ist daran gelegen, Ihnen Alles sagen zu dürfen. Außerdem haben wir auch die unter uns getroffene Verabredung zu erfüllen, die Motive der Abstimmung der Minorität in dem Berichte anzugeben, so oft sie deren Aufnahme im Protokoll unserer Berathungen begehrt hätte.

Im Laufe unserer ersten Sitzungen haben wir von dem Herrn Minister des Innern Aufschlüsse begehrt über die Frage: ob religiöse Kongregationen, als da sind: Jesuiten, Trapi-

Digitized by Google

sten, Kapuziner, Karthäuser, Brüder vom heiligen Johann von Gott und dergl. unter dem vorigen Ministerium sich in Frankreich eingeschlichen und niedergelassen hätten, und im Falle der Bejahung, zu welcher Zeit und unter welchen Umständen diese Niederlassungen stattgefunden hätten.

An die Herren Minister: Mittheilung der offiziellen und konfidenziellen Rundschreiben, welche aus Anlaß der Wahlen von 1824 und 1827 von den Mitgliedern des vorigen Ministeriums oder den Beamten unter ihnen erlassen worden;

An den Herrn Siegelbewahrer und den Herrn Minister des Innern: Mittheilung der Berichte, welche in Betreff und zur Vorbereitung der Ordonnanzen, wodurch in den Jahren 1824 und 1827 die Zensur wiederhergestellt worden, an den König etwa gemacht worden den sind, so wie der den Zensoren zur Ausübung der Zensur und im Laufe derselben ertheilten Instruktionen;

An den Herrn Minister der Finanzen: Mittheilung aller unter dem vorigen Ministerium in Betreff der Dotation der Pairskammer oder einzelnen Pairs erlassenen Ordonnanzen und Aufschlüsse

1) über die Entschädigung von 10,000 Franken, welche von dem lezten Finanzminister jedem der Generaldirektoren der verschiedenen Finanzverwaltungen, deren Bureau's in das Hotel der Straße Rivoli verlegt worden, angeblich bewilligt worden sind, zum Ersatze derjenigen Vortheile, um die sie in Folge dieser Verlegung verkürzt waren;

2) über die Eintheilung oder Veräußerung gewisser Domanial-Grundstücke des Staates am Kalvarienberg (Seine);

Digitized by Google

3) über die Verleihung oder Veräußerung gewisser zur ehemaligen Karthause von Grenoble gehörigen Domanialgrundstücke des Staates;

4) über die unentgeldliche Versendung von Journalen, Flugschriften oder andern Pakets zur Zeit der lezten Wahlen durch die Staatsposten;

5) über die angeblich zur selben Zeit der Gazette de France zu Theil gewordene Stempelbefreiung;

6) über die Zurückgabe von Waldungen, über den Gehalt von 5000 Hektars, die unter dem vorigen Ministerium an Fabriken, namentlich an die Kathedralkirchen von Rheims und Chalons stattgefunden haben soll;

7) über die angeblich der Familie Polignac gemachte Rückerstattung der ehemaligen Baronie Fenestrange's;

An die Herren Siegelbewahrer, Minister des Krieges und des Innern: Aufschlüsse über die Beschaffenheit der Ereignisse, welche die Arretirung des Obristen Caron zu Colmar im Jahre 1822 herbeigeführt haben und auf dieselben gefolgt sind;

An die Herren Siegelbewahrer, und Marine-Minister: Aufschlüsse über die Frage:

1) ob mehrere Bewohner der Martinique willkürlich festgesetzt und gesetzwidrig nach dem Senegal depotirt worden sind;

2) ob die Einsendung der Papiere derjenigen unter ihnen, welche die Berufung ergriffen hatten, m Greffe des Kassations-Gerichtes mehrere Monate hindurch gesetzwidrig verspätet worden ist;

An den Herrn Siegelbewahrer: Den Status der von seinem Vorgänger auf die Kasse des Siegels angewiesenen Pensionen und Gratifikationen, und über den

Digitized by Google

Zustand dieser Kasse bei des Lezteren Antritt des Ministeriums.

Am 26. Juni antwortete der Herr Minister des Innern der Kommission: „Da der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten allein im Stande sey, die von der Kommission begehrten Aufschlüsse über die Niederlassung mehrerer geistlichen Kongregationen zu ertheilen, so sey demselben der von dem Herrn Präsidenten der Kommission geschriebene Brief übermacht worden."

Ueber diese Antwort haben wir die einzige Bemerkung zu machen, daß jene Aufschlüsse deshalb vom Herrn Minister des Innern waren begehrt worden, weil die Thatsachen, worauf sie sich bezogen, die hohe Staatspolizei angingen.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten antwortete der Kommission am nämlichen Tage: „Aus den von ihm eingezogenen Erkundigungen gehe hervor, daß von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten oder dessen Agenten aus Anlaß der Wahlen von 1824 und 1827 durchaus kein, weder offizielles noch konfidenzielles, Rundschreiben ausgegangen sey."

Am 3. Juli wurde von dem Herrn Präsidenten der Kommission ein Brief des Herrn Siegelbewahrers nachstehenden Inhalts mitgetheilt:

„Mein Herr, ich habe die Briefe empfangen, womit Sie mich unterm 24. und 28. Juni beehrten, und vermittelst deren Sie im Namen der mit der Prüfung des Antrages des Herrn Labbey de Pompières beauftragten Kommission die Mittheilung verschiedener, sowohl offizieller als konfidenzieller, zum Ministerium der Justiz gehöriger Aktenstücke begehrten."

„Da mehrere meiner Kollegen ähnliche Ersuchschreiben erhalten haben, so haben wir für zweckmäßig erachtet, gemeinschaftlich darauf zu antworten; dieß zu thun haben sie mir übertragen."

Digitized by Google

„Als öffentliche Depositarien der Dokumente, welche den Dienst des Königs, die Regierung und die Verwaltung des Staates betreffen, glaubten wir vorerst untersuchen zu müssen, ob wir verpflichtet seyn könnten, dieselben mitzutheilen; da wir aber den Zustand wahrnahmen, worin die Angelegenheit jezt sich befindet, so glaubten wir nicht, daß Grund vorhanden sey, dermalen diese Frage zu untersuchen und zu lösen, daß wir mithin die begehrten Aktenstücke nicht übermachen könnten."

„Sie werden, mein Herr, nebst Ihren verehrlichen Kollegen einen Entschluß zu würdigen wissen, der uns durch Motive höchster Ordnung eingegeben worden ist.

Ich habe die Ehre ꝛc. ꝛc.

Unterzeichnet. Der Graf Portalis."

Wir hatten keineswegs die Gränzen unseres Berufes überschritten, als wir an die Herren Minister obige Fragen richteten: wir sind der Meinung, daß sie denselben hätten entsprechen können; aber wir wissen auch, daß sie bei einer Gelegenheit, wo die größte Umsicht ihnen geboten war, den Zustand, worin die Angelegenheit sich befand, in Erwägung ziehen, zweifeln konnten, ob wir von Ihnen die nöthigen Vollmachten erhalten hätten, und deshalb zur Uebersendung der verlangten Aktenstücke die Maaßregeln abwarten, die Sie zu ergreifen für nöthig erachten würden. Wir haben in Erwägung gezogen, ob wir Sie sogleich von jener Antwort in Kenntniß setzen sollten, und haben erachtet, die Folge der Untersuchung, der wir oblagen, könne allein uns belehren, ob der Mangel der verlangten Urkunden uns durchaus in die Unmöglichkeit versetzen würde, unsere Beschlüsse zu bilden, und erst, wenn diese Unmöglichkeit erwiesen wäre, könnten wir uns für befugt halten, Ihre Arbeiten zu unterbrechen, um von Ihnen die Mittel zur Fortsetzung der unsrigen zu erhalten.

Digitized by Google

Wir suchten daher die Elemente unserer Ueberzeugung in der öffentlichen Notorität, in den authentischen Aktenstücken und in den allgemeinen oder speziellen Notizen, die uns selbst einzuziehen gelungen war, und schritten damit zu einer summarischen Ermittelung des Thatbestandes, damals schon vorsehend, daß Sie dieß zum Gegenstande einer weiteren Untersuchung würden machen müssen, und in Gedanken bereits rücksichtlich der Lösung der aufzustellenden Fragen nach diesem Beschlusse uns richtend, die uns durchaus unvermeidlich schien.

Auf diese Weise hat die Mehrheit Ihrer Kommission in Ansehung des Thatbestandes erkannt:

1) daß keine Religiosen heimlich von dem vorigen Ministerium nach Frankreich zurückgerufen worden seyen;
2) daß es in Frankreich Jesuiten gäbe;
3) daß diese Jesuiten von dem vorigen Ministerium geduldet worden seyen;
4) daß diese Duldung den Gesetzen entgegen sey in so fern die Jesuiten durch äußere Akte und Zeichen ihr Daseyn als Korporation manifestirt hätten;
5) daß von Seite des vorigen Ministeriums Schutz der Jesuiten als Korporation eingetreten sey;
6) daß bei einer gewissen Anzahl von Wahlen in den Jahren 1824 und 1827 gesetzwidrige Kunstgriffe stattgefunden haben;
7) daß die Wiederherstellung der Zensur in den Jahren 1824 und 1827 nicht durch so wichtige Umstände herbeigeführt worden sey, wodurch wirklich Maaßregeln der Garantie und Repression unzulänglich geworden wären. Vier Mitglieder der Kommission waren der Ansicht, daß „die Zensurordonnanz von 1824 nicht blos durch die im Eingange angegebenen Motive, sondern vorzüglich in Anbetracht der wichtigen Umstände der bevorstehenden Regierungsveränderung veranlaßt worden sey, welche die

Digitized by Google

Krankheit, an welcher Ludwig XVIII. litt, damals anzeigte; sie haben bemerklich gemacht, daß unmittelbar nach Karl X. Thronbesteigung die Zensur durch eine andere Ordonnanz wieder aufgehoben worden sey;"

8) daß keine Ungunst von Seite des vorigen Ministeriums in Ansehung der Protestanten stattgefunden habe;

Ein Mitglied stimmte bejahend.

Ein Mitglied meinte, die Vorwürfe, die man dem vorigen Ministerium in Ansehung einiger Protestanten machen könnte, schienen ihm nicht hinreichend, um bejahend zu stimmen.

Ein Mitglied enthielt sich der Abstimmung wegen Mangels hinreichender Auskunft.

9) Daß willkürliche und tadelnswerthe Dienstesentlassungen von Seite des vorigen Ministeriums vorgefallen seyen.

Drei Mitglieder, welche vorerst gegen die Stellung der Frage sich erhoben, stimmten verneinend, „weil zu deren Motivirung und um die Kommission in den Stand zu setzen, ihr Votum zu begründen, nichts als unerwiesene Angaben vorgebracht worden seyen."

10) Daß bei Gelegenheit des spanischen Kriegs Verschleuderung der öffentlichen Gelder eingetreten sey;

Zwei Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten, und gegen die Stellung der Frage protestirt, „indem keine hinlängliche Herstellung der Thatsachen vorausgegangen sey."

Auf die so gestellte Frage: „ist diese Verschleuderung der öffentlichen Gelder dem vorigen Ministerium zuzurechnen?"

Haben drei Mitglieder geantwortet: Nein, wegen Mangels gegentheiliger Nachweisungen.

Zwei Mitglieder haben geantwortet: Nein, wegen Mangels zureichender Nachweisungen.

Digitized by Google

Drei Mitglieder haben geantwortet: Ja, vorbehaltlich gegentheiliger Nachweisungen.

Ein Mitglied nahm die Frage ad referendum.

Auf eine andere so gestellte Frage: „War das in Ansehung Spaniens von dem vorigen Ministerium befolgte politische System den Interessen Frankreichs zuwider?"

haben vier Mitglieder geantwortet: Nein, wegen Mangels hinreichender Nachweisung.

Ein Mitglied hat geantwortet: Nein.

Zwei Mitglieder haben geantwortet: Ja.

Ein Mitglied hat geantwortet: Ja, vorbehaltlich gegentheiliger Nachweisung.

Ein Mitglied hat die Frage ad referendum genommen.

11) Die Mehrheit der Kommission hat entschieden: „daß der ertheilte Rath, 76 Pairs im Jahre 1827 zu ernennen, den Interessen der Krone und des Landes zuwider war."

Drei Mitglieder haben verneinend gestimmt.

Ein Mitglied gab seine Stimme folgendermaaßen: „dieser Rath mochte den Interessen der Krone und des Landes zuwider seyn."

12) Daß das Betragen der Verwaltung der Regierung bezüglich auf die am 19. und 20. November 1827 in Paris stattgefundenen Unruhen tadelhaft gewesen sey.

Drei Mitglieder haben verneinend gestimmt.

Ein Mitglied hat nur in Ansehung dessen, was die Polizei anbelangt, bejahend gestimmt.

13) Daß mehrere Bewohner der Insel Martinique willkürlich festgesezt und gesetzwidrig nach dem Senegal deportirt worden seyen.

Zwei Mitglieder haben geantwortet, sie könnten nicht stimmen aus Mangel genügender Nachweisung.

Ein Mitglied hat erklärt, es sey geneigt bejahend zu stimmen, müsse aber vorerst die offiziellen Aktenstücke einsehen.

Digitized by Google

14) Die Einsendung der Akten derjenigen unter den besagten Einwohnern, welche die Berufung ergriffen hatten zum Greffe des Kassationsgerichtes, sey mehrere Monate lang verzögert worden.

Drei Mitglieder erklärten, sie bedürften, um stimmen zu können, weitere Information.

15) Bei und nach der Arretirung des Obristen Carons zu Battenheim, in der Nacht des 2. Juli 1822 seyen tadelnswürdige Dinge vorgefallen.

Zwei Mitglieder haben bejahend gestimmt, „nur was die Umstände der militärischen Promenade durch die Gemeinden anbelangt, die man hätte kompromittiren können."

Ein Mitglied erklärte, es sey geneigt, die Frage zu bejahen, sey aber nicht genugsam unterrichtet.

Ein Mitglied hat verneinend gestimmt.

16) Nach Ansicht der offiziellen Urkunden hat Ihre Kommission als faktisch hergestellt erkannt: „daß von Seite der vorigen Verwaltung Konzessionen gewisser dem Staate gehörender Rechte und Bezüge zu Gunsten der Karthäuser zu Grenoble und der Trapisten zu La Meileraie stattgefunden haben, und daß andere Konzessionen früher an die Karthäuser von Grenoble geschehen seyen."

Wir haben uns mit der Auflösung der Pariser Nationalgarde im Jahre 1827 jedoch nur in soweit beschäftigt, als sie eine ministerielle Verantwortlichkeit nach sich ziehen mochte. Wir haben beschlossen, diejenigen von den Chefs dieser Garde, und diejenigen Personen aus dem Gefolge des Königs am 29. April 1827 zu vernehmen, welche auf die an sie ergangene Einladung uns Auskunft geben könnten oder möchten; über die Aussagen derselben ein besonderes Protokoll zu führen, welches Protokoll dem Deponenten vorgelesen und von ihm, wenn er wollte, dann von dem Präsidenten und dem Sekretär der Kommission unterschrieben und dem Berathungsprotokolle beigelegt werden sollte.

Digitized by Google

Ein Mitglied hat „förmlich proteſtirt gegen den Beſchluß der Kommiſſion, die Unterſchrift der zur Abgabe ihrer Erklärungen höflich erſuchten Perſonen zu verlangen, indem durch dieſes Begehren die Kommiſſion eine Gewalt uſurpiren würde, die ihr von der Kammer nicht übertragen worden ſey.“

Wir haben demnach zu uns eingeladen den Herrn Marſchal Herzog von Reggio, die Generallieutenants Grafen Excelmans und Coutard (Herr General Coutard ſteht auf und ſagt: ich habe keine ſolche Einladung erhalten) und die zwölf ehemaligen Obriſten der Pariſer Nationalgarde. Nachdem einige Kommiſſions-Mitglieder den Herrn Generallieutenant Grafen Bourmont, den Oberſten der Stadt und der königlichen Gendarmerie von Paris, Vicomte Foucauld, den Grafen Levis, Deuptirten der Loir und Stabsoffizier der Garde du Corps vernommen haben wollten, ſo erging auch an dieſe eine ähnliche Einladung, ſo wie an Herrn Sauvo, Hauptredakteur des Moniteuers, von dem man verſicherte, daß er über eine am Abende des 29. Aprils ſtattgefundene doppelte Kompoſition des Moniteurs Auskunft würde geben können.

Am 2. Juli hat der Herr Marſchal Herzog von Reggio an den Präſidenten der Kommiſſion folgenden Brief geſchrieben:

„Herr Präſident!

„Ich habe den Brief erhalten, womit Sie mich im Na„men der Kommiſſion, deren Vorſtand Sie ſind, beehrten. „Ich kann auf deren Einladung nicht anders als mit der „Bitte antworten, derſelben gefällig zu eröffnen, daß ich „nichts zu erzählen habe, als was Jedermann weiß, es „ſey denn, daß ich mitten in der Nacht durch einen Gen„darmen die Entlaſſungsordonnanz erhielt, der ich gehorchen „mußte.“

Digitized by Google

„Ich habe die Ehre mit der ausgezeichnetsten Hochach-
„tung zu seyn,

Herr Präsident,

Ihr gehorsamster Diener.
Der Marschal Herzog von Reggio."

Am 2. Juli richtete der Vicomte Foucauld an den Prä-
sidenten der Kommission nachstehenden Brief:

„Herr Präsident!

„Da ich vermöge meines Grades und der Verrichtungen
„meines Postens unter den Ministerien des Krieges und des
„Innern stehe, so mußte ich denselben den Brief, womit Sie
„mich im Namen der Kommission, deren Vorstand Sie sind
„beehrt haben, mittheilen. Ich bin in dieser Beziehung der
„Befehle Ihrer Exzellenzen gewärtig und bitte die Herren von
„der Kommission, die Versicherung meines Bedauerns zu ge-
„nehmigen, daß ich heute nicht Ihrer Einladung folgen kann.

Ich habe die Ehre mit besonderer Hochachtung zu seyn,

Herr Präsident,

Ihr ganz gehorsamster Diener.
Der Vicomte von Foucauld.

Am 8. Juli hat der Herr Graf von Levis folgendermaaßen
geantwortet:

„Herr Präsident!

„Ich empfange so eben die Einladung, die Sie von Seite
„der Herren Mitglieder der Kommission an mich gerichtet haben,
„heute vor derselben zu erscheinen, um daselbst über die vor,
„bei und nach der vom Könige am 29. April 1827 abgehalte-
„nen Revüe der Nationalgarde vorgefallenen Thatumstän-
„de die mir bekannten Auskünfte zu ertheilen.

„Ich habe die Ehre Ihnen zu eröffnen, daß ich dem Wunsche
„der Kommission nicht entsprechen kann, und bitte Sie dersel-

Digitized by Google

„ben bemerklich zu machen, daß ich in Ansehung der Thatum-
„stände, wovon ich etwa bei Ausübung meiner Funktionen
„beim Könige und den Prinzen Zeuge seyn könnte, denselben
„ganz allein Rechenschaft zu geben habe.

„Ich habe die Ehre zu seyn,

Herr Präsident,

Ihr ganz ergebenster Diener.

Der Graf von Lewis."

Die Majorität Ihrer Kommission hat gewünscht, daß Ihnen der Unterschied zwischen diesen und den vorigen Briefen bemerklich gemacht würde.

Herr Meat-Dufourneau, vormaliger Obrist einer Legion der Pariser Nationalgarde, war von Paris abwesend und antwortete, er würde sich beeilen, vor der Kommission zu erscheinen, wenn sie es für nöthig hielte.

Herr Generallieutenant Graf Coutard hat auf den an ihn gerichteten Brief nicht geantwortet, und wir haben Grund zu glauben, daß er ihm nicht zugekommen sey.

Die Herren Generallieutenants Grafen Bourmont und Excelmans, so wie die vormaligen Herren Obristen der Pariser Nationalgarde von Sambucy von Lapeyriere, Villiot, Rieussec, Larsonnier, Pollissart-Quatremere und Herr Sauvo, Hauptdirekteur des Moniteurs, sind vernommen worden. Wir glauben die von Ihnen unterzeichneten Angaben ihrem ganzen Inhalte nach mittheilen zu müssen.

Aussage des Herrn Grafen Bourmont:

„Ich habe mich beeilt, der Einladung, die der Herr Präsident der Kommission an mich gelangen lassen, zu folgen; aber in meiner Eigenschaft als Mitglied der Pairskammer, die bald sich vielleicht der nämlichen Sache wegen, womit die Kommission beschäftigt ist, sich als Gerichtshof zu bilden haben wird, glaube ich nicht, daß es mir erlaubt sey, über die, diese Angelegenheit betreffenden und mir etwa bekannten Thatsachen vor ihr mich zu äußern."

Digitized by Google

Aussage des Herrn Grafen Excelmans:

„Ich bin dem Cortege des Königs gefolgt: der König wurde überall gut empfangen, nur hie und da schrieen, hinter den Reihen der Nationalgarde, einige Leute: weg mit den Ministern, weg mit den Jesuiten. Dieß geschah, nachdem der König vorüber war, und als die Caleche der Prinzessinnen anlangte; es scheint, man getraute sich nicht, im Angesichte des Königs zu schreien, so daß das Geschrei gerade auf den Augenblick des Vorüberfahrens der Caleche traf, wonach man hätte glauben können, es werde für die Prinzessinnen geschrieen, während dieses doch keineswegs der Fall war. Uebrigens wurde Alles durch den Ruf, es lebe der König, übertönt. Von den Anhöhen vernahm man daher auch nur den Ruf des Enthusiasmus. Diejenigen, die hinter den Reihen schrieen, waren Nationalgardisten, aber einzelne und gleichsam die Hintermänner, sie steckten die Köpfe durch die Reihen und zogen sich augenblicklich wieder zurück, als ob sie sich fürchteten. Ich habe zehn oder zwölf schlecht gekleidete Schlingels gesehen, die ungebührliches Geschrei ausstießen; sie schienen aufgehzet zu seyn: das geschah bei dem Vorüberziehen der Prinzessinnen nach der Revüe und außer dem Marsfelde. Außerhalb des Marsfeldes, gegen das Gitter hin, war auf einem Baum ein schlecht gekleideter Mensch, der wie rasend gegen die Minister schrie; er schien aufgehezt zu seyn. In der siebenten Legion ist ein Nationalgardist aus den Reihen getreten, hat sich dem König genähert, das Gewehr präsentirt und die Beabschiedung der Minister begehrt. Da antwortete der König: ich bin hiehergekommen, um Huldigungen, nicht um Zurechtweisungen zu empfangen. Der Mensch wurde ausgehöhnt, entwaffnet und von der Kompagnie fortgejagt, die mit verdoppelter Stärke rief: es lebe der König! Die allgemeine Wirkung der Revüe schien mir geeignet, den König zu erfreuen; das ungebührliche Geschrei hat er nicht gehört, weil es erst aus-

ausbrach, nachdem er vorüber war. Ich sah nicht, daß die, die schrieen, drohende Gebärden machten. Ich sagte zu diesen Leuten: wenn ihr gegen die Minister schreit, so macht ihr, daß sie ein Jahr länger bleiben. Ich meine auch, ich habe ihnen gesagt: was würdet ihr sagen, wenn einmal die königliche Garde bei einer Revue riefe, weg mit der Charte? Ich habe von Leuten, die mit dem Marschal (Herzog von Reggio) zusammen kamen, gehört: er habe vom Könige den Befehl erhalten, einen Tagsbefehl vorzubereiten, um seine Zufriedenheit mit dem Revue zu bezeigen. Ich wußte, daß die königliche Garde Befehl hatte, in ihren Quartieren zu bleiben. Ich habe eine Kompagnie Veteranen gesehen, die hinter den Brettern aufgestellt war, die das angefangene Hotel auf dem Quai d'Orsay umgeben, und die beim Vorbeiziehen des Königs den Marsch schlug."

Aussage des Herrn Vicomte von Sambucy:

„Durch den Brief des Herrn Präsidenten von dem Zwecke der an mich gerichteten Einladung unterrichtet, habe ich die Nachrichten, die ich zu geben im Stande war, so genau wie möglich geben wollen, und habe sie deswegen schriftlich in einer von mir unterzeichneten Note abgefaßt, die ich hiemit übergebe."

Diese Note ist folgenden Inhalts:

Die dritte Legion, die schon um 9 Uhr auf dem Siegesplatze versammelt war, war eben so zahlreich als schön. Sie traf in guter Ordnung auf dem Marsfelde ein, nachdem sie in größter Stille durch die Straße Rivoli gezogen war."

„Man blieb bei zwei Stunden müßig. Während der Zeit zirkulirten verschiedene, den Legionen fremde Individuen hinter den Linien, um zu sträflichem Geschrei aufzuhetzen. Sie nahten sich einigen Nationalgardisten, die sie augenblicklich sich zu entfernen nöthigten. Artilleriesalven verkündigen die An-

weſenheit des Königs. Sr. Majeſtät erſcheint vor der Fronte und wird daſelbſt mit dem einſtimmigen Rufe: es lebe der König, empfangen. Gegen das Zentrum der zweiten Reihe läßt ein ſträflicher Ruf ſich vernehmen; neue Akklamationen übertönen dieſen kaum vernommenen Ruf. Ich war zu Pferde bei dem Könige, und da ich Se. Majeſtät die ganze Zeit über, als Sie die Linie der dritten Legion durchritten, nicht verlaſſen, ſo bezeuge ich auf Ehre, daß mit Ausnahme des eben angeführten Umſtandes, alle Nationalgardiſten in Gegenwart Sr. Majeſtät den größten Enthuſiasmus an den Tag legten."

„In dem Augenblicke, als wir defiliren ſollten, ermahnte ich zum ſtrengſten Stillſchweigen; aber das Glück, den König ſehen, ließ meine Ermahnungen vergeſſen, und unter dem Rufe: es lebe der König, zogen wir vor Sr. Majeſtät vorüber."

„Man ſagt, unmittelbar nach dem Defiliren, und faſt der Caleche der Prinzeſſinnen gegenüber, ſey ungebührliches Geſchrei ausgeſtoßen worden. Alle Rapporte der Rottenanführer verſichern, die Nationalgardiſten der 3ten Legion hätten keinen andern Ruf vernehmen laſſen, als den, es lebe der König! Die in dieſer Beziehung verbreiteten Gerüchte können daher diejenigen nicht treffen, die ich zu befehligen die Ehre hatte. Meine Kollegen werden leicht ihre Legionen außer Schuld ſetzen, und ich meines Theils halte es für wichtig, bemerklich zu machen, daß es bei einem Trupp meiſtens ſchlecht gekleideter Leute, die ſchon auf dem Marsfelde und bei der Caleche der Prinzeſſinnen im Gefolge des Cortege geſehen worden waren, in dem Augenblick gelungen war, gegenüber der Prinzeſſinnen ſich zu ſtellen, jedoch ſo, daß ſie von der marſchirenden Kolonne verhüllt wurden; daher man vielleicht den Nationalgardiſten, die genug mit der Ausführung des Befehls, die Kolonne abzubrechen, um ſich neu zu formiren und auf der Flanke abzumarſchiren, zu thun hatten, ein Geſchrei beigemeſſen hat, das nur von

Digitized by Google

jenen der Nationalgarde völlig fremden Personen ausgegangen war. Uebrigens werden die Herren Stabsoffiziere des Generalstabs und des Stabs der Legionen, namentlich der Herr Ritter de la Chauviniere, Baron Mortemar und Jouy und der Herr Obrist der 10ten Legion über diesen und andere Punkte Erläuterungen geben können."

„Ich habe gesagt, daß ich auf dem Zuge nach dem Marsfelde durch die Straße Rivoli gezogen sey, und durchaus kein Anzeichen wahrgenommen habe, woraus ich zu schließen gehabt hätte, daß die Gemüther mit irgend einem andern Gedanken als dem des Vergnügens beschäftiget seyen, das dieser Tag ihnen zu verheißen schien."

„Auf dem Rückwege war ich auf dem Platze Ludwig XVI. gesonnen, über die Boulevards zu ziehen; da ich aber hörte, daß die ganze 2te Legion sich daselbst aufgestellt habe, so mußte ich wieder die Straße Rivoli einschlagen, die mir übrigens auch als der geradeste Weg zur Rückkehr in unser Quartier vorgezeichnet war."

„Am Finanzministerium bei der Straße Luxemburg angelangt mußten einige Reihen zurückgestellt werden, so sehr war die Straße von Volkshaufen eingeengt, die sich vor dem Hotel des Ministers aufgestellt hatten, und deren Rädelsführer sich in den Zwischenraum der Plotons hereinwarfen. Indessen avancirte die beinahe in Eine Masse gedrängte Kolonne mehr im Sturmschritte als in Geschwindschritte. An der Spitze der Kolonne mich befindend vernahm ich nur zwei oder drei Rufe: weg mit den Ministern, die sogleich durch den Ruf: es lebe der König, niedergeschlagen wurden."

„Das Geschrei, weg mit V... ging anfänglich blos von den zu beiden Seiten der Kolonne gehenden Haufen aus, und wenn die Aufreizungen dieser lezteren eine sehr kleine Anzahl von Nationalgardisten verführten, dieses Geschrei zu wiederholen, so wurde es doch augenblicklich durch den Ruf: es lebe der König, niedergeschlagen."

Digitized by Google

„Ich darf nicht verschweigen, daß vor unserer Ankunft auf dem Platze Ludwig XVI. Menschen, die der Legion und wohl auch der Nationalgarde fremd waren, sich an uns anschlossen. Sie waren mit der Jäger-Uniform bekleidet und trugen größtentheils keine andere Waffe als einen Säbel. Sie gingen auf den Seiten der Kolonne; nachher sah man sie in der Straße Rivoli, hinter dem 2ten Bataillon sich sammeln, und man versichert, sie hätten auf das herausfodernde Geschrei der Haufen, welche diese Straßen anfüllten, geantwortet."

„Nachdem ich auf dem Siegesplatze die Reihen aufgelöst, trennten sich die Offiziere und Gemeinen der Nationalgarde, glücklich in dem Gedanken, der König habe mit der 3ten Legion zufrieden seyn können."

„Dieß war der Eindruck, den dieser Tag hervorbrachte und den Jeder von uns in den Schoos seiner Familie nach Hause trug."

„Diese Details sind das Ergebniß meiner eigenen Beobachtungen, so wie der Rapports, die mir den Abend des 29. Aprils über von den Bataillons und Plotons-Chefs gemacht wurden, unter welchen sich ein Mitglied der Deputirtenkammer, der Präsident des Handelsgerichts, Bankiers, Kaufleute und andere Notable des 3ten Arondissements befanden."

Frage eines Mitglieds der Kommission an Herrn von Sambucy: „Hat nicht ein Theil des 2ten Bataillons Ihrer Legion das Korps verlassen und seinen Zug über den Boulevard genommen?"

Herr von Sambucy: „Ein Brief des Herrn Galliot, eines Kapitäns in diesem Bataillon, welchen Brief ich hiemit deponire, gibt darüber den erfoderlichen Aufschluß."

Dieser Brief ist folgenden Inhalts:

Herr Vicomte!

„Mit großer Zufriedenheit bezeuge ich Ihnen, daß die bei Weitem größere Majorität des von mir befehligten Plotons sich unter den Waffen benommen hat, wie es sich gebührte;

Digitized by Google

ja ich sollte sagen die Gesammtheit, da auf dem Marsfelde keine einzige Stimme etwas Anderes als den Ruf: es lebe der König, vernehmen zu lassen wagte, und dieß erst geschah, nachdem der König vorbei war. Bei der Rückkehr aber, da wir vor uns Geschrei hörten und befürchteten, man möchte etwa sich nicht mehr mit derselben Umsichtigkeit verpflichtet halten, habe ich gemeinschaftlich mit Herrn de la Garde, meinem Lieutenant, mein Ploton bewacht, und wir gelangten bis zum äußersten Ende des Hotels des Ministeriums, ohne daß nur ein einziges Wort war ausgesprochen worden. Nun erst ließ eine Stimme (wahrscheinlich die nämliche) sich vernehmen. Da habe ich aus einer wohl unbedachtsamen Gemüthsbewegung den Säbel eingesteckt, und das Kommando meines Plotons aufgegeben, von dem ich nicht vollkommenen Gehorsam hatte erhalten können. Ohne daß ich es wollte, folgten mir mehrere von denen, die dazu gehörten, und dieser von mir begangene Fehler beweist abermals, daß das, was vorging, nicht von den Nationalgardisten, die ich befehligte, gebilliget wurde."

„Dieß ist, Herr Vicomte, die genaue Wahrheit, und wenn jeder Chef Ihnen einen so wahrhaften Rapport macht, so werden Sie im Stande seyn, zu beurtheilen, ob das, was man über die Ligionen gesagt haben mag, verläumderisch ist."

Der Herr Präsident: „Ist Ihnen bekannt, daß am 16. April der König bei einer Inspektion versprochen hat, am 29. Revue zu halten?"

Herr von Sambucy: „Ich glaube dieß gehört zu haben: ich habe immer die Revue als durch den freien Antrieb des Königs anberaumt, betrachtet."

Der Herr Präsident: „Ist Ihnen bekannt, daß der König nach der Revue dem Herrn Marschal Herzog von Reggio seine Zufriedenheit zu erkennen gab?"

Herr von Sambucy: „Das Faktum ist notorisch; ich habe es von mehreren Leuten, aber nicht von dem Herrn Marschal selbst gehört."

Digitized by Google

Der Herr Präsident: „Welches war der allgemeine Eindruck dieser Revue?"

Herr von Sambucy: „Ich habe alle Revuen seit 1814 gesehen; in keiner hat man größere Ergebenheit gegen den König gezeigt. Wenn bei dieser Gelegenheit etwas mehr einer Freude an den Tag gelegt wurde, welche unter den Waffen unschicklich scheinen mag, so ist dieß der Zurücknahme des Preßgesetzes zuzuschreiben, die eben erst stattgefunden hatte."

Der Herr Präsident: „Welchen Eindruck schien die Revue auf den König zu machen?"

Herr von Sambucy: „Der König schien mir bei der ganzen Inspektion meiner Legion ein wahres Vergnügen auszudrücken. Das ungebührliche Geschrei, das etwa gehört wurde, ist von den Haufen ausgegangen, die sich bei der Rückkehr von der Revue gebildet hatten. Morgens waren 7 Legionen in der größten Ordnung und Stille vorübergezogen; die 2te Legion hatte sich in derselben Ordnung und Stille unter den Fenstern des Herrn Siegelbewahrers formirt."

Ein Mitglied: „Haben die Haufen, welche einige Tage vorher Paris durchzogen hatten, bei der Nationalgarde nicht einige Besorgnisse erregt?"

Herr von Sambucy: „Die Chefs der Nationalgarde hatten keine andere Besorgniß, als daß einige Individuen, bei welchen etwa das Gefühl der Schicklichkeit nicht so lebhaft wäre, als es seyn sollte, ein sträfliches Geschrei ausstoßen möchten; und diese Art von Besorgniß haben einige Chefs dem Herrn Marschal zu erkennen gegeben. Andere Chefs mochten nicht dieselbe Besorgniß äußern."

Ein Mitglied: „Welches Geschrei bezeichnen Sie als sträflich?"

Herr von Sambucy: „Jedes unter den Waffen ausgestoßene Geschrei erscheint mir überhaupt als sträflich. Ich habe

Digitized by Google

einige Rufe: weg mit den Miniſtern, weg mit den Jeſuiten, gehört."

Daſſelbe Mitglied: „Zu welcher Volksklaſſe gehörten, und wie zahlreich waren diejenigen, welche die Haufen bildeten, denen ſie einige dieſer Rufe beimaaßen? Bemerkte man Studenten darunter?"

Herr von Sambucy: „Dieſe Gruppen ſchienen mir aus 50 bis 100 meiſt ſchlecht gekleideten Menſchen zu beſtehen, worunter ich gar kein Individuum bemerkte, das man hätte für einen Studenten halten können."

Daſſelbe Mitglied: „Können Sie einigen Aufſchluß geben über die als Jäger der Nationalgarde gekleideten Menſchen, welche Sie, wie Sie ſagten, aus den Reihen Ihrer Legion hinausſtoßen ließen?"

Herr von Sambucy: „Dieſe Menſchen waren größtentheils ohne Gewehr, es waren ihrer 60 bis 80; ſie begegneten mir bei der Rückkehr von der Revue unter dem Palais Bourbon, ſie hatten ſich an der Spitze meiner Kolonne formirt, ich ließ ſie vertreiben, ſie wollten ſich wieder auf den Flanken anſchließen, ich ließ ſie abermals zerſtreuen. Es war mir geſagt worden, ſie hätten ſich nach her wieder hinter der zweiten Legion zu formiren geſucht; ich habe ſie aus dem Geſichte verloren."

Ein Mitglied: „Wurden nicht, als Ihre Legion bei der Rückkehr von der Revue durch die Straße von Rivoli zog, drohende Gebärden gegen das Hotel des Finanzminiſters gemacht?"

Herr von Sambucy: „Ich kann bezeugen, daß nichts dergleichen von Seite meiner Legion ſtattgefunden hat; ich muß beifügen, daß man das Gerücht verbreitet hat, daß aus den Reihen der Nationalgarde beleidigende Zurufe gegen die Prinzeſſinnen ertönt ſeyen; ich erkläre, daß dieſes Gerücht, das uns innig betrübt hat, völlig falſch iſt, und daß die ganze

Nationalgarde sich gegen die Urheber solcher Zurufe erhoben hätte; wenigstens ist dieß meine Gesinnung."

Aussage des Herrn Lapeyriere:

„Am Tage vor der Revue hatte ich meine Offiziere versammelt und ihnen eröffnet, daß der Ruf: es lebe der König, unter den Waffen erlaubt seyn würde. Ich hatte die Versicherung empfangen, daß kein anderer ertönen sollte. Auch ist dieß der einzige, der von den Reihen meiner Legion erscholl, und er ließ sich sogar öfter vernehmen, als es mit dem Anstande des Dienstes verträglich schien. Der König schien sehr zufrieden zu seyn, und hat es gegen mich geäußert. Bemerken muß ich jedoch, daß auf einen Ruf, es lebe die Charte, der in unseren Reihen gehört wurde, derjenige, der ihn ausgestoßen hatte, auszutreten genöthiget wurde, wobei es sich zeigte, daß er nicht zur Legion gehörte. Er wurde einem Offizier des Generalstabs übergeben, damit er vom Marsfelde weggebracht werde."

Ein Mitglied: „Hatten die Offiziere ihrer Legion gegen den Herrn Marschal den Wunsch geäußert, daß eine Revue mit ihnen gehalten werde."

Herr von Lapeyriere: „Die Offiziere und die Nationalgardisten meiner Legion wünschten sämmtlich die Revue, aber keiner hat sie verlangt. Ich muß sogar beifügen, daß ich aus dem Munde Sr. Majestät selbst am 16. April das Versprechen dieser Revue auf den 29. vernommen habe."

„Ein Mitglied: „Wie konnte der Mensch, der, es lebe die Charte schrie, in die Reihen Ihrer Legion sich einschleichen?"

Herr von Lapeyriere: „Ich habe selbst darüber den Kommandanten des Plotons befragt, der es mir nicht erklären konnte. Der Ruf wurde in dem Augenblicke ausgestoßen, als der König die Revue der zweiten Linie hielt, und er hat ihn nicht gehört. Als ich die Legion auf den Elyseischen Feldern verlesen ließ, war dieser Mensch nicht dabei."

Digitized by Google

Ein Mitglied: „Haben Sie bei dem Palaste Bourbon Volkshaufen gesehen, worunter sich Leute in Chasseurkleidung befanden?"

Herr von Lapeyriere: „Ich habe keine solchen gesehen. Ich habe keinen ungebührlichen Ruf von Seite des Volks vernommen, weder auf dem Marsfeld noch bei der Rückkehr von der Revue."

Ein Mitglied: „Haben Sie ungebührliches Geschrei gehört, das etwa von der auf den Anhöhen des Marsfeldes befindlichen Menge ausgegangen wäre."

Herr von Lapeyriere: „Ich habe auf diesem Punkte nur den Ruf: es lebe der König, vernommen."

Dasselbe Mitglied: „Haben vor des Königs Ankunft Leute sich Ihrer Legion genähert, um daselbst Flugschriften zu vertheilen?"

Herr von Lapeyriere: „Von diesem Umstande ist mir durchaus nichts bekannt."

Ein Mitglied: „Sie haben gesagt, es sey aus den Reihen der 4ten Legion ungeziemendes Geschrei ertönt; ist Ihnen bekannt, daß der König darüber Mißfallen bezeigt habe?"

Herr von Lapeyriere: „Einige wenige Ausrufungen: nieder mit den Ministern, sind wirklich von den Reihen der 4ten Legion ausgegangen; mir ist aber nicht bekannt, daß der König über diese Rufe, die uns betrübten, Mißfallen geäußert habe."

Ein Mitglied: „Haben Chasseurs Ihrer Legion zurückbleiben und unter die Volkshaufen sich mengen können, von denen die Rede gewesen?"

Herr von Lapeyriere: „Ich glaube nicht."

Ein Mitglied: „Ist Ihnen bekannt, daß ein Tagsbefehl war vorbereitet worden, um der Nationalgarde die Zufriedenheit des Königs zu bezeigen?"

Digitized by Google

Herr von Lapeyriere: „Der Herr Marschal hat es mehreren Legionschefs versichert.“

Aussage des Herrn Villot:

„Die zweite Legion hat sich vor dem Hotel des Herrn Siegelbewahres formirt; sie hat eine Stunde lang das tiefste Stillschweigen beobachtet; sie ist durch die Straße Rivoli und an dem Hotel des Herrn Finanzministers vorübergezogen und hat dasselbe Schweigen beobachtet; auf dem Marsfelde angelangt hat sie sich in die ihr angewiesene Schlachtordnung gestellt. Der König wurde bei seinem Vorbeireiten mit dem größten Enthusiasmus empfangen; seit 1814 hatte ich keinen solchen mehr gesehen, und es bedurfte mehr als guten Willen, um drei oder vier vereinzelte Rufe zu vernehmen, die von der Mitte der Legion ausgingen; sie wurden veranlaßt durch einen Haufen Menschen, die alle in Uniform, einige mit einem Gewehr, zu drei Viertheilen aber nur mit einem Säbel versehen, hinter der Linie der 2ten Legion, in gleicher Höhe mit dem Cortege des Königs maschirten und weg mit den Ministern, weg mit den Jesuiten riefen.

„Nachdem der König vorbei, oder vielmehr nachdem der König über die Fronte der 1sten Grenadier-Kompagnie des zweiten Bataillons war, kam der Herr Marschal in Begleitung eines Stabsoffiziers der Gendarmerie, um einen Grenadier arretiren zu lassen, der beschuldigt worden, er habe gerufen: weg mit den Ministern. Der Kommandant des Plotons bemerkte ihm, es walte Irrthum ob, dieser Grenadier sey Bureau-Chef in einer General-Direktion und seines Glaubens ein Royalist. Mit dieser Erläuterung war der Gendarmerie-Offizier zufrieden, und die Arretirung unterblieb. Es ist also falsch, daß die Kompagnie die Bayonette gekreuzt habe. Des anderen Tages ließ der Herr Marschal mich und mehrere Offiziere rufen, und entschuldigte sich wegen des von ihm begangenen Irrthums. Vor dem Vorbeireiten des Königs vor der Legion kamen Einige und sagten mir, die Militärschule sey voll Truppen aller Waf-

Digitized by Google

fengattungen. Ich ermahnte die Offiziere, die mit mir sprachen, ein Gerücht nicht zu verbreiten, das Unruhe erregen könnte. Die Legion ist in der größten Ordnung zurückgekehrt; sie hat sich auf dem Bouleveard, gegenüber dem italienischen Theater, aufgelöst. Ich hatte bemerkt, daß die Köpfe etwas aufgeregt worden waren durch das Geschrei jenes Haufens, dessen ich schon gedacht habe, ich hatte deshalb vermieden, sie durch die Straße Rivoli und über den Vendomeplatz zu führen."

Der Herr Präsident: „Ist Ihnen bekannt, daß der König am 16. April den Chefs der Nationalgarde die Revue auf den 29sten versprochen habe?"

Herr Villot: „Der König hat sie uns unmittelbar nach der Inspektion der Posten angekündigt."

Der Herr Präsident: „War diese Revue von den Chefs der Nationalgarde nachgesucht worden?"

Herr Villot: „Ich weiß wohl, daß oft von dieser Revue die Rede gewesen war, mir ist aber nicht bekannt, daß sie nachgesucht worden sey, und ich glaube, sie hat aus freiem Antriebe des Königs, zum Zeichen seiner Zufriedenheit, stattgefunden."

Der Herr Präsident: Hat der König bei und nach der Revue seine Zufriedenheit geäußert?"

Herr Villot: „Der König schien während der Revue sehr zufrieden, und ich habe von Leuten, die mit dem Herrn Marschal im vertrauten Verhältnisse stehen, gehört, der König habe ihm befohlen, einen Tagsbefehl zu entwerfen, um der Nationalgarde seine Zufriedenheit zu bezeigen, und habe ihm angekündet, daß er gesonnen sey, einige Ehrenzeichen zu vertheilen."

Ein Mitglied: „Wissen Sie, was aus den Haufen geworden ist, deren Sie erwähnt haben?"

Herr Villot: „Ich weiß nicht, was nach meinem Vorüberziehen aus dem Haufen geworden ist, dessen ich erwähnte."

Digitized by Google

Ein Mitglied: „Haben Sie bei der Rückkehr von der Revue beim Palais Bourbon Volkshaufen gesehen, worunter sich Leute befanden, die als Nationalgardisten gekleidet waren?"

Herr Villot: „Ich habe bei dem Palast Bourbon Volkshaufen gesehen, worunter sich, mit Weibern vermengt, Leute in Uniform, nur mit Säbeln bewaffnet, befanden, die, glaube ich, nicht zur Nationalgarde gehörten; diese Leute zeigten keine Absicht, sich unter die zu Legion mischen."

Aussage des Herrn von Rieussec:

„Die Chefs der 8ten Legion hatten alle Maaßregeln zur Behauptung der Disizolin getroffen; diese Maaßregeln waren auch wirksam. Ein einziger Ruf: weg mit den Ministern, ertönte aus den Reihen der Legion; er wurde von einem Nationalgardisten ausgestoßen, von dem man es nicht hätte erwarten sollen; der Mensch war nicht heftig und hatte nie eine entschiedene politische Meinung geäußert. Er wurde vom Könige bezeichnet, der ihn bemerkt hatte; man entwaffnete ihn und befahl ihm, ins Gefängniß zu gehen. Er kam nachher, um mit mir eine Erklärung zu haben, ich machte ihm sein Unrecht fühlbar, er begab sich ins Gefängniß, und hat zweimal nicht wieder ohne meinen Befehl herausgewollt, obgleich andere Befehle zu seiner Freilassung waren expedirt worden. Zwei Menschen, in der Uniform der Nationalgarde extra muros hatten sich in die Reihen der Legion eingeschlichen; sie schrieen, jedoch nicht laut, weg mit den Ministern, und hezten die andern Gardisten auf. Ich ließ sie aus den Reihen treten und übergab sie selbst zwei Gendarmen, die mir für sie gut standen und versprachen, sie auf die Polizei zu führen; ich habe mich nach der Revue darum erkundigt, und die Gendarmen haben mir gesagt, sie seyen ihrer Aufsicht entwischt. Im Uebrigen war das Betragen der 8ten Legion sehr gut. Die Quotidienne hatte behauptet, sie haben geschimpft, was durchaus falsch ist."

Digitized by Google

„Einen Umstand muß ich angeben, den ich von Herrn von Mortemart-Boisse, Eskadronschef beim Generalstabe der Nationalgarde erfahren habe. Er hat mir gesagt, daß er, von dem Herrn Marschal Herzog von Reggio nebst einigen zu seiner Verfügung gestellten Gendarmen mit der Wache des Gitters der Allee von La Motte-Piquet am Marsfeld beauftragt, eben dieses Gitter, durch welches der König einziehen sollte, frei zu machen beschäftigt gewesen sey, als Herr von Fortia, Obristlieutenant des Generalstabs der Nationalgarde herbeigekommen sey, um die Wache dieses Gitters zu übernehmen, und gesagt habe, es sey unnöthig, sich so viel Mühe zu geben, und man solle nur das Volk hereinlassen. Er, Herr von Mortemart, habe sich dem Anhäufen des Volkes bei dem Gitter widersezt und dasselbe für den Einzug des Königs freigemacht; nach diesem Einzuge habe er sich zurückgezogen und das Kommando dem Herrn von Fortia überlassen, welcher von dem Herrn Marschal damit beauftragt zu seyn versicherte und dem Volke den Eintritt verstattete; er, Herr von Mortemart, habe sich beim Herrn Marschal erkundigt, der erklärt habe, er habe Herrn von Fortia mit diesem Kommando nicht beauftragt."

Der Herr Präsident: „Haben Sie einen Haufen bemerkt, welcher der Caleche der Prinzessinnen folgte?"

Herr Rieussec: „Ich habe diesen Haufen, der aus 100 bis 120 sehr schlecht gekleideten Leuten von üblem Ansehen bestand, worunter auch einige Nationalgardisten gemischt waren bemerkt. Dieser Haufe folgte der Caleche und schrie: es lebe der König, es lebe die Frau Dauphine! ꝛc. ꝛc.

Aussage des Herrn Larsonnier:

„Ich hatte die erfoderlichen Maaßregeln zur Erhaltung der Ordnung getroffen und bei meiner Legion die beste Stimmung gefunden. Die Wenigen, die etwa hätten Besorgnisse erregen können, sagten mir: seyen Sie ruhig, Herr Obrist, Sie sollen nicht über uns zu klagen haben. Wirklich wurde der König mit dem einstimmigen Rufe: es lebe der König,

Digitized by Google

empfangen. In der Allee von La Motte-Piquet, wo wir aufgestellt waren, sagte der König, indem er uns musterte: „Larsonnier, es freut Mich, Euch zum Drittenmale zu sehen; sagt ja Eurer Legion, daß es Mich recht freue, sie zum Drittenmale zu sehen.“ Auf diese Worte verdoppelte sich der Ruf: es lebe der König. Ich habe keine Volkshaufen hinter der Caleche der Prinzessinnen gesehen. Am andern Tage um 6 Uhr Morgens kam man, mir zu sagen, wir seyen entlassen. Ich wollte es nicht glauben; die Leute meiner Legion strömten zu mir, und bezeugten mir ihre Verwunderung und ihr Bedauern.“

Aussage des Herrn Pollissart-Quatremere:

„Die Nationalgarde von Paris war etwas mißvergnügt über die Vergessenheit, in der man sie zu belassen schien; die Ankündigung der Revue brachte einen großen Aufschwung der Gemüther hervor, und Jedermann machte mit großen Kosten Anstalt, dabei zu erscheinen. Meine Legion ist vielleicht die hitzigste von allen, aber keine ist dem Könige und der Charte ergebener. Man hat während der Revue gerufen: es lebe der König, und es lebe die Charte, und diejenigen, die nur Letzteres riefen, waren darum nicht minder dem Könige ergeben. Im Augenblicke des Ausziehens zur Revue hatten sich 3 oder 4 Menschen in Uniform und mit Waffen, trotz meiner Vorsicht, in die Reihen der Legion eingeschlichen; sie wurden mir vorgeführt und verschwanden, ehe man sie hatte auf die Mairie führen können, wie es meine Absicht war. Ich wiederhole, daß meine Legion dem Könige ergeben und bereit ist, es ihm bei jeder Gelegenheit zu beweisen; aber ich muß sagen, daß es sie gekränkt hat, zu sehen, daß auf dem Quai d'Orsay hinter Brettern Truppen in Reserve gehalten wurden. Man hat dieses Gerücht verbreitet, als hätten Nationalgardisten beleidigendes Geschrei gegen die Prinzessinnen ausgestoßen; keiner von den Gardisten meiner Legion ist das im Stande. Ich habe Leute in der Uniform der Sappeurs-Pompieres gesehen, die sich hinter den Legionen aufhielten und

Digitized by Google

schrieen: weg mit den Ministern! Mich wundert, daß die Polizei sie nicht hat arretiren lassen. Ich muß sagen, daß die 4te Legion sehr betrübt war über die Verabschiedung und über die harte Art, mit der sie behandelt wurde."

Aussage des Herrn Sauvo.

„Ich hatte vernommen, die Revue sey sehr befriedigend gewesen, doch widersprachen einzelne Erzählungen diesem Umstand; in meiner Ungewißheit war ich im Begriff, einen in unbestimmten Ausdrücken abgefaßten Artikel für den Moniteur aufzusetzen, als ich, um 10 ½ Uhr Abends, von dem Herrn Ministern des Innern die Auffoderung erhielt, den Schluß der Numer bis auf weiteren Befehl, den ich an demselben Abende noch erhalten sollte, aufzuschieben; indessen wurde mir dringend empfohlen, ja nichts in Beziehung auf die am Morgen des nämlichen Tages von seiner Majestät abgehaltene Revue in diese Numer aufzunehmen. Um 11 ½ Uhr erhielt ich die Ordonnanz zur Auflösung der Nationalgarde mit dem Befehl, sie in den Moniteur des andern Tages einzurücken. Mehrere Journale haben von Befehlen und Gegenbefehl und von doppelter Komposition gesprochen; das ist gänzlich falsch; der im Moniteur vom 2. Mai eingerückte Artikel über die Revue wurde aus dem Kabinet des Herrn Ministers des Innern geschickt."

Dieß sind, meine Herren, die Aussagen derjenigen Personen, auf deren Vernehmung wir uns in Ansehung der Verabschiedung der Nationalgarde beschränken müssen.

Unsere Aufmerksamkeit war auf eine ziemliche Anzahl anderer Thatsachen geleitet werden; da wir aber vorhersahen, daß die Zeit und die erfoderlichen Nachrichten zu ihrer Prüfung uns fehlen würden, so haben wir beschlossen, daß alle dahin bezüglichen, an uns eingesandten Urkunden verzeichnet und mit der Bemerkung ne varietur von dem Präsidenten und dem Sekretär unterschrieben werden sollten, und ein Inventar darüber gefertiget werde, das dem Berathungsprotokolle ange-

Digitized by Google

hängt würde, auf den Fall, wo man sich ihrer zu bedienen hätte.

Wir haben uns nothwendig mit der Qualifikation der Thatsachen beschäftigen müssen, deren Existenz wir durch unsere früheren Beschlüsse bereits anerkannt hatten. Hier entstanden dieselben Bedenken wie bei der Regulirung der Untersuchung; dieseben Gründe haben uns vermocht, sie zu beseitigen. Wir haben den bereits angeführten Autoritäten noch eine andere imposante beifügen können, nämlich eines Staatsmannes, dessen tiefe Einsicht Frankreich schäzte, des Herrn de Serres, der in seiner Eigenschaft als Siegelbewahrer, in seiner Auseinandersetzung der Motive des Gesetzes von 1819 sich auf folgende Weise ausdrückte: „Die nüzliche und selbst nothwendige Definition des Hochverraths und der Konkussion wäre gefährlich, ja unmöglich, wenn man sie durch Spezifikation aller Handlungen in Wirklichkeit setzen wollte, um deren willen die Minister angeklagt werden können . . . Hier, meine Herren, gebietet die Gewalt der Vernunft, uns eine Jurisdiktion der Billigkeit zu überlassen, und das Interesse der Gerechtigkeit selbst fodert das Eingreifen der Willkür. Hier hat das Wort durchaus nichts Furchtbares. In den Händen, welchen sie das Gesetz in diesem Falle anvertrauen wird, wird die Willkür keine gefährliche Waffe seyn. Wer sollen denn bei jeder besondern Untersuchung die Schiedsmänner seyn, welchen die den Angeklagten angeschuldigten Thatsachen zu qualifiziren obliegen wird? Dieselben, die heute sich über die gesetzlichen Definitionen, worin diese Thatsachen vorzusehen wären, berathen würden. Nach welchen Formen werden sie diese Qualifikationen bestimmen? Nach den nämlichen Formen, die heute die Reife einer legislativen Entscheidung verbürgen würden. Welche Gefahr sollte es nun haben, daß die Kammern dasjenige, was sie heute in der Unbestimmtheit der Voraussetzungen ein für allemal thäten, jedesmal gegenüber den Thatsachen selbst thun, über die sie auszusprechen haben; und

und wo ist die Nothwendigkeit, durch ein Gesetz einer Art von Willkür vorzubeugen, die ja einer gesetzgebenden Jury zustehen wird!"

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze, mit Hinblick übrigens auf die Bestimmungen der bestehenden Gesetze und stets eingedenk, daß wir die Thatsachen nur in Beziehung auf die Zulassung oder die Verwerfung einer Anklage zu qualifiziren hätten, haben wir folgende Fragen aufgestellt und gelöst.

1) Liegt nach den Bestimmungen der Charte Hochverrath oder Konkussion in dem Faktum der von dem vorigen Ministerium den Jesuiten gewährten Duldung und Protektion?

Zwei Mitglieder haben verneinend gestimmt aus folgenden Gründen: „Wir glauben, daß die Toleranz der vorigen Verwaltung gegen die Jesuiten der bürgerlichen und religiösen Freiheit gemäß ist; daß die Bischöfe das Recht hatten, ihnen die kleinen Seminarien anzuvertrauen; folglich daß kein Hochverrath vorliegt.

Ein Mitglied hat verneinend gestimmt aus folgenden Gründen: „Da die Jesuiten schon zur Zeit der Verkündung der Charte in Frankreich bestanden, so kann das vorige Ministerium nicht in Anklagestand gesezt werden, weil es ihr Daseyn geduldet hat, nachdem sie der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe unterworfen waren. Ich finde, daß weder Hochverrath noch Konkussion vorliegt."

Ein Mitglied hat verneinend gestimmt aus folgenden Gründen: „Es liegt Schwäche, Unklugheit, ja selbst eine sehr tadelhaftes Benehmen in der positiven oder negativen Protektion einer vom Gesetze nicht anerkannten Kongregation; aber ich kann in dieser Toleranz oder Protektion keine Handlung des Hochverraths erkennen, dessen Anschuldigung ich übrigens durch keine Gesetzstelle zu begründen vermöchte."

Digitized by Google

Zwei Mitglieder haben bejahend gestimmt, aus folgenden Gründen: „Ja, es ist Hochverrath vorhanden, nach den Bestimmungen der Charte, als Verletzung der Gesetze, ferner als Schutz und Aufmunterung einer einem fremden Souverän unterworfenen und verpflichteten Korporation, die sich zu Prinzipien bekennt, die der Souveränetät des legitimen Fürsten widerstreiten, die Sicherheit des Thrones, die Freiheit der Nation und die diese Freiheit verbürgenden Institutionen gefährden. Es ist Hochverrath vorhanden in den Anheimgeben der Erziehung und des Unterrichts der Jugend, trotz der Gesetze über die Universität, während das durch diese Gesetze begründete Monopol jeder andern Erziehungsanstalt streng entgegengesezt wurde, und folglich die Erziehung nicht frei war. Hochverrath ist besonders vorhanden, nachdem das vorige Ministerium durch den königlichen Gerichtshof von Paris und die Kammer der Pairs öffentlich gewarnt und durch diese erhabenen Autoritäten aufmerksam gemacht wurde, daß der den Jesuiten gewährte Schutz ein Keim der Abneigung sey, welcher die Stabilität der Dynastie und das so nothwendige und so wünschenswerthe Vertrauen der Nation in ihren König gefährde."

Ein Mitglied hat auf weitere Information angetragen.

Ein Mitglied hat auf weitere Information angetragen aus folgenden Gründen: „Ich glaube nicht über eine Anklage votiren zu können, ohne die Angeklagten vernommen oder in den Stand gesezt zu haben, sich vernehmen zu lassen. Ich würde auch begehrt haben, daß die gewesenen Minister vorgeladen würden, wenn nicht in Betracht der Erfolglosigkeit mehrerer von der Kommission erlassenen Einladungen beschlossen worden wäre, keine neuen mehr zu erlassen. Ferner bedürfte ich, um mich über die Kriminalität des vorliegenden Faktums zu erklären, folgender Aufklärungen:

1) in welcher Anzahl und von welcher Beschaffenheit die zur sogenannten Gesellschaft Jesu gehörigen Etablissements sind;

Digitized by Google

2) ob die Gesellschaft Jesu sich noch zu denselben Grundsätzen wie vor ihrer Vertreibung aus dem Königreiche bekennt;

3) ob die der Gesellschaft Jesu von dem vorigen Ministerium zu Theil gewordene Protektion eine blos passive war, d. h. auf die Nichtvollziehung der Gesetze sich beschränkte, oder ob sie in positiver Unterstützung besonders in Geldvertheilungen und Vergünstigungen bestand.

Ein Mitglied hat folgende Meinung abgegeben: „Das vorige Ministerium hat die Jesuiten bereits bestehend angetroffen; wenn es sie eingeführt hätte, so trüge ich kein Bedenken, es zu erklären, daß es anzuklagen sey; es hat sie tolerirt und beschüzt in der Absicht anfänglich, die Religion zu beschützen. Es war im Irrthum, denn die Jesuiten waren und sind das einzige Hinderniß der öffentlichen Ruhe, die einzige Gefahr der Monarchie; nachher hat es vergeblich deren Joch abschütteln wollen, es hat unter ihrem Einflusse sich beugen müssen. Wenn ich den Beweis hätte, daß es zu ihren Gunsten über einen Theil des Staatsfonds disponirt hätte, so würde ich auf dessen Anklage wegen Konkussion und Hochverraths zugleich antragen; da aber in dieser Beziehung keine Beweise vorliegen, und ich genöthiget bin, die Absicht der Minister zu erforschen, um ihre Anklage für zulässig zu erklären (welche Absicht, wie ich glaube, im Anfange keine rechtswidrige war), so halte ich sie zwar moralisch für schuldig, aber gerichtlich kann ich sie nicht dafür erklären.“

2) Liegt Hochverrath oder Konkussion nach den Bestimmungen der Charte in den bei den Wahlen von 1824 vorgefallenen Unterschleifen?

Zwei Mitglieder haben verneinend gestimmt.

Ein Mitglied hat verneinend gestimmt mit folgenden Worten: „Es ist Unterschleif vorgefallen, aber nicht Hochverrath.“

Digitized by Google

Ein Mitglied hat verneinend gestimmt mit folgenden Worten: „Ich glaube nicht, daß Hochverrath vorhanden sey; die Artikel 109 und 114 des Code pénal scheinen mir nicht anwendbar zu seyn, aber das Betragen des Ministeriums dünkt mich sehr tadelnswerth.“

Ein Mitglied hat verneinend gestimmt in folgenden Worten: „Die bei den Wahlen von 1824 vorgefallenen Unterschleife können die Schuld einzelner von einem tadelnswerthen Eifer getriebener Beamten der Administration seyn, und da nichts beweist, daß das Ministerium dieselben anbefohlen oder zum Systeme gemacht habe, so erkläre ich, daß kein Hochverrath vorliegt.“

Zwei Mitglieder haben in Beziehung auf den Hochverrath allein bejahend gestimmt, aus folgenden Gründen: „Ja es liegt Hochverrath vor, da nach den Bestimmungen der Charte die Freiheit und Reinheit der Wahlen das Lebensprinzip der repräsentativen Verfassung ist, und die Kommission nicht die Mittheilung aller Thatsachen, Zirkularen und ministeriellen Akten erhalten konnte, welche die Kommission belehrt hätten, in wie weit die Minister die Unterschleife bei den Wahlen veranlaßt, befohlen oder geduldet haben. Wir stimmen dafür, daß Hochverrath vorliege, weil dieses Votum das einzige Mittel ist, zu den erfoderlichen Belegen zu gelangen.“

Ein Mitglied hat bejahend gestimmt in Ansehung des Hochverraths allein.

Ein Mitglied hat auf weitere Information angetragen, aus folgenden Gründen: „Ich berufe mich auf die Gründe, die ich in Ansehung der vorhergehenden Frage angegeben habe. Ich füge bei, daß ich zu meiner Ueberzeugung in Betreff der Unterschleife bei den Wahlen der Mittheilung der administrativen Instruktionen, wie auch einer Information über den von den vorigen Ministern auf die Präfekten und andere Beamten ausgeübten persönlichen Einfluß bedürfte.“

Digitized by Google

3) Liegt Hochverrath nach den Bestimmungen der Charte in den bei den Wahlen von 1827 begangenen Unterschleifen?

Vier Mitglieder haben verneinend gestimmt.

Vier Mitglieder haben bejahend gestimmt.

Ein Mitglied hat auf weitere Information angetragen.

4) Liegt Hochverrath nach den Bestimmungen der Charte in der im Jahre 1824 bewirkten, nicht durch hochwichtige Umstände veranlaßten Wiederherstellung der Zensur?

Drei Mitglieder haben verneinend gestimmt.

Ein Mitglied hat sein verneinendes Votum durch den Umstand der Krankheit des Königs und der Aufhebung der Zensur, drei Wochen nach dessen Tode begründet.

Vier Mitglieder haben bejahend gestimmt.

Ein Mitglied hat auf weitere Information angetragen.

5) Liegt Hochverrath nach den Bestimmungen der Charte in der im Jahre 1827 bewirkten, nicht durch hochwichtige Umstände veranlaßten Wiederherstellung der Zensur?

Zwei Mitglieder haben verneinend gestimmt, aus folgenden Gründen:

„Die Unzulänglichkeit der Repressionsmittel wurde durch die Rede der Krone und durch die Adressen der beiden Kammern ausgesprochen; die Zurücknahme des in der Session des nämlichen Jahres eingebrachten Preßgesetzes gab zu Unordnungen Anlaß, welche die Bedenklichkeit der Umstände vermehrten, ohne daß die Repressionsmittel zureichend wurden. Das Ministerium mußte zu den Preventionsmaaßregeln des Gesetzes von 1822 greifen.“

Zwei Mitglieder haben verneinend gestimmt, aus folgenden Gründen:

Digitized by Google

„Die Wiederherstellung der Zensur im Jahre 1827 dünkt uns zwar durch einen sehr strafwürdigen Mißbrauch des Gesetzes von 1822 erfolgt zu seyn; aber wir sehen darin keinen Hochverrath nach den Bestimmungen des Code pénal."

Vier Mitglieder haben bejahend gestimmt.

Ein Mitglied hat auf weitere Information angetragen.

6) Liegt Hochverrath nach den Bestimmungen der Charte in den willkürlichen und tadelnswerthen Dienstesentlassungen von Seite des vorigen Ministeriums?

Drei Mitglieder haben verneinend gestimmt aus folgenden Gründen;

„Kein Ministerium hat von dem Entlassungsrechte weniger Gebrauch gemacht; im Uebrigen muß es verantwortlichen Ministern frei stehen, ihren Agenten ihr Zutrauen zu schenken oder zu entziehen."

Ein Mitglied hat verneinend gestimmt.

Ein Mitglied hat verneinend gestimmt mit folgenden Worten: „Wenn die willkürlichen und tadelnswerthen Dienstesentlassungen so häufig waren, als behauptet worden, so würde ich das Ministerium als im hohen Grade schuldig betrachten; denn das unfehlbare Resultat dieser Entlassungen ist, daß den Beamten dadurch ihre Unabhängigkeit und ihr Ansehen genommen wird. Aber ich sehe darin keinen Hochverrath nach den Bestimmungen des Code pénal."

Ein Mitglied hat bejahend gestimmt.

Zwei Mitglieder haben folgende Meinung abgegeben: „Die, in Folge der bei den Wahlen abgegebenen Stimmen, ausgesprochenen Entlassungen scheinen uns Hochverrath zu begründen; wir würden demnach bejahend stimmen, wenn wir die hinlänglichen Beweise hätten, daß dergleichen Entlassungen vorgefallen sind. Da aber die Urkunden, die wir uns verschaffen konnten, zwischen den vorgefallenen Entlassungen keinen Unterschied machen, und wir selbst den Schein eines An-

Digitized by Google

griffes auf die königliche Prärogative von uns entfernt zu halten wünschen, so halten wir unser Votum zurück, bis auf fernerweitige Aufklärung."

Ein Mitglied hat auf weitere Information angetragen.

7) Liegt Hochverrath oder Konkussion nach den Bestimmungen der Charte in der Verschleuderung der öffentlichen Gelder bei Gelegenheit des spanischen Krieges?

Drei Mitglieder haben verneinend gestimmt aus folgenden Gründen: „Feierliche Untersuchungen und Urtheile die vom vorigen Ministerium veranlaßt worden, setzen dasselbe in dieser Beziehung außer allen Verdacht. Diese Sache ist überdieß in beiden Kammern erörtert worden, sie ist entschieden."

Zwei Mitglieder haben bejahend gestimmt in Ansehung der Konkussion allein.

Ein Mitglied hat erklärt, es sey nicht genug unterrichtet, um zu stimmen.

Ein Mitglied hat seine Meinung folgendermaaßen ausgedrückt: „Das Faktum des Hochverraths oder der Konkussion kann von uns nur in Ansehung der Minister erkannt werden.

Da die von uns begehrten amtlichen Urkunden uns abgeschlagen worden sind, oder über diese Thatsache uns durchaus keine Aufklärung gegeben haben, ich aber nicht der Meinung bin, daß die Kammer dieselben im Wege gerichtlicher Untersuchung fodern solle, so kann ich über diese Frage nicht abstimmen."

Zwei Mitglieder haben auf weitere Information angetragen.

8) Liegt Hochverrath nach den Bestimmungen der Charte in dem von dem vorigen Ministerium in Ansehung Spaniens befolgten politischen Systeme?

Digitized by Google

Drei Mitglieder haben verneinend gestimmt aus folgenden Gründen: „Frankreich war nicht berechtigt, Gewalt zu gebrauchen, um Spanien Institutionen aufzudringen, die dasselbe verwarf.“

Ein Mitglied hat verneinend gestimmt aus Mangel an Nachweisungen.

Zwei Mitglieder haben bejahend gestimmt, weil das von dem vorigen Ministerium in Ansehung der spanischen Absolutisten angenommene politische System keinen andern Zweck hatte, als die Politik einer mit denselben gemeinschaftliche Sache machenden französischen Partei zu unterstützen.“

Ein Mitglied erklärte, es könne aus den bei der vorigen Frage angegebenen Gründen nicht stimmen.

Zwei Mitglieder haben auf weitere Information angetragen.

9) Liegt Hochverrath nach den Bestimmungen der Charte in dem ertheilten Rathe, im Jahre 1827 die Nationalgarde von Paris aufzulösen?

Drei Mitglieder haben „in Betracht, daß Individuen von der Nationalgarde in ziemlicher Anzahl wirklich die dem Könige gebührende Ehrfurcht verletzt haben, indem sie ihm, da sie bewaffnet waren, Gesetze vorschreiben wollten, und daß dieses Beispiel, wäre es ungeahndet geblieben, die Gewalt in Hände des Volkes gebracht hätte,“ — verneinend gestimmt.

Ein Mitglied hat verneinend gestimmt mit folgenden Worten: „Es liegt in dieser Auflösung kein Hochverrath vor nach den Bestimmungen der bestehenden Gesetze; überdieß dünkt es mich nicht unmöglich, daß diese Handlung eher unvorsichtig und eine schlecht angewendete distributive Gerechtigkeit war, als eine Handlung des Hochverraths.“

Drei Mitglieder haben bejahend gestimmt: „In Betracht, daß die Nationalgarde voll Liebe, Ergebenheit und Ehrfurcht für den König war, daß sie davon glänzende Beweise gegeben hat, daß die Revüe der Nationalgarde eine Gelegen-

Digitized by Google

heit war, die Nation inniger an den Thron und den Thron an die Nation zu fesseln; daß Se. Majestät selbst zufrieden schien mit den Gesinnungen der Nationalgarde; in Betracht, daß das sträfliche Geschrei, welches den Vorwand zur Auflösung gab, nur die Schuld einiger und zwar sehr weniger Menschen war, welche die Nationalgarde selbst getadelt und ausgestoßen hat; daß man die Auflösung nur dadurch erlangen konnte, daß man dem Könige die Nationalgarde als aufrührerisch und deloyal schilderte; in Betracht endlich, daß der Sr. Majestät gegebene Rath sie aufzulösen die Folge der persönlichen Empfindlichkeit einiger Minister war, gegen welche das sträfliche Geschrei gerichtet worden."

Ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten zu müssen geglaubt, weil es damals Obrist einer der Legionen der Ex-Nationalgarde von Paris war.

Ein Mitglied hat auf weitere Information angetragen.

10) Liegt Hochverrath nach den Bestimmungen der Charte in dem ertheilten Rathe, 76 neue Pairs zu ernennen?

Drei Mitglieder haben verneinend gestimmt, aus folgenden Gründen: „Die Pairsernennung geschah im Augenblicke der Auflösung der Deputirtenkammer. Das Ministerium wollte dabei den aristokratischen Einfluß in dieser Kammer erweitern, indem es die auf den von einem andern Ministerium verfaßten Verzeichnissen angegebenen Notabilitäten der Departements in dieselbe berief."

Ein Mitglied hat verneinend gestimmt, indem es sagte: „es liegt kein Hochverrath vor nach den Bestimmungen der bestehenden Gesetze, aber die That scheint mir sehr tadelnswerth."

Vier Mitglieder haben bejahend gestimmt mit folgenden Worten: „Ja; weil der Rath, Pairs zu ernennen, nicht im Interesse des Thrones und des Landes, sondern in dem der Minister ertheilt wurde, die sich eine Majorität in der Pairs-

Digitized by Google

kammer bilden, und zugleich durch die Auflösung der Deputirkammer und die vielfältigen Unterschleife bei den Wahlen eine künstlichen und inkonstitutionelle Mehrheit sichern wollten; weil diese Kombination das Land einer doppelten Gefahr aussezte; indem, im Falle es dem Ministerium gelungen wäre, das Land alle ächte Repräsentation verloren hätte, im Falle des Mißlingens aber, die Deputirtenkammer sich mit der Pairskammer im Widerspruche befunden, und dieser Zwiespalt der Gewalten die verderblichsten Folgen hätte mit sich bringen können."

Ein Mitglied hat auf weitere Information angetragen.

II) Liegt Hochverrath nach den Bestimmungen der Charte in dem Betragen der Regierung, rücksichtlich der Unruhen, die am 19. und 20. November 1827 in Paris stattgefunden haben?

Drei Mitglieder haben ihre verneinende Ansicht folgendermaaßen ausgesprochen:

„In Betracht, daß aus dem Beschlusse des königlichen Gerichtshofes hervorgeht, daß dieser Gerichtshof die an ihn gestellten Gesuche um Stillstand und ergänzende Instruktion bewilliget hat, daß derselbe alle Urkunden erhalten hat, die er von dem General-Direktor und dem Präfekten der Polizei verlangt hatte; daß derselbe betrachtet hat, es liege kein Anzeichen von Schuld auf Seite dieser beiden Beamten vor, erklären wir, daß kein Hochverrath vorhanden ist, und daß das Betragen der Regierung durchaus nicht tadelhaft ist."

Ein Mitglied hat folgendermaaßen verneinend gestimmt: „Die Polizei scheint bei diesen traurigen Ereignissen nicht ihre Schuldigkeit gethan zu haben; aber nach den bestehenden Gesetzen und nach den Beschlüssen des königlichen Gerichtshofs erblicke ich nicht das Faktum des Hochverraths."

Zwei Mitglieder haben bejahend gestimmt aus folgenden Gründen:

Digitized by Google

„Da die Deputirtenkammer nach ihrem Berufe die Ereignisse vom 19. und 20. November unter einem ganz andern Gesichtspunkte zu betrachten hat, als worunter der königliche Gerichtshof dieselben anzusehen hatte, und da dieselbe ihre Nachforschungen über Gegenstände und Personen verbreiten kann, welche die Untersuchung des Gerichtshofes nicht erreichen konnte, so sagen wir: Ja, es liegt Hochverrath vor in den Thatsachen, welche am 19. und 20. November 1827 in mehreren Quartieren von Paris vorgefallen sind. Es liegt Hochverrath vor, weil die Unthätigkeit der Polizei und der öffentlichen Macht während eines großen Theils des Abends am 20. nach der großen Bewegung, die sich am 19. kund gegeben hatte; die freie und ungestrafte Errichtung von Barrikaden mehrere Stunden hindurch im Angesichte eben dieser unthätigen Macht; der von ihr Banden von unbekannten Leuten geöffnete Durchgang, welche die Straßen durchstreiften und Unordnungen begingen; das Erscheinen dieser der Hauptstadt fremden Banden, ohne daß man entdecken konnte, woher sie kamen; die Loslassung mehrerer Ruhestörer, welche von Bürgern waren angehalten worden; die Nachsicht der Gendarmen gegen diese Ruhestörer und ihre Gewaltthätigkeit gegen die Bürger, welche die Ordnung herzustellen bemüht waren, und wovon einige auf ihrer Schwelle den Tod fanden; endlich der Brief des Kriegsministers, der durch einen denkwürdigen Ausdruck, eine Art von Hinterhalt gegen eine unbewaffnete Bevölkerung anzudeuten scheint, uns Anlaß gibt, an das Bestehen eines Komplots zu glauben, zu dem Ende, um die Nation beim Könige zu beschuldigen, Sr. Majestät die Trefflichsten unter dem Pariservolke als einen Haufen von Aufwieglern darzustellen, die konstitutionellen Wahlen, welche die Hoffnungen der vorigen Minister getäuscht hatten, zu schänden, und die Bürger, die sich zur Vervollständigung der Wahlen vorbereiteten, abzuschrecken.“

Ein Mitglied hat erklärt, „das Benehmen der Regierung

schiene ihm tadelhaft, aber es fehle ihm an genügenden Nachweisungen, um den Hochverrath zu charakterisiren.

Zwei Mitglieder haben auf weitere Information angetragen.

12) Liegt Hochverrath nach den Bestimmungen der Charte in der von Seite der vorigen Administration geschehenen Konzession gewisser dem Staate gehörenden Rechte und Bezüge an die Karthäuser von Grenoble und an die Trappisten von La Meilleraie?

Acht Mitglieder haben verneinend gestimmt.

Ein Mitglied hat auf weitere Information angetragen.

13) Liegt Konkussion nach den Bestimmungen der Charte in eben dieser Handlung.

Vier Mitglieder haben verneinend gestimmt, darunter drei unter folgenden Gründen:

„Die Einführung der Karthäuser wurde durch die Lokalautoritäten begehrt; sie fällt in eine weit ältere Zeit als das vorige Ministerium; die ihnen gemachten Konzessionen wurden ihnen unter lästigem Titel gemacht."

„Die Trappisten haben unter Bonaparte nur die Bezahlung der im Interesse der Domänen geleisteten Arbeiten erhalten."

Ein Mitglied hat bejahend gestimmt.

Zwei Mitglieder haben erklärt, sie seyen nicht genugsam unterrichtet.

Zwei Mitglieder haben auf weitere Information angetragen.

14) Liegt Hochverrath nach den Bestimmungen der Charte in den drei die Bewohner von Martinique betreffenden und als hergestellt anerkannten Thatsachen?

Fünf Mitglieder haben verneinend gestimmt.

Digitized by Google

Ein Mitglied hat bejahend gestimmt aus folgenden Gründen:

„Ich betrachte das Benehmen der vorigen Verwaltung, wenigstens derjenigen Minister, auf welchen die Verantwortlichkeit der Kolonie ruht, als den Gesetzen zuwider und als Angriffe auf die individuelle Freiheit, und im Zustande unserer Legislation in Verbindung mit den Bestimmungen der Charte erkläre ich die Angriffe auf die individuelle Freiheit als Faktum des Hochverraths."

„Da nämlich die noch bestehende Gesetzgebung nicht gestattet, die Minister wegen Vergehen gegen Individuen zu belangen (siehe des Urtheil erster Instanz in Sachen der Deportirten von La Martinique, welches Urtheil in Gewißheit der Anträge des Staatsanwaltes erlassen wurde), so wäre ihnen, wofern sie nicht wegen eben dieser Vergehen von der Kammer angeklagt werden könnten, die Straflosigkeit gesichert."

In England stehen die Minister unter den gewöhnlichen Gerichten, wenn sie die Rechte der Individuen verletzen; so wurden im Jahre 1763 die Minister, die sich willkürliche Handlungen gegen Herrn Wilker erlaubt hatten, von ihm nebst ihren Agenten vor die Gerichte gezogen, welche sie zu beträchtlichen Bußgeldern verurtheilten. Da aber in Frankreich die Minister behaupten, weder sie noch ihre Agenten könnten vor den Gerichten zur Verantwortung gezogen werden, außer nach Erlangung einer Autorisation, welche zu verweigern in der That nur bei ihnen steht, so folgt daraus, daß dasjenige, was in England ein Privatverbrecher ist, dessen sich die Gerichtshöfe bemeistern, in Frankreich ein öffentliches Verbrechen ist, dessen Anklage der Deputirtenkammer, dessen Beurtheilung der Pairskammer anvertraut ist. Denn es wäre unvernünftig zu sagen, es gebe Verbrechen, welche einerseits die Individuen nicht gerichtlich verfolgen könnten, weil sie dazu nicht autorisirt sind, und welche die Kammer andererseits auch nicht verfolgen könnte, weil sie in der Charte nicht als Hoch-

Digitized by Google

verrath bezeichnet worden wären. Eine solche Kombination liefe in Ansehung dieser Verbrechen auf nichts Anderes hinaus als auf ein Patent der Strafloſigkeit, was nicht zugegeben werden kann."

Ein Mitglied hat, „diese Grundsätze annehmend, und anerkennend, daß die Handlungen sehr tadelnswerth seyen, verneinend gestimmt wegen des Zweifels, welcher über die Auslegung der Kolonial-Gesetzgebung obgewaltet haben dürfte."

Zwei Mitglieder haben auf weitere Information angetragen.

15) Liegt Hochverrath nach den Bestimmungen der Charte in den vor, bei und nach der Arretirung des Obristen Caron zu Battenheim vorgefallenen Thatumständen?

Drei Mitglieder haben verneinend gestimmt, aus folgenden Gründen: „Das Daseyn mehrerer Verschwörungen, worin Caron bereits zum Drittenmale vorkam, hat ohne Zweifel die bezeichneten Maaßregeln motivirt."

Ein Mitglied hat erklärt: „er erkenne die Deloyalität und Immoralität in Ansehung einiger dieser Thatsachen, aber er sey nicht hinlänglich unterrichtet, um sie als Hochverrath zu charakterisiren."

Ein Mitglied hat verneinend gestimmt, „jedoch gewisse Umstände bei diesen Thatsachen mißbilligend."

Zwei Mitglieder haben bejahend gestimmt: „weil Deloyalität und Immoralität in Ansehung einiger dieser Thatsachen in dem Benehmen der Verwaltung gelegen sey; Billigung dieſer Doloyalität und Immoralität aber durch die den travestirten Agenten ertheilte Belohnung Hochverrath sey."

Zwei Mitglieder haben auf weitere Information angetragen.

Demnach, meine Herren, und schließlich hat die Majorität Ihrer Kommission erkannt:

Digitized by Google

1) Es seyen keine Religiosen von dem vorigen Ministerium heimlich nach Frankreich zurückgerufen worden.
2) Die von dem vorigen Ministerium den Jesuiten erwiesene Toleranz sey den Gesetzen zuwider.
3) Die Wiederherstellung der Zensur im Jahre 1824 und 1827 sey nicht durch die vom Gesetze gefoderten hochwichtigen Umstände veranlaßt worden.
4) Es habe keine Ungunst von Seite des vorigen Ministeriums gegen die Protestanten stattgefunden.
5) Es haben willkürliche und tadelnswerthe Dienstesentlassungen von Seite des vorigen Ministeriums stattgefunden.
6) Es sey Verschleuderung der öffentlichen Gelder bei Gelegenheit des spanischen Krieges eingetreten;
7) In Betreff der Frage: ob diese Verschleuderung der öffentlichen Gelder dem vorigen Ministerium zur Last falle, und ob das von demselben in Ansehung Spaniens befolgte politische System den Interessen Frankreichs zuwider gewesen sey, fehle es an genügenden Nachweisungen.
8) Der gegebene Rath, 76 neue Pairs im Jahre 1827 zu ernennen, sey den Interessen der Krone und des Landes entgegen gewesen.
9) Das Betragen der Verwaltung in Ansehung der am 19. und 20. November 1827 in Paris vorgefallenen Unruhen sey tadelnswerth gewesen.
10) Mehrere Bewohner von La Martinique seyen willkürlich festgesezt und gesetzwidrig nach dem Senegal deportirt worden.
11) Die Einsendung der Akten derjenigen unter diesen Bewohnern, welche die Berufung ergriffen, zu dem Greffe des Kassationshofes, sey gesetzwidrig um mehrere Monate verspätet worden.
12) Vor, bei und nach der Arretirung des Obristen Caron zu Battenheim seyen tadelnswerthe Umstände vorgefallen.

Digitized by Google

13) Es seyen von Seite der vorigen Verwaltung Konzessionen gewisser dem Staate gehöriger Rechte und Bezüge zu Gunsten der Karthäuser von Grenoble und der Trappisten von La Meilleraie gemacht worden, und andere Konzessionen hätten früher schon die Karthäuser von Grenoble erlangt.

In Betreff der Frage: ob in diesen Handlungen, so wie in dem gegebenen Rath, die Nationalgarde von Paris aufzulösen, nach den Bestimmungen der Charte Hochverrath oder Konkussion vorliege, hat die Mehrheit Ihrer Kommission verneinend entschieden. In Ansehung der Unterschleife bei den Wahlen von 1827, der willkürlichen und tadelnswerthen Dienstesentlassungen und der die Bewohner von La Martinique betreffenden Thatumstände, so wie, was den Hochverrath anbelangt in Betreff der an die Karthäuser und Trappisten gemachten Konzessionen: in Ansehung aller übrigen Thatsachen hat sich über die Frage des Hochverraths und der Konkussion keine Mehrheit ergeben; die Stimmen haben sich zwischen der Bejahung und der Verneinung und dem Verlangen weiterer Nachweisung oder weiterer Information getheilt.

In dieser Lage der Dinge blieb uns nur noch übrig, die Beschlüsse zu fassen, die ihnen vorgelegt werden sollten, und in dieser Beziehung wurde vorerst folgende Frage aufgestellt:

Soll man der Kammer vorschlagen zu erklären, es sey Grund vorhanden zur Anklage?

Drei Mitglieder haben geantwortet: Nein.

Zwei Mitglieder haben geantwortet: Nein, vorbehaltlich des Tadels.

Vier Mitglieder haben geantwortet: Ja, vorbehaltlich weiterer Untersuchung.

Daraus, daß die Mehrheit entschied: es sey kein Grund vorhanden, der Kammer vorzuschlagen, schon jezt die Anklage anzunehmen, folgte nicht, daß die Kommission nicht auf weitere Untersuchung antragen könne. Erfoderten nicht viel-

mehr-

Digitized by Google

mehr die in Ansehung der Realität der Thatsachen gefaßten Beschlüsse diese Untersuchung um so mehr, als die beiden Mitglieder, welche auf die erste Frage verneinend, mit Vorbehalt des Tadels, gestimmt hatten, selbst anerkennen, daß die Charte der Kammer nicht gestatte, Tadel auszusprechen, daß wir derselben mithin auch nicht den Vorschlag dazu machen könnten? Ueberdieß hatte die Kommission nach dem Resultate der Abstimmung über die Qualifikatien der Thatsachen die Frage nicht erörtern können, wer derjenige oder diejenigen unter den Mitgliedern des vorigen Ministeriums seyen, welchen jene Thatsachen einzeln zur Last fielen, und diese Frage vom höchsten Interesse für die Gerechtigkeit konnte nicht anders als vermittelst einer weiteren Instruktion gelöst werden; endlich mußte entschieden werden, ob die Thatsachen, die wir aus Mangel an Auskunft und Zeit nicht hatten untersuchen können, und deren Anzeigen in dem bereits erwähnten Inventarium vorgemerkt sind, den Vorwurf einer Untersuchung bilden sollten.

Es wurde also eine zweite Frage folgendermaaßen aufgestellt:

Soll man der Kammer vorschlagen, zu erklären, es sey Grund vorhanden zu einer Untersuchung?

Vier Mitglieder haben geantwortet: „Ja.“

Ein Mitglied hat geantwortet: „Ja, es ist Grund da zu einer Untersuchung, aber ohne Tadel, eben weil ich für den Tadel gestimmt habe, im Falle man vorschlagen würde, zu erklären, es sey kein Grund da zur Anklage, und weil, sobald man weitere Aufklärungen bedarf, nicht gesagt werden kann, ob Grund zum Tadel da ist oder nicht.“

Drei Mitglieder haben geantwortet: „Nein.“

Ein Mitglied hat geantwortet: „Nein, weil ich glaube, daß die Kammer, da sie anklagender Theil ist, nicht instruiren kann.“

Eine weitere Untersuchung ist es also, meine Herren, was wir Ihnen vorschlagen. Wir glauben, sie liegt in Ihren

Befugnissen, ja mehr, sie liegt Ihnen zur Pflicht ob. Wir glauben, in Ermangelung der von der Charte verheißenen Gesetze ist es absolut nothwendig, daß Sie selbst die Formen dieser Untersuchung bestimmen. Hätten wir nicht gefürchtet, unsere Vollmachten zu überschreiten, so hätten wir uns bemüht, Ihnen in dieser Hinsicht, wie groß auch die Schwierigkeit dieser Arbeit gewesen wäre, und ungeachtet alle unsere Augenblicke auf die uns anvertraute Prüfung verwendet worden, einen Reglementsentwurf vorzulegen; aber wir glaubten nicht, daß dieß unser Auftrag sey. Es sey uns erlaubt, uns zum Schlusse hierüber zu erklären: In einer ganz neuen, schwierigen Bahn, wo gar keine Bestimmungen der Gesetze noch der parlamentarischen Observanz uns zur Richtschnur dienten, haben wir nur Ein Ziel vor Augen gehabt, nämlich die Erforschung dessen, was wahr, was gerecht sey, und wir haben nur durch solche Mittel dazu gelangen wollen, die uns legitim dünkten. Wie immer nun auch unsere Beschlüsse von Ihnen aufgenommen werden mögen, so hoffen wir doch, daß Sie uns dieses Zeugniß ertheilen werden.

Demnach haben wir die Ehre, der Kammer vorzuschlagen, zu erklären, es sey Grund vorhanden, auf die gegen die Mitglieder des vorigen Ministeriums vorgeschlagene Anklage, eine Untersuchung anzustellen.

23.

Portugal. Aktenstücke, die innern und äußern Verhältnisse Portugals seit der vom Infanten Don Miguel angetretenen Regentschaft betreffend.

(Fortsetzung und Schluß der im XII. Band Seite 68 abgebrochenen Aktenstücke.)

30. Kundmachung des Justiz-Departements, die Entlassung einiger Desembargadoren von Oporto betreffend. Im Palast Ajuda 10. Juni 1828 *).

Benachrichtigt, daß die Desembargadoren von Porto, Alexander Thomas de Moraes Sarmento, J. J. Gerhard de

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 10. Juli 1828 enthaltenen Uebersetzung aus der Lissaboner Hofzeitung vom 14. Juni in ihrem offiziellen Theile.

Digitized by Google

Sampayo, Manoel Anton, Vellez Caldeira Caſtello Branco, J. J. de Queiros, zu der Rebellen-Junta daſelbſt gehören, welche durch den Einfluß einiger rebelliſchen Offiziere, die ihre Truppen verführt haben, gewählt worden, und eine Wiederholung jener Revolutions-Junta iſt, die ebenfalls in Porto und auf gleiche Weiſe, ſich im Jahre 1820 gebildet hatte, und zu der unglücklichen Revolution führte, wodurch die Nation von damals bis zum Jahre 1823 in unermeßliches Elend geſtürzt wurde, in welchem Jahre ich mich entſchloß, von Liſſabon nach Villafranca de Reſtauracao zu gehen, und an der Spitze des Heeres jene Revolution, die Portugal bedrohte, vernichtete, indem auf meine Stimme die portugieſiſchen Bürger und Soldaten, die immer treu geweſen, von allen Seiten herbeiſtrömten; und da ich nicht zugeben kann, daß Männer im königlichen Dienſte verbleiben, die, jenen Deſembargadoren gleich, des Hochverraths im erſten Grade ſich ſchuldig machen, und die ſtrengſte, exemplariſche Strafe verdienen; ſo entlaſſe ich genannte Deſembargadoren aus dem königlichen Dienſte, bis daß die befugten Gerichtshöfe die verdiente Strafe über ſie verhängen.

Im Palaſt Ajuda, den 10. Juni 1828.

Mit der Chiffer des Infanten-Regenten.

31. Proklamation an die Einwohner von Oporto. Oporto 10. Juni 1828 *).

Einwohner von Oporto! Der Augenblick iſt gekommen, einer Faktion, die dem Throne Don Pedro's IV. verderblich iſt, jenen umherſchwärmenden Flüchtlingen, welche ſich über einige Theile des Nordens verbreitet haben, wo ſie vielleicht wenige Truppen verführen, aber es nicht wagen, unſerer treuen Armee zu nahen — den letzten Stoß zu geben. Einige in Eile ausgehobene Guerillas und wenige Soldaten, welche nichts

*) Aus der nämlichen Quelle.

von dem wissen, was hier vorgeht, können dem unerschütterlichen Muthe unserer tapfern Truppen, welche ihnen jezt entgegen gehen, keinen Widerstand leisten. Wenn sie in der schon zu lange verzögerten Reue keinen Schutz suchen, so werden sie durch ihre verdiente Bestrafung eine furchtbare Lehre erhalten, welche allen Verräthern zum Beispiel dienen kann. Einwohner von Oporto, seyd unbesorgt! Eine gerechte Regierung, eine umsichtige Regierung wacht über euer Geschick, und vereitelt, durch eure Festigkeit unterstüzt, alle die unmächtigen Versuche der übel gesinnten Soldaten von allen Waffengattungen! Bürger von allen Klassen! Steht der Regierung hülfreich zur Seite, und ihr werdet bald die entzückende Genugthuung haben, mit denen in Friede und Glück zu leben, welche euch die Theuersten sind, und welche eine Rotte von Rebellen ohne Gesetz und Ehre nicht verschonen würde, wenn unglücklicherweise das Verbrechen triumphiren sollte. Es lebe unsere heilige Religion! Es lebe Don Pedro IV! Es lebe Dona Maria II! Es lebe die konstitutionelle Charte!

32. Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums zu Oporto, einen von den konstitutionellen Truppen erfochtenen Sieg betreffend. Oporto 11. Juni 1828 *).

Aus dem Kriegsministerium. Nach einer Depesche von Obrist Francisco de Gama Lobo an die provisorische Junta, die beauftragt ist, die legitime Autorität des Königs Don Pedro IV. zu erhalten, haben wir die Freude, hiemit bekannt zu machen, daß derselbe heute Morgens die Avantgarde des Feindes angegriffen hat, welche jenseits Vallongo, nahe bei Povaçam aufgestellt war, und daß er sie mit nicht mehr als 100 Mann Infanterie und 70 Mann Kavallerie in die Flucht jagte, und bis Baltar verfolgte. Obrist Gama rühmt die Ausdauer der Truppen, und erwähnt die besondere Tapferkeit

*) Aus der nämlichen Quelle.

von Dreißigen aus dem dritten Bataillon Don Pedro's, welche Freiwillige von Villa nova de Gaya sind, und in diesem Gefechte thätig waren.

33. Bericht des Generallieutenants der königlichen Armee, Don Augustin Louis da Fonceca, an das Kriegs-Ministerium. Im Hauptquartier zu Lamego. 11. Juni 1828 *)

Ich habe die Ehre zu berichten, daß die Rebellen, welche zu Penafiel versammelt waren, gestern durch die Generale, welche im Norden komandiren, geschlagen wurden, und daß diese wahrscheinlich in dem Augenblick, wo ich Ihnen schreibe, in Oporto eingerückt seyn werden. Die Konstitutionellen haben bei diesem Angriffe viele Gefangene, Kriegsmunition und Pferde verloren. Der Obhut Gottes empfohlen. Im Hauptquartier zu Lamego 11. Juni 1828.

Augustin Louis da Fonceca,
Generallieutenant der königl. Armee.

34. Bekanntmachung, die in Oporto am 12. Juni stattgefundene Ruhestörung betreffend **). Oporto 13. Juni 1828.

Die allgemeine Ruhe, welche glücklicher Weise in dieser Stadt herrscht, soll erhalten werden; hierauf mögen die friedliebenden Einwohner sich verlassen. Einige Gefangene, jedoch Personen, welche sich durch Unsittlichkeit und durch Verbrechen selbst erniedrigt haben, haben versucht, diese Ruhe zu stören; aber ihre schnelle und augenblickliche Strafe soll eine Genugthuung für ihre Grausamkeiten geben. Wenn man erfahren sollte, daß sie auf Veranlassung Anderer gehandelt haben, deren verrätherische Gesinnungen sehr wohl bekannt sind, so werden sie schnell durch die gesetzliche Strafe, welche ihrer wartet, allen Verräthern ein Beispiel werden.

*) Aus dem Journal des Debats vom 6. Juli übersezt.

**) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

35. Bekanntmachung, die Eröffnung der von dem Infanten einberufenen Cortes betreffend. Lissabon 19. Juni 1828 *).

Ministerium des Innern. Seine Hoheit der Prinz Regent hat für gut befunden zu verordnen: daß Montag den 23. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr, die feierliche Handlung der Eröffnung der von Seiner Hoheit einberufenen allgemeinen Cortes stattfinden solle. Dieses wird auf Befehl des Prinzen Regenten öffentlich bekannt gemacht, damit es zur Kenntniß aller derjenigen kommen möge, welche zu dieser feierlichen Handlung mitzuwirken haben.

Im Staatssekretariat der Angelegenheiten des Königreichs 19. Juni 1828.

Jose Antonio de Oliveira Leite de Barros.

36. Rede des Bischofs von Viseu, D. Francisco Alexandre Lobo bei Eröffnung der Sitzung der drei Stände des Königreichs zu Lissabon am 23. Juni 1828 **).

Eine Stimme ist einhellig im Königreich erschollen; indem man die Drangsale des Vaterlandes erkannte, wünschte man inbrünstig ein Mittel dagegen. Alle Portugiesen (ich darf mich wohl so ausdrücken) haben an den durchlauchtigen Prinzen, der uns regiert, die heißesten und aufrichtigsten Wünsche gerichtet, daß Se. königliche Hoheit eilen möge, den Thron Ihrer Vorfahren zu besteigen, und hiedurch der Schwankung und Ungewißheit der obersten Regierung, welche als die größte aller politischen Unannehmlichkeiten angesehen werden dürften, ein Ende zu machen.

Der Adel, die Geistlichkeit, die Gerichtshöfe, die Munizipalitäten, die Bürger stimmten in dieser Hinsicht überein, mit dem alleinigen Unterschiede, daß einige durch ihren eifri-

*) Aus dem Journal des Debats vom 6. Juli übersezt.

**) Aus dem österr. Beobachter vom 19. Juli 1828.

Digitized by Google

gern und kühneren Patriotismus angetrieben ohne Säumen den Akt der Proklamation vornahmen, während andere diesen Akt blos unter Beobachtung unserer Gesetze und alten Gebräuche, und als von dringenden Staatsnothwendigkeiten erheischt vollziehen wollten. Sämmtliche oben erwähnte Körperschaften und Individuen in ihren Wünschen, im Zweck und den Grundlagen übrigens gänzlich übereinstimmend, wichen kaum in Betreff des größern oder geringern Umfangs des von ihnen ergriffenen Entschlusses von einander ab. — Der hochherzige Prinz konnte nicht umhin, den Wünschen und Vorstellungen der Staatskörper und der Bürger, welche den Nutzen und sogar die Bedürfnisse des Vaterlandes vor Augen hatten, und sich auf dessen Gebräuche und Satzungen beriefen, entgegen zu kommen. Der Name des Vaterlandes hat für keinen Portugiesen mehr Reiz als für unsern Prinzen selbst; keinem liegt das Wohl und der Ruhm der Nation mehr am Herzen. Er wünscht leidenschaftlich ihren Ruhm und ihre Sicherheit, ihre wahren und edlen Interessen; er achtet deren alte Gebräuche und die Weisheit ihrer Satzungen. Er konnte gegen diesen Ruf der Loyalität und der Anhänglichkeit an seine Person, der vom Augenblick seiner Ankunft an, von allen Punkten des Königreichs erscholl, nicht unempfindlich bleiben. Eine edle Seele kann dem süßen Drange nicht widerstehen, den die, von keiner andern Triebfeder als der mit der Liebe zum Vaterlande und dem Verlangen, dessen Uebel geheilt zu sehen, gepaarten Anhänglichkeit gegen den Fürsten, geleiteten Foderungen der Völker auf sie ausüben. Es ist schwer, in einem solchen Falle den Wünschen seines Volkes nicht zu willfahren, wenn noch dazu das Beste der Nation es erheischt. Da jedoch der Prinz die Gerechtigkeit allen Rücksichten voranstellt, und die Gesetze von Grund des Herzens achtet, so will er Alles nur von den Gesetzen erhalten, und lehnt unbedenklich ab, was ihm nicht von diesen dargeboten wird. Das Königreich hat Gesetze in Betreff der Thronfolge; diese Gesetze sind bei der Stif-

Digitized by Google

tung der Monarchie aufgestellt worden; sie wurden jedesmal, wo sich ihnen die rohe Gewalt nicht widersezte, getreu beobachtet, und auch in einem solchen Falle wurden sie stets, wenn diese Gewalt zu schalten aufgehört hatte, in Anspruch genommen. Wenn sie durch den Mißbrauch der Gewalt zuweilen in den Hintergrund gedrängt wurden, erhielten sie doch, sobald als die Umstände es wieder zuließen, ihr Recht wieder. — Wenn diese ehrwürdigen Gesetze, wenn das Grundgesetz der Monarchie unsern Prinzen zur Thronfolge berufen, so kann er sich nicht anders als geschmeichelt finden, kraft eines so heiligen Rechts über eine hochherzige Nation zu herrschen. Ist er aber wirklich von den Gesetzen zur portugiesischen Thronfolge berufen? . . . Dieß ist die wichtige Frage, deren Lösung das allgemeine Interesse erheischt, und die der Prinz ungesäumt, jedoch ohne Beeinträchtigung der reiflichen Prüfung, welche eine so wichtige Angelegenheit fodert, entschieden zu sehen wünscht. — Der Enthusiasmus und der ungeduldige Eifer einiger Freunde des Vaterlandes, welche den von der Vorsicht gebotenen Verzug nicht ertragen konnten, haben bereits eine Frage, welche die Gesammtheit der Nation außer allen Zweifel gesezt sehen will, bejahend entschieden. Es wäre aber tadelnswürdig, blos der Stimme der Leidenschaften das Ohr zu leihen, die, obschon sie nicht immer falsch gewesen, dennoch in ihren Urtheilen stets verdächtig sind. Es ist wahr, daß hier die Vorstellungen der Staatskörper, deren Wunsch minder der Befangenheit verdächtig und minder vermessen-vorgreifend ist, im Einklange mit den Acclamationen eines heißen Patriotismus stehen, die weise Bedächtigkeit des Prinzen hat aber dieß nicht für hinlänglich erachtet. — Er ist entschlossen, die Vorstellungen und Gesuche der Stände und Körperschaften der Prüfung eines Tribunals zu unterwerfen, welches kompetenter ist, weil es von den Gesetzen dazu autorisirt worden, und eifriger so wie weiser dabei zu Werke gehen wird, weil es Alles in sich vereint, was die Nation Ausgezeichnetes an Tugenden,

Digitized by Google

an Klugheit, an Adel und Reichthum beſizt; und das endlich ernſter und entſcheidender iſt, weil ſein Urtheil in dieſer Sache geſetzmäßig das Urtheil des ganzen Königreichs darſtellt. Dieſes Tribunal beſteht aus drei Ständen, dem Klerus, dem Adel und dem Volke, an das ſich die alten Portugieſen bei wichtigen Fällen ſtets gewendet haben. In dem jetzigen Falle, der ohne Zweifel höchſt wichtig iſt, erneuert unſer Prinz auf Eingebung ſeiner hohen Weisheit dieſen Gebrauch und legt dabei zu gleicher Zeit ſeine königliche Biederkeit, ſeine Achtung für die Inſtitutionen des Vaterlandes, und ſeine volle Zuverſicht auf die Einſichten der Nation an den Tag. Er hat dieſe Verſammlung zuſammenberufen, damit dieſelbe, den Buchſtaben und Geiſt der Grundgeſetze weislich erwägend und die Ereigniſſe unſerer Geſchichte ſich ins Andenken rufend, die zu allen Zeiten ächt nationale Meinung ausmitteln möge. — Dieß iſt der Gegenſtand, den Se. königliche Hoheit der Berathung der Stände vorzulegen befohlen hat. Jedes ihrer Mitglieder wird den Gegenſtand nach den alten Formen und mit dem der Wichtigkeit der Sache, der Wohlfahrt und der Ehre der portugieſiſchen Nation angemeſſenen Ernſte erwägen, und eine Akte entwerfen laſſen, woraus der Entſchluß, den man nicht nur für die Gegenwart, ſondern auch für die Zukunft faſſen wird, klar erhellen möge. — Mögen die künftigen Geſchlechter die gegenwärtige Verſammlung und ihre Reſultate mit derſelben Achtung und Dankbarkeit betrachten, wie wir noch die Verſammlungen der Cortes von 1385 und 1641 ins Auge faſſen.

37. Auszug aus der Rede des Joſe Acurcio das Neves, eines der Prokuratoren der Stadt Liſſabon nach der voranſtehenden Rede gehalten *).

Durchlauchtigſter Prinz!

Nach einer langen Wanderſchaft und unzähligen Mühſeligkeiten hat die Hand des Allmächtigen Sie von den Ufern

*) Aus dem Journal des Debats vom 10. Julius 1828 überſezt.

Digitized by Google

der Donau an jene des Tajo zurückgeführt, um Ihr durch Parteigeist und Revolution bewegtes, gedrücktes und bestürztes Volk zu retten. Indem Ew. königliche Hoheit von uns schieden, haben Sie Alles, was wir besaßen, mit sich genommen; viel haben wir während Ihrer Abwesenheit ertragen, und Europa kann die Art und die Größe unserer Leiden nicht unbekannt seyn. . . . Aber die Erinnerung an diese Gräuel ersticken meine Stimme, und ich will durch deren traurige Erzählung die Freuden dieses großen Tages nicht trüben; ein dichter Schleier mag, wenn es möglich ist, die Vergangenheit bedecken. Vereinigen wir uns um den Thron, und beschäftigen wir uns nicht mit Erinnerungen, die geeignet sind, unangenehme Empfindungen zu erwecken und wieder Streit zu erregen. Unser höchstes Verlangen ist durch die Gegenwart Ew. Hoheit erreicht, und unsere Hoffnungen werden durch die Einberufung der drei Stände erfüllt werden.

Die große nationale Frage, die Uebelgesinnten zum Vorwande gedient hat, um die Monarchie bis in ihre Grundlagen zu erschüttern, ist klar durch das Grundgesetz entschieden, das seine beste Anwendung in dem einstimmigen Rufe des ganzen Königreichs findet; dessen ungeachtet haben Ew. königliche Hoh. dasselbe den drei Ständen vorzulegen für gut befunden, um von denselben reiflich erwogen zu werden.

Heute ist der Gedächtnißtag eines durch die Größe seiner Erfolge auf immer in der Geschichte merkwürdigen Tages. Es war am 19. Juni 1789, daß in Frankreich die königliche Zusammenberufung der Stände des Königreichs stattfand; es ist in dieser Versammlung, wo sich die Grundsätze der Revolution entwickelt haben, welcher der tugendhafte Ludwig XVI. Einhalt thun wollte, und aus der eine Reihefolge von Thathandlungen hervorgegangen ist, die einen großen Einfluß auf die gegenwärtige Generation ausüben, und denselben noch lange auf künftige Generationen ausüben werden; aber die Vereinigung der drei Stände Portugals wird Maaßregeln bewirken,

Digitized by Google

welche das Glück der portugiesischen Nation begründen und zugleich mächtig auf die Ruhe Europa's einwirken.

Die Stände von Lissabon werden einen Beschluß fassen, welcher, indem er den Thron auf die wahre Legitimität stüzt und ihm eine Stärke gibt, die er bisher nicht hatte, den Uneinigkeiten und dem Bürgerkrieg, welche das Königreich unglücklich machen, ein Ziel setzen, die große portugiesische Familie unter eine gerechte und väterliche Regierung vereinigen, die Guten beruhigen, die Irregeführten eines Bessern belehren, und der Vermessenheit und Verblendung den Dolch entreißen wird, den sie gegen das Vaterland gebrauchen wollen.

Diese mit so vieler Kraft und durch den Wunsch der ganzen Nation herbeigeführte Maaßregel war zugleich die einzige, wodurch die Monarchie gerettet werden konnte. Wer könnte daher wohl der Parteichef seyn, der verrucht genug wäre, um derselben nicht Beifall zu schenken? — Werfen Sie, gnädigster Herr, Ihren Blick auf diese zahlreiche Versammlung, und lesen Sie in allen Zügen die Gesinnungen, von welchen die Herzen durchdrungen sind; es sind nur jene der Freude, der Liebe, der Biederkeit und der Dankbarkeit gegen Ew. königliche Hoheit, welche sich bestrebt haben, den Staat mittelst rechtmäßiger (durch unsere Grundgesetze vorgeschriebener) und durch unser altes Herkommen sanktionirter Gesetze zu retten.

Wer wird es daher wagen, Ew. königl. Hoheit Ihre Rechte bestreiten zu wollen?

Eine Handvoll Aufrührer will uns indessen erschrecken, indem sie die Politik Europa's verläumdet! Aber wir haben sie nicht zu fürchten, denn die Rede, die ich an Ew. königl. Hoheit richte, wird in der ganzen Welt widerhallen, und diese sich überzeugen, daß diese Angelegenheit nicht jene Ew. königl. Hoheit allein, sondern der ganzen Menschheit ist.

Die Politik Europa's, gezwungen dem Gang der Ereignisse zu folgen, welche mit einer erstaunungswerthen Schnelligkeit sich nach einander ergeben, modifizirt und widerspricht sich sehr oft;

Digitized by Google

durch diese Fehler gewarnt wird sie sich diesesmal nicht über die Ereignisse in Portugal täuschen. Es kann ihr nicht unbekannt seyn, daß die im Mittelpunkte von Europa zwar unterdrückte, aber nicht vernichtete Revolution sich nach dessen äußern Theilen gewendet hat, um von dort wieder dahin zurück zu kehren, von woher sie gekommen ist. Die europäische Politik kennt die Gefahren und weiß, welches die traurigen Folgen seyn würden, wenn sie zugebe, daß sich das Feuer neuerdings entzünde, welches mit so vieler Mühe gelöscht wurde. Die verbündeten Mächte haben die Lava gesehen, welche durch die vulkanischen Ausbrüche in Portugal im Jahre 1826 hervorgebracht wurde, sie sehen jene, welche die in der Stadt Oporto noch hervorbringen wird. Europa heftet seine Blicke auf Portugal, und kann nicht weniger thun, als den weisen und großmüthigen Entschluß Ew. königl. Hoheit, den Thron Portugals auf den Trümmern der Revolution zu befestigen, Beifall schenken.

38. Dekret, die Wiedereinsetzung der Gegner der Konstitution in ihre Güter und Stellen betreffend. Im Palast von Ajuda am 23. Juni 1828 *).

Da glücklicherweise die Fundamentalgesetze der Monarchie gegenwärtig beobachtet werden, und die strenge Gerechtigkeit erheischt, daß die getreuen Unterthanen, welche diese Gesetze behauptet und vertheidiget haben, die Strafen nicht länger erdulden, welche ihnen deshalb vor meiner Ankunft im Königreich auferlegt wurden, so finde ich für gut, daß ihnen ihre Güter, Rechte und Stellen sowohl im Militär als Zivildienst zurückgegeben werden. Ich finde zugleich für gut, daß Allen jenen welche aus den angeführten Ursachen das Vaterland verlassen haben, die Rückkehr in dasselbe gestattet sey. Der Herzog von Cadaval, mein Kabinetsminister, wird dieses verstanden haben und durch Ertheilung der nöthigen Befehle vollziehen lassen.

Gegegeben im Palast Ajuda am 23. Juni 1828.

*) Aus der Gazette de France vom 11. Juli übersezt.

Digitized by Google

24.

Schweden und Norwegen. Aktenstücke, den norwegischen Storthing im Jahr 1828 betreffend.

(Fortsetzung der im XI. Band Seite 442. abgebrochenen Aktenstücke.)

3. Königliche Rede bei dem Schlusse des Storthings. Christiania 9. Juli 1828 *).

„Gute Herren und norwegische Männer! Die Absicht, in welcher Ich Sie zum außerordentlichen Storthing zusammenberufen, ist erreicht worden. Es gehört zum Wesen der repräsentativen Regierung, erst stufenweise zu nothwendigen Verbesserungen zu gelangen. Dieses Bedürfniß ist der Aufmerksamkeit der ersten Gesetzgeber fast immer entgangen; eine väterliche Regierung aber muß den wichtigen Zeitpunkt zu ergreifen wissen. Die beiden organischen Gesetze, die Ich kraft Meiner Vollmacht genehmigt, werden die seit Jahren empfundene Lücke ergänzen. Ich fühle Mich hoch erfreut, Ihnen durch die Einführung dieser Gesetze einen nützlichen Dienst erwiesen zu haben."

„Ein längeres Ausbleiben des ersteren, nämlich des Wahlgesetzes, hätte die Irrungen und die Mängel in der Förmlichkeit erneuern können, die, wären sie im vorigen Jahre, bei der Prüfung der Vollmachten, aufs Genaueste erwogen worden, Ihre Organisation als Storthing hätten verhindern können. Die nunmehr festgestellten Bestimmungen werden sowohl die gesetzliche Ausübung Ihrer Rechte als die Sicherheit aller Klassen der Gesellschaft begründen."

„Das Verantwortlichkeits-Gesetz wird in Zukunft die Willkürlichkeit der Anklagen und der darauf erfolgenden Erkenntnisse hinwegräumen. Die vor das Forum des Reichsgerichts gehörenden Staatsbeamten sind in jenem Gesetze bezeichnet. Mit dem festem Entschlusse, nicht zu gestatten, daß Meine Regierung sich von der Richtschnur des Gesetzes entfer-

*) Aus der Allg. Zeitung vom 28. Juli 1828.

ne, werde Ich zugleich mittelst des nämlichen Gesetzes verhindern, daß individuelle Leidenschaften dasselbe nach ihrem Willen auslegen. In einem konstitutionellen Staate geht die Organisation ihrem Verderben entgegen, sobald Willkürlichkeit sich eingeschlichen hat; und gerade im Interesse der Freiheit ist das Gesetz verpflichtet, ihren ungerechten und überspannten Aeußerungen, von welchen Punkten sie auch ausgehen mögen, Einhalt zu thun."

„Sie haben zwei Paragraphen des Verantwortlichkeits-Gesetzes unter der Kategorie konstitutioneller Fragen erwogen; und obwohl diese Ansicht nicht auf dem Buchstaben des Grundgesetzes beruht, habe Ich im zweifelhaften Falle Ihrer Ansichtsweise hinsichtlich des leztern beipflichten zu können geglaubt. Ich behalte Mir vor, diesen Gegenstand dem nächsten ordentlichen Storthing vorlegen zu lassen. In Betreff des erstern beziehe Ich Mich auf den klaren Inhalt des §. 75. Lit. F. der Verfassung. Das Vertrauen, mit welcher Ich Ihrer Ansicht hinsichtlich des leztern Pragraphen beigetreten, muß indessen den künftigen Versammlungen die Verpflichtung einprägen, der Verfassung keine andere Auslegung zu geben, als eine solche, worüber wir gleicher Ansicht seyn werden."

„Sie haben geglaubt, die Summe herabsetzen zu dürfen, die Ich zur Unterstützung der Grundeigenthümer in Vorschlag gebracht hatte, deren Ausfuhrhandel in einigen Hauptzweigen durch die gegenwärtige Hemmung gedrückt wird. Sollte der Mir vorschwebende Zweck durch diese Maaßregeln erreicht werden können, so wird Meine Zufriedenheit dadurch noch erhöht werden; im entgegengesezten Falle werden Sie sich jedoch zur Annahme von umfassendern Verfügungen mit Mir vereinigen. Mittlerweile werden Meine Bestrebungen, um den vortheilhaften Absatz unserer Erzeugnisse zu befördern, mit gleicher Beharrlichkeit und Entschiedenheit fortwähren."

„Die Uebereinstimmung in Betreff Meiner Verordnung vom 17. Mai (gegen die Feier des Jahrstags der Verfas-

Digitized by Google

sung von Eidsvold), die Ich Ihrerseits und von Seite der Nation zu erwarten berechtigt war, und mit Freuden wahrgenommen, gewährt Mir die zuverlässige Gewißheit, das peinliche Gefühl, welches Mich zu deren Bekanntmachung bewogen, nicht wieder empfinden zu müssen. Die Antwort, die Ich am 19. Mai auf die am nämlichen Tage Mir überreichte Adresse ertheilt, gibt allen treuen Unterthanen des Staates Meinen entschiedenen Willen kund, alle derselben zuwiderlaufenden Beschlüsse und Handlungen als eine Verletzung der Vereinigungsakte, der Rechte des Königthums und der Verfassung vom 4. November 1814 anzusehen."

Bei Vorlegung des Gesetzentwurfes in Betreff der allgemeinen Bewaffnung sind die Gründe für Aussetzung der endlichen Erörterung bis zum nächsten Storthing entwickelt worden."

„Kehren Sie in den Schoos ihrer Familien zurück, als Ueberbringer Meiner beharrlichen Wünsche für das Wohl und Gedeihen der Nation; geben Sie der Regierung und dem Brudervolke ein Beispiel des Zutrauens. Kraft des §. 70 des Grundgesetzes erkläre Ich die Sitzungen des außerordentlichen Storthings für geschlossen, und wiederhole Ihnen die Versicherungen Meines ganzen königlichen Wohlwollens.

25.

Nordamerika und die freien Hanseſtädte Bremen, Lübeck und Hamburg, Handels- und Schifffahrts-Vertrag, geschlossen in der Stadt Washington 20. Dezember 1828 *).

Die Republik und freie Hanseſtadt Hamburg, die Republik und freie Hanseſtadt Lübeck und die Republik und freie Hanseſtadt Bremen (jeder dieser Staaten für sich abgesondert) an einem Theile, und die Vereinigten Staaten von Amerika am andern Theile, wünschend, ihrem Handelsverkehr unter einander größere Erleichterung zu geben, und die Privilegien ihrer

*) Aus dem Hamburgischen Korrespondenten vom 16. Juli 1828.

reſpektiven Schifffahrt auf die Baſis der ausgedehnteſten Liberalität zu ſtellen, haben ſich entſchloſſen, die Regeln, welche zwiſchen ihnen beobachtet werden ſollen, durch eine Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrtskonvention auf klare, diſtinkte und poſitive Weiſe zu fixiren.

Zur Erreichung dieſes höchſt wünſchenswerthen Zweckes haben der Senat der Republik und freien Hanſeſtadt Hamburg der Senat der Republik und freien Hanſeſtadt Lübeck und der Senat der Republik und freien Hanſeſtadt Bremen Vollmacht ertheilt an Vincent Rumpff, ihren bevollmächtigten Miniſter bei den Vereinigten Staaten von Amerika, und der Präſident der Vereinigten Staaten hat Vollmacht ertheilt an Henry Clay, Staatsſekretär derſelben, welche nach geſchehener Auswechſelung ihrer beſagten, in gehöriger Form befundenen Vollmachten über die folgenden Artikel übereingekommen ſind.

Art. I. Die kontrahirenden Theile kommen überein, daß jede Art von Produkten, Manufakturen oder Waaren aus jedem fremden Staate, welche von Zeit zu Zeit geſetzlich nach den Vereinigten Staaten in ihren eigenen Schiffen eingeführt werden können, gleichfalls ſollen in Schiffen der gedachten freien hanſeatiſchen Republiken Hamburg, Lübeck und Bremen, eingeführt werden können; und daß keine höheren noch andern Abgaben auf den Tonnengehalt oder auf die Ladung erhoben und verlangt werden ſollen, es möge die Einfuhr in Schiffen der Vereinigten Staaten oder in Schiffen einer der gedachten hanſeatiſchen Republiken geſchehen, und gleichmäßig, daß jede Art von Produkten, Manufakturen oder Waaren aus irgend einem fremden Staat, welche von Zeit zu Zeit geſetzlich nach irgend einer von den gedachten hanſeatiſchen Republiken in ihren eigenen Schiffen eingeführt werden können, gleichfalls in Schiffen der Vereinigten Staaten einführt werden dürfen, und daß keine höheren oder andern Abgaben vom Tonnengehalt oder von der Ladung des Schiffes erhoben oder verlangt werden ſollen, die Einfuhr mag in Schiffen des einen oder andern Theils geſchehen.

Digitized by Google

schehen. Und kommen sie ferner überein, daß Alles, was gesetzlich von einem Theile in seinen eigenen Schiffen nach irgend einem fremden Staate ausgeführt oder wieder ausgeführt werden kann, gleichmäßig in den Schiffen des andern Theils soll ausgeführt oder wieder ausgeführt werden können. Und sollen dieselben Vergütungen, Abgaben und Rückzölle zugestanden und erhoben werden, es möge solche Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theils geschehen. Auch sollen nicht höhere oder andere Abgaben irgend einer Art in den Häfen des einen Theils auf Schiffe des andern Theils gelegt werden als diejenigen, welche in denselben Häfen von den nationalen Schiffen zu erlegen sind.

Art. II. Es sollen keine höheren noch andern Abgaben auf die Einfuhr in die Vereinigten Staaten von irgend einem Artikel der Produkte oder Manufakturen der freien hanseatischen Republiken, Hamburg, Lübeck und Bremen gelegt werden, und keine höheren oder andern Abgaben sollen auf die Einfuhr in irgend eine der besagten Republiken von irgend einem Artikel der Produkte oder Manufakturen der Vereinigten Staaten gelegt werden als diejenigen, welche von denselben Artikeln, als Produkte oder Manufakturen irgend eines fremden Staates, zu erlegen sind; noch soll irgend eine andere oder höhere Last von irgend einem Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Vereinigten Staaten oder nach den freien hanseatischen Republiken, Hamburg, Lübeck oder Bremen, respektive, gelegt werden, als solche, welche von der Ausfuhr derselben Artikel nach irgend einem andern fremden Staate zu entrichten sind. Auch soll nicht irgend ein Verbot auf die Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels der Produkte oder Manufakturen der Vereinigten Staaten oder der freien hanseatischen Republiken, Hamburg, Lübeck oder Bremen, nach oder von den Häfen der Vereinigten Staaten oder nach oder von den Häfen des andern Theils gelegt werden, welches nicht gleichmäßig auf alle andern Nationen ausgedehnt wäre.

Digitized by Google

Art. III. Es soll keine Priorität oder Vorzug, weder direkt noch indirekt, weder von einer der kontrahirenden Parteien noch durch Kompagnien, Korporationen oder Agenten, welche für dieselben oder unter ihrer Autorität handeln, in Hinsicht auf Ankauf irgend eines Artikels von Gewächs, Produktion oder Manufakturen ihrer respektiven Staaten, welche in dem Lande des andern eingeführt worden, rücksichtlich der Nationalität des Schiffes, in welchem solche Artikel imponirt sind, stattfinden, da es die wahre Meinung und Absicht der kontrahirenden Parteien ist, daß keine Unterscheidung oder Verschiedenheit in solcher Hinsicht gemacht werde.

Art. IV. In Hinsicht auf die beschränkte Ausdehnung der Territorien der Republiken von Hamburg, Lübeck und Bremen, und auf die bestehenden genauen Handels- und Schifffahrtsverbindungen zwischen den gedachten Republiken, ist es hiedurch stipulirt und übereingekommen, daß jedes Schiff, welches ausschließliches Eigenthum eines oder mehrerer Bürger irgend einer der gedachten Republiken, und dessen Kapitain gleichfalls Bürger einer oder der anderen derselben ist, wenn Dreiviertheile der Bemannung Unterthanen oder Bürger einer oder der andern der gedachten Republiken oder eines oder des andern der Staaten der deutschen Konföderation seyn werden: ein solches Schiff, solchergestalt beeigenthumt und bemannt, für alle Zwecke dieser Konvention wie ein zu Hamburg, Lübeck oder Bremen gehöriges Schiff angesehen werden soll.

Art. V. Jedes Schiff mit seiner Ladung, welches einer der drei hanseatischen Republiken von Hamburg, Lübeck oder Bremen gehört und von einem der besagten Häfen nach den Vereinigten Staaten kommt, soll für alle Zwecke dieser Konvention angesehen werden, als habe es bei der Republik, welcher es angehört, klarirt, wenn solches auch nicht die Republik gewesen wäre, von welcher es abgesegelt ist; und jedes Schiff der Vereinigten Staaten und dessen Ladung, welches nach den Häfen von Hamburg, Lübeck oder Bremen Handel treibt, es sey direkt

Digitized by Google

oder sukzessive, soll für die gleichen Zwecke auf den Fuß eines hanseatischen Schiffes und dessen Ladung, dieselbe Reise machend, gestellt seyn.

Art. VI. Es ist gleichfalls übereingekommen, daß es völlig frei für alle Kaufleute, Schiffskapitäne und andere Bürger von beiden Theilen seyn soll, selbst ihre eigenen Geschäfte in allen der Jurisdiktion eines derselben unterworfenen Häfen und Plätzen zu führen, sowohl in Hinsicht auf die Konsignation und den Verkauf ihrer Güter und Waaren im Groß- oder Kleinhandel, als in Hinsicht auf Laden, Löschen und Versenden ihrer Schiffe, wobei sie sich den Gesetzen, Dekreten und eingeführten Gebräuchen zu unterwerfen haben, welchen die eingebornen Bürger unterworfen sind, indem sie in allen diesen Fällen als die Bürger der Republik, in welcher sie residiren, oder zum Wenigsten auf den Fuß der Bürger oder Unterthanen der begünstigtsten Nation zu behandeln sind.

Art. VII. Die Bürger jeder der kontrahirenden Parteien sollen die Macht haben, innerhalb der Jurisdiktion der andern über ihre persönlichen Güter mittelst Verkauf, Schenkung, Testament oder anderweitig zu disponiren, und ihre Erben, als Bürger der andern Partei, sollen in ihren persönlichen Gütern sukzediren, es sey in Folge eines Testaments oder ab intestato, und sie mögen entweder persönlich oder durch andere für sie Handelnde Besitz davon nehmen, und darüber disponiren, wie sie wollen, indem sie nur dieselben Abgaben zu bezahlen haben, als zu deren Zahlung die Einwohner der Landes von solchen Gütern in gleichen Fällen verpflichtet sind oder seyn werden. Und wenn im Falle eines Grundstücks die besagten Erben, in Hinsicht auf ihren Charakter als Fremde, behindert werden sollten, in den Besitz der Erbschaft zu treten, so soll der Zeitraum von drei Jahren gestattet werden, um darüber zu disponiren, wie sie es angemessen finden werden, und das Provenü, ohne Molestation und entfreiet von allen Abzugs-Abgaben von Seite des Gouvernements der respektiven Staaten, auszuführen.

Digitized by Google

Art. VIII. Beide kontrahirende Parteien versprechen und verpflichten sich förmlich, ihre spezielle Protektion den Personen und dem Eigenthume der gegenseitigen Bürger jedes Standes, welche sich in den der Jurisdiktion des einen oder des andern unterworfenen Territorien, es sey temporär oder daselbst wohnend, aufhalten werden, zu gewähren, und ihnen die Justiztribunale zu ihrem juridischen Rekurs an selbige auf dieselbe Weise, welche hinsichtlich der Eingebornen oder Bürger des Landes, in welchem sie sich aufhalten, herkömmlich und gebräuchlich ist, frei und offen zu lassen; zu welchem Ende sie zur Vertheidigung ihrer Rechte in allen ihren Rechtsstreitigkeiten sich solcher Advokaten, Sachwalter, Notarien, Agenten und Faktoren bedienen mögen, als sie für gut finden werden, und sollen solche Bürger oder Agenten ebendieselbe Freiheit haben als die eingebornen Bürger, bei den Entscheidungen und Urtheilssprüchen der Tribunale, in allen Fällen, welche dieselben betreffen mögen, gegenwärtig zu seyn; so wie bei der Aufnehmung von Verhören und Beweisen, welche in den besagten Rechtsstreiten beizubringen seyn mögen.

Art. IX. Die kontrahirenden Parteien, wünschend in Frieden und Harmonie mit allen Nationen der Erde mittelst offenen und gegen alle gleich freundlichen Verfahrens zu leben, verpflichten sich gegenseitig, keine besondern Begünstigungen andern Nationen in Hinsicht auf Handel und Schifffahrt zu ertheilen, welche nicht unmittelbar dem andern Theil gemeinschaftlich werden, welcher dieselbe Freiheit, wenn die Konzession ohne Entgelt gemacht war, oder unter Zugestehung derselben Kompensation, wenn die Konzession bedingt war, genießen soll.

Art. X. Die gegenwärtige Konvention soll für die Zeit von zwölf Jahren, vom Datum derselben an, in Kraft seyn, und ferner bis zwölf Monate, nachdem die hanseatischen Republiken Hamburg, Lübeck und Bremen, oder einige von selbigen, eines Theils, oder das Gouvernement der Vereinigten Staaten, an-

Digitized by Google

dern Theils, ihre Absicht dieselbe zu beendigen, zu erkennen gegeben haben werden, indem jede der besagten kontrahirenden Parteien sich das Recht vorbehält, solche Aufkündigung derselben am Ende des besagten Termins von zwölf Jahren zu machen. Und ist es hiebei zwischen selbigen übereingekommen, daß bei Ablauf von zwölf Monaten nach solcher Aufkündigung, nachdem solche abseiten einer der Parteien von der andern empfangen seyn wird, diese Konvention und alle Bestimmungen derselben aufhören und endigen sollen, so weit sie die Staaten betreffen, welche solche Aufkündigung ertheilen und empfangen; wobei es jedoch übereingekommen und verstanden ist, daß, wenn ein oder mehrere der vorbesagten hanseatischen Republiken bei Ablauf der zwölf Jahre vom Tage der Konvention an, die Andeutung der beabsichtigten Beendigung dieser Konvention ertheilen oder empfangen, dieselbe nichts desto weniger in voller Kraft und Anwendung verbleiben soll, so fern sie die übrigen hanseatischen Republiken oder Republik betrifft, welche solche Andeutung nicht ertheilt oder empfangen haben mögen.

Art. XI. Nachdem die gegenwärtige Konvention von den Senaten der hanseatischen Republiken von Hamburg, Lübeck und Bremen und von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten mit dem Gutbefinden und der Zustimmung des Senats derselben genehmigt und ratifizirt worden, sollen die Ratifikationen derselben zu Washington innerhalb neun Monaten vom Datum dieses oder, wenn möglich, früher ausgewechselt werden. Zur Urkunde dessen haben wir, die Bevollmächtigten der kontrahirenden Parteien, die gegenwärtige Konvention unterzeichnet und unsere Siegel derselben beigesezt. So geschehen in Quadruplikaten in der Stadt Washington am zwanzigsten Tage des Dezembers des Jahres unsers Herrn Eintausend Achthundert und Sieben und Zwanzig, im zwei und fünfzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Unterzeichnet: (L. S.) W. Rumpff. (L. S.) H. Clay.

Digitized by Google

26.

Schweiz. Anrede seiner Exzellenz des Herrn Amtsbürgermeisters Hanns von Reinhard bei Eröffnung der Tagsatzung von 1828. *)

Hochwohlgeborne, hochgeachtete Herren, getreue, liebe Bund- und Eidgenossen, Freunde und Brüder!

Zum fünften Male eröffne ich die eidgenössische Bundesversammlung an diesem der Verehrung des Allerhöchsten geweihten Orte.

Beim Anblick der Väter des Vaterlandes drängen sich die hochherzigsten Gefühle hervor, die weit über die äußeren Formen einer Feierlichkeit sich erheben.

Erinnerungen an die Vergangenheit, von dem Ursprunge eines Freistaates an, der in seiner Dauer von mehr als fünfhundert Jahren alle ähnlichen der Weltgeschichte bereits übertroffen hat — durchgeführt durch lange Zeiträume heroischer Thaten, besonders der kleinern so wie auch der größeren Mitglieder des alten Bundes — und nach erworbener äußerer Sicherheit, erhalten durch die Klugheit einer einfachen und loyalen Politik . . . . diese Erinnerungen sind es, die durch ein eben so reichhaltiges neues Zeitalter nicht verdrängt, sondern bei diesem feierlichen Anlasse neu belebt werden.

Was wir den Vätern und Stiftern unserer Freiheit verdanken, ist das höchste Gut, dessen Erwerbung durch die Gestaltung der neuern Zeiten den Enkeln noch schwieriger geworden wäre. Desto heiliger ist die Pflicht, für dessen Erhaltung zu sorgen.

Gott Lob! die Vorsehung hat uns hindurch geführt durch alle Gefahren und Stürme, die von der Ferne und in der Nähe, und am meisten in unserm Innern selbst uns bedroheten, die wir wirklich erlebt und bestanden haben. Sie hat uns glücklich hinüber gebracht in den Hafen einer ruhigen und

*) Aus dem in Zürich erschienenen Abdruck.

sichern Freiheit. Unser gemeinsames Vaterland bestehet abgeschlossen in seiner Lage zwischen drei großen Staaten, und zwar nicht in einem unsichern, willkürlichen, wandelbaren Verhältniß, sondern als auf den Grund seines selbst eigenen festen Willens der Selbsterhaltung, und zugleich einer europäisch anerkannten Neutralität gestüzt.

Diesen Segen Gottes preisen wir in tiefster dankbarer Demuth. Wir behalten die reichen Erfahrungen und selbst die Schattenseite unserer Geschichte als ernste Warnung eines getreuen Spiegels vor Augen, und geloben heute öffentlich, daß wir uns ausschließend nur dem allgemeinen Wohle des Vaterlandes zu weihen gedenken.

Wir richten unsern ersten Blick auf die großen Weltereignisse, die in der Verkettung des allgemeinen Staatensystems auf alle zurückwirken.

Noch nie hat sich der feste Wille zu Erhaltung des allgemeinen Friedens in dem edlen Gemüthe der Großen dieser Erde so kräftig und glänzend bewährt als in dem Laufe dieses Jahres. Früher war es das Gefühl des Bedürfnisses für die Erholung und die Ruhe der Länder, später die Nothwendigkeit den Versuchen wiederauflebender Empörungen zu widerstehen, die ihre Thaten leiteten. Jezt aber war die Aufgabe schwieriger, die Ursachen eines Krieges konnten in den edelsten Quellen selbst gefunden werden. Da mußte die Selbstüberwindung eintreten, der eigenen Großmuth, der Nationalbegeisterung Schranken gesezt, der Theil der Menschlichkeit, der Religion und der Gesittung ausgeschieden werden von den Schlacken des Eigennutzes und des Parteigeistes, der nur aufreizen wollte, um sein zerstörtes Reich wieder auf den Thron oder wenigstens an die Stufen desselben zu stellen.

Sind auch bis anhin diese Anstrengungen zu Erhaltung des allgemeinen Friedens nicht mit glücklichem Erfolge für jene Weltgegenden begleitet gewesen, ist nur theilweise der Ausbruch der Waffengewalt behindert worden — so soll die

Digitized by Google

Menschheit nicht verzagen. Die laut verkündeten erhabenen Gesinnungen des Edelmuths werden dennoch das Uebergewicht erlangen, den dauerhaften Frieden wieder bringen, und den erworbenen Standpunkt der Ruhe für die christliche und gesittete Welt befestigen, unter dessen Garantie auch unser Vaterland wieder aufzublühen begann. Schnell und eingreifend rollt das Rad der Zeit. Nur die Vorsehung mag seinen Schwung ermäßigen.

Während dem, daß diese großen Weltbegebenheiten sich entwickeln, herrscht in dem entgegengesezten Endpunkte Europa's eine bedauerliche Verwirrung, durch den südlichen Charakter bis an den Bürgerkrieg gesteigert. Vergebens stellen sich die Parteien, die eine unter das Panier einer Verfassung, die andere unter das Panier der Unabhängigkeit des Staates. Können sie das Ebenmaaß nicht in sich selbst finden, so werden von Außen hineingebrachte Hülfsmittel zu keinem dauerhaften Ruhepunkt führen. Ich enthalte mich der leider nahe gelegenen Beispiele. Wir wollen unsern Blick nicht weiter ausdehnen, weil die uns umgebenden Staaten uns ein freudigeres Bild darstellen. Ihre hohe Politik ist ruhig; auch sie bedarf der klugen Bewachung der mit großen Ereignissen schwangern Gegenwart. Sie wirft kein unnöthiges Mißtrauen auf Nachbarstaaten. Sie bezeigt dem unsrigen nicht nur in diplomatischer Form, durch die ehrenvolle Gegenwart Ihrer Gesandten, sondern in wahrer Gesinnung volles Wohlwollen und Freundschaft.

In dem Innern Ihrer Staaten blühen Wissenschaften und Künste, leztere in Erfindungen auf Industrie und das gesellschaftliche Leben angewandt, wunderbar vorschreitend. Auch uns ist ein bescheidener Theil verliehen, welchen, um unsere darauf begründete Bevölkerung nicht untergehen zu lassen, wir sorgfältig pflegen, und unsern nachbarlichen Verkehr in ungefährdeter Stellung zu erhalten uns bestreben sollen.

Digitized by Google

Unser Vaterland bleibe sowohl den Umtrieben des äußern Parteigeistes, der durch alle Mittel sich Eingang zu verschaffen sucht, als auch jeder Berechnung in Bezug auf Veränderung seiner Verhältnisse — selbst wenn die riesenhaftesten Erschütterungen unglücklicherweise folgen sollten — fremde, sein Blick nur auf innere Vervollkommnung gerichtet und die Nachtheile einer unbeweglichen Stellung, durch die reichere Entwicklung seiner Kräfte aufgewogen; und möge dieses Bestreben, statt nachbarlich beengt, vielmehr als mitwirkendes Mittel ermuntert werden, um im Einklange mit der europäischen Familie sich erhalten zu können.

Wie dürfte ich es wagen, mir den beschränktesten Umriß unsers Bestrebens und Thuns für die geistige Bildung der Nation zu geben! Das, womit sich alle Regierungen der zwei und zwanzig Kantone, ihre untergeordneten Behörden, ihre sich immer vermehrenden Vereine ohne Unterbruch beschäftigen, kann nicht aufgezählt, kann nur in seiner Wirkung ins Auge gefaßt werden, so weit solche hinwieder an dem Bundestag sich offenbaret.

Da kommen die Fortschritte an den Tag, die unsere militärischen Anstalten gewonnen, und dadurch dem tapfern Geist der Nation Zuversicht und Haltung eingeflößt haben. Zu Berg und Thal offenbaret sich derselbe auf die freudigste und brüderlichste Weise, und nur wenige Schatten bleiben übrig, welche die helle Sonne bald verdrängen wird.

Da zeigen sich die Entwickelungen der Industrie, als Bedürfniß einer Bevölkerung, deren Unterhalt nicht auf den Boden angewiesen werden kann. Gleich der Landeskultur sind auch die Zweige jener vervielfältigt, und lösen sich vermittelst der künstlichen Kräfte ins Unendliche auf.

Da zeigen sich die administrativen Anstalten, welche die Regierungen in ihrer Weisheit zu äufnen trachten, wozu sie aber der Mitwirkung des Bundes bedürfen, damit ihnen die dem

Digitized by Google

Allgemeinen zuträgliche und dem Einzelnen unschädliche Richtung — das billige Ziel und Maaß — gegeben werden könne.

Da kommen allgemein nützlich erachtete Einrichtungen zum Vorschein, die zwar in der Bundeskompetenz nicht liegen, aber durch freiwillige Uebereinstimmung und Konkordate befördert werden. Bleiben sie auch lange Jahre unerledigt, scheinen sie ganz wieder aus unsern Verhandlungen zu verschwinden, so klage der allzufeurige Geist weder die Schwäche des Bundes noch den Willen der Kantone an. Gezwungene Vereinigung bringt herbe Frucht. Die Zeit wird ebnen, das Gute keimen und später zum Baume wachsen.

Unrichtig aber würde das politische Leben der Schweiz ausschließlich nach den Zentralverhältnissen beurtheilt. Es wirkt zwei und zwanzigfach in den einzelnen Staaten, und jene sind nur das Band der Vereinigung.

Um dieses Band zu ehren, zu stärken, und um seine wohlthätige Kraft aus unserer Mitte wieder auf alle Theile des Bundes zurückwirken zu lassen, vereinigen wir uns heute an dieser Stelle. Wir bringen den treuesten Eifer für das Vaterland, den festen Vorsatz des brüderlichen Zusammenhaltens in Noth und Gefahr; den entschiedenen Willen, uns als ein ganzes vereintes Volk dem Auslande darzustellen, mit uns, und geloben, mit Beiseitsetzung aller Nebenabsicht, uns nur dem Wohle des Vaterlandes zu weihen.

Beauftragt von meiner Regierung, Ihnen, hochwohlgeborne, hochgeachtete Herren, die Ausdrücke des herzlichen Willkommens darzubieten, die aus Ihren den Mitbrüdern Eines Vaterlandes gewidmeten Gesinnungen der Liebe, der Freundschaft und vollsten Achtung hervorgehen, versichere ich Sie, daß, was die Regierung selbst, was die alte Stadt Zürich nebst der Einwohnerschaft des Kantons Ihnen Liebes und Gutes zu erzeigen vermögend ist, sie dazu willig und bereit seyen. Sie erfreuen sich Dero Gegenwart inner ihrer Mauern; sie bezeugen es durch zahlreiche Theilnahme an dieser feierlichen Ver-

Digitized by Google

sammlung, und sind gesinnt, dieselben während Dero Aufenthalt möglichst und gastfreundlich an den Tag zu legen.

Der Eid, den Sie zu leisten haben, ist der Eid des Bundes. Ich lade Sie ein, denselben zu beschwören, und erkläre die Tagsatzung für eröffnet.

27.

Würtemberg. Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny betreffend. Stuttgart den 8. Mai 1827. *)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Graf Wilhelm Otto von Quadt-Isny wegen seiner in Unserem Königreiche gelegenen, zum Oberamtsbezirke Wangen gehörigen standesherrlichen Besitzungen, nämlich:

1) Stadt Isny,

2) Vorstadt und Amt Isny mit Einschluß der Parzellen Blockwiesen nebst Wagenbach, Eisenbach und Herrenberg nebst Hinter und Vorder-Adeleck.

unter Berufung auf den 14. Artikel der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein gräfliches Haus, nachgesucht hat, Wir nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unsers Geheimenraths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Grafen bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses.

§. 1. Das gräfliche Haus Quadt-Isny behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

---

*) Aus dem Regierungsblatte für das Königreich Würtemberg vom Jahre 1827 Nro. 18.

Der Graf hat, gleich allen Standesherren, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämmtlichen der königlichen Souveränetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und Alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverän, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des gräflichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt sich, zur Unterscheidung von den Nachgebornen, in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverän, oder an die königlichen Behörden gerichtet werden: „Graf und Herr" mit dem Prädikate „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Zeremoniell ertheilt.

In den Ausfertigungen Unserer königlichen Stellen wird im Konterte denselben das Prädikat: „der Hochgeborne Herr Graf" gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unseren Geheimenrath, oder an Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem jezt bestehenden Kanzlei-Zeremoniell achten.

Wir sind geneigt, dem Wunsche des Grafen, ihm das Prädikat; „Erlaucht" zu gewähren, in so fern zu ent-

Digitized by Google

sprechen, als dasselbe von den übrigen, zum deutschen Bunde gehörigen königlichen Höfen den ehemaligen Reichsgrafen bewilligt werden sollte.

§. 4. In den gräflichen Ortschaften soll das Kirchengebet nach dem Souverän auch für das Haupt des Hauses und dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien bei katholischen, oder des Trauergottesdienstes bei evangelischen Mitgliedern des gräflichen Hauses, eingestellt werden.

§. 5. Dem Grafen steht für seine Person und für seine Familie die unumschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen, und ebenso in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staaskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen, die Mitglieder des gräflichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adeligen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem Kriegsgerichte, in zweiter und lezter Instanz bei Unserem königlichen Obertribunal.

§. 7. Bei dem Absterben eines Mitglieds des gräflichen Hauses wird den Erbschaftsbetheiligten die Befugniß zugestan-

Digitized by Google

den, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Hauptes des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesezt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreisgerichtshofes das Erforderliche zu besorgen, so wie, wenn wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Zivil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, werden wir dem Haupte des gräflichen Hauses ein nach dem Vorbilde des §. 8. des königl. bayer. Edikts Beilage IV. zu Tit. V. der bayerischen Verfassungsurkunde, und unter Berücksichtigung des würtembergischen Staatsorganismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zur Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters kontrahirten Schulden, stattfinden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 9. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge des gräflichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassenen Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

Digitized by Google

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10. Die Vormundschaften der gräflichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres königlichen Obertribunals.

In beiden Fällen sind die lezten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familiengesetze und in deren Ermangelung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften mit vorzüglicher Rücksicht auf Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die gräflichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen königlichen Kreisgerichtshofes vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11. Der Graf genießt für sich und seine Famlie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 12. Das von demselben bewohnte Schloß soll — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer, so wie auch fremder Truppen, befreit seyn, in so weit die Dislokation und Einlegung der lezteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 13. Es wird dem Grafen gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverän den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

Digitized by Google

§. 14. Der Graf ist berechtigt, von seinen Beamten einen Diensteid sich leisten zu lassen.

§. 15. Die gräflichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre gräfliche Standesherrschaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Grafen eintretenden Veränderung stattfinden und geschieht durch die gräflichen Polizeibeamten und, im Falle solche nicht angestellt wären, durch die königl. Oberamtmänner.

§. 16. Der Graf ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienstverhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 17. Es ist dem Grafen gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden königlichen Regierungsblatte auch besondere Wochenblätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechtspflge.

§. 18. Dem Grafen steht die Ausübung der bürgerlichen und Strafrechtspflege in dem Umfange seiner eben bezeichneten Besitzungen in erster Instanz zu, welche zusammen Einen Gerichtsbezirk bilden.

Die Gerichtsbarkeit wird in dem gräflichen Gerichtsbezirke den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Grafen, verwaltet.

§. 19. Das gräfliche Gericht hat dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dasselbe steht mit-

Digitized by Google

mithin den königlichen Oberamtsgerichten gleich, muß dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Seiner Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im gräflichen Gebiete angestellten königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staatshoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 20. Das gräfliche Gericht wird benannt: „Königlich würtembergisches gräflich Quadt-Isny'sches Amtsgericht."

Der gräfliche Richter führt das Prädikat: „Amtsrichter."

§. 21. Diese gräfliche Justizstelle ist der Oberaufsicht Unseres einschlägigen königlichen Kreisgerichtshofes, an welchen der Appellationszug geht, unterworfen. Sie hat gegen denselben die durch die Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie wird von demselben in allen Geschäftsverhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesezt ist, behandelt.

§. 22. Der Amtsrichter wird von dem Grafen ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesezte königliche Kreisgerichtshof von der Einweisung und Verpflichtung desselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungszeugnisse sich zu versichern, daß derselbe die erfoderlichen Eigenschaften besizt, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennung des Amtsrichters ist daher, unter Beifügung der Beweise seiner Beschäftigung, jedesmal dem vorgesezten königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 23. Der gräfliche Amtsrichter wird von der vorgesezten königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Derselbe und der Gerichts-Aktuar leisten dem gräflichen Hause den Diensteid; Uns werden sie als Unterthanen und

Digitized by Google

in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 24. Die gräflichen Justizbeamten stehen mit den königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienstbefugnisse gleichgesezt sind, in völlig gleichen Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Da jedoch der von dem Grafen aus seinen sämmtlichen Besitzungen zu bildende Gerichtsbezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht erreicht, so wird demselben ausnahmsweise gestattet, einen Amtsrichter mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der gräflichen Justizbeamten geschieht durch die königliche Stelle, welcher die Prüfung Unserer Beamten gleicher Kategorie obliegt.

§. 25. Der Graf hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktions-Gefälle den bestehenden Gesetzen gemäß zu beziehen, welche als Ausfluß der gräflichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höheren Staatsgewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuergesetze;

b) den Korporations- und Gemeindekassen alle denselben nach den allgemeinen Landesgesetzen zufließenden Sporteln u. s. w.

§. 26. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht der gräflichen Gerichtsstelle nur in so weit zu, als dieselbe von den königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt ist, ausgeübt wird.

Digitized by Google

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anbelangt, welche früher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden, nunmehr aber den Gerichtsnotaren zugefallen sind, so wird dem Grafen, Falls er es der Ernennung eines eigenen Gerichtsnotars vorziehen würde, ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichtsaktuar nach Maaßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den königlichen Gerichtsnotaren zu unterwerfen hat.

Der Graf hat alle Vortheile der von dem Gerichtsnotar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinde zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 27. Die Munizipal-Verwaltung in den gräflichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königsreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamtsbezirke und der Verband der Amtskörperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justizverwaltung muß auch in den gräflichen Besitzungen durchgeführt werden.

In so fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebietseintheilung des Königreichs stattfinden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Grafen in Beziehung auf die Bildung eines eigenen gräflichen Oberamtsbezirks und auf die Uebertragung der Unsern königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den gräflichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf leztere,

durch einen außerordentlichen und widerruflichen Auftrag, den Umständen nach Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschaftslasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den gräflichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 28. Es wird dem Grafen gestattet zur Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizeibeamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienstesverhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung Unseren königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreisregierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Grafen nachgelassen, da seine Besitzung eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht erreicht, für dieselbe einen Polizeibeamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung zu bestellen.

Die Prüfung des gräflichen Polizeibeamten, gleichwie dessen Verpflichtung, steht der königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der königlichen Oberamtleute obliegt.

Endlich findet der §. 25. Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der gräflichen Polizeibefugnisse zu betrachten sind.

§. 29. Der gräfliche Polizeiamtsbezirk muß mit dem Gerichtsbezirke (§. 18.) gleichförmig gebildet seyn.

§. 30. Der gräfliche Polizeibeamte hat alle Befugnisse des königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der königlichen Kreisregierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich die Erhaltung der Gemeindeverfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeindevorsteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung

Digitized by Google

der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen, nach Maaßgabe des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822. §. 55. so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Führung der öffentlichen Bücher von Seite der Ortsvorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeindeetats, der Gemeinderechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und die Handhabung der Landespolizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören. Es steht ihm dabei insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthaltsbestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßenpolizei ꝛc;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminalgesetze, die Aufsicht über Polizeigefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maaßregeln zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonialorten, gleich wie auch die der königlichen Justiz- und Finanzbeamten, der kö-

Digitized by Google

niglichen Militär- und übrigen Staatsbehörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 31. Der gräfliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesezter der die gräflichen Besitzungen bildenden Gemeinden den Amtsversammlungen berathend beizuwohnen.

§. 32. Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staatsverwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgränze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staatsorganismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamtsbezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamtsverfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamtsbezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feueraffekuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamtsschadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Exekutionen und die Verhandlung der Steuernachlaßgesuche;

f) die Aufsicht über die Amtskörperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amtsversammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amtskorporationsetats; die Prüfung und Erledigung der Amtspflegrechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so ferne sie den ganzen

Digitized by Google

Oberamtsbezirk betreffen, die Leitung der Amtsvergleichung;

h) die Rekrutirung, Landesbewaffnung und die Vorbereitungsgeschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungslisten, Kulturtabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanzgesetze;

l) die Straßenpolizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Flußbauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheitspolizei, in so ferne sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamtsbezirkes bezieht.

§. 33. Der Graf hat die Befugniß, seine Polizeibehörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäftsgegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maaßgabe der königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die gräflichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Graf selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 34. Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienstverhältnisse der gräflichen Polizeibeamten getroffenen Bestimmungen wird dem Grafen gestattet, die ihm zustehende Polizeiverwaltung mit seiner standesherrlichen Rentenverwaltung in Einer Person zu vereinigen.

In so fern der Graf von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm

Digitized by Google

zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienstverhältnissen der Polizeibeamten etwas verändert, namentlich ihr Normalgehalt vermindert werden könnte.

§. 35. Die Ernennung der Ortsvorsteher in den gräflichen Besitzungen wird dem Grafen in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern königlichen Regierungsbehörden beigelegt ist oder künftig beigelegt werden wird.

§. 36. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubenskonfession, mithin auch der Juden, in den gräflichen Besitzungen steht dem Grafen zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staatsbürgerrechts voraus und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte königliche Kreisregierung zu beurtheilen hat, stattfinden.

§. 37. Die Aufnahme des gräflichen Schlosses und der von dem gräflichen Rentamte zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuerversicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Grafen von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen auch über milde Stiftungen.

§. 38. Die Ausübung derselben wird dem Grafen durch seine Polizeibeamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten königlichen Kreisregierung und der geistlichen Zentralbehörde, auf gleiche Weise wie Unseren königl. Oberamtleuten, überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopalrechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 39. Dem Grafen werden für seine Person und Familie die Privattrauungen, Taufen, Konfirmationen ꝛc. in seinem Schlosse im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensationseinholung zu binden, frei gegeben.

Digitized by Google

§. 40. Das Patronatsrecht wird dem Grafen, wo und wie er solches hergebracht, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren wird von dem Grafen, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forstverwaltung.

§. 41. Dem Grafen stehen die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung innerhalb seiner Besitzungen in demselben Umfange zu, wie er dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatte.

§. 42. Die Forstgerichtsbarkeit kann entweder durch den gräflichen Amtsrichter oder durch den Amtmann ausgeübt werden.

Wird auf die Forstgerichtsbarkeit Verzicht geleistet, oder keiner jener Beamten angestellt, so bleibt dieselbe dem betreffenden königl. Forstamte überlassen.

§. 43. Die von der gräflichen Amtsstelle innerhalb der Gränze der Strafbefugniß Unserer Forstämter angesezten Forst- und Jagdstrafen werden für den Grafen eingezogen, in so fern nicht andere Besitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Im Falle der Ausübung des Strafrechts durch Unser Forstamt hat der Graf die wegen Beeinträchtigung des Waldeigenthums und der Waldkultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesezten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 44. In Betracht, daß der Forstbezirk des Grafen nur eigenthümliche gräfliche Waldungen begreift, wird dem Grafen gestattet, die Forst- und Jagdpolizei sowohl als die Forstverwaltung (ohne Strafrecht) durch einen als Privatdiener anzustellenden Revierförster ausüben zu lassen.

Digitized by Google

Die Förstersstelle darf mit der eines Rentbeamten vereinigt werden, wenn lezterem nicht zugleich die Stelle eines Amtmanns (oben §. 34.) übertragen ist.

§. 45. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die gräflichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

In Beziehung auf die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit ist der gräfliche Amtsrichter oder Amtmann Unserer höheren Forstbehörde (Kreisfinanzkammer) unmittelbar untergeordnet.

Der gräfliche Revierförster hingegen steht jedenfalls unter Unserem betreffenden Forstamte, welches auch denselben, so wie das etwa weiter angestellte Schutz- und Jagdpersonal, auf die Landesgesetze zu verpflichten hat.

§. 46. Die gräflichen Forstbehörden haben die Verbindlichkeit, Unsern ihnen vorgesezten Behörden alle gefoderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Für die oberförstliche Aufsicht hat der Graf aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 47. Waldreutungen sind dem Grafen in seinen Waldungen eben so wenig als andern Staatsangehörigen ohne besondere Legitimation Unserer höhern Forstbehörde erlaubt.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung, Forst- und Jagdpolizei.

§. 48. Der Graf hat längstens innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an, bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung, Forstgerichtsbarkeit und Forst- und Jagdpolizei,

Digitized by Google

oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Graf sich über die Ausübung erklärt und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungsverordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taris und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 49. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Grafen neben der durch die neue Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den Kameralämtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Realgefälle und der aus dem Realverbande schuldigen Leistungen in den Gattungen der Gefällpflichtigen

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unsern königlichen Kameralbeamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung stehenden Privatfoderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beizutreiben; desgleichen wird ihm

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 50. Im Falle der Verzichtung auf die Polizeiverwaltung werden dem Grafen folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schloßgebäude und des Umkreises derselben, so wie in dem dazu gehörigen Schloßgarten, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Digitized by Google

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechtes Unserer vorgesezten königlichen Kreisregierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Strafansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuerpolizei sind seine Wohnungen der Visitation der Oberfeuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitationsprotokoll mitzutheilen, und wenn demselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesezten königlichen Kreisregierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtruggerichten, den Kirchen-, Schul- und Medizinalvisitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kostenaufrechnung anzuwohnen;

auch soll ihm von allen, auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Ortsvorsteher, nach Maaßgabe der im §. 35. getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers soll mit dem Grafen oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstandsfalle Unserer höheren königl. Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Eben so ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Graf oder dessen Beamter in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 51. Im Falle der Verzichtleistung auf die Forstgerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst und Jagdpolizei

Digitized by Google

verbundene Strafrecht bleibt dem Grafen unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 44 für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen und für die Beaufsichtigung dieser in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht einen Förster anzustellen, dessen Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienstkontrakts abhängig ist, oder die Försterstelle mit der eines Rentbeamten zu vereinigen.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 52. Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die königliche Staatshoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den gräflichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffene Uebereinkunft ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehntrecht von Neubrüchen wird dem Grafen in allen ihm zustehenden Zehntbezirken eingeräumt.

§. 53. Nachdem der Graf vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite königl. Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Falllehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. XIV. der deutschen Bundesakte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthumsrechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Falllehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu

Digitized by Google

erlassendes Gesetz, mit dem Art. XIV. der deutschen Bundesakte unvereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleichwie auch der Graf sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Grafen die Zusicherung, daß ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV. der deutschen Bundesakte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Grafen zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fallehen nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders als durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz festgesezt werden sollen.

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene schon jezt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Grafen wegen der Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten, eintreten können.

§. 54. Der Graf und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 55. Der Graf hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonialeinkünfte ein Kollegium unter dem Namen „Domanialkanzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erfoderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unterpersonale, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

Digitized by Google

VIII. Besteuerung.

§. 56. Was die Besteuerung anbelangt, so wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihn im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Meiereigebäude, zu denselben gehörigen Gebäude und Schloßgärten, deren Gränzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen, zugesichert.

Im Uebrigen ist der Graf in Folge des §. 21 der Verfassungsurkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landesanlagen verbunden.

§. 57. Der Graf ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt, und er aus dem Auslande Konsumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zollabgaben eine billige Aversalübereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 58. Der Graf hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militairtransportkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamtsvergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Naturalrequisitionen bleibt es seiner Willkür überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Akkorden, welche von dem Oberamtsvorsteher getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 59. Der Graf hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeindelasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amtskörperschafts- und Gemeindeverband, an dem die Standesherren keinen Antheil neh-

Digitized by Google

men, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Kommunschulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amtskörperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamtsvorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amtseingesessenen getroffenen Maaßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die unter der Leitung Unseres Medizinalkollegiums, den königl. Oberämtern und Gesundheitsbeamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35. Lit. n.) in dem gräflichen Amtsbezirke veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den königl. Oberämtern der Fall ist, die Staats-Kasse.

§. 60. Wenn wegen der den Grafen mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amtsversammlung abgehalten wird, so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seinen Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition namentlich bei den Kriegskostenumlagen zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen.

§. 61. Die Berechnung der Steueranlagen der gräflichen Besitzungen soll dem Grafen unmittelbar von dem betreffenden königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die königliche Oberamtspflege, ohne Dazwischenkunft der Ortserheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine, die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich

durch

durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine königl. Zentralstelle, getroffen werden.

IX. Lehensverhältnisse.

§. 62. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern oder von fremden Lehensherren über die im Königreiche gelegenen lehenbaren gräflichen Besitzungen ist an die Krone Würtemberg übergegangen. In so weit der Graf dergleichen als Unser Vasall besitzt, hat er daher Unsere Lehensgesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehensherrlichen Rechte oder vasallitischen Verbindlichkeiten stattfinden können.

§. 63. Was die Aktivlehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Grafen belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverän verlangt werden.

Die übrigen Lehensverhältnisse werden nach Maaßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechtstitel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Dienstverhältnisse.

§. 64. Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der gräflichen Diener bei der Justizpolizei- und Forstverwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesezt:

1) die gräflichen Diener im Justiz- und Polizeifache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.
2) Es wird dem Grafen nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden königl. Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der königl. würtembergischen Kokarde verbunden werden.
3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staats-

dienern angestellten gräflichen Justiz-, Polizei- und Forstbeamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern königl. Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unseres Oberamtsgerichts, zutreffenden Falls des gräflichen Amtsgerichts, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer königl. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart den 8. Mai 1827.

Wilhelm!

Der provisorische Chef
des Departements des Innern
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs
der Staatssekretär
Vellnagel.

Inhaltsverzeichniß

über die ersten XII Bände der neuesten Staatsakten und und Urkunden, nach den einzelnen Staaten chronologisch geordnet.

Bd. Seite.

Afrika.

Siehe: Ashantees, Bornu, Sudan.

Amerika.

Siehe: Bolivia, Brasilien, Buenos-Ayres (auch vereinigte Provinzen am Platastrom genannt), Chili, Columbien, Guatimala (Mittelamerika), Mexico, Nordamerika, (Vereinigte Staaten von Nordamerika), Panama (Kongreß auf Panama), Paraguay, Peru.

Anhalt-Bernburg.

(Herzogliches Haus.)

1823. 10. Oktober. Vertrag zwischen dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg und Sr. Maj. dem Könige von Preußen wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äußern Gränze des königl. preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen souverainen herzogl. Amtes Mühlingen erhoben werden . X. 176

1826. 17. Juni. Vertrag zwischen Sr. Durchl. dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg und Sr. Maj. dem Könige von Preußen, wegen Anschließung des untern Herzogthums Bernburg an das preußische indirekte Steuersystem. . . . . X. 181

Digitized by Google

Bd. Seite.

Aſhantees.

Feindſeligkeiten zwiſchen den Aſhantees und den Engländern. Siehe: Großbritannien.

Aſien.

Siehe: Birmaniſches Reich.

Aremberg.

(Herzogliches Haus.)

1826. 9. Mai. Verordnung des Königs von Großbritannien und Hannover ꝛc. über die ſtandesherrlichen Verhältniſſe des herzogl. Arembergiſchen Hauſes in dem hannöveriſchen Kreiſe Meppen. . . . . VII. 220

Baden.

1824. 8. September. Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Heſſen wegen der ſeither zwiſchen beiden Staaten beſtandenen Zölle. . . . . I. 56

Aktenſtücke, die Stände-Verſammlung des Großherzogthums im Jahre 1825 betreffend.

1825. 24. Februar. Großherzogliche Rede zur Eröffnung der Stände-Verſammlung. . . . . I. 340

1825. 26. Februar. Addreſſe der zweiten Kammer auf vorſtehende Eröffnungsrede. . . . . I. 345

1825. 27. Februar. Adreſſe der erſten Kammer. . I. 342

1825. 14. April. Geſetz über die ſechsjährige Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung. . . . I. 348

1825. 14. Mai. Großherzogliche Rede zum Schluß der Ständeverſammlung. . . . . I. 347

1825. 17. Mai. Staatsvertrag mit Würtemberg über Ausgleichung verſchiedener gegenſeitiger Forderungen und Anſprüche. . . . . I. 329

1825. 20. Mai. Bekanntmachung, die bedingte Abzugsfreiheit mit Rußland betreffend. . . . . I. 286

1825. 7. Juli. Erläuterung in Betreff der Abzugsfreiheit mit den kaiſerl. öſterreichiſchen Staaten. . . I. 287

Digitized by Google

Bd. Seite.

1825. 22. September. Großherzogl. Privilegium für die Rheindampfschifffahrts-Gesellschaft. . . . . III. 292

1825. 6. Oktober. Großherzogl. Verordnung, die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Standesherrschaft Salm-Krautheim betreffend. . . . . II. 182

Gerichtliche Aktenstücke in Betreff der mit Lit. D. bezeichneten rheinpfälzischen Schuld.

1825. 28. Oktober. Austrägal-Erkenntniß des königl. großbritannisch-hannöverschen Oberappellationsgerichtes zu Celle. . . . . III. 297

1825. 7. November. Bescheid dieses Austrägalgerichtes. . . . . III. 298

1826. 9. März. Fernerer Bescheid ebendesselben Gerichtshofes. . . . . III. 299

1823. 31. Oktober. Großherzogl. hessische Bekanntmachung, die Aufhebung des Handelsvertrags mit Baden betreffend. . . . . IV. 47

1825. 30. Dezember. Vertrag mit Würtemberg zur Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse zwischen beiden Staaten. . . . . IV. 258

1826. 18. Februar. Verfügung, den Marktverkehr zwischen Würtemberg und Baden in Beziehung auf Hut- und Schuhmacherarbeiten betreffend. . . . . IV. 175

1826. 2. März. Großherzogl. Verordnung, die staatsrechtlichen Verhältnisse der beiden Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau betreffend IV. 345

1826. 8. Juni. Großherzogl. Verordnung, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend. . . . . VII. 118

1826. 5. und 14. November. Uebereinkunft mit der Schweiz in Bezug auf die Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen beiden Staaten; unterzeichnet zu Karlsruhe am 5. und zu Zürich am 14. Novemb. 1826. VI. 108

Digitized by Google

Bd. Seite.

1827. 25. Januar. Großherzogl. Verordnung, die Erhebung der Rheinschifffahrtsgebühren betreffend. VII. 268

1827. 15. Februar. Großherzogl. Verordnung, betreffend die Aufhebung des gezwungenen Umschlags auf dem Neckar bei Mannheim, und die künftige Erhebung der bestehenden allgemeinen Neckarzölle. . . . . VII. 271

1827. 10. April. Großherzogl. Verordnung, die Erhebung der Rheinschifffahrtsgebühren in Altbreisach betreffend. . . . . VIII. 18

1827. 29. September. Staatsvertrag mit dem fürstl. Hause Hohenzollern-Sigmaringen wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse. . IX. 333

1827. 16. Oktober. Großherzogl. Verordnung, die Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg betreffend. . . . . IX. 266

1827. 29. November. Vertrag mit Frankreich wegen Berichtigung der Rheingränze und Herstellung des Eigenthums u. Besitzstandes hinsichtlich der Rheininseln. IX. 415

Aktenstücke, die Stände-Versammlung des Großherzogthums im Jahre 1828 betreffend.

1828. 29. Februar. Rede des Großherzogs königl. Hoh. bei Eröffnung der Stände-Versammlung. . . XI. 410

1828. 6. März. Dankadresse der ersten Kammer auf die voranstehende Eröffnungsrede . . . . . XI. 411

— Erwiederung Sr. königl. Hoh. des Großherzogs darauf. XI. 413

— Dankadresse der zweiten Kammer. . . . . XI. 414

1828. 14. Mai. Rede Sr. königl. Hoh. des Großherzogs beim Schlusse des Landtags. . . . . XI. 418

1828. 19. Mai. Bekanntmachung, die verlängerte Dauer der mit der Schweiz bestehenden provisorischen Uebereinkunft über die gegenseitigen Zoll- und Handels-Verhältnisse betreffend. . . . . XI. 419

Bayern.

1824. 20. Oktober (1. November). Wechselsei-

Digitized by Google

Bd. Seite.

tige Erklärung zwischen Bayern und Rußland in Betreff der Vermögensexportationen. . . . . I. 170

Aktenstücke, die Eröffnung und den Schluß der Stände-Versammlung des Königreichs im Jahre 1825 betreffend.

1825. 2. März. Königl. Rede vom Throne zur Eröffnung der Stände-Versammlung. . . . . I. 241

1825. 7. März. Adresse der ersten Kammer auf voranstehende Thronrede. . . . . I. 244

1825. 7. März. Adresse der zweiten Kammer. . . I. 247

1825. 11. September. Abschied für die Stände-Versammlung. . . . . I. 250

Aktenstücke, das Ableben Sr. Maj. des Königs Maximilian und den Regierungs-Antritt Sr. Maj. des Königs Ludwig betreffend.

1825. 13. Oktober. Verkündigung durch den Reichsherold. . . . . II. 44

1825. 15. Oktober. Amtliche Nachricht von dem feierlichen Akt der Eidesablegung Sr. Maj. des Königs Ludwig. . . . . II. 45

1825. 23. Oktober. Regierungsantritts-Verkündigungspatent Sr. Maj. des Königs Ludwig. . . . II. 48

Aktenstücke, Bayerns Staatsverwaltung seit dem Regierungsantritte Sr. Maj. des Königs Ludwig I. betreffend.

1825. 25. Oktober. Königl. Verordnung, den Rang und die Besoldungsverhältnisse der königl. Minister bei künftigen Anstellungen betreffend. . . . . II. 339

1825. 26. Oktober. Nachtrag zu vorstehender königl. Verordnung. . . . . II. 340

1825. 18. November. Instruktion für den königl. Staatsrath. . . . . II. 341

Digitized by Google

Bd. Seite.

1825. 18. November. Auflösung der königl. Staatsraths-Kommission. . . . . II. 352

1825. 25. November. Königl. Kabinets-Reskript die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das königl. Kabinet betreffend. . . . . II. 353

1825. 27. November. Königl. Verordnung, die Auflösung des General-Fiskalats betreffend. . . . . II. 356

1825. 27. November. Königl. Verordnung, die Auflösung des Obermedizinal-Kollegiums betreffend. . II. 360

1825. 27. November. Königl. Verordnung, die Auflösung des Reichsherolden-Amtes betreffend. . . . II. 361

1825. 27. November. Königl. Verordnung, die Auflösung des geheimen Taxamtes betreffend. . . . . II. 362

1825. 9. Dezember. Königl. Verordnung, die Formation der Ministerien betreffend. . . . . III. 44

1825. 17. Dezember. Königl. Verordnung, die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerial-Sektion betreffend. . . . . III. 71

1825. 17. Dezember. Königl. Verordnung, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend. . . . . III. 213

1826. 11. Januar. Königl. Verordnung über das Finanzrechnungswesen des Königreichs. . . . . IV. 55

1826. 7. März. Landwehr-Ordnung. . . . . IV. 71

1826. 26. März. Königl. Verordnung, die Bildung des Kriegs-Ministeriums. . . . . IV. 215

1825. 17. November. Königl. bayerisches Privilegium für den Freiherrn v. Cotta und dessen Associé Church zur Einführung der Dampfschifffahrt auf den bayerischen Flüssen. . . . . III. 295

1825. 31. Dezember. Uebereinkunft mit Würtemberg, die Bevormundung derjenigen Minderjährigen,

Digitized by Google

Bd. Seite.

welche zugleich in Würtemberg und in Bayern begütert sind, betreffend. . . . . IV. 271

1826. 25. April. Königl. Verordnung, die Einführung der Kredit-Vereine betreffend. . . . . VIII. 353

— Satzungen für den Kredit-Verein der bayer. Gutsbesitzer. . . . . VIII. 355

1826. 17. Juli. Erneuerung des mit Oesterreich bestehenden Militär-Kartels. . . . . VII. 245

1826. 30. August. Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Reuß-Greiz, die Militärpflichtigkeit in Bezug auf Auswanderung betreffend. . . . . VIII. 217

1826. 28. Oktober. Uebereinkunft mit Würtemberg wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Gränzwaldungen, bekannt gemacht in München den 28. und in Stuttgart den 10. Oktober 1826. . . . . VII. 255

1827. 10. März. Militär-Kartel-Vertrag mit Frankreich, geschlossen in Paris. . . . . VIII. 210

1827. 12. April. Vertrag mit Würtemberg, die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen beiden Staaten betreffend. . . . . VII. 258

Aktenstücke, die Stände-Versammlung des Königreichs in den Jahren 1827 und 1828 betreffend.

1827. 17. November. Thronrede Sr. Maj. des Königs bei Eröffnung der Stände-Versammlung. . IX. 423

1827. 21. November. Adresse der Kammer der Reichsräthe auf vorstehende Thronrede. . . . . IX. 425

1827. 21. November. Adresse der Kammer der Abgeordneten. . . . . IX. 428

1828. 18. Januar. Grundvertrag mit Würtemberg über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse beider Staaten. . . . . X. 407

1828. 9. März. Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend. . . . . XI. 152

Digitized by Google

Bd. Seite.

1828. 9. März. Bestimmung des §. 2. Ziff. 7. des Titel III. der Verfassungsurkunde, das Staatsgut betreffend. . . . . XI. 151

— Gerichtliche Aktenstücke in Betreff der mit Lit. D. bezeichneten rheinpfälzischen Schuld. Siehe: Baden.

Birmanisches Reich.

1824. 5. März. Kriegserklärung Großbritanniens gegen das birmanische Reich. . . . . II. 198

1825. 1. Februar. Proklamation des Kommandanten der englischen Armee vor seinem Einmarsch in das eigentliche birmanische Reich. . . . . II. 203

1826. 20. Januar. Schreiben des Kapitäns Chads, den Wiederanfang des Krieges mit den Birmanen betreffend. . . . . VI. 59

1826. 24. Februar. Friedensschluß. . . . . VI. 59

1826. 10. April. Publikation in der Calcutta-Zeitung über den Friedensschluß der Engländer mit den Birmanen. . . . . VI. 64

Bolivia.

1826. 25. Mai. Rede des Präsidenten Bolivar an den konstitutionellen Kongreß von Bolivia bei Uebergebung des Verfassungsentwurfes der Republik. . . VII. 273

— Bolivars Verfassungsentwurf für die Republik von Bolivia. . . . . VII. 287

1826. 22. August. Gesetz des Kongresses dieses Freistaats, die Säkularisirung der Mönche und Nonnen betreffend. . . . . VII. 315

1826. 18. Oktober. Dekret der Regierung des Freistaats von Peru, die Unabhängigkeit der Republik Bolivia betreffend. . . . . VII. 317

Bornu.

Urkunden aus Bornu und Sudan, von dem Major Denham und dem Kapitän Clapperton mitgebracht.

Digitized by Google

Bd. Seite.

1821. Gesang des Mohammed-el-Anim-el-Kanemy, Scheikhs des Korân, Gesetzgebers von Bornu und Gouverneurs von Kanem; bei seiner Rückkehr von Begarmi im Jahre 1821. . . . . XI. 110

1823. August. Schreiben des Pascha's von Tripoli, Yussuf an den Scheikh von Bornu, den 28. des Schawal, 1238 der Hedschra. (August 1823.) . . . . . XI. 87

1823. August. Schreiben des vorgenannten Pascha's von Tripoli an Aba-Bekr-Ben-Khalum, in Bornu; den 2. des Ze-el-Ka'da 1238 der Hedschra. (August 1823.) . XI. 89

1823. Dezember. Verhandlung vor dem Gerichtshofe von Bornu; am 27. Tage des Rebiul-a-wal 1239 der Hedschra des Propheten (Dezember 1823.) . . . . XI. 97

1824. Januar. Schreiben des Scheikhs von Bornu an den Sultan von Kanu; am sechsten Tage des Rebi-ul-Thani 1239. (Januar 1824.) . . . . . XI. 90

1824. Januar. Schreiben des Scheikhs von Bornu an Mohammed-Bello, Sultan von Hussa; den 2. des Rebi-ul-Thani 1239. (Januar 1824.) . . . . . XI. 92

1824. 18. April. Brief eines afrikanischen Oberhauptes (Bello) von Sudan an Se. Maj. Georg IV. König von Großbritannien. Am 1. des Rhamadan 1239 der Hedschra. (18. April 1824.) . . . . . XI. 86

1824. August. Brief des Scheikhs Mohammed El-Kanemy, Oberhaupts von Bornu im innern Afrika, an Se. allerdurchlauchtigste (most excellent) Maj. Georg IV., König von England. Im Monate Fledja, im Jahre 1239 der Hedschra, (entspricht dem August 1824). . . XI. 84

— Schreiben des Mohammed Gamsu, Oberhaupts in Sackatu an den Fürsten von Ya-Uri. . . . . XI. 94

— Urkunde, Mungo Parks Tod betreffend. . . . . XI. 95

— Schreiben des Scheikhs von Bornu an den Kapitän Clapperton. . . . . XI. 96

1825. 20. März. Brief des Scheikhs von Bornu an den Raïs Khabil (Major Denham); Sonntag den Tag

Digitized by Google

Bd. Seite.

vor dem Ende des Monats Rejab 1240 (gegen den 12. März 1825). . . . . XI. 102

1825. 20. März. Schreiben des Scheikhs von Bornu an den brittischen Konsul in Tripoli, den Tod des Hrn. Tyrwhitt in Kuka betreffend. Sonntag, den Tag vor dem Ende des Monats Rejab 1240 (gegen den 20. März 1825). . . . . XI. 99

— Verzeichniß der Hinterlassenschaft des Hrn. Tyrwhitt. XI. 101

— Protokoll, aufgenommen nach der Rückkehr des Scheikh, zu Bekräftigung dessen, was sich von den auf dem vorstehenden Verzeichnisse befindlichen Sachen gefunden hat. Geschehen am Abende des Monats des letzten Tages des Rejab 1240. . . . . XI. 101

— Uebersetzung eines arabischen Manuscripts, welches Kapitän Clapperton aus dem Innern von Afrika mitbrachte, enthaltend einen geographischen und historischen Abriß über das Königreich Teck-ruhr (Takroor), das jetzt unter der Gewalt des Sultans Bello von Hussa steht, ausgezogen aus einem größern, vom genannten Sultan verfaßten Werke. . . . . XI. 105

Brasilien.

Aktenstücke, die zwischen Brasilien und Buenos-Ayres entstandenen Irrungen betreffend.

1823. 15. September. Denkschrift, übergeben von dem Geschäftsträger der Regierung von Buenos-Ayres bei dem Hofe von Brasilien an den mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten beauftragten Staatsminister dieses Hofes. . . . . X. 70

1823. 20. Oktober. Erklärung und Protestation der von der Stadt und den Vorstädten Montevideo's in Volksversammlungen erwählten Repräsentanten. . . X. 90

1824. 6. Februar. Entschließung des Hofes von Brasilien, durch seinen Minister dem Geschäftsträger der Regierung von Buenos-Ayres mitgetheilt. . . X. 83

Digitized by Google

Bd. Seite.

1824. 12. April. Rechenschaftsbericht des Geschäftsträgers von Buenos-Ayres über seine Sendung bei seiner Ankunft in dieser Hauptstadt. . . . . X. 91

1824. 28. April. Bekanntmachung des Kabildo von Montevideo, an den öffentlichen Plätzen der Stadt angeschlagen. . . . . X. 96

1824. 5. Dezember. Botschaft des Präsidenten der Lokal-Regierung von Buenos-Ayres an dem zum Erstenmal zusammengetretenen Nationalkongreß der Plata-Staaten. . . . . X. 96

1825. 26. April. Note des Oberbefehlshabers der brasilischen Truppen, welche die Provinz Chiquitos besezt haben, an den Oberbefehlshaber der Befreiungsarmee von Peru. . . . . II. 50

1825. 11. Mai. Antwort des Generals Sucre auf die vorstehende Zuschrift des Generals Silva. . . . . II. 51

1825. 21. Mai. Proklamation der kaiserl. brasilischen Statthalterschaft zu Matto-Grosso. . . . . II. 59

1825. 21. Juni. Note der von Lavalleja eingesezten provisorischen Regierung der Banda oriental an den konstituirenden Generalkongreß der Vereinigten Provinzen von Rio de la Plata. . . . . II. 97

1825. 26. Juni. Entwurf der Mittheilung der Kammer der Repräsentanten an die Regierung von Buenos-Ayres. . . . . II. 52

1825. 5. Juli. Schreiben des Befehlshabers der brasilischen Eskadre am Rio de la Plata an den Staats-Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten zu Buenos-Ayres. . . . . II. 54

1825. 6. Juli. Antwort darauf. . . . . II. 57

1825. 9. Juli. Dekret des Kriegs-Departements von Buenos-Ayres. . . . . II. 54

1825. 5. August. Amtliche Bekanntmachung durch das Diario Fluminense zu Rio-Janeiro, in Betreff der Vorfälle im peruanischen Gränzgebiete Chiquitos. . . . II. 57

Digitized by Google

Bd. Seite.

1825. Proklamation des Generals Lavalleja an die Bewohner der östlichen Banda. Erste in der östlichen Provinz seit ihrer ausgesprochenen Wiedervereinigung mit den Plata-Provinzen erschienene offizielle Urkunde. (Sie fällt zwischen den 25. August und den Anfang Oktobers 1825.) . . . . . X. 99

1825. 13. Oktober. Depesche des Generals Levalleja über die Schlacht bei Sarandi, Hauptquartier Durazno. X. 101

1825. 4. November. Diplomatische Note des Staats-Sekretärs der Republik Buenos-Ayres an den brasilischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. . . IX. 138

1825. 10. Dezember. Kriegserklärung des Kaisers von Brasilien gegen die Vereinigten Staaten am Platastrom. . . . . III. 140

1825. 10. Dezember. Manifest des Hofes von Rio de Janeiro, als Kriegserklärung gegen die vereinigten Provinzen am Platafluß. . . . . IV. 85

1825. 19. Dezember. Proklamation des Generals Lavalleja, Generalkapitäns der östlichen Provinz, an die Einwohner derselben. . . . . X. 102

1825. 21. Dezember. Manifest des Kommandanten des kaiserl. brasilischen Geschwaders zu Erklärung der Seeblokade gegen die Republik von Buenos-Ayres. . IV. 98

1826. 2. Januar. Kriegserklärung der vereinigten Staaten am Platastrom gegen den Kaiser von Brasilien. IV. 98

1826. 2. Januar. Proklamation der Regierung von Buenos-Ayres im Namen der vereinigten Staaten am Platastrom, in Betreff des beginnenden Krieges gegen Brasilien. . . . . IV. 100

1826. 15. Dezember. Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten des Rio de la Plata (Republik Argentina, oder Buenos-Ayres) an seine Mitbürger. . . . . IV. 140

1826. 20. Dezember. Proklamation des Kaisers von

Digitized by Google

Bd. Seite.

Brasilien an die Bewohner der Provinz Cisplatina (Banda oriental.) . . . . . IV. 141

1826. 21. Dezember. Aufruf des Kongresses der vereinigten Staaten des Rio de la Plata. . . . . IV. 142

1827. 25. Februar. Amtlicher Bericht des brasilischen Obergenerals über die Schlacht von Ituzaingo. . IV. 144

1827. 8. März. Amnestie-Dekret des Präsidenten der Republik Buenos-Ayres aus Anlaß des Sieges bei Ituzaingo. . . . . IX. 150

— Beschluß des Kongresses der Republik Buenos-Ayres. IX. 151

1827. 13. März. Depesche des Admirals Brown, das am 9. Februar zwischen den beiden Flotten vorgefallene Seegefecht betreffend. . . . . IX. 145

1827. 13. März. Bülletin der republikanischen Armee über die Schlacht bei Ituzaingo am 20. Februar. IX. 146

1827. 13. März. Bericht des Chefs des Generalstabs von Buenos-Ayres, L. Mancilla, über die weiteren Ereignisse nach der Schlacht bei Ituzaingo. . . . . IX. 148

1827. 13. März. Proklamation des Generals Carlos de Alvear an die Armee, nach der Schlacht von Ituzaingo. IX. 149

1827. 31. März. Depesche des Befehlshabers der Provinz St. Catharina, Fernando Tellez da Silva. IX. 152

1827. 9. April. Bericht des Baron von Rio de la Plata (Admiral Pinto-Guedes) Oberbefehlshabers der kaiserl. brasilischen Eskadre auf dem la Plata, an den Marineminister. . . . . IX. 152

1827. 19. April. Inhalt der Instruktion, welche Hrn. Garcia Behufs seiner Unterhandlung nach Rio de Janeiro mitgegeben wurde. . . . . X. 103

1827. 28. April. Bericht der republikanischen Armee über die Schlacht bei Camacua. . . . . IX. 156

1827. 24. Mai. Präliminar-Konvention zwischen beiden Staaten zu Rio de Janeiro abgeschlossen, aber von Buenos-Ayres nicht ratifizirt. . . . . X. 105

Digitized by Google

Bd. Seite.

— Beschluß der Regierung von Buenos-Ayres, die Nichtratifikation vorstehender Konvention betreffend. . . X. 108

1827. 25. Mai. Bericht des Befehlshabers der brasilischen Armee über die Besetzung von Maldonado. . IX. 159

1827. 6. Juli. Vertheidigungsschrift des Don Miguel Jose Garcia, den durch ihn als Bevollmächtigten der Republik Buenos-Ayres mit Brasilien unterhandelten Frieden betreffend. . . . . X. 109

1827. 7. Juli. Proklamation des Präsidenten der Republik Rivadavia an das Volk. . . . . X. 125

1827. 3. August. Botschaft des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen von Brasilien an die Deputirtenkammer dieses Kaiserreichs. . X. 127

Aktenstücke, die Konstituirung und Anerkennung Brasiliens als unabhängiges Kaiserreich betreffend.

1823. 16. November. Manifest des Kaisers Don Pedro an die Brasilier. . . . . II. 97

1823. 11. Dezember. Verfassungsurkunde des Kaiserreichs Brasilien. . . . . II. 102

1824. 11. März. Dekret des Kaisers von Brasilien, die Annahme und Beschwörung der vorstehenden Verfassung betreffend. . . . . II. 138

1824. 10. Juni. Proklamation des Kaisers Don Pedro an die Brasilier. . . . . II. 138

1825. 6. Juni. Amtliche Denkschrift, welche von der königl. portugiesischen Regierung in der Lissaboner Hofzeitung vom 6. Juni 1825 bekannt gemacht wurde, die Verhältnisse Portugals mit Brasilien betreffend. . II. 140

1825. 29. August. Vertrag zwischen Brasilien und Portugal zur Anerkennung der Unabhängigkeit Brasiliens als selbstständiges Kaiserreich. . . . . II. 149

1825. 15. November. Königl. Sanktion der zu Lis-

Digitized by Google

Bd. Seite.

sabon geschehenen Bekanntmachung des Unabhängigkeits-Vertrags mit Brasilien. . . . . II. 152
— Proklamation des Königs von Portugal. . . . . II. 152

Aktenstücke, den Versuch zu Wiederherstellung der unbeschränkten Gewalt in Brasilien betreffend.

1825. 2. Mai. Beschluß des Gemeinderaths der Stadt Pindamunhanga. . . . . I. 225
1828. 13. Mai. Kaiserl. Entschließung. . . . . I. 226
1825. 13. Mai. Zuschrift an den Präsidenten der Provinz San Paulo. . . . . I. 227

1825. 29. August. Besondere Konvention mit Portugal, die gegenseitigen Forderungen betreffend. . . IV. 157
1825. 18. Oktober. Handelsvertrag mit Großbritannien zu Rio-Janeiro im Entwurf unterzeichnet, aber nicht ratifizirt. . . . . III. 114
1826. 8. Januar. Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrag mit Frankreich, geschlossen zu Rio de Janeiro. . . . . IV. 1
1826. 15. Februar. Protestation der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika gegen die von der brasilischen Regierung verfügte Blokade der Häfen der vereinigten Plata-Staaten. . . . . VI. 97
1826. 19. März. Proklamation des Kaisers vor seiner Abreise von Bahia. . . . . V. 188
1826. 25. März. Dekret des Kaisers Don Pedro, dessen Eidesleistung auf die Konstitution und die allgemeine Beschwörung derselben betreffend. . . . . V. 189
1826. 12. April. Schreiben des Kaisers von Brasilien an Dr. Francia, Gouverneur von Paraguay, den ꝛc. Bonpland und seine Familie betreffend. . . . . VI. 78
1826. 25. April. Kaiserl. Dekret zur Einberufung der brasilischen Kammer. . . . . V. 190

Digitized by Google

Bd. Seite.

1826. 6. Mai. Rede des Kaisers Don Pedro bei Eröffnung der National-Versammlung zu Rio de Janeiro. V. 190

1826. 25. Mai. Antwort des Dr. Francia auf vorstehendes kaiserliches Schreiben. . . . . VI. 78

Notenwechsel zwischen dem königl. französischen Kontreadmiral Rosamel und dem Befehlshaber des kaiserl. brasilischen Blokade-Geschwaders bei Buenos-Ayres, die Hinwegnahme eines französischen Schiffes betreffend.

1826. 6. Juni. Note des französischen Kontreadmirals, erlassen am Bord der Fregatte Marie Therese vor Monte-Video. . . . . VI. 103

1826. 7. Juni. Antwort des Befehlshabers des brasilischen Geschwaders, Pinto Guedes, erlassen am Bord der Fregatte Piranga vor Monte-Video. . . . . VI. 109

1826. 2. August. Akte, die Anerkennung des kaiserl. Prinzen Don Pedro d'Alcantara als Thronfolger betreffend. . . . . VI. 154

1826. 6. September. Rede des Kaisers beim Schlusse der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung. . . . VI. 156

Aktenstücke, die Verhältnisse Brasiliens zu Paraguay betreffend.

— Brief des Admirals der Seemacht von Brasilien an den Kommodore der Seemacht von Paraguay. . . . VII. 352

1826. 26. Oktober. Antwort des paraguay'schen Seebefehlshabers. . . . . VII. 353

1826. 24. November. Dekret des Dr. Francia, Beherrschers von Paraguay, Vertheidigungs-Anstalten gegen Brasilien betreffend. . . . . VII. 354

1826. 25. November. Vertrag mit Großbritannien wegen Abschaffung des Sklavenhandels. . . . XI. 232

Aktenstücke, die Sitzung der Kammern des Kaiserreichs im Jahre 1827 betreffend.

Digitized by Google

Bd. Seite.

1827. 3. Mai. Rede des Kaisers bei Eröffnung der Sitzung der Kammern. . . . . VIII. 435
— Antwort der Deputirten-Kammer auf vorstehende Eröffnungsrede. . . . . VIII. 439
— Erwiederung des Kaisers darauf. . . . . VIII. 441
— Botschaft der Kammer der Senatoren auf obenstehende Eröffnungsrede. . . . . VIII. 441
— Antwort des Kaisers. . . . . VIII. 443

1827. 16. Juni. Handels- und Schifffahrts-Traktat mit Oesterreich, abgeschlossen zu Wien. . . . . XI. 114
1827. 17. August. Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Großbritannien. . . . . XI. 219
1827. 17. November. Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, abgeschlossen zu Rio de Janeiro. . . . XI. 121

Aktenstücke, die Sitzung der Kammern des Kaiserreichs im Jahre 1828 betreffend.

1828. 30. Mai. Rede des Kaisers bei Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung. . . . . XII. 125
— Allgemeiner amerikanischer Kongreß auf Panama. Siehe Panama.

Braunschweig.

(Herzogthum.)

1827. 23. Januar. Erklärung wegen der zwischen der königl. preußischen und der herzogl. braunschweigischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen. . . . IX. 524
1827. 10. Mai. Verordnung des Herzogs Karl von Braunschweig, die während seiner Minderjährigkeit ergangenen Verordnungen und Bestimmungen der vormundschaftlichen Regierung betreffend. . . . . VIII. 254
1827. 7. Juni. Bekanntmachung des königl. hannöverschen Kabinets-Ministeriums aus Veranlassung der voranstehenden Verordnung. . . . . VIII. 256

Digitized by Google

Bd. Seite.

1827. 11. Juni. Bekanntmachung des herzogl. braunschweigischen Staats-Ministeriums, die voranstehende von dem königl. hannöver'schen Staatsministerium erlassene Bekanntmachung betreffend. . . . . VIII. 257

1828. 26. April. Verordnung, die wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung der Requisitionen in Kriminalsachen mit der königl. würtembergischen Regierung geschlossene Uebereinkunft betreffend. . . . . XI. 420

Bremen.
(Freie und Hansestadt.)

1825. 29. September. Handelsvertrag zwischen Großbritannien und dem Senat der freien und Hansestadt Bremen; abgeschlossen zu London. . . . . II. 333

1827. 11. Januar. Vertrag zwischen dem Königreiche Hannover und der freien Hansestadt Bremen, die Anlegung eines Hafens an der hannöver'schen Küste der Unterweser betreffend . . . . . VII. 395

1827. 17. November. Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Brasilien; abgeschlossen zu Rio de Janeiro. XI. 121

1827. 20. Dezember. Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. XII. 251

Buenos-Ayres.
(auch Vereinigte Provinzen am Platastrom genannt.)

1825. 23. Januar. Erstes Grundgesetz dieser Republik. . . . . I. 45

1825. 27. Januar. Erwiederung der Regierung auf die vom konstituirenden Generalkongreß geschehene Mittheilung vorstehenden Gesetzes. . . . . I. 47

1825. 2. Februar. Erster Handels- und Freundschaftstraktat zwischen der Regierung Sr. großbritannischen Maj. und den Vereinigten Provinzen am Platastrome, ratifizirt von der Republik Buenos-Ayres am 19. Februar 1825. . . . . I. 4

Digitized by Google

Bd. Seite.

1825. 15. März. Bundesvertrag zwischen der Republik Columbia und den Vereinigten Staaten von Mittelamerika; zu Bogota abgeschlossen. . . . . I. 565

1826. 20. Nov. Freundschafts-, Allianz-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Republik Buenos-Ayres und dem Freistaate Chili. . . . . VII. 528

Aktenstücke, die Regierungsveränderung in diesem Staate im Julius 1827 betreffend.

1827. 27. Juni. Botschaft des Präsidenten der Republik, Bernardino Rivadavia, an den konstituirenden Kongreß. . . . . X. 300

— Proklamation ebendesselben an das Volk, nachdem der Kongreß seine Entsagung angenommen hatte. . . . X. 302

— Erklärung des Dr. Vinzente Lopez, wodurch er die auf ihn durch Stimmenmehrheit gefallene Wahl zum Präsidenten der Republik ablehnt. . . . . X. 305

— Erklärung ebendesselben, die temporäre Annahme der Präsidentenstelle betreffend. . . . . X. 306

1827. 7. Juli. Eidesleistung desselben als erwählter Präsident. . . . . X. 307

1827. 7. Juli. Adresse ebendesselben an den Kongreß nach der Eidesleistung. . . . . X. 307

1827. 7. Juli. Antwort des Präsidenten des Kongresses. X. 308

— Aktenstücke, die mit Brasilien entstandenen Irrungen betreffend. Siehe Brasilien.

— Allgemeiner amerikanischer Kongreß auf Panama. Siehe Panama.

Chili.

1822. 21. Oktober. Freundschafts- und Allianz-Traktat mit der Republik Columbien. . . . . VIII. 419

1823. 14. Mai. Bericht des Abgesandten von Chili zu Rom, Jose Manuel Cienfuegos, an den Präsidenten der Republik, über die von ihm gepflogenen Unterhandlungen. . . . . II. 301

Digitized by Google

Bd. Seite.

1825. 7. März. Schreiben des spanischen Gouverneurs der Provinz Chiloe an den Staatssekretär der Republik. III. 346

1825. 26. Juni. Dekret der gesetzgebenden Versammlung von Coquimbo, wodurch diese Provinz sich an den Freistaat Chili anschließt. . . . . III. 345

1826. 25. Mai. Dekret der Provinzial-Versammlung von Chiloe. . . . . VII. 120

1826. 15. Juni. Botschaft des Oberdirektors der Republik bei Eröffnung des Kongresses. . . . . VII. 121

1826. 23. Oktober. Zwangsbefehl an die Chilier, die Bezahlung der Steuern betreffend. . . . . VII. 332

1825. 20. November. Freundschafts-, Allianz-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Freistaate Chili und der Republik Buenos-Ayres. . . . . VII. 328

1827. 2. März. Entlassungsakte des Generals Ramon Freyre als Präsidenten des Freistaats. . . . . XI. 332

1827. 18. März. Regierungsdekret, die neue Eintheilung des Freistaates Chili betreffend. . . . . XI. 330

— Allgemeiner amerikanischer Kongreß auf Panama. Siehe Panama.

Columbien.

1822. 6. Juli. Freundschafts- und Allianztraktat mit der Republik Peru. . . . . VIII. 414

1822. 21. Oktober. Freundschafts- und Allianztraktat der Republik Chili. . . . . VIII. 419

1824. 18. April. Allianz-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Großbritannien; ratifizirt vom columbischen Kongreß in Bogota am 25. desselben Monats. . I. 7

1824. Dezember. Handelsgesetze und bestehender Zolltarif dieser Republik. . . . . I. 68

1825. 2. Januar. Botschaft des Vizepräsidenten der Republik Columbien, General Santander, zur Eröffnung des Kongresses. . . . . II. 318

1825. 15. März. Bundesvertrag mit den Vereinigten Staaten von Mittelamerika; abgeschlossen zu Bogota. . I. 363

Digitized by Google

Bd. Seite.

1825. 20. September. Allianztraktat zwischen Columbien und Mexico. . . . . IV. 48

1826. 2. Januar. Botschaft des Vizepräsidenten, Generals Santander, bei Eröffnung des Kongresses dieser Republik. . . . . IV. 244

Aktenstücke, betreffend den durch den General Paez erregten Aufstand.

1826. 13. April. Dekret des Kongresses von Columbien gegen den General Paez. . . . . V. 355

1826. 3. Mai. Aufruf des Generals Paez an die Bewohner von Venezuela. . . . . V. 356

1826. 5. Mai. Protokoll der Munizipalität von Caraccas, wodurch dieselbe den General Paez als Befehlshaber anerkennt. . . . . VI. 357

1826. 16. Mai. Beschluß der Munizipalität von Caraccas im Einverständniß mit der von Valencia in Betreff der durch Paez zu bewirkenden Veränderungen. . V. 358

1826. 19. Mai. Proklamation des Generals Paez an die Einwohner von Venezuela; erlassen im Hauptquartiere Caraccas. . . . . V. 360

1826. 24. Mai. Schreiben des Generals Paez an Bolivar. . . . . V. 361

1826. 29. Mai. Brief des Generals Paez an den General Santander. . . . . V. 367

1826. 15. Juli. Schreiben an den General Bolivar von dem General F. de Paulo Santander, Vizepräsidenten der Republik Columbien. . . . . VII. 78

1826. 6. August. Schreiben des Generals Bolivar an Dr. Christoph Mendoza, Intendanten von Venezuela; erlassen in Lima. . . . . VII. 86

1826. 27. August. Vertrauliches Schreiben des Vizepräsidenten von Columbien an den General Paez; erlassen zu Bogota. . . . . VII. 87

1826. 5. November. Schreiben des Syndikus der Stadt Caraccas, Jose de Irribarren, an General Paez

Digitized by Google

Bd. Seite,

mit dem Ansuchen um Erlaubniß, eine öffentliche Versammlung der Bewohner dieser Stadt zu veranstalten. VII. 94

1826. 7. November. Rede des Generals Paez bei Eröffnung der öffentlichen Versammlung im Kloster San Francisco der Stadt Caraccas. . . . . VII. 96

1826. 13. November. Dekret, erlassen vom General Paez, die Art und Weise vorschreibend, wie die Wahlen zum Kongreß des Staates stattfinden sollen. . . . VII. 101

1826. 23. November. Dekret Bolivars, die Maaßregeln zu Erhaltung der innern Ruhe der Republik betreffend. . . . . IX. 354

1826. 23. November. Proklamation Bolivars gegen die über seine geheimen ehrgeizigen Absichten verbreiteten Gerüchte; erlassen zu Bogota. . . . . IX. 356

1826. 15. Dezember. Proklamation des Generals Paez; bekannt gemacht in Valencia. . . . . IX. 357

1826. 19. Dezember. Dekret Bolivars, die Maaßregeln wegen des ausgebrochenen Bürgerkriegs betreffend; erlassen zu Maracaibo. . . . . IX. 358

1827. 3. Januar. Proklamation Bolivars, die wiederhergestellte Ruhe im Innern der Republik betreffend. IX. 359

1827. 10. Januar. Amnestiedekret Bolivars sogleich nach seiner Ankunft in Caraccas erlassen. . . . . IX. 360

1826. 1. Mai. Dekret des Vizepräsidenten Santander zur Einberufung des außerordentlichen Kongresses von Columbia. . . . . V. 222

1826. 8. Mai. Botschaft des Generals Santander an den Kongreß. . . . . V. 225

Aktenstücke, die innern Unruhen und Ereignisse in der Republik bis zur Zusammenkunft des auf den 2ten März 1828 einberufenen großen Nationalkonvents von Columbien betreffend.

1826. 14. Juni. Schreiben Bolivars an den Vizeprä-

Digitized by Google

Bd. Seite.

sidenten von Columbien, Santander, die Wiedererwählung des Letztern zum Vizepräsidenten von Columbien betreffend. . . . . IX. 361

1826. 1. August. Antwort im Namen des Präsidenten Bolivar an die Munizipalität von Guayaquil, eine Abänderung der Regierungsform betreffend. . . . IX. 362

1826. 6. August. Schreiben Bolivars an den Intendanten von Caraccas, Christoph Mendoza. . . . . IX. 363

1826. 30. September. Beschlüsse einer Versammlung der angesehensten Einwohner und Notabeln des Departments von Magdalena, die Uebertragung der höchsten Gewalt an den Präsidenten Bolivar betreffend. . . IX. 365

1826. 24. November. Rundschreiben des Ministers des Innern, Don Jose Manuel Restrepo, an die Intendanten sämmtlicher Departements, Mißbräuche der Preßfreiheit betreffend. . . . . IX. 366

1827. Januar. Dekret Bolivars, Polizei- und Sicherheitsmaaßregeln gegen die Fremden betreffend. . . IX. 367

1827. Januar. Schreiben des Vizepräsidenten von Columbien, Santander, wegen Niederlegung seiner Stelle an den Präsidenten des Senats erlassen. . . IX. 368

1827. 7. Februar. Schreiben Bolivars an den Präsidenten des Senats, die Verzichtleistung auf die Stelle eines Präsidenten der Republik enthaltend. . . . . IX. 369

1827. 6. April. Schreiben des Generals Elizalde, Kommandanten der dritten Division der columbischen Truppen an die Munizipalität von Guayaquil gegen die bolivische Konstitution. . . . . IX. 372

1827. 10. April. Dekret des Vizepräsidenten Francisco de Paula Santtander, die Verlegung des Nationalkongresses betreffend. . . . . IX. 375

1827. 30. April. Schreiben des Vizepräsidenten Santander an Bolivar. . . . . XI. 387

1827. 4. Mai. Proklamation des Generals Paez an die Venezueler. . . . . IX. 379

Digitized by Google

Bd. Seite.

1827. 12. Mai. Botschaft des Vizepräsidenten Santander an den Generalkongreß von Columbien bei dessen Eröffnung. . . . . IX. 381

1827. 19. Juni. Bolivars Antwort auf obenstehendes Schreiben des Vizepräsidenten Santander. . . IX. 389

1827. 19. Juni. Proklamation Bolivars an die Columbier, den Aufstand der in Peru zurückgelassenen Truppen und die Zusammenberufung eines großen Nationalkongresses betreffend. . . . . IX. 390

1827. 23. Juni. Schreiben des Staats-Sekretärs des Innern an den General-Sekretär Bolivars, die Wiedereinführung der konstitutionellen Verfassung in sämmtlichen Departementen betreffend. . . . . IX. 392

1827. 27. Juni. Proklamation Bolivars an die Bewohner von Carthagena. Am Tage seiner Abreise erlassen. . . . . IX. 397

1827. 4. Juli. Proklamation Bolivars an die Einwohner von Venezuela. . . . . IX. 393

1827. 7. Juli. Mittheilung des Vizepräsidenten Santander an Bolivar, die Nichtannahme seiner Resignation betreffend. . . . . IX. 394

1827. 16. Juli. Proklamation des Generals Paez an die Venezueler, die Aufforderung zum Vertrauen in Bolivars Anordnungen enthaltend. . . . . IX. 395

1827. 25. Juli. Auszug eines Schreibens Bolivars. IX. 398

1827. 3. August. Dekret des Senats und der Kammer der Repräsentanten, die Einberufung des Nationalkonvents von Columbien betreffend. . . . . IX. 398

1827. 8. August. Dekret, den effektiven Stand der Armee betreffend. . . . . XI. 140

1827. 24. August. Schreiben Bolivars an den Präsidenten des Senats über die durch den Kongreß beschlossene Reduktion der Armee. . . . . XI. 141

1827. 10. September. Anrede des Vizepräsidenten

Digitized by Google

Bd. Seite.

Santander an Bolivar beim Eintritte des Letztern in den Regierungspalast zu Bogota. . . . . XI. 144
— Bolivars Rede bei Ablegung des Amtseides als Präsident. XI. 145
— Rede des Präsidenten des Senats, Vincent Barrero, an Bolivar, nach Ablegung seines Amtseides. . . . . XI. 146
1827. 11. September. Proklamation Bolivars an die Bewohner von Guayaquil. . . . . XI. 147
1827. 4. November. Antwort der Bewohner von Guayaquil auf vorstehende Proklamation. . . . . XII. 83
1828. 3. März. Bolivars Proklamation an die Columbier vor seiner Abreise nach Ocanna. . . . . XII. 84

1828. 29. Februar. Botschaft des Befreiers Bolivar an die Nationalversammlung von Columbien. . . XII. 127
— Allgemeiner amerikanischer Kongreß auf Panama. Siehe Panama.

Dänemark.

1825. 8. April. Zwei königl. Plakate, die Schifffahrt betreffend. . . . . I. 181
1826. 26. April. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Konvention zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. . . . . VI. 173
1826. 2. November. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Schweden und Norwegen. . . . . VII. 137

Deutscher Bund.

Aktenstücke, die Rheinschifffahrt betreffend.
— Vorwort. . . . . V. 1
1814. 30. Mai. Bestimmungen des Pariser Friedens in Betreff der Rheinschifffahrt. . . . . V. 5
1815. 9. Juni. Bestimmungen der Wiener Kongreßakte über die Flußschifffahrt im Allgemeinen. . . . . V. 5
1822. 27. November. Protokoll der wegen der Rheinschifffahrt zu Verona stattgefundenen Konferenz, nebst Beilage dazu. . . . . V. 6

Digitized by Google

Bd. Seite.

1824. 24. März. Bestimmungen der Uebereinkunft über die Schifffahrt auf dem Rhein. . . . . V. 4

1824. 10. Juli. Note des königl. niederländischen Gesandten in London an den Minister Staats-Sekretär Canning. . . . . V. 7

1825. 20. Juli. Note des königl. niederländischen Ministers Conink an den k. k. österreichischen Gesandten Grafen von Mier. . . . . V. 15

1825. 2. Oktober. Note des königl. preußischen Gesandten von Schladen in Brüssel an den niederländischen Minister des Aeußern. . . . . V. 297

1825. 1. November. Antwortsnote des englischen Gesandten im Haag an den niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. . . . . V. 301

1826. 14. Februar. Note des Grafen von Mier an das königl. niederländische Ministerium. . . . . V. 303

1826. 12. April. Note des königl. niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den k. k. österreichischen Gesandten Grafen von Mier. . . V. 324

1826. 10. September. Verordnung des Königs der Niederlande. . . . . VI. 170

1827. 1. März. Beschluß des Königs der Niederlande Nro. 139, provisorische Anordnungen in Betreff der Rheinschifffahrt enthaltend. . . . . VIII. 1

1827. 1. März. Provisorische Verordnung des Königs der Niederlande für die Schifffahrt auf dem niederländischen Rheine ꝛc. . . . . VIII. 5

1827. 1. März. Provisorische niederländische Verordnung über die Fahrt der Rheinschiffe von Krimpen bis in die offene See und von der offenen See bis Krimpen. VIII. 13

1827. 10. April. Großherzogl. badische Verordnung, die Erhebung der Rheinschifffahrtsgebühren in Altbreisach betreffend. . . . . VIII. 18

Digitized by Google

Bd. Seite.

Aktenstücke, das von den meisten protestantischen Staaten des deutschen Bundes mit dem päpstlichen Stuhle geschlossene Konkordat betreffend.

1821. 16. August. Päpstliche Bulle. . . . . IX. 241

1827. 11. April. Päpstliche Bulle. . . . . IX. 260

1827. 9. Oktober. Herzogl. nassauisches Edikt, die Verkündigung der päpstlichen Bullen vom 16. August 1821 und 11. April 1827 betreffend. . . . . X. 153

1827. 16. Oktober. Großherzogl. badische Verordnung, die Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg betreffend. . . . . IX. 266

1827. 24. Oktober. Königl. würtembergisches Reskript, betreffend die Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg und der bischöflichen Kirche zu Rottenburg am Neckar. . IX. 267

1827. 23. November. Beschluß der Subdelegirten des päpstlichen Stuhles zu Limburg an der Lahn über die Errichtung und Begränzung des Bisthums Limburg. . . . . XI. 301

1827. 7. Dezember. Verordnung des Herzogthums Nassau, die Auflösung des erzbischöflichen General-Vikariats zu Limburg und die Einsetzung der neuen bischöflichen Verwaltung betreffend. . . . . XI. 300

1824. 30. August (11. September). Note des bei der hohen deutschen Bundesversammlung beglaubigten russischen Gesandten, Freiherrn von Anstett, an die hohe Bundesversammlung, in Betreff der angeblichen Kriegsrüstungen in Rußland. . . . . I. 178

1825. 20. Januar. Antwortsnote des Präsidiums der hohen deutschen Bundesversammlung auf vorerwähnte Note. . . . . I. 179

1825. 27. Januar. Auszug des Protokolls der zweiten am 27. Januar 1825 gehaltenen Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung in obigem Betreff. . . I. 178

Digitized by Google

Bd. Seite.

1825. 24. März. Auszug aus dem Protokolle der hohen deutschen Bundesversammlung, von Goethe's Gesuch um Schutz gegen Nachdruck seiner Werke betreffend. II. 167

1825. 24. März. Beglaubigung des neuen großbritannischen Gesandten bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde. . . . . VII. 172

1825. 21. April. Beschluß der Bundesversammlung in Betreff der Zulassung der Juden zur Advokatur in der Stadt Frankfurt. . . . . II. 173

1825. 26. Juli. Vortrag in der Direktorialraths-Versammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie zu Elberfeld. . . . . I. 269

1825. 26. Juli. Protokoll-Auszug der Direktorial-Beschlüsse. . . . . I. 181

1825. 29. August. Protokoll der außerordentlichen Versammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie zu Elberfeld. . . . . I. 282

Aktenstücke, die Einführung der Dampfschifffahrt betreffend.

1825. 16. September. Bekanntmachung der großherzogl. hessischen Handelskammer zu Mainz. . . . III. 291

1825. 22. September. Großherzogl. badisches Privilegium für die Rheindampfschifffahrts-Gesellschaft. . III. 292

1825. 17. November. Königl. bayerisches Privilegium für den Freihern v. Cotta und dessen Associé Church, zur Einführung der Dampfschifffahrt auf den bayerischen Flüssen. . . . . III. 295

1826. 8. April. Königl. preußisches Kabinetsschreiben an die Schiffergilde des Mittelrheins zu Köln, die von derselben verlangte Ausschließung der Dampfschiffe von der Güterfracht betreffend. . . . . III. 296

1826. 8. April. Königl. preußisches Kabinetsschreiben an die Schiffergilde des Niederrheins in vorstehendem Betreff. . . . . III. 296

1826. 24. Februar. Vortrag in der Direktorialraths-

Digitized by Google

Bd. Seite.

Versammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie zu Elberfeld. . . . . III. 279

1826. 24. Februar. Protokollauszug der in der Direktorialrathsversammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie gefaßten Beschlüsse. . . . . III. 288

— Uebersicht der durch die rheinisch-westindische Kompagnie bis zum Schlusse der Schifffahrt des Jahres 1825 seewärts ausgeführten Waaren. . . . . III. 289

1826. 29. Juli. Vortrag in der Direktorialraths-Versammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie zu Elberfeld. . . . . V. 262

1826. 20. Dezember. Vortrag in derselben Versammlung zu Elberfeld. . . . . VII. 161

1828. 15. Februar. Vortrag der Direktion der Dampfschifffahrt am Rhein und Main. Gehalten in der Generalversammlung zu Mainz. . . . . X. 434

— Notenwechsel zwischen dem bei der hohen deutschen Bundesversammlung beglaubigten kaiserl. russischen Gesandten Freiherrn von Anstett und der hohen Bundesversammlung in Betreff der Thronveränderung und vorgefallenen Unruhen im Kaiserreiche Rußland. Siehe Rußland.

Frankfurt.

(Freie Stadt.)

1825. 21. April. Beschluß der deutschen Bundesversammlung in Betreff der Zulassung der Juden zur Advokatur in der Stadt Frankfurt. . . . . II. 175

1826. 29. September. Staatsvertrag zwischen der freien Stadt Frankfurt und dem Herzogthume Nassau. Gränzberichtigungen und Hoheitsverhältnisse betreffend. . . . . VIII. 250

Frankreich.

1824. 31. Oktober (12. November.) Gegenseitige Erklärung zwischen Frankreich und Rußland in Betreff der Vermögens-Exportationen. . . . . I. 173

Digitized by Google

Bd. Seite.

1824. 10. Dezember. Vertrag mit Spanien wegen der verlängerten Besetzung Spaniens durch französische Truppen. . . . . IV. 195

1825. 12. April. Gesetz, die Sicherheit der Schifffahrt und des Seehandels betreffend. . . . . I. 210

1825. 20. April. Gesetz über die Heiligthums-Entweihung. . . . . I. 206

1825. 27. April. Gesetz über die Entschädigung für die ehemaligen Eigenthümer der liegenden Güter, welche vermöge der Gesetze über Ausgewanderte, Verurtheilte und Verbannte zum Vortheile des Staates konfiszirt worden sind. . . . . I. 117

1825. 29. April. Vorstellung der Handelskammer zu Marseille an den königl. französischen Minister des Innern, in Betreff der Freibeuterei der Griechen. . . II. 246

1825. 1. Mai. Verordnung zur Vollziehung des vorerwähnten Entschädigungsgesetzes. . . . . I. 127

1825. 1. Mai. Gesetz über die öffentliche Schuld und deren Tilgung (Renten-Reduktion). . . . . I. 200

1825. 1. Mai. Verordnung zur Vollziehung des vorstehenden Gesetzes über die Staatsschuld und Renten-Reduktion. . . . . I. 203

1825. 29. Mai. Eidesleistung des Königs Karl X. bei seiner Krönung in der Kathedralkirche zu Rheims. . I. 48

1825. 13. Juli. Neueste Zollverordnung. . . . . I. 149

1825. 3. und 6. Dezember. Urtheile des königl. Gerichtshofes zu Paris, in dem Tendenzprozeß gegen die Zeitungen Le Constitutionnel und Le Courrier français. . . . . III. 341

1826. 8. Januar. Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Brasilien, geschlossen zu Rio de Janeiro. . . . . VI. 1

1826. 26. Januar. Schifffahrts-Vertrag zwischen Frankreich und Großbritannien; abgeschlossen in London. III. 97

Digitized by Google

Bd. Seite.

1826. 8. Februar. Königl. Verordnung zur Vollziehung der voranstehenden Schifffahrts-Konvention mit Großbritannien. . . . . IV. 41

Aktenstücke, die Sitzung der Kammern des Königreichs im Jahre 1826 betreffend.

1826. 31. Januar. Königl. Rede bei Eröffnung der Kammern. . . . . III. 25

1826. 9. Februar. Adresse der Pairskammer auf vorstehende königl. Thronrede. . . . . III. 28

— Antwort des Königs darauf. . . . . III. 30

1826. 10. Februar. Adresse der Deputirtenkammer auf die Rede vom Throne bei Eröffnung der Sitzungen. III. 31

— Antwort des Königs hierauf. . . . . III. 33

Amtliche Korrespondenz, die Aufstellung eines französischen Handelsagenten in Mexico und die Anknüpfung von Handelsverbindungen betreffend.

1826. 14. März. Schreiben des französischen Vizeadmirals Duperré an den mexicanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. . . . . VI. 85

1826. 17. April. Schreiben des k. französ. Fregatten-kapitäns, Jakob Cuvillier, an vorbenannten Minister. VI. 84

1826. 8. Mai. Antwortsschreiben des mexicanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Camacho, an Hrn. Cuvillier. . . . . VI. 87

1826. 8. Mai. Schreiben des vorerwähnten Ministers an Hrn. Viktor Aler. Martin, ernannten Oberagenten des französischen Handels bei der obersten Regierung der vereinigten Staaten von Mexico. . . . . VI. 88

1826. 18. September. Depesche des französischen Marineministers an den Generalkommissär der Marine zu Havre wegen Zulassung der mexicanischen Flagge in den französischen Häfen. . . . . VI. 91

1826. 3. April. Erklärung französischer Kardinäle, Erz-

Digitized by Google

Bd. Seite.

bischöfe und Bischöfe, die Verhältnisse der französischen Kirche zum römischen Stuhl betreffend. . . . . IV. 132

1826. 6. April. Schreiben des Erzbischofs von Paris an den König, womit derselbe Sr. Maj. vorstehende Erklärung unterlegt. . . . . IV. 136

1826. 22. April. Erkenntniß des Pariser Zuchtpolizeigerichtes in Betreff der von dem Abbé la Mennais bekannt gemachten ultramontanen Lehren. . . . . IV. 129

1826. 29. April. Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der französischen Seemacht in der Levante, die Sklaventransporte betreffend. . . . . IV. 331

1826. 19. Juni. Schreiben des Kontreadmirals de Rigny, Oberbefehlshabers der französischen Seemacht in der Levante, an den Marineminister, griechische Freibeutereien betreffend. . . . . V. 208

1826. 16. Juli. Gerichtliche Denunziation des Grafen von Montlosier gegen die Jesuiten und Kongregationen. . . . . VI. 70

Verhandlungen und Verfügungen in Ansehung der Polizei der Presse, 1826 u. 1827.

1826. 29. September. Gesetzesentwurf über die Polizei der Presse, vorgelegt in der Deputirtenkammer durch den Justizminister Grafen von Peyronnet. VIII. 191

1826. 29. September. Gesetzesentwurf über die Polizei der Presse, so wie er in der Kammer der Abgeordneten angenommen wurde. . . . . VIII. 197

1827. 24. Juni. Königl. Ordonnanz, die Wiedereinführung der Zensur betreffend; erlassen nach Zurücknahme des Gesetzesentwurfes. . . . . VIII. 204

1827. 24. Juni. Königl. Ordonnanz, die Organisation der Zensurbehörden betreffend. . . . . VIII. 208

1826. 4. Oktober. Königl. Verordnung, die Vollziehung des Handelsvertrags mit Brasilien betreffend. VI. 12

Aktenstücke, die Sitzung der Kammern des Königreichs im Jahre 1826 betreffend.

Digitized by Google

Bd. Seite.

1826. 12. Dezember. Rede des Königs bei Eröffnung der Kammern. . . . . VI. 270

1826. 21. Dezember. Adresse der Pairskammer auf vorstehende Eröffnungsrede. . . . . VI. 272

— Antwort des Königs darauf. . . . . VI. 275

1826. 28. Dezember. Adresse der Deputirtenkammer. VI. 276

— Antwort des Königs hierauf. . . . . VI. 278

1827. 10. März. Militärkartel-Vertrag mit Bayern, geschlossen in Paris. . . . . VIII. 210

1827. 5. November. Königl. Ordonnanz, die Auflösung der Deputirtenkammer betreffend. . . . . X. 369

1827. 29. November. Vertrag mit Baden wegen Berichtigung der Rheingränze und Herstellung des Eigenthums und Besitzstandes hinsichtlich der Rheininseln. IX. 415

Aktenstücke, die Sitzung der Kammern des Königreichs im Jahre 1828 betreffend.

1828. 5. Februar. Rede des Königs bei Eröffnung der Kammern. . . . . X. 370

1828. 15. Februar. Rede der Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen de la Ferronnays, bei Eröffnung der Diskussion über den Entwurf der Adresse in der Sitzung der Pairskammer. . . . . X. 373

1828. 17. Februar. Adresse der Pairskammer auf die königl. Eröffnungsrede. . . . . X. 386

— Antwort das Königs darauf. . . . . X. 389

1828. 5. März. Rede des Grafen de la Ferronnays in der geheimen Sitzung der Deputirtenkammer. . X. 390

1828. 9. März. Adresse der Deputirtenkammer auf die königl. Eröffnungsrede. . . . . X. 396

— Antwort des Königs hierauf. . . . . X. 400

1828. 14. Juni. Anklageakte des Hrn. Labbey de Pompières gegen die vorigen Minister in der Sitzung der Deputirtenkammer. . . . . XI. 442

Digitized by Google

Bd. Seite.

— Kommissionsbericht an die Deputirtenkammer über vorstehende Anklageakte. . . . . XII. 185

— Notenwechsel zwischen dem königl. französischen Kontreadmiral Rosamel und dem Befehlshaber des kaiserl. brasilischen Blokadegeschwaders bei Buenos-Ayres, die Hinwegnahme eines französischen Schiffes betreffend. Siehe Brasilien.

— Aktenstücke, welche die Verhältnisse Frankreichs, Großbritanniens und Spaniens zu Portugal überhaupt und in Bezug auf die gegen die portugiesische Konstitution erregte Insurrektion insbesondere betreffen. Siehe Portugal.

— Aktenstücke, die Ernennung des Hrn. Chaumette Desfossés zum General-Inspektor des französischen Handels in Peru betreffend. Siehe Peru.

— Verhältnisse mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Gunsten der neuen amerikanischen Freistaaten. Siehe Nordamerika.

— Offizielle Aktenstücke, die Emanzipation von Hayti (St. Domingo) betreffend. Siehe Hayti.

— Verhältnisse wegen der Griechen. Siehe Griechen.

Griechen.

1824. 12. (24.) August. Schreiben des Generalsekretärs der provisorischen Regierung Griechenlands an den königl. großbritannischen Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten. . . . . I. 289

1824. 10. (22.) Oktober. Proklamation des griechischen gesetzgebenden Körpers an die Nation. . . . . I. 184

1824. 1. Dezember. Antwort des königl. großbritannischen Ministers Canning auf zuvorstehendes Schreiben. I. 292

1825. 25. April. Dekret Nr. 6 der provisorischen Regierung von Griechenland. . . . . I. 54

1825. 29. April. Vorstellung der Handelskammer zu Marseille an den königl. französischen Minister des Innern in Betreff der Freibeuterei der Griechen. . . II. 246

Digitized by Google

Bd. Seite.

1825. 18. Mai. Kapitulation der Festung Navarin, abgeschlossen zwischen Ahmed Effendi von Seite Sr. Hoh. Ibrahim Pascha's und drei griechischen Deputirten von Seite der Besatzung von Navarin. . . . . II. 252

1825. 19. Mai. Schreiben Ibrahim Pascha's an den k. k. österreichischen Major Bandiera, Kommandanten der Arethusa, das sichere Geleit der Kapitulirten von Navarin betreffend. . . . . II. 255

1825. 30. Mai. Amnestiedekret, erlassen von der provisorischen Regierung Griechenlands. . . . . IV. 289

1825. 31. Mai (12. Juni). Schreiben des griechischen Staatssekretärs Maurokordato an den Kommandanten der kaiserl. österreichischen Brigg Orion, Seestreitigkeiten betreffend. . . . . II. 207

1825. 1. Juni. Proklamation der Regierung zu Napoli di Romania an die Nation. . . . . II. 72

1825. 5. Juni. Griechischer Amtsbericht über einen Seesieg. . . . . I. 187

1825. 7. Juni. Schreiben der Generale Kolokotroni und Londo an den Bey von Maina und die Mainoten. . I. 236

1825. 8. Juli. Bericht des Generals Kolokotroni an das Kriegsministerium. . . . . I. 238

1825. 26. Juli. Manifest und Dekret, wodurch die griechische Nation unter großbritannischen Schutz gestellt wird. . . . . I. 295

1825. 28. Juli. Protestation der Deputirten der französischen und amerikanischen Philhellenen. . . . . I. 298

1825. 1. August. Schreiben des Hrn. William Townshend Washington an die Mitglieder der exekutiven Gewalt (des Direktoriums) der provisorischen Regierung von Griechenland. . . . . I. 300

1825. 6. August. Vertrag zwischen den Herren Francis Burdett, John C. Hobhouse und Edward Ellice als Bevollmächtigten Lord Cochrane's einer- und den Her-

Digitized by Google

Bd. Seite.

ren Joh. Orlando und Andreas Luriottis, Deputirten der griechischen Regierung andrerseits. . . . . XII. 161

1825. 7. August. Bericht des Admirals Sachturi aus Glarentza am Bord der Minerva. . . . . IV. 290

1825. 22. September. Gesetz, welches von der provisorischen Regierung Griechenlands wegen Einführung der Konskription promulgirt worden ist. . . . . IV. 292

1825. 27. Oktober. Bericht des James Emerson, Agenten des Londoner Griechen-Kommittee's an den Präsidenten dieses Vereins (J. Hume). . . . . II. 240

1825. November. Dekret des gesetzgebenden Senats zu Napoli di Romania, Maaßregeln gegen fremde Schutzverhältnisse betreffend. . . . . IV. 295

1825. Dezember. Aufruf der provisorischen Regierung von Griechenland, freiwillige Beiträge für die Kriegsflotte betreffend. . . . . IV. 293

1825. 12. Dezember. Dekret der griechischen Regierung zu Napoli di Romania in Betreff der Veräußerung von Nationalgütern zur Bestreitung der Kriegskosten. . . . . IV. 294

1826. 22. März. Proklamation der provisorischen Regierung Griechenlands an die Bewohner des Archipelagus. V. 24

1826. 6. (18.) April. Proklamation des Präsidenten der griechischen Nationalversammlung zu Epidaurus. V. 26

1826. April. Beschluß der dritten Nationalversammlung zu Epidaurus (Piada), die Bedingungen einer durch den brittischen Botschafter einzuleitenden Unterhandlung mit der Pforte betreffend. . . . . V. 201

1826. 12. (24.) April. Protestation, welche der Fürst Demetrius Ypsilanti gegen vorstehenden Beschluß an die dritte Nationalversammlung zu Epidaurus richtete. V. 204

1826. 14. April. Dekret der griechischen National-Versammlung zu Epidaurus, die griechischen Anleihen betreffend. . . . . V. 29

Digitized by Google

Bd. Seite.

1826. 27. Mai (8. Juni). Proklamation der provisorischen Regierung Griechenlands wider die Seeräubereien. . . . . V. 205

1826. 8. Juni. Proklamation der provisorischen Regierung Griechenlands gegen die Piraten. . . . . V. 30

1826. 10. (22.) Juni. Schreiben der provisorischen Regierung Griechenlands an Hrn. Spaniolaki, griechischen Kommissär in London. . . . . VII. 152

1826. 19. Juni (1. Juli.) Proklamation der dirigirenden Kommission Griechenlands, Aufforderung zur Hülfe an Mannschaft und Geld betreffend. . . . VII. 153

1826. 19. Juni. Schreiben des Kontreadmirals de Rigny, Oberbefehlshabers der französischen Seemacht in der Levante, an den Marineminister Frankreichs, die griechischen Freibeutereien betreffend. . . . . V. 208

1826. 23. Juni. Schreiben Lord Cochrane's an Mehemed Ali, Pascha von Aegypten. . . . . V. 35

1826. 1. Juli. Proklamation der dirigirenden Kommission Griechenlands, das allgemeine Aufgebot und die Geldbeiträge betreffend. . . . . VI. 93

1826. 24. Juli. Proklamation des Generals Kolokotroni an die Griechen und insbesondere an die Bewohner von Napoli. . . . . VII. 155

1826. Oktober. Aufforderung des Lords Cochrane zum Beistand für die Griechen (ohne Datum aber aus englischen Blättern vom Ende Oktobers 1826). . . . . VII. 157

1826. 1. (13.) November. Bekanntmachung des Ausschusses der griechischen Nationalversammlung, die Einberufung der Deputirten nach der Insel Aegina betreffend. . . . . VII. 159

Aktenstücke, die Verhandlungen der theils zu Aegina, theils zu Hermione und endlich zu Trözen versammelten Deputirten der Nationalversammlung betreffend.

1827. 14. Januar. Bekanntmachung des Ausschus-

Digitized by Google

Bd. Seite.

ses der griechischen Nationalversammlung zu Aegina, die Abberufung der in Hermione (Kastri) versammelten Deputirten der Nationalversammlung betreffend. . VIII. 63

1827. 1. Februar. Schreiben der Mitglieder der Ausschüsse der griechischen Nationalversammlung zu Aegina an die Deputirtenkammer der dritten Nationalversammlung zu Hermione . . . . . VIII. 67

1827. 6. Februar. Antwort auf vorstehendes Schreiben. VIII. 68

1827. 11. (23.) Februar. Aufruf des Präsidenten der Nationalversammlung zu Hermione an alle Hellenen. VIII. 73

1827. 15. Februar. Rückantwort der Mitglieder der Ausschüsse zu Aegina auf vorstehendes Antwortschreiben der Deputirten zu Hermione. . . . . VIII. 70

1827. 17. Februar (1. März.) Bekanntmachung des Ausschusses der griechischen Nationalversammlung zu Aegina, die Fortsetzung der rechtmäßigen Arbeiten der dritten griechischen Nationalversammlung betreffend. VIII. 76

1827. 18. Februar. (2. März.) Bekanntmachung des Ausschusses der griechischen Nationalversammlung zu Aegina, die Seeblokade der Küsten des Golfs von Eretria und Malia und der Insel Euböa betreffend. VIII. 77

1827. 22. Februar (6. März). Bekanntmachung des Ausschusses der griechischen Nationalversammlung in Aegina, die in Napoli verbreiteten falschen Gerüchte betreffend. . . . . VIII. 77

1827. 11. März. Schreiben des Generalkommandanten Karaiskaki an die griechischen Bevollmächtigten auf Aegina, datirt Salamis. . . . . VIII. 78

1827. 28. März. Bekanntmachung des Ausschusses der griechischen Nationalversammlung zu Aegina, daß Trözen (nun Damala) zur Fortsetzung der Arbeiten der dritten Nationalversammlung bestimmt sey. . . . VIII. 79

1827. 29. März. Bekanntmachung der Regierungskommission von Griechenland in vorhergehendem Betreff. VIII. 79

Digitized by Google

Bd. Seite.

1827. 7. April. Manifest der Regierungskommission zu Poro an die Nationalversammlung. . . VIII. 80

1827. 16. April. Bekanntmachung des Präsidenten der griechischen Nationalversammlung zu Trözen, Georg Sissini, die Ernennung des Grafen Johann Capodistrias zum Regenten an der Spitze des griechischen Staats betreffend. . . . . VIII. 85

1827. 20. April. Dekret der griechischen Nationalversammlung in Betreff einer neuen Geldanleihe. . VIII. 87

1827. 20. April. Aufruf des Präsidenten der griechischen Nationalversammlung zu Trözen, die Wahlen und Versammlung der Repräsentanten der griechischen Nation betreffend. . . . . VIII. 88

1827. 27. April. Bekanntmachung der stellvertretenden Regierungskommission Griechenlands, die Verlegung ihres Sitzes nach der Insel Poros betreffend. VIII. 89

1827. 17. Mai. Bekanntmachung des Präsidenten der dritten griechischen Nationalversammlung zu Trözen, die Auflösung derselben und die Verlegung des Sitzes der stellvertretenden Regierungskommission nach Napoli di Romania betreffend. . . . . VIII. 89

Aktenstücke, das Unternehmen des Lords Cochrane zu Gunsten der Griechen betreffend.

— Schreiben des Lords Cochrane an die griechische Regierung, wenige Tage vor seiner Abfahrt nach Hydra geschrieben. . . . . VIII. 93

— Schreiben des Lords Cochrane an den Admiral Miaulis. VIII. 94

1827. 10. Februar. Schreiben des Admirals Miaulis an Hrn. Eynard. . . . . VIII. 94

1827. 7. (19.) März. Adresse der Hydrioten an Lord Cochrane. . . . . VIII. 96

1827. 1. April. Schreiben des Admirals Miaulis an die griechische Regierung. Auf der Hellas im Hafen von Poro erlassen. . . . . VIII. 97

Digitized by Google

Bd. Seite.

1827. 12. April. Proklamation des Lords Cochrane an die Griechen. Am Bord der Fregatte Hellas. . VIII. 98

1827. 17. April. Aufruf des Lords Cochrane an den Kommandanten von Samos, Logotheti, und an die Bewohner der Insel. Am Bord des griech. Schiffes Hellas. VIII. 100

1827. 23. April. Bericht des Mörarchen (Abtheilungs-Kommandanten), Hrn. Hastings, an den griechischen Oberadmiral Lord Cochrane. Am Bord der Karteria außerhalb Trikkeri. . . . . VIII. 101

1827. 25. April. Bericht des Lords Cochrane an die stellvertretende Regierungskommission Griechenlands. Im Hafen des Piräus. . . . . VIII. 99

1827. 26. April. Bericht des Mörarchen Hastings an den Obergeneral Lord Cochrane. . . . . VIII. 102

1827. 16. (28.) April. Proklamation des Lord Cochrane, die Vorfälle im Piräus betreffend. . . . . IX. 72

1827. 28. Mai. Bericht des Lord Cochrane an die stellvertretende Regierungskommission Griechenlands über seine Expedition nach den jonischen Inseln im Monate Mai. IX. 73

Berichte über die Kriegsvorfälle zu Land, vom 20. Februar (4. März) 1827 anfangend.

1827. 20. Februar (4. März.) Bericht über das Gefecht im Piräus. Aus dem Lager im Piräus. . VIII. 103

1827. 17. März. Bericht über die Gefechte am 15. und 16. März. Aus dem Hauptquartier von Karatsini. VIII. 105

1827. 20. April. Proklamation des Oberbefehlshabers der griechischen Landmacht, Generals Church, an die Griechen; erlassen zu Megara. . . . . VIII. 109

1827. 28. April. Bericht ebendesselben an die stellvertretende Regierungskommission Griechenlands über die Einnahme des Klosters St. Spyridon im Piräus, und die dabei vorgefallenen Begebenheiten. Aus dem Lager im Piräus. . . . . VIII. 110

1827. 5. Mai. Bericht des Oberbefehlshabers Church

Digitized by Google

Bd. Seite.

an die stellvertretende Regierungskommission. Aus dem Lager im Phalerus. . . . . VIII. 114

1827. 11. Mai. Artikel der von dem Seraskier von Rumelien, Reschid Mehmed Pascha, der Besatzung der Citadelle von Athen auf Verwendung des Kommandanten der französischen Fregatte Juno, des Kapitain Leblanc angebotenen Kapitulation. . . . . VIII. 116

1827. 12. Mai. Antwort der Kommandanten in der Akropolis an den Ueberbringer dieses Kapitulationsvorschlags, Hrn. de Reverseau. . . . . VIII. 117

— Bericht über die am 6. Mai 1827 bei Athen stattgefundenen Ereignisse. . . . . VIII. 118

1827. 28. Mai. Bericht des Generals Church an die stellvertretende Regierungskommission Griechenlands. IX. 74

1827. 5. Juni. Kapitulation der Citadelle von Athen (Akropolis), eröffnet von dem k. k. österreichischen Korvettenkapitän, Hrn. Corner, und unter dessen und des französischen Kontreadmirals de Rigny Vermittelung abgeschlossen. . . . . VIII. 126

1827. 9. Juni. Bericht des Generals Church über den Fall der Akropolis von Athen. . . . . IX. 76

1827. 10. September. Tagsbefehl des Generals Church aus dem Lager auf dem Isthmus von Korinth. X. 55

1827. 30. September. Bericht des Generals Karoes an die griechische Regierung aus dem Lager bei Vostizza. . . . . X. 56

1828. 24. Januar. Bericht des Obristen Fabvier an die Mitglieder der griechischen Regierung. . . . . XI. 51

Aktenstücke, den am 6. Juli 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend.

1827. 12. März. Note des k. k. österreichischen In-

Digitized by Google

Bd. Seite.

ternuncius bei der ottomanniſchen Pforte am 12. März 1827 übergeben. . . . . X. 329

1827. 23. März (4. April). Protokoll der Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland. X. 313

1827. 6. Juli. Vertrag zur Pazifikation Griechenlands in London zwiſchen Rußland, Großbritannien und Frankreich geſchloſſen. . . . . X. 81

1827. 9. (21.) Auguſt. Bekanntmachung der ſtellvertretenden Verſammlung Griechenlands, den Pazifikationsvertrag vom 6. Juli betreffend. . . . . X. 5

1826. 16. Auguſt. Note, welche die Dolmetſcher der dem Vertrag vom 6. Juli beigetretenen drei Mächte dem Reis-Effendi am 16. Aug. 1827 übergeben haben. X. 1

1827. 22. September. Schreiben der Admirale der verbündeten Eskadre von England und Frankreich an Ibrahim Paſcha. Auf der Rhede von Navarin. . . X. 6

1827. 14. (26.) Oktober. Bericht des ruſſiſchen Vizeadmirals, Grafen von Heyden, aus dem Hafen von Navarin. . . . . X. 316

1827. 18. Oktober. Konferenz der Admirale von England, Frankreich und Rußland. . . . . X. 14

1827. 18. Oktober. Auszug eines Briefes des Kapitäns Hamilton an den Vizeadmiral Codrington. . . X. 16

1827. 20. Oktober. Inſtruktion, welche der Admiral Codrington den Admiralen der ruſſiſchen und franzöſiſchen Eskadren im Hafen von Navarin kurz vor der Schlacht ertheilt hat. . . . . X. 8

1827. 20. Oktober. Bericht über die Seeſchlacht von Navarin. . . . . X. 25

1827. 21. Oktober. Bericht des Vizeadmirals Codrington an John Wilſon Croker Eſq. über die Schlacht bei Navarin. . . . . X. 9

1827. 21. Oktober. Status, der vom Sekretär des Kapitana-Bey im Hafen von Navarin hergeſtellt worden. X. 17

Digitized by Google

Bd. Seite.

— Deklaration der englischen, französischen und russischen Admirale. . . . . X. 18

1827. 23. Oktober. Schreiben des Vizeadmirals Codrington an den Kontreadmiral Grafen von Heyden. X. 19

1827. 23. Oktober. Schreiben ebendesselben an den Kontreadmiral Ritter de Rigny. . . . . X. 19

1827. 23. Oktober. Antwortschreiben des Ritters de Rigny an Codrington. . . . . X. 20

— Ferneres Schreiben des ꝛc. de Rigny an Codrington. X. 20

— Bericht über die in der Schlacht von Navarin getödteten und verwundeten Offiziere und Soldaten. . . . X. 21

1827. 24. Oktober. Tagsbefehl des englischen Admirals Codrington. . . . . X. 24

— Anerkennung der bei der Seeschlacht von Navarin erworbenen Verdienste von der französischen Regierung. . X. 38

1827. 8. November. Schreiben Sr. Maj. des Kaisers von Rußland an den Vizeadmiral de Rigny. . . X. 37

— Schreiben Sr. Maj. des Kaisers von Rußland an den Admiral Codrington. . . . . X. 56

1827. 9. November. Neue umständliche Nachrichten über die Schlacht von Navarin. . . . . X. 32

1827. 10. November. Note der drei Botschafter von Frankreich, Großbritannien und Rußland an den Reis-Effendi. . . . . X. 39

1827. 12. November. Zirkularnote des kaiserl. russischen Ministers Grafen von Nesselrode. . . . . X. 324

1827. 13. (25. November.) Bericht des Vizeadmirals Grafen von Heyden an Se. Maj. den Kaiser Nikolaus; nebst Verzeichniß der Verluste der russischen Eskadre in der Schlacht von Navarin. . . . . X. 321

1827. 19. November. Nachricht über die Seeschlacht von Navarin in einer außerordentlichen Beilage zum Journal von St. Petersburg. . . . . X. 34

1827. 29. November. Note des königl. französi-

Digitized by Google

Bd. Seite.

schen Botschafters, Generals Guilleminot, an den kaiserl. österreichischen Internuncius Freiherrn v. Ottenfels. . X. 347
1827. 2. Dezember. Instruktion, welche die Dolmetscher von Frankreich, Großbritannien und Rußland zu ihrer Nachachtung bei der großen Rathsversammlung am 2. Dezember 1827 erhalten haben. . . . . X. 349
1827. 5. Dezember. Antwort des Freiherrn v. Ottenfels auf vorstehende Note des Generals Guilleminot. X. 347
1827. 19. Dezember. Memorandum des Hrn. Stratford Canning an das englische Konsulat zu Smyrna. Am Bord der Fregatte Driad in der Bai von Vurla. . X. 326
— Authentische Darstellung des Benehmens des k. k. österreichischen Hofes vor und nach dem Vertrage vom 6. Juli 1827. . . . . X. 328
— Aehnliche Darstellung des Benehmens des königl. preußischen Hofes, nebst der Uebersetzung einer dem Dolmetscher der königl. preußischen Gesandtschaft zu Konstantinopel unterm 17. August 1827 ertheilten Instruktion. X. 336
— Halboffizielle Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen, welche seit der Ankunft der ersten Nachricht von den Ereignissen zu Navarin in Konstantinopel bis zur Abreise der Gesandten der durch den Vertrag vom 6. Juli 1827 verbündeten drei Höfe statt hatten. . . X. 339
1828. 28. Mai. Schreiben des Reis-Effendi an den Hrn. Grafen v. Guilleminot, Botschafter Frankreichs, und an den Hrn. Stratford-Canning, Botschafter Großbritanniens bei der hohen Pforte. . . . . XII. 91
— Offizieller Artikel des Moniteurs, die nach Morea bestimmte Expedition betreffend. . . . . XII. 182

1827. 2. (14.) April. Schreiben der dritten griechischen Nationalversammlung zu Trözen an den Grafen Capodistrias. . . . . IX. 55
1827. 2. (14.) April. Dekret der dritten griechischen Nationalversammlung zu Trözen, die Ernennung des

Digitized by Google

Bd. Seite.

Grafen Joh. Capodistrias zum Gouverneur von Griechenland betreffend. . . . . IX. 54

1827. Mai. Konstitution Griechenlands, entworfen durch die dritte Nationalversammlung zu Trözen. . IX. 55

1827. 1. Juni. Anklageschrift gegen den Obristen Fabvier von den mit demselben in der Akropolis belagert gewesenen griechischen Kapitäns, eingereicht bei der griechischen Regierungskommission. . . . . IX. 78

1827. 9. Juni. Bekanntmachung der griechischen Regierung, die Ausdehnung des Blokadestandes griechischer Inseln und Küsten betreffend. . . . . IX. 80

1827. 11. Juni. Dekret der stellvertretenden Regierungskommission zu Poro hinsichtlich der von der neuen Konstitution vorgeschriebenen Ernennung der verantwortlichen Staatssekretäre. . . . . IX. 71

1827. 25. Juni. Schreiben des Obristen Fabvier an die provisorische Regierung Griechenlands aus Veranlassung der wider ihn eingereichten Anklageschrift. . IX. 79

1827. 9. und 10. Juli. Note des Reis-Effendi an die Gesandten der europäischen Mächte, die griechischen Angelegenheiten betreffend. Uebergeben den Dragomans der französischen, englischen, russischen, österreichischen und preußischen Gesandtschaften am 9. und 10. Juli 1827. . . . . IX. 87

Aktenstücke, Griechenlands innere Verhältnisse in der zweiten Hälfte des Jahres 1827 betreffend.

1827. 26. August. Schreiben des Grafen Johann Capodistrias an den Präsidenten der Nationalversammlung von Griechenland. . . . . X. 42

— Bittgesuch der Vorsteher von zwölf bisher in Aufstand begriffenen Distrikten des griechischen Festlandes an den griechischen Patrjarchen in Konstantinopel. . . X. 45

— Bittschrift der griechischen Kapitani der fünf Provinzen

Digitized by Google

Bd. Seite.

von Trikala, Janina, Akarnanien, Lepanto und Negroponte an den Patriarchen zu Konstantinopel. . . . X. 48

1827. 18. September. Schreiben der Primaten der Insel Hydra an den Herausgeber der unabhängigen Zeitung Griechenlands. . . . . X. 52

— Antwort des Redakteurs der unabhängigen Zeitung Griechenlands auf vorstehendes Schreiben. . . . . X. 52

Aktenstücke, die Maaßregeln gegen die griechischen Seeräubereien betreffend.

1827. 30. September. Schreiben des englischen Admirals Sir E. Codrington an die Mitglieder des permanenten Ausschusses des gesetzgebenden Körpers von Griechenland. Am Bord des Linienschiffes Asia, in den Gewässern von Navarin. . . . . X. 56

1827. 8. Oktober. Schreiben des französischen Admirals de Rigny an die stellvertretende Regierungskommission von Griechenland. . . . . X. 58

1827. 21. Oktober (2. November). Erklärung der stellvertretenden Regierungskommission Griechenlands zu Aegina. . . . . X. 351

1827. 21. Oktober (2. November.) Fernere Erklärung vorbenannter Regierungskommission. . . . . X. 352

1827. 24. Oktober. Schreiben der Admirale der drei kombinirten Geschwader an den gesetzgebenden Körper von Griechenland. Im Hafen von Navarin. . . . X. 61

1827. 29. Oktober. Proklamation des Lords Cochrane; erlassen am Bord der Hellas. . . . . X. 62

1827. November. Königl. großbritannischer Geheimerathsbefehl, die griechischen Seeräubereien betreffend. X. 65

1827. 29. November. Depeschen des französischen Ministers des Seewesens und der Kolonien an den Vizeadmiral de Rigny. . . . . X. 64

1828. 7. Januar. Schreiben des Vizeadmirals de

Digitized by Google

Bd. Seite.

Rigny an die Mitglieder des griechischen gesetzgebenden Körpers. . . . . XI. 33
1828. 2. Februar. Nachricht von der Expedition gegen Karabusa. . . . . XI. 34
1828. 26. Mai. Auszug des amtlichen Berichts des Hrn. Benizelo Ruffo, prov. Gouverneurs von Syra. XII. 163
1828. 30. Mai. Antwort des Präsidenten auf vorausstehenden Bericht. . . . . XII. 164

Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

1827. 26. Dezember. Nachrichten über die Reise, die Ankunft und den Empfang des Grafen Johann Capodistrias in Griechenland vom 26. Dezember 1827 bis 24. Januar 1828. . . . . XI. 1
1828. 20. Januar (1. Februar). Proklamation des Präsidenten von Griechenland, J. A. Capodistrias, an alle Militärpersonen von Griechenland. . . . . XI. 7
1828. 20. Januar (1. Februar). Dekret, die Errichtung des Panhellenions betreffend. . . . . XI. 8
1828. 24. Januar. Bekanntmachung der provisorischen Regierungskommission von Griechenland bei Niederlegung ihrer Amtsverrichtungen. . . . . XI. 3
1828. 29. Januar. Antwort des Präsidenten hierauf. XI. 4
1828. 2. (14.) Februar. Proklamation des Präsidenten an die Griechen. . . . . XI. 5
1828. 4. Februar. Dekret, die Errichtung eines Kriegsrathes betreffend. . . . . XI. 12
1828. 7. Februar. Nachrichten von der Installation der provisorischen Regierung Griechenlands am 7. Februar 1828. . . . . XI. 10
1828. 7. Februar. Zirkularschreiben des Staatssekretärs Spiridon Trikupi. . . . . XI. 12
— Eid des Präsidenten. . . . . XI. 15

Digitized by Google

Bd. Seite.

— Eid des Panhellenions. . . . . XI. 15

1828. 3. (15.) Februar. Bericht des Staatssekretärs Trikupi an den Präsidenten von Griechenland, die Reklamation wegen Beeinträchtigungen und Verlusten, welche der europäische Handel von den Griechen erlitten hat, betreffend. . . . . XI. 14

1828. 14. Februar. Bekanntmachung des Präsidenten in Betreff der Errichtung einer Bank. . . . . XI. 196

1828. 14. Februar. Dekret, welches der voranstehenden Bekanntmachung beigefügt ist. . . . . XI. 199

1828. 15. Februar. Besondere Anordnung über die Bank und aller Zweige ihrer Verwaltung. . . . . XI. 200

— Formulare der Bankaktien. . . . . XI. 202

1828. 16. Februar. Proklamation des Präsidenten an verschiedene in Neu- und Alt-Epidaurus versammelte Militärkorps. . . . . XI. 205

1828. 18. Februar. Privatzirkular des Präsidenten an die wohlhabenden Bürger im Archipelagus und in den Provinzen Morea's und des Festlandes von Griechenland, Geldeinschüsse in die Nationalbank betreffend. XI. 202

1828. 18. Februar. Ausschreiben des Verkaufs der Einkünfte. . . . . XI. 428

1828. 19. Februar. Dekret in Betreff der provisorischen Militärorganisation. . . . . XI. 207

— Eid eines Oberfeldherrn. . . . . XI. 211

1828. 12. März. Ausschreiben der Finanzverwaltung in Bezug auf den Verkauf der Einkünfte. . . XI. 430

1828. 18. März. Dekret des Präsidenten, die Maaßregeln zu Verhinderung der Verproviantirung der von den Türken besetzten Festungen von Kandia, dann die Aufrechthaltung und Verstärkung der bereits angeordneten Blokade betreffend. . . . . XI. 212

1828. 18. März. Dekret des Präsidenten, die Blokade der Stadt Prevesa betreffend. . . . . XI. 214

Digitized by Google

Bd. Seite.

1828. 22. März. Ferneres Ausschreiben in Betreff des Verkaufs der Einkünfte. . . . . XI. 429

1828. März. Hattischerif des Großherrn an den griechischen Patriarchen, die den Griechen angebotene Amnestie betreffend. . . . . XI. 18

1828. April. Aufruf des griechischen Patriarchen Agathangelos zu Konstantinopel an seine Glaubensbrüder in Morea und auf den Inseln des Archipels. . . XI. 22

1828. 10. April. Dekret des Präsidenten, den Wirkungskreis der drei Abtheilungen des Panhellenions betreffend. . . . . XI. 431

1828. 10. April. Aufruf des Präsidenten an das Panhellenion bei Uebersendung des voranstehenden Dekrets. . . . . XI. 433

1828. 14. April. Botschaft des Präsidenten an das Panhellenion, den Aufschub der Zusammenberufung des Nationalkongresses betreffend. . . . . XI. 434

1828. 17. April. Antwort des Panhellenions auf die voranstehende Botschaft. . . . . XI. 435

1828. 25. April. Dekret, die Eintheilung des griechischen Staats in dreizehn Departements betreffend. XII. 88

1828. 25. April. Dekret, die Abordnung außerordentlicher Kommissäre in die verschiedenen Departements betreffend. . . . . XII. 90

1828. 23. Mai. Dekret, die Ernennung außerordentlicher Kommissäre in die sechs Departements des Archipels betreffend. . . . . XII. 165

1828. 12. (24.) Mai. Instruktion für die in die sechs Departements des Archipels abgeordneten Kommissäre. . . . . XII. 166

1828. 14. (26.) Mai. Proklamation des Präsidenten an die Bewohner der sechs Departements des Archipels, die dahin abgeordneten außerordentlichen Kommissäre betreffend. . . . . XII. 171

Digitized by Google

Bd. Seite.

1828. 30. Mai. Proklamation des Generalsekretariats, das in Modon ausgebrochene Pestübel betreffend. . XII. 172

1828. 31. Mai. Erklärung des Blokadestandes der Küsten von Attika nebst dem ganzen Umkreis von Negropont . . . . . XII. 173

1828. 31. Mai. Bekanntmachung des Präsidenten von Griechenland, den Krieg zwischen Rußland und der Pforte betreffend. . . . . XII. 175

1828. 8. Juni. Antwort des Präsidenten von Griechenland auf den Aufruf des Patriarchen zu Konstantinopel an seine Glaubensgenossen in Morea und auf den Inseln des Archipels. . . . . XII. 177

1828. 18. Juni. Reskript des Präsidenten Griechenlands an das Panhellenion, die von Frankreich erhaltene Unterstützung an Geld betreffend. . . . . XII. 181

Aktenstücke und Berichte, die kriegerischen Unternehmungen zu Wasser und zu Lande seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

1828. 10. Januar. Schreiben des französischen Vizeadmirals de Rigny an die Herren Mitglieder, welche die Expedition gegen Scio leiteten. . . . . XI. 217

1828. 10. Januar. Schreiben ebendesselben an den Obristen Fabvier. . . . . XI. 218

Großbritannien.

Diplomatische Verhandlungen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Betreff des Sklavenhandels.

1824. 13. März. Vertrag zwischen dem Gesandten der Vereinigten Staaten von Nordamerika und dem königl. großbritannischen Bevollmächtigten zu London abgeschlossen. . . . . I. 216

1824. 29. Mai. Eröffnung des nordamerikanischen

Digitized by Google

Bd. Seite.

Staatssekretärs Adams an das brittische Ministerium durch den nordamerikanischen Gesandten. . . . . I. 218

1824. 27. August. Antwort des brittischen Ministeriums. . . . . I. 218

1825. 2. März. Note des königl. großbritannischen Geschäftsträgers, Hrn. U. Addington an John Quincy Adams, Staatssekretärs der Vereinigten Staaten von Nordamerika. . . . . IX. 401

1825. 6. April. Antwort auf vorstehende Note. . IX. 402

1825. 9. April. Erwiederungsnote des Hrn. Addington. IX. 407

1824. 18. April. Allianz-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Sr. großbritannischen Maj. und der Republik Columbia; ratifizirt vom columbischen Kongreß zu Bogota am 25. desselben Monats. . . . . I. 7

1824. 6. November. Vertrag zwischen Großbritannien und Schweden zur Unterdrückung des Sklavenhandels; abgeschlossen zu Stockholm. . . . . I. 38

1824. Dezember. Adresse des katholischen Vereins von Irland an die dortigen Katholiken. . . . . I. 349

1825. 1. Januar. Eröffnung des großbritannischen Staatssekretärs Canning an die fremden Gesandten in London, in Betreff der neuen amerikanischen Staaten. I. 78

1825. 2. Februar. Erster Handels- und Freundschaftstraktat zwischen der Regierung Sr. großbritannischen Maj. und den Vereinigten Provinzen am la Platastrome; ratifizirt von der Republik Buenos-Ayres am 19. desselben Monats. . . . . I. 1

1825. 16. (28.) Februar. Vertrag mit Rußland in Betreff der Schifffahrt, des Handels und der Fischereien im stillen Meere, dann über die Gränzen auf der Nordwestküste von Amerika; abgeschlossen zu St. Petersburg. . . . . I. 16

1825. März. Schiedsrichterlicher Ausspruch des Kaisers von Rußland über einige zwischen Großbritannien

Digitized by Google

Bd. Seite.

und den Vereinigten Staaten von Nordamerika streitige Punkte des Genter Vertrages. (Dem brittischen Parlament im März 1825 vorgelegt). . . . . I. 44

1825. 24. März. Beglaubigung des neuen großbritannischen Gesandten am durchlauchtigsten deutschen Bunde. . . . . II. 172

1825. 2. April. Proklamation des neuen Gouverneurs der englischen Niederlassungen an der Goldküste, den Krieg gegen die Ashantees betreffend. . . . . III. 38

1825. 6. April. Handelsvertrag zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten von Merico. . . I. 408

1825. 20. September. Vertrag zwischen dem königl. großbritannischen Statthalter Charles Turner und verschiedenen Häuptlingen von Westafrika; abgeschlossen auf den Plantain-Inseln. . . . . III. 59

1825. 29. September. Handelsvertrag zwischen Großbritannien und den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg; abgeschlossen zu London. II. 333

1825. 30. September. Königl. Proklamation, durch welche den brittischen Unterthanen jede Theilnahme an fremden Kriegsoperationen verboten wird. . . . . I. 359

1825. 30. September. Königl. Kabinetsbefehl, das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition betreffend. I. 361

1825. 18. Oktober. Handelsvertrag mit Brasilien, zu Rio-Janeiro im Entwurfe unterzeichnet, aber nicht ratifizirt worden. . . . . III. 414

1825. 27. Oktober. Bericht des James Emerson, Agenten des Londoner Griechenkommittee's an den Präsidenten dieses Vereins (J. Hume). . . . . II. 240

1826. 21. Januar. Erklärung der katholischen Bischöfe von Irland in Bezug auf die Erziehung und den Volksunterricht. . . . . IV. 137

1826. 25. Januar. Erklärung der Erzbischöfe und Bischöfe der römisch-katholischen Kirche von Irland. . IV. 139

Digitized by Google

Bd. Seite.

1826. 26. Januar. Schifffahrtsvertrag mit Frankreich; geschlossen in London. . . . . III. 97

1826. 27. Januar. Zirkularschreiben des großbritannischen Staatssekretärs Canning an die großbritannischen Konsuls in fremden Staaten, die Nichtratifikation des mit Brasilien geschlossenen Handelsvertrags betreff. III. 125

1826. 2. Februar. Königl. Rede zur Eröffnung des Parlaments durch Kommission gehalten. . . . . IV. 58

1826. 5. Februar. Offizielle Eröffnung des großbritannischen Hofes an den durchlauchtigsten deutschen Bund in Betreff der Nichtratifikation vorerwähnten mit Brasilien abgeschlossenen Handelsvertrags. . . . . III. 126

1826. 9. Mai. Verordnung des Königs von Großbritannien und Hannover ꝛc. über die standesherrlichen Verhältnisse des herzogl. Aremberg'schen Hauses in dem Kreise Meppen. . . . . VII. 220

1826. 18. Mai. Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Schweden. . . . . IV. 353

1826. 6. Juli. Proklamation des Gouverneurs der englischen Niederlassungen auf der Westküste Afrika's, die feindseligen Absichten der Ashantees betreffend; erlassen zu Cape-Coast. . . . . VI. 95

1826. 12. Oktober. Bekanntmachung des Gouverneurs von Gibraltar, die Beobachtung der Neutralität betreffend. . . . . VI. 188

1826. 12. November. Rede des Königs bei Eröffnung des Parlaments. . . . . VI. 267

1826. 23. November. Vertrag mit Brasilien, die Abschaffung des Sklavenhandels betreffend; geschlossen zu Riv Janeiro. . . . . XI. 232

1826. 27. November. Adresse des Erzbischofs, der Bischöfe und der Geistlichkeit der Provinz Canterbury an den König auf vorstehende Eröffnungsrede. . . VI. 269

— Antwort Sr. Maj. des Königs darauf. . . . . VI. 270

1826. 22. Dezember. Bittschrift der Assembly der

Digitized by Google

Bd. Seite.

brittisch-westindischen Insel Jamaika an den König, gegen die Maaßregeln des Parlaments in Betreff der Sklavenbevölkerung. . . . . XI. 127

1827. 19. Januar. Uebereinkunft mit Portugal wegen Verpflegung der brittischen Truppen in Portugal. . IX. 1

1827. 20. Februar. Zensurverordnung für Zeitungen in Ostindien. . . . . XI. 134

1827. 8. März. Rede des Gouverneurs von Canada, Grafen von Dalhousie, bei Prorogation der gesetzgebenden Versammlung von Canada. . . . . VIII. 60

1827. 17. August. Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Brasilien; geschlossen zu Rio-Janeiro. XI. 219

1827. 16. Oktober. Adresse der Einwohner von Canada an die brittische Regierung. . . . . XII. 77

— Antwort des Generalgouverneurs darauf . . . . XII. 81

1828. 29. Januar. Rede bei Eröffnung der Session des Parlaments. . . . . X. 366

1828. 28. Juli. Rede des Lordkanzlers bei Prorogation des Parlaments. . . . . XII. 122

— Aktenstücke, welche die Verhältnisse Großbritanniens, Frankreichs und Spaniens zu Portugal überhaupt, und in Bezug auf die gegen die portugiesische Konstitution erregte Insurrektion insbesondere betreffen. Siehe Portugal.

— Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika über den Handel der englisch-amerikanischen Kolonien. Siehe Nordamerika.

— Aktenstücke, Großbritanniens Krieg mit den Birmanen betreffend. Siehe birmanisches Reich.

— Großbritannien und die Griechen, dann sonstige Verhältnisse wegen der Griechen. Siehe Griechen.

— Verhältnisse mit dem Königreich der Niederlande wegen der Rheinschifffahrt. Siehe deutscher Bund.

Digitized by Google

Bd. Seite.

Hamburg.

(Freie und Hanseſtadt.)

1825. 29. September. Handelsvertrag zwiſchen Großbritannien und der freien und Hanſeſtadt Hamburg; abgeſchloſſen zu London. . . . . II. 333

1827. 17. November. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Braſilien; abgeſchloſſen zu Rio-Janeiro. . XI. 121

1827. 20. Dezember. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. XII. 251

Hannover.

1826. 17. Januar. Verordnung, die Errichtung eines Kreditvereins für die Ritterſchaft des Herzogthums Bremen. . . . . VIII. 333

— Statuten dieſes ritterſchaftlichen Kreditvereins. . VIII. 334

Aktenſtücke, die Ständeverſammlung im Jahre 1826 betreffend.

1826. 23. Januar. Königl. Rede zur Eröffnung der verſammelten Stände, gehalten von dem Herzog von Cambridge, als Generalgouverneur und Bevollmächtigter des Königs. . . . . III. 177

1826. 1. Februar. Adreſſe der beiden Kammern der allgemeinen Ständeverſammlung des Königreichs Hannover in Erwiederung vorſtehender Eröffnungsrede. III. 181

— Antwort Sr. königl. Hoh. des Herzogs von Cambridge darauf. . . . . III. 183

1826. 16. Auguſt. Vertrag mit der freien und Hanſeſtadt Lübeck über wechſelſeitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Kriminalfällen. . . . . VIII. 240

1827. 11. Januar. Vertrag zwiſchen Hannover und der freien Hanſeſtadt Bremen, die Anlegung eines Hafens an der hannöverſchen Küſte der Unterweſer betreffend. . . . . VII. 385

1828. 20. Mai. Bekanntmachung des königl. großbri-

Digitized by Google

Bd. Seite.

tannisch-hannöver'schen Kabinetsministeriums, eine mit dem großherzogl. sächsischen Staatsministerium in Weimar über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und zur Unterstützung der Rechtspflege in Kriminalfällen überhaupt getroffene Uebereinkunft betreffend. XII. 71

— Gerichtliche Aktenstücke des königl. großbritannisch-hannöver'schen Oberappellations-Gerichts zu Celle als Austrägalgericht in der mit Lit. D. bezeichneten rheinpfälzischen Schuld. Siehe Baden.

— Verhältnisse mit Braunschweig. Siehe Braunschweig.

Hayti.

1824. 24. Juli. Amtsschreiben des päpstlichen Staatssekretärs, zugleich Propräfekten der Propaganda, Kardinals della Somaglia, an den Präsidenten Boyer in Hayti, die kirchlichen Verhältnisse betreffend. . . . II. 369

Offizielle Aktenstücke, die Emanzipation von Hayti betreffend.

1825. 17. April. Königl. Emanzipationsakte für den französischen Theil von St. Domingo; publizirt in Hayti am 8. Juli 1825. . . . . I. 162

1825. 14. Juli. Proklamation des Präsidenten Boyer an das Volk und die Armee von Hayti. . . . . I. 369

1825. 17. Juli. Bericht der amtlichen Zeitung von Hayti über die Verhandlungen mit Frankreich. . . I. 370

1825. 10. August. Telegraphische Depesche aus Brest, Abends 5½ Uhr, empfangen zu Paris den 11. Morgens 10 Uhr, und nebst der obenstehenden Emanzipationsurkunde im offiziellen Theile des Moniteurs bekannt gemacht. . . . . I. 164

1825. 2. September. Bericht des Ministers der Marine und der Kolonien von Frankreich an den König, die Unterhandlung mit der Regierung von Hayti betreffend. . . . . I. 377

1825. September. Königl. französische Ordonnanz,

Digitized by Google

Bd. Seite.

die Ernennung einer Vorbereitungskommission zu Untersuchung der Reklamationen der vormaligen Pflanzer von St. Domingo. . . . . I. 384

1825. 13. November. Rede des französischen Geschäftsträgers bei der Regierung von Hayti an den Präsidenten Boyer in feierlicher Audienz. . . . . III. 190

— Erwiederung des Präsidenten Boyer. . . . . III. 191

1826. 26. Februar. Gesetz der Republik Hayti, durch welches die an Frankreich für die Anerkennung der Unabhängigkeit zu zahlende Entschädigung als Nationalschuld erklärt wird. . . . . IV. 120

1826. 5. März. Proklamation des Präsidenten über den Sinn, in welchem die königl. französische Emanzipationsakte vom 17. April 1825 angenommen worden ist. IV. 122

1826. 12. April. Halboffizielle Aufnahme über die vorstehende Proklamation. Aus dem Telegraphen vom 12. April 1826. . . . . IV. 125

1825. 10. November. Proklamation des Präsidenten Boyer zur Einberufung der Gemeindereprasentanten. III. 191

1825. 28. November. Verordnung, das Eigenthum der Staatsländereien betreffend. . . . . III. 192

1826. 1. April. Proklamation des Präsidenten Boyer, den Handelsverkehr mit fremden Ländern betreffend. V. 22

1826. 6. Mai. Proklamation des Präsidenten Boyer, die Beförderung der Landeskultur durch Zwangsmaaßregeln betreffend. . . . . IX. 232

1826. 19. Mai. Adresse der zweiten Kammer an das haytische Volk beim Schlusse der Sitzung. . . . . V. 195

1827. 12. Februar. Rede, womit der Präsident Boyer die Sitzungen des Hauses der Repräsentanten eröffnete. IX. 238

1827. 19. Februar. Gesetz des Hauses der Repräsentanten, die Aufhebung aller Abgaben von der Ausfuhr der Landeserzeugnisse betreffend. . . . . IX. 240

Digitized by Google

Bd. Seite.

Hessen.

(Großherzogthum.)

1821. 8. September. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden wegen der seither zwischen beiden Staaten bestandenen Zölle. . . . . I. 56

1825. 7. April. Verordnung, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend. . . . IV. 43

1825. 11. August. Bekanntmachung, die Erziehung der in gemischten Ehen erzeugten Kinder betreffend. . IV. 44

1825. 16. September. Bekanntmachung der großherzogl. hessischen Handelskammer zu Mainz in Betreff der Dampfschifffahrt. . . . . III. 291

1825. 11. Oktober. Amtliche Bekanntmachung der großherzogl. Regierung der Provinz Rheinhessen gegen die Auswanderungen nach Brasilien. . . . . IV. 46

1825. 31. Oktober. Bekanntmachung, die Aufhebung des Handelsverkehrs mit dem Großherzogthum Baden betreffend. . . . . IV. 47

1826. 27. Februar. Verordnung, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend. . IV. 45

Aktenstücke, die Ständeversammlung im Jahre 1826 betreffend.

1826. 7. September. Rede Sr. königl. Hoh. des Großherzogs bei Eröffnung des Landtags. . . . . VI. 158

1826. 11. September. Dankadresse der ersten Kammer auf vorstehende großherzogl. Eröffnungsrede. . VI. 160

1826. 12. September. Dankadresse der zweiten Kammer. . . . . VI. 161

1827. 15. März. Bekanntmachung, die Aufhebung des Abzugsrechtes gegen Rußland und Polen betreffend. VII.2 72

1828. 14. Februar. Uebereinkunft mit Preußen in Beziehung auf die Handelsverhältnisse beider Staaten; bekannt gemacht in Darmstadt am 5. Mai 1828. . XI. 247

Digitized by Google

Bd. Seite.

Hessen.
(Kurfürstenthum.)

1828. 19. März. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, die Auslieferung der Verbrecher und andere wechselseitige Verhältnisse der Strafrechtspflege betreffend. . . . . XI. 294

1828. 2. April. Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Waldeck, die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern betreffend. Bekanntgemacht in Kassel am 2. April 1828. XII. 119

Hohenzollern-Hechingen.
(Fürstliches Haus.)

1825. 26. September. Königl. würtembergische Bekanntmachung, den mit dem fürstl. Hause Hohenzollern-Hechingen wegen Uebertragung der Funktionen eines Oberappellations-Gerichtes für das Fürstenthum Hechingen an das königl. würtembergische Obertribunal abgeschlossenen Vertrag betreffend. . . . . I. 314

— Vertragsinhalt. . . . . I. 315

1827. 23. Juni. Königl. würtembergische Verordnung, den Abschluß eines Jurisdiktionsvertrags mit dem fürstl. Hause Hohenzollern-Hechingen betreffend. VIII. 332

Hohenzollern-Sigmaringen.
(Fürstliches Haus.)

1827. 28. April. Königl. würtembergische Verordnung, den mit dem fürstl. Hause Hohenzollern-Sigmaringen abgeschlossenen Jurisdiktionsvertrag betreffend. VIII. 399

1827. 29. September. Staatsvertrag mit Baden wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse. . . . . IX. 333

Jonische Inseln.

1825. 8. Juni. Rede des königl. großbritannischen Lord Oberkommissärs bei Schließung der zweiten Sitzung des Parlaments der jonischen Staaten. . . . II. 1

Digitized by Google

Bd. Seite.

1825. 25. August. Verordnung, durch welche der Hafen von Korfu zu einem Freihafen erklärt wird ꝛc. Bekannt gemacht zu Korfu den 25. August 1825. . . . II. 153

1827. 8. März. Rede des königl. großbritannischen Lord Oberkommissärs bei Eröffnung der dritten Sitzung der gesetzgebenden Versammlung der vereinigten Staaten der jonischen Inseln. . . . . VIII. 185

Lippe.
(Fürstenthum.)

1826. 9. 17. Juni. Vertrag zwischen Sr. Durchl. dem Fürsten zur Lippe und Sr. Maj. dem Könige von Preußen wegen der Gefälle, welche an der äußeren Gränze des königl. preußischen Gebiets von dem Verkehr der darin eingeschlossenen fürstl. Lippe'schen souverainen Gebietstheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen erhoben werden. . . . . X. 188

Lübeck.
(Freie und Hansestadt.)

1825. 29. September. Handelsvertrag zwischen Großbritannien und der freien und Hansestadt Lübeck; abgeschlossen zu London. . . . . II. 333

1826. 16. August. Vertrag mit Hannover über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Kriminalfällen. . . . . VIII. 240

1827. 17. November. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Brasilien; abgeschlossen zu Rio-Janeiro. XI. 121

1827. 20. Dezember. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. XII. 251

Mecklenburg-Schwerin.

1825. 9. November. Vorstellung der am Landtag versammelten Stände, in Betreff der Handels- und Zollverhältnisse. . . . . III. 301

1825. 20. November. Bescheid des Großherzogs hierauf im Landtagsabschiede. . . . . III. 310

Digitized by Google

Bd. Seite.

1826. 2. Dezember. Vertrag mit Preußen wegen Beitritts Sr. königl. Hoh. des Großherzogs zum preußischen indirekten Steuersysteme mit den vom preußischen Staate umschlossenen großherzogl. Landestheilen. VIII. 43

1826. 19. Dezember. Vertrag mit Preußen wegen gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den preußischen und mecklenburgischen Häfen. VIII. 51

1827. 4. September. Proposition des Staatsministers von Plessen den zu Rostock versammelten Ständen des Großherzogthums vorgetragen. . . . . IX. 327

Mexico.

1825. 31. Januar. Gründungsakte der Föderation. X. 219

Aktenstücke, die innern und äußern Verhältnisse der mexicanischen Staaten in den Jahren 1824 und 1825 betreffend.

1824. 4. Oktober. Anrede des Präsidenten des Kongresses der mexicanischen Staaten an den Präsidenten der vollziehenden Gewalt, General Victoria, bei Ueberreichung der Bundesverfassung. . . . . III. 141

— Erwiederung des Präsidenten Victoria. . . . . III. 142

1824. 5. Oktober. Manifest der vollziehenden Gewalt von Mexico an die Nation. . . . . III. 143

1825. 1. Januar. Rede des Präsidenten der Republik, Generals Guadeloupe Victoria, bei Eröffnung des ersten konstitutionellen Kongresses der Bundesstaaten. III. 147

1825. 1. Januar. Bericht des mexicanischen Ministers der Gerechtigkeit und der geistlichen Anglegenheiten, Paul de Llava, an den Kongreß. . . . . III. 154

1825. 1. Januar. Bericht des mexicanischen Finanzministers Joseph Ignaz Esteva, an den Kongreß. . . . III. 151

1825. 1. Januar. Bericht des mexicanischen Staatssekretärs für das Departement des Aeußern und des Innern, Don Lucas Alaman, an den Kongreß. . . III. 159

Digitized by Google

Bd. Seite.

1825. 1. Januar. Bericht des mexicanischen Kriegsministers an den Kongreß. . . . . III. 164

1825. 1. Januar. Bericht des mexicanischen Seeministers an den Kongreß. . . . . III. 168

1825. 20. Mai. Rede des Präsidenten der mexicanischen Union, Guadeloupe Victoria, beim Schlusse der ersten Versammlung des Kongresses von Mexico. . III. 170

1825. 6. April. Handelsvertrag zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Mexico. . I. 108

1825. 21. Mai. Konvention zwischen dem Kommandanten des Linienschiffes Asia, Lieutenant Don Jose Martinez, dessen Truppen und Schiffsmannschaft, und dem Gouverneur Don Luis Antonio Arguello, Rittmeister und Militärkommandanten des zu den vereinigten Staaten von Mexico gehörigen Gebiets von Neu-Californien. . . . . I. 234

1825. 29. Juni. Schreiben Sr. Heil. des Papstes an den Präsidenten der vereinigten Staaten von Mexico; bekannt gemacht in Mexico am 25. November 1825. IV. 53

1825. 20. September. Allianztraktat zwischen Columbien und Mexico. . . . . IV. 48

1825. 18. November. Kapitulation des Forts San Juan de Ulloa in Mexico. . . . . II. 302

1825. 23. November. Proklamation des Präsidenten der vereinigten Staaten von Mexico in Bezug auf vorstehende Kapitulation. . . . . II. 304

1826. 2. Januar. Botschaft des Präsidenten der mexicanischen Bundesstaaten bei Eröffnung der Kongreßversammlung. . . . . X. 267

1826. 8. Mai. Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von Mexico an den königl. preußischen Handelsagenten Hrn. Sulzer auf sein Gesuch um das Exequatur für seine vom 29. Juni 1825 datirten Vollmachten. . . . . VI. 92

Digitized by Google

Bd. Seite.

1826. 11. Mai. Dekret des Generalkongresses der mexicanischen Staaten, die Abschaffung aller Adelstitel betreffend. . . . . VI. 83

1826. 23. Mai. Botschaft des Präsidenten der mexicanischen Bundesstaaten am Schlusse der dießjährigen Kongreßversammlung. . . . . V. 282

1826. 21. Dezember. Vertrag zwischen den Insurgenten in der Provinz Texas mit mehreren indianischen Volksstämmen. . . . . X. 285

1827. 1. Januar. Botschaft des Präsidenten bei Eröffnung der dießjährigen Sitzung des Kongresses. . . X. 287

1827. 4. u. 5. Januar. Auszug aus dem Berichte des Finanzministers vom 4. und 5. Januar, den Kammern des Kongresses mitgetheilt. . . . . X. 293

1827.... Rundschreiben der mexicanischen Regierung an alle einzelnen Bundesstaaten, die Ernennung eines französischen Konsuls zu Xalapa und Veracruz betreffend. X. 300

1827.... Dekret des Nationalkongresses, die Unfähigkeit der Spanier zu allen öffentlichen Aemtern betreffend. X. 299

1827. 4. Oktober. Konstitution der vereinigten mexicanischen Staaten. . . . . X. 229

1827. 4. Dezember. Dekret des Provinzial-Kongresses von Veracruz, die Ausweisung der Spanier betreffend. . . . . XI. 135

1827. 20. Dezember. Dekret des Generalkongresses der vereinigten Staaten von Mexico, die Ausweisung der Spanier aus dem Gebiete der Republik betreffend. XI. 136

1828. 18. März. Dekret des mexicanischen Generalkongresses über das Recht der Fremden, Grundeigenthümer in der Republik zu werden. . . . . XII. 85

— Amtliche Korrespondenz, die Aufstellung eines französischen Handelsagenten in Mexico, und die Anknüpfung von Handelsverbindungen betreffend. Siehe Frankreich.

— Allgemeiner amerikanischer Kongreß auf Panama. Siehe Panama.

Digitized by Google

Bd. Seite.

Nassau.

1826. 29. September. Staatsvertrag zwischen dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt. Gränzberichtigungen und Hoheitsverhältnisse betreffend. VIII. 250

1827. 9. Oktober. Landesherrliches Edikt, die Bildung des katholischen Zentralkirchenfonds betreffend. . . IX. 349

1827. 9. Oktober. Herzogliches Edikt, die Verkündigung der päpstlichen Bullen vom 16. August 1821 und 11. April 1827 betreffend. Siehe auch deutscher Bund. X. 153

1828. 5. März. Rede bei Eröffnung des Landtags des Herzogthums. . . . . XI. 287

Niederlande.

Aktenstücke, das mit dem päpstlichen Stuhl geschlossene Konkordat betreffend.

1801. 15. Juni. Konkordat, geschlossen zwischen dem päpstlichen Stuhl und der französischen Republik. . . IX. 270

1827. 18. Juni. Uebereinkunft zwischen Sr. Heil. Papst Leo XII. und Sr. Maj. Wilhelm I., Könige der Niederlande, die Verhältnisse der katholischen Kirche in dem Königreich der Niederlande. . . . . IX. 268

1827. 16. September. Apostolisches Sendschreiben, die Bestätigung und Erläuterung der mit dem Könige der Niederlande geschlossenen Uebereinkunft enthaltend. IX. 285

1827. 17. September. Anrede des heiligen Vaters Leo XII. in dem geheimen Konsistorium. . . . . IX. 283

1827. Oktober. Vertrauliches Zirkularschreiben des königl. niederländischen Ministers des Innern an die Gouverneure der verschiedenen Provinzen der Niederlande. . . . . IX. 291

1827. 17. November. Hirtenbrief des Erzbischofs von Mecheln, das Konkordat betreffend. . . . . X. 161

1825. 4. April. Umlaufschreiben des Generaldirektors der Angelegenheiten des katholischen Kultus im Königreiche der Niederlande an den Erzbischof, die Bischöfe und

Digitized by Google

Bd. Seite.

und andere Vorgesetzte der Kirchensprengel, die Missionarien betreffend. . . . . I. 180

1825. 28. Mai. Rundschreiben des katholischen Generalvikars von Lüttich, Hrn. Barett, an die Pfarrer seines Sprengels in Bezug auf die Missionäre. . . . I. 53

1825. 19. August. Päpstliches Brevet auf die Notifikation der Erwählung des Hrn. Wilhelm Vet zum Bischof von Deventer. . . . . II. 65

1825. Verfassung der reformirten Kirche im Königreich der Niederlande. Neues allgemeines Reglement. . V. 569

Aktenstücke in Betreff der Religionsstreitigkeiten in den Niederlanden.

1825. 16. September. Schreiben des Erzbischofs von Mecheln an den Gouverneur von Antwerpen. . III. 199

1826. 4. Februar. Depeschen des Generaldirektors der Angelegenheiten des katholischen Kultus an den Fürsten von Mean, Erzbischof von Mecheln. . . . . III. 193

— Schreiben des päpstlichen Sekretärs Mazio an den Erzbischof von Mecheln. . . . . III. 198

Aktenstücke, die Verhandlungen der Generalstaaten im Jahre 1825 betreffend.

1825. 17. Oktober. Königl. Rede zur Eröffnung der Sitzung der Generalstaaten; gehalten in holländischer Sprache. . . . . II. 68

1825. 21. Oktober. Inaugurationsrede des zum Präsidenten der zweiten Kammer der Generalstaaten ernannten Hrn. Sandberg. . . . . III. 34

1825. 29. Oktober. Adresse der Generalstaaten als Antwort auf die königl. Eröffnungsrede. . . . . III. 36

1826. 25. März. Rede des Ministers des Innern zur Schließung der Versammlung der Generalstaaten. . V. 385

1826. 27. Juni. Königl. Verordnung, die Feier des Jubiläums betreffend. . . . . V. 387

Digitized by Google

Bd. Seite.

Aktenstücke, die Verhandlungen der Generalstaaten im Jahre 1826 betreffend.

1826. 16. Oktober. Königl. Rede vom Throne zur Eröffnung der Sitzungen der Generalstaaten. . . . VI. 257

1826. 30. Oktober. Adresse der zweiten Kammer der Generalstaaten auf die königl. Eröffnungsrede. . . VI. 262

1827. 26. September. Proklamation des Generalkommissärs in den königl. niederländischen Besitzungen in Ostindien, Vicomte Leonhard du Bos de Gisignies, an die javanische Bevölkerung, erlassen zu Salatiga. X. 404

Aktenstücke, die Verhandlungen der Generalstaaten im Jahre 1827 betreffend.

1827. 15. Oktober. Rede des Königs bei Eröffnung der Generalstaaten. . . . . X. 154

1827. 29. Oktober. Antwortsadresse auf vorstehende Thronrede, am 29. Oktober dem Könige überreicht. . X. 158

1828. 1. April. Rede beim Schluß der Session der Generalstaaten von $18^{27}/_{28}$. . . . . XI. 289

— Aktenstücke, die Rheinschifffahrt betreffend. Siehe deutscher Bund.

Nordamerika.

(Vereinigte Staaten von Nordamerika.)

1824. 7. (19.) April. Uebereinkunft zwischen Rußland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika rücksichtlich der Schifffahrt und Fischerei im großen Ozean (gemeiniglich das stille Meer genannt). . . . . VIII. 179

1824 im Dezember. Abstimmung der 24 Provinzen der Union für die Wahl des Präsidenten. . . . . II. 157

1824. 7. Dezember. Botschaft des Präsidenten Monroe an die beiden Kammern des Kongresses bei ihrer Eröffnung. . . . . II. 74

1825. 15. Februar. Protestation der Gesandtschaft

Digitized by Google

Bd. Seite.

der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Buenos-Ayres gegen die Blokade des Plata. . . . . X. 309

1825. 4. März. Inaugurationsrede des neuerwählten Präsidenten, John Quinci Adams, bei der feierlichen Leistung des Amtseides in Washington. . . . . II. 158

1825. März. Schiedsrichterlicher Ausspruch des Kaisers von Rußland über einige zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Großbritannien streitige Punkte des Genter Vertrags (dem brittischen Parlament im März 1825 vorgelegt). . . . . I. 44

Aktenstücke, die Verwendung der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika bei verschiedenen europäischen Höfen zu Gunsten der neuen Freistaaten in Amerika.

I. Bei dem russischen Hof.

1825. 10. Mai. Instruktion des Staatssekretärs Clay an Henry Middleton Esq., Gesandten der Vereinigten Staaten Nordamerika's zu St. Petersburg; ausgefertigt im Staatssekretariat zu Washington. . . . VIII. 128

1825. 2. (14.) Juli. Note des Hrn. Middleton an den kaiserl. russischen Staatssekretär, Grafen von Nesselrode, bei Uebersendung einer Abschrift der ihm zugekommenen Depesche. . . . . VIII. 141

1825. 15. (27.) Juli. Bericht Hrn. Middletons an den Staatssekretär Clay. . . . . VIII. 140

1825. 20. August. Antwort des Grafen von Nesselrode an Hrn. Middleton. . . . . VIII. 145

1825. 27. August (8. September). Depesche des Hrn. Middleton an Hrn. Clay. . . . . VIII. 144

1825. 26. Dezember. Antwort des Staatssekretärs Clay auf beide Depeschen des Hrn. Middleton. . VIII. 147

II. Bei dem französischen Hofe.

1825. 25. Oktober. Instruktion des Staatssekretärs Clay an James Brown Esq., Gesandten der Vereinigten

Digitized by Google

Bd. Seite.

Staaten von Nordamerika am Pariser Hofe; ausgefertigt im Staatssekretariat zu Washington. . . VIII. 150

1826. 2. Januar. Note des J. Brown an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Baron Damas. . . . . VIII. 155

1826. 10. Januar. Depesche des J. Brown an den Staatssekretär Clay. . . . . VIII. 153

III. Bei dem spanischen Hofe.

1825. 27. April. Instruktion des Staatssekretärs Clay an Alexander Everett Esq., Gesandten der Vereinigten Staaten von Nordamerika am Madrider Hofe; ausgefertigt im Staatssekretariate zu Washington. VIII. 156

1825. 25. September. Auszug aus den Anmerkungen über eine Unterredung zwischen Hrn. Zea, spanischem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und Hrn. Everett, begleitet von einer Depesche des Letzteren an Hrn. Clay. . . . . VIII. 159

1825. 20. Oktober. Auszug aus einer Depesche des Hrn. Everett an Hrn. Clay. . . . . VIII. 162

1825. 21. November. Auszug aus einer Depesche ebendesselben an ebendenselben. . . . . VIII. 171

1825. 12. Dezember. Auszug aus einer Depesche des Hrn. Everett an Hrn. Clay. . . . . VIII. 173

1826. 1. Januar. Depesche des Hrn. Everett an Hrn. Clay. . . . . VIII. 174

1825. 5. Dezember. Botschaft des Präsidenten Adams bei Eröffnung der ersten Sitzung des neunzehnten Kongresses zu Washington. . . . . III. 312

1825. 5. Dezember. Handelsvertrag der Bundesrepublik von Zentralamerika mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika; geschlossen zu Washington und publizirt daselbst am 28. Oktober 1826. . . . . VII. 333

1826. 15. Februar. Protestation der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika gegen die

Digitized by Google

Bd. Seite.

von der brasilischen Regierung verfügte Blokade der Häfen der vereinigten Plataſtaaten. . . . . VI. 97

1826. 26. April. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtskonvention mit Dänemark. . . . . VI. 173

Verhandlungen mit Großbritannien über den Handel der englisch-amerikanischen Kolonien.

1826. 19. Juni. Auszug aus den allgemeinen Instruktionen des Hrn. Gallatin, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Vereinigten Staaten von Nordamerika am königl. brittischen Hofe. VII. 1

1826. 26. August. Note des Hrn. Gallatin an Hrn. Canning, königl. großbritannischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. . . . . VII. 10

1826. 11. September. Antwortsnote des Hrn. Canning auf vorstehende Note des Hrn. Gallatin. . . VII. 15

1826. 22. September. Note des Hrn. Gallatin an Hrn. Canning. . . . . VII. 28

1826. 27. Oktober. Auszug einer Depesche des Hrn. Gallatin an Hrn. Clay, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, dem Kongresse mitgetheilt durch den Präsidenten J. Q. Adams. . . . . VII. 40

— Korrespondenz zwischen Hrn. Clay und Hrn. Vaughan, englischen Gesandten zu Washington, in Betreff der Handelsdiffikultäten zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien. . . . . VII. 46

1826. 5. Dezember. Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten bei der Eröffnung des Kongresses. VII. 47

— Beilagen zu vorstehender Botschaft:

— Bericht des Marineministers. . . . . VII. 73

— Bericht des Generalpostmeisters. . . . . VII. 74

— Bericht des Sekretärs der Schatzkammer. . . . VII. 74

Digitized by Google

Bd. Seite.

1827. 17. März. Proklamation des Präsidenten, den Handel mit den brittischen Kolonien betreffend. . VIII. 177

1827. 4. Dezember. Botschaft des Präsidenten John Quincy Adams bei Eröffnung der Sitzungen des Kongresses in Washington. . . . . XI. 58

— Beilagen hierzu:

— Auszug aus dem Berichte des Staatssekretärs der Marine. . . . . XI. 63

— Bericht des Staatssekretärs des Kriegsdepartements. XI. 65

— Auszug aus dem Berichte des Staatssekretärs des Schatzes. . . . . XI. 67

1827. 20. Dezember. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg. . . . . XII. 251

— Diplomatische Verhandlungen mit Großbritannien in Betreff des Sklavenhandels. Siehe Großbritannien.

Oesterreich.

1824. 19. November. Vertrag mit Sardinien wegen erneuerter Aufhebung des Heimfallrechtes und Einführung der Vermögensfreizügigkeit zwischen den kaiserl. österreichischen und königl. sardinischen Staaten. VIII. 56

1825. 11. Mai. Amtsbericht der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission. II. 287

1825. 28. Mai. Konvention mit dem Königreiche beider Sicilien in Bezug auf die Dauer der Aufstellung eines österreichischen Truppenkorps im gedachten Königreiche und die Festsetzung der Stärke desselben; geschlossen in Mailand. . . . . I. 405

1825. 31. Mai (12. Juni). Schreiben des griechischen Staatssekretärs Maurokordato an den Kommandanten der kaiserl. österreichischen Brigg Orion, Seestreitigkeiten betreffend. . . . . II. 207

1825. 7. Juli. Großherzogl. badische Erläuterung in Betreff der Abzugsfreiheit mit den kaiserl. österreichischen Staaten. . . . . I. 287

Digitized by Google

Bd. Seite.

1825. 20. Oktober. Zirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, die Titulatur der mediatisirten Fürsten betreffend. . IV. 287

— Namensverzeichniß dieser mediatisirten Fürsten. . . IV. 288

1825. 30. November. Amtsbericht der mit der Aufsicht auf den Tilgungsfond beauftragten Kommission. II. 297

1826. 1. Januar. Amtlicher Bericht aus Warschau an den k. k. österreichischen Hof über die Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus I. . . . . II. 229

1826. 9. Januar. Vortrag, welchen der Gouverneurstellvertreter der privilegirten österreichischen Nationalbank, Ritter v. Steiner, an den Bankausschuß in seiner am 9. Januar 1826 gehaltenen Sitzung erstattet hat. II. 290

1826. 17. Juli. Erneuerung des mit Bayern bestehenden Militärkartels. . . . . VII. 245

1826. 7. August. Zirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, Bestimmungen gegen den Handel mit Sklaven und deren Mißhandlung betreffend. . . . . V. 196

1826. 15. November. Amtsbericht der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission. . . . . VII. 145

1827. 5. April. Zirkular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, womit die Modalitäten bekannt gemacht werden, unter welchen die Ausfuhr der Waffen und sonstigen Kriegsbedürfnisse gestattet wird. . . . . VIII. 54

1827. 28. April. Amtsbericht der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission. VIII. 219

1827. 16. Juni. Handels- und Schiffahrtstraktat mit Brasilien; abgeschlossen in Wien. . . . . XI. 114

1827. 3. November. Vortrag der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission. X. 430

1828. 7. Januar. Vortrag des Gouverneurstellvertreters der österr. Nationalbank an den Bankausschuß. XI. 157

Digitized by Google

Bd. Seite

— Urkunden in Betreff der neuen Handelsstraßen auf dem Splügen und St. Bernhardinerberg. Siehe Sardinien.
— Ungarische Landtagsverhandlungen. Siehe Ungarn.
— Verhältnisse mit dem Königreich der Niederlande wegen der Rheinschifffahrt. Siehe deutscher Bund.

Oldenburg.

(Herzogthum.)

1825. 8. Juni. Uebereinkunft zwischen Sr. Durchl. dem Herzoge von Oldenburg und dem Hrn. Grafen von Bentinck, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniephausen betreffend. . . . . I. 261

1827. 14. August. Landesherrliche Verordnung, die nähere Bestimmung verschiedener bürgerlicher Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever betreffend. . IX. 431

Osmanisches Reich.

1812. 28. Mai. Traktat zwischen der Pforte und Rußland; unterzeichnet zu Buchurest. Anhang und Erläuterung der Konvention dieser beiden Staaten, dd. Akjerman 25. September (7. Oktober) 1826. . . . . VI. 248

1823. 25. Oktober. Friedens-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich Sardinien; abgeschlossen zu Konstantinopel und promulgirt im Königreich Sardinien den 20. Januar 1825. . . . . I. 20

1826. 5. April. Note des kaiserl. russischen Geschäftsträgers, Hrn. Minciaky, an die ottomannische Pforte. V. 211

1826. 1. (13.) Mai. Antwort der Pforte auf die Note des kaiserl. russischen Geschäftsträgers, Hrn. Minciaky. V. 217

1826. 12. Mai. Wesirialschreiben an den Hospodar der Moldau; bekannt gemacht in Jassy am 12. Mai 1826. V. 221

1826. 16. Juni 11. Zilkadi 1242. Ferman des Großherrn an den Kadi von Konstantinopel, die Aufhebung der Janitscharen betreffend. . . . . V. 179

Digitized by Google

Bd. Seite.

1826. September. Proklamation der erhabenen Pforte an das Volk, aufrührerische Reden betreffend. . . . VI. 109

1826. September. Proklamation der erhabenen Pforte, die Ernennung eines Vorstehers der Polizei betreffend. VI. 113

1826. September. Bekanntmachung wegen Ernennung eines Polizeipräfekten und Maaßregeln in Betreff der Griechen. Den 25. Safer 1242. (Ende September 1826). . . . . VII. 143

1826. 25. September (17. Oktober). Konvention mit Rußland zur Erläuterung des Traktats von Bucharest; geschlossen zu Akjerman mit den besondern Akten wegen der Moldau, Wallachei und Servien. . VI. 233

1826.... Wesentlicher Inhalt des großherrlichen Fermans hinsichtlich der Erbschaften der mahomedanischen und nicht mahomedanischen Unterthanen der Pforte, und der Abschaffung der Vermögens-Konfiskationen. . . VI. 279

1827. 28. Mai. Uebereinkunft mit Schweden wegen freier Schifffahrt der schwedischen und norwegischen Schiffe auf dem schwarzen Meere. . . . . IX. 295

1827. Juli. Ferman des Großherrn, die Verrichtung des vorgeschriebenen täglichen fünfmaligen Gebetes betreffend. . . . . X. 353

1827. 18. Dezember. Proklamation und Instruktion, welche nach der Abreise der Botschafter von Seite der Pforte an alle Pascha's und Statthalter des Reichs erlassen, und sämmtlichen Ayans in Europa und Asien den 1. Dirmasi al Akhir 1243 (18. Dezember 1827) zugefertigt wurde. . . . . X. 356

1828. 10. Januar. Großherrlicher Ferman an den armenischen Patriarchen, in Betreff der Verweisung der Angoriotischen Armenier aus Konstantinopel. . XI. 36

1828. April. Hattischerif des Großherrn an den griechischen Patriarchen, die den Griechen angebotene Amnestie betreffend. . . . . XI. 18

— Griechisch-türkischer Krieg. Siehe Griechen.

Digitized by Google

Bd. Seite.

— Aktenstücke, den Krieg mit Rußland betreffend. Siehe Rußland.

Panama.

Aktenstücke, die Veranstaltung eines allgemeinen amerikanischen Kongresses auf Panama betreffend.

1824. 7. Dezember. Umlaufschreiben Bolivars an die verschiedenen Regierungen der amerikanischen Freistaaten, um sie einzuladen, Gesandte zu dem allgemeinen Kongresse von Panama zu schicken; erlassen in Lima. II. 307

— Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche zunächst die Versammlung eines allgemeinen Kongresses zu Panama veranlassen. . . . . II. 310

1825. 6. Februar. Note des Vizepräsidenten von Columbien, Generals Santander, an den Libertador Bolivar, in Betreff der gemeinschaftlichen Veranstaltung des allgemeinen Kongresses von Panama; ausgefertigt in Bogota. . . . . II. 511

1825. 25. Februar. Antwort des Präsidenten der Union von Mexico auf vorstehendes Umlaufschreiben Bolivars. . . . . II. 313

1825. 12. Juli. Proklamation des Oberdirektors der Republik Chili (Generals Freire) in Bezug auf den Kongreß von Panama. . . . . II. 315

1825. 16. August. Note der Regierung von Buenos-Ayres als provisorische vollziehende Gewalt der Union vom Platastrome an den Nationalkongreß dieses Freistaates in Bezug auf den allgemeinen amerikanischen Kongreß zu Panama. . . . . II. 316

— Gesetzentwurf, welcher in Folge der vorstehenden Eröffnung von dem Kongresse der Vereinigten Provinzen angenommen wurde. . . . . II. 317

1825. 25. August. Schreiben des Direktors Francia von Paraguay an den Obergeneral Bolivar auf die Einladung zum Kongresse zu Panama. . . . . III. 349

Digitized by Google

Bd. Seite.

1825. 15. Januar. Kaiserl. brasilisches Dekret, die Theilnahme an dem Kongresse zu Panama betreffend. IV. 177

1826. 15. März. Botschaft des Präsidenten J. Q. Adams, die Theilnahme an dem Kongresse von Panama betreffend; erlassen in Washington. . . . . IV. 178

1826. 22. Juni. Rede zur Eröffnung des Kongresses von Panama, gehalten von Don Manuel Lorenzo de Vidaure, Präsidenten des obersten Gerichtshofes der Republik Peru. . . . . VI. 48

1826. 15. August. Bericht der mericanischen Gesandtschaft bei dem Kongresse von Panama, an das mericanische Ministerium. . . . . VI. 58

1826. 26. September. Bericht der mexicanischen Bevollmächtigten über die Verhandlungen des Kongresses von Panama und dessen Verlegung nach Tucabaya. VI. 103

Paraguay.

1826. 28. Juni. Umlaufschreiben der Regierung von Paraguay an alle Kommandanten der Provinzen, das Benehmen mit dem Auslande betreffend. . . . . VI. 79

1826. 2. August. Proklamation des Direktors Francia, die Niederlegung seiner Stelle betreffend. . . VII. 348

1826. 3. September. Proklamation des Nachfolgers des Dr. Francia, Bernardino Zapidas. . . . . VII. 349

1826. 24. September. Unabhängigkeitserklärung; gegeben in der Stadt Ascension in Paraguay. . . VII. 350

1826. 1. November Proklamation des Dr. Francia bei abermaliger Uebernahme der Verwaltung von Paraguay. . . . . VII. 351

— Aktenstücke, die Verhältnisse Paraguay's zu Brasilien betreffend. Siehe Brasilien.

— Allgemeiner amerikanischer Kongreß auf Panama. Siehe Panama.

Parma.

1825. 16. April. Kaiserl. russischer Ukas an den dirigirenden Senat, wegen Aufhebung der Vermögens-

Digitized by Google

Bd. Seite.

steuer von Gütern Parma'scher Unterthanen, bei Uebermachung derselben ins Ausland, mit den desfallsigen beiderseitigen Deklarationen. . . . . III. 5

Persien.

Aktenstücke, den Krieg zwischen Rußland und Persien betreffend. Siehe Rußland.

Peru.

1822. 6. Juli. Freundschafts- und Allianztraktat mit der Republik Columbien. . . . . VIII. 414

Aktenstücke, die Kapitulation der spanischen Armee in Peru betreffend.

1824. 9. Dezember. Kapitulation der königl. spanischen Armee in Peru, auf dem Schlachtfelde von Apacucho. . . . . I. 228

1824. 10. Dezember. Begleitungsschreiben der voranstehenden Kapitulation an Se. Exzell. den Libertador. I. 252

— Proklamation Bolivars an die Peruaner nach dem Siege von Apacucho. . . . . I. 235

1825. 17. April. Dekret der Regierung von Peru wider Spaniens Handel und Schifffahrt. . . . . II. 254

1825. 28. Mai. Schreiben des Befehlshabers Bolivar an den Bischof von Cusco in Betreff der kirchlichen Verhältnisse in Amerika. . . . . III. 1

1825. 6. August. Unabhängigkeitserklärung der fünf Provinzen von Oberperu. . . . . III. 342

1825. August. Dekret des Befreiers Bolivar, eine allgemeine Versammlung aller vormals spanischen Provinzen Oberperu's betreffend. . . . . III. 344

1826. 1. Januar. Proklamation Bolivars an die Einwohner von Oberperu. . . . . IV. 54

Aktenstücke, die Ernennung des Hrn. Chaumette Desfosses zum Generalinspektor des französ. Handels in Peru betreffend.

Digitized by Google

Bd. Seite.

1826. 22. Februar. Ernennung des Hrn. Chaumette Desfossés zum Generalinspektor des französischen Handels in der Stadt Lima. . . . . IX. 411

1826. 9. November. Schreiben des Grafen Rossi, Befehlshaber der Seemacht Sr. allerchristl. Maj., an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Peru; erlassen auf der Rhede von Callao. . . IX. 409

1826. 10. November. Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Republik an Hrn. Grafen Rossi. . . . . IX. 410

1826. 20. Dezember. Schreiben des Hrn. Chaumette Desfossés an vorbenannten Minister; ebenfalls auf der Rhede von Callao erlassen. . . . . IX. 410

1826. 21. Dezember. Antwort des oberwähnten Ministers auf vorstehendes Schreiben. . . . . IX. 411

1826. 25. Dezember. Schreiben ebendesselben Ministers an Hrn. Chaumette Desfossés. . . . . IX. 412

1826. 26. Dezember. Auszug eines Schreibens des Hrn. Chaumette Desfossés an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Peru. . . . IX. 413

1826. 26. Dezember. Antwort desselben Ministers darauf. . . . . IX. 414

1826. 28. Dezember. Hr. Chaumette Desfossés wünscht einen Paß. . . . . IX. 415

1826. 28. Dezember. Antwort vorbenannten Ministers hierauf, nebst beifolgendem Passe. . . . . IX. 415

1826. 21. April. Wörtlicher Auszug einer Vorstellung von 52 Deputirten der Republik Peru an den Präsidenten Bolivar, als Direktor der Republik. . VII. 319

1826. 27. April. Antwort des Präsidenten Bolivar darauf. . . . . VII. 325

1826. 1. Mai. Dekret des Raths der Republik. . . VII. 326

1826. 1. September. Dekret des Befreiers von Columbien und Peru, Simon Bolivar, die Verwaltung

Digitized by Google

Bd. Seite.

der Republik Peru während seiner Abwesenheit betreffend . . . . . VII. 326

1826. 3. September. Bolivars Abschied von Peru. VII. 327

1826. 18. Oktober. Dekret der Regierung des Freistaates Peru, die Unabhängigkeit der Republik Bolivia betreffend . . . . . VII. 317

— Allgemeiner amerikanischer Kongreß auf Panama. Siehe Panama.

Polen.

Aktenstücke, die Verhandlungen des Reichstags im Jahre 1825 betreffend.

1825. 1. (13.) Februar. Konvokationsreskript des Kaisers Alexander I. für den bevorstehenden Reichstag. I. 78

1825. 1. (13.) Februar. Dekret des Kaisers von Rußland als König von Polen, die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen betreffend. I. 80

1825. 13. Mai. Rede des Kaisers von Rußland als König von Polen bei Eröffnung des polnischen Reichstags zu Warschau . . . . . I. 81

1825. 13. Mai. Allgemeiner Bericht des Ministers des Innern und der Polizei des Königreichs Polen, Grafen Mostowsky, über den Zustand des Königreichs, dem Reichstage bei dessen Eröffnung vorgelegt. . . I. 85

1825. 13. Juni. Rede des Kaisers Alexander I., als König von Polen, in Person, zur Schließung der Session beider Kammern des Reichstages zu Warschau. . I. 103

Aktenstücke, das Ableben des Kaisers Alexander I., die Entsagung des Großfürsten Konstantin auf die Thronfolge, und den Regierungsantritt des Kaisers Nikolaus I. von Rußland betreffend.

1825. 13. Dezember. Bekanntmachungen des Kaisers Nikolaus I. von Rußland in Beziehung auf das Königreich Polen . . . . . II. 230

Digitized by Google

Bd. Seite

1826. 17. Januar. Adresse des Senats des Königreichs Polen an den Kaiser Nikolaus, den Tod des Kaisers Alexander betreffend. . . . . IV. 11

1826. 2. (14.) Februar. Antwort des Kaisers Nikolaus auf vorstehende Adresse. . . . . IV. 15

— Schreiben des Ministers Staatssekretärs Grafen Grabowsky an den Fürsten Statthalter im Königreich Polen, zufolge des voranstehenden kaiserl. Kabinetsschreibens. IV. 14

1826. 12. (24.) Januar. Reskript des Kaisers Nikolaus I., die Zusammenberufung der Landtage und Gemeindeversammlungen im Königreich Polen betreffend. IV. 209

Aktenstücke, die im Königreich Polen bestandenen staatsverbrecherischen Verbindungen betreffend.

1826. 22. Dezember. (1827. 5. Januar.) Bericht der Untersuchungskommission in Warschau. . . . . IX. 161

1827. 7. (19.) April. Verordnung des Kaisers Nikolaus I., die Zusammenberufung des Reichstags-Gerichts im Königreich Polen betreffend. . . . . IX. 193

1827. 15. Juni. Rede des Staatsministers Grafen Sobolewsky an das Reichstagsgericht bei dessen erfolgtem Zusammentritt. . . . . IX. 194

Portugal.

1825. 19. Mai. Königl. Verfügung zur Begünstigung der Zeitungen. . . . . I. 54

1825. 24. Juni. Königl. Amnestiedekret, am Namenstage des Königs bekannt gemacht. . . . . I. 188

— Namensverzeichniß der Individuen, welche das Königreich in Folge des unter heutigem Tage erlassenen Amnestiedekrets erlassen haben. . . . . I. 191

1825. 29. August. Besondere Konvention mit Brasilien, die gegenseitigen Forderungen betreffend. . . VI. 157

Aktenstücke, die durch das Ableben des Königs

Digitized by Google

Bd. Seite

Johann VI. eingetretene Regierungsveränderung betreffend.

1826. 6. März. Dekret, die Einsetzung einer Regentschaft betreffend. . . . . IV. 30

1826. 7. März. Zirkularnote des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an sämmtliche in Lissabon beglaubigte Gesandtschaften und diplomatische Agenten. IV. 32

1826. 10. März. Schreiben der Infantin Donna Isabella Maria an den Infanten Don Miguel. . . IV. 35

1826. 27. März. Zirkular des Departements des Innern, die Formen der Ausfertigungen betreffend. . IV. 35

1826. 2. April. Schreiben des Infanten Don Miguel an den Kaiser von Oesterreich. . . . . IV. 36

1826. 4. April. Antwort Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich an Se. königl. Hoh. den Infanten Don Miguel. . . . . IV. 37

1826. 6. April. Schreiben des Infanten Don Miguel an die Infantin Donna Isabella Maria. . . . . IV. 54

1826. 26. April. Dekret des Kaisers von Brasilien als König von Portugal, die Bestätigung der durch das Dekret vom 6. März eingesetzten Regentschaft in Portugal betreffend. . . . . V. 20

1826. 27. April. Amnestiedekret. . . . . V. 20

1826. 2. Mai. Entsagungsakte des Kaisers Don Pedro von Brasilien auf den Thron von Portugal. . . V. 21

Aktenstücke, die Einführung der neuen Verfassung, dann den deshalb zwischen dem Infanten Don Miguel und der Infantin Donna Isabella und dem Kaiser von Brasilien stattgefundenen Briefwechsel betreffend.

1826. 19. April. Verfassungsurkunde, gegeben von dem Kaiser von Brasilien, als König von Portugal, zu Rio-Janeiro u. promulgirt in Lissabon am 13. Juli 1826. V. 226

Digitized by Google

Bd. Seite.

1826. 30. April. Formel der an die neuen Pairs des Königreichs gerichteten Ernennungsreskripte vom Kaiser und König Don Pedro. . . . . V. 254

1826. 30. April. Dekret des Königs Don Pedro, die Eröffnung der Wahlkolleglen betreffend. . . . . V. 254

1826. 11. Mai. Schreiben der Infantin Donna Isabella Maria, in Beantwortung des Briefes ihres Bruders, des Infanten Don Miguel. . . . . VI. 193

1826. 12. Mai. Schreiben des Infanten Don Miguel an den Kaiser von Brasilien. . . . . VI. 195

1826. 14. Juni. Brief des Infanten Don Miguel an seine Schwester, die Prinzessin Regentin. . . . . VI. 196

1826. 12. Juli. Proklamation der Regentschaft. . . V. 255

1826. 17. Juli. Schreiben der Infantin Regentin an ihren in Wien befindlichen Bruder, den Infanten Don Miguel. . . . . V. 257

1826. 22. Juli. Ministerialschreiben an alle Gemeinden des Königreichs, die Bekanntmachung und Beschwörung der neuen Verfassungsurkunde betreffend. . . . V. 259

1826. 1. August. Proklamation der Infantin Regentin, die Konstitution betreffend. . . . . V. 260

Innere Unruhen im Julius und August 1826 betreffend.

1826. 22. Juli. Proklamation des Militärgouverneurs der Provinz Tras-os-montes. . . . . VI. 200

1826. 22. Juli. Bericht des Generals Oliveira-Daun an den Militärgouverneur der Provinz Tras-os-montes. VI. 200

1826. 10. August. Umlaufschreiben des Kriegsministers an alle Armeekorps. . . . . VI. 201

— Offizieller Artikel aus der Lissaboner Hofzeitung, den Aufstand in der Nacht vom 21. August betreffend. . VI. 204

1826. 23. August. Proklamation des Kriegsministers, den Aufstand in der Nacht vom 21. Aug. betreffend. VI. 207

Digitized by Google

Bd. Seite

1826. 7. August. Wahlgesetz für die Abgeordneten zu den Kortes. . . . . VI. 211
— Eidesformel der Kortes. . . . . VI. 227
1826. 25. August. Umlaufschreiben des Polizei-Intendanten an alle Korregidors des Königreichs. . . VI. 210
Verfügungen in Ansehung der Preßfreiheit und des Verkaufs von Flugschriften.
1826. August. Vorläufige Verfügung der Regentschaft in Ansehung der Preßfreiheit. . . . . VI. 214
1826. 2. September. Verordnung der Regentschaft, die Zensur betreffend. . . . . VI. 215
1826. 22. September. Dekret, den öffentlichen Verkauf von Flugschriften und Zeitungen betreffend. . . VI. 215

Aktenstücke, die Beschwörung der Konstitution durch den Infanten Don Miguel betreffend.
1826. 4. September. Offizieller Artikel der Lissaboner Zeitung, die Beschwörung der Konstitution von dem Infanten Don Miguel betreffend. . . . . VI. 198
1826. 6. Oktober. Depesche des portugiesischen Gesandten am k. k. österreichischen Hofe, die durch den Infanten Don Miguel geschehene Beschwörung der konstitutionellen Charte der portugiesischen Monarchie betreffend. . . . . VI. 199
1826. 30. Oktober. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Beschwörung der konstitutionellen Charte durch den Infanten Don Miguel betreffend. . . . . VI. 198

1826. 13. September. Dekret der Infantin Regentin, die Untersuchung und Abschaffung der Mißbräuche bei den Gerichtshöfen betreffend. . . . . VI. 217
1826. 23. September. Vortrag des Justizministers Jose Antonio Guerreiro, die Auswanderungen betreffend. VI. 218

Digitized by Google

Bd. Seite.

1826. 23. September. Dekret der Infantin Regentin im vorstehenden Betreffe erlassen. . . . . VI. 220

1826. 4. Oktober. Dekret der Infantin Regentin, die Zusammenberufung der Cortes betreffend. . . . VI. 223

Aktenstücke, den bewaffneten Einfall der in Spanien versammelten portugiesischen Insurgenten in Portugal und die innern Unruhen in diesem Königreiche im Oktober, November und Dezember 1826 betreffend.

1826. 13. Oktober. Tagsbefehl des Oberbefehlshabers der brittischen Eskadre auf dem Tajo, das von der Prinzessin Regentin von Portugal zur Wache ihrer Residenz, dem Palaste von Ajuda, verlangte Detaschement englischer Seesoldaten betreffend. . . . . VI. 284

1826. 23. Oktober. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die von Spanien verfügte Zurückgabe der von den portugiesischen Flüchtlingen nach Spanien mitgenommenen Waffen, Pferde u. dgl. betreffend. . . . . VI. 285

1826. 23. Oktober. Befehl der Prinzessin Regentin an den in der Provinz Alentejo kommandirenden General in vorstehendem Betreff. . . . . VI. 286

1826. 29. Oktober. Proklamation des Marquis von Chaves an die portugiesischen Royalisten. . . . . VI. 286

1826. November. Eidesformel der portugiesischen Insurgenten. . . . . VI. 287

1826. 6. Dezember. Verordnung, die der Regierung während der dermaligen Unruhen eingeräumte größere Gewalt betreffend. . . . . VI. 288

1826. 6. Dezember. Verordnung wegen Aufstellung einer bewaffneten zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestimmten Macht. . . . . VI. 288

1826. 12. Dezember. Bekanntmachung des Polizeiintendanten zu Lissabon. . . . . VI. 290

Digitized by Google

Bd. Seite.

1826. 29. Oktober. Verlobungsakt zwischen Ihrer Maj. der Königin Donna Maria von Portugal und dem Infanten Don Miguel; vollzogen in Wien. . . VI. 281

1826. 30. Oktober. Rede der Prinzessin Regentin bei Eröffnung der Sitzungen der Kortes. . . . . VI. 222

1826. 31. Oktober. Offizieller Artikel über zuvorstehenden Verlobungsakt in der Wiener Zeitung. . . VI. 283

Aktenstücke, welche die Verhältnisse Großbritanniens, Frankreichs und Spaniens zu Portugal überhaupt, und in Bezug auf die gegen die portugiesische Konstitution erregte Insurrektion insbesondere betreffen.

I. Parlamentarische Verhandlungen insoweit dieselben als offizielle Aktenstücke über diesen Gegenstand anzusehen sind.

a. In Portugal.

1826. 4. Dezember. Rede des Grafen von Villa-Real, vormaligen Botschafters der Prinzessin Regentin von Portugal am Madrider Hofe; gehalten in der portugiesischen Pairskammer. . . . . VI. 291

1826. 4. Dezember. Rede des portugiesischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Don Francisco d'Almeida, in der Deputirtenkammer. . . . . VI. 299

b. In Großbritannien.

1826. 11. Dezember. Botschaft des Königs von England an das Haus der Gemeinen, die feindliche Agression Spaniens gegen Portugal betreffend. . . . VI. 309

1826. 12. Dezember. Rede des Grafen von Bathurst in der Sitzung des Oberhauses über vorstehende königl. Botschaft. . . . . VI. 310

1826. 12. Dezember. Rede des Ministers Canning in der Sitzung des Unterhauses. . . . . VI. 315

— Adresse auf die königl. Botschaft vom 11. Dezember 1826. . . . . VI. 351

Digitized by Google

c. In Frankreich.

1826. 19. Dezember. Rede des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Baron Damas, in der Sitzung der Kammer der Pairs. . . . . VI. 352

II. Diplomatische Noten in chronologischer Ordnung.

1826. 10. November. Schreiben des Grafen von Villa-Real, portugiesischen Gesandten am Madrider Hofe, an den Marquis von Mousier, französischen Botschafter daselbst. . . . . VI. 355

1826. 11. November. Antwort des französischen Botschafters, Marquis von Mousier, darauf. . . . . VI. 359

1826. 27. November. Note des portugiesischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den spanischen Botschafter, Grafen von Casa-Flores in Lissabon. VI. 360

1826. 28. November. Note des spanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Don Manuel Salmon, an die bei dem Madrider Hofe beglaubigten Gesandten von Portugal, Rußland und Preußen. . . VI. 361

1826. 2. Dezember. Note des portugiesischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Marquis von Palmela, in London an den großbritannischen Minister, Hrn. Canning. . . . . VI. 365

1826. 11. Dezember. Antwort des Hrn. Canning auf vorstehende Note. . . . . VI. 370

1826. 14. Dezember. Zirkular des großbritannischen Staatssekretärs für die auswärtigen Angelegenheiten an die Gesandtschaften der fremden Höfe. . . . . VI. 371

1826. 18. Dezember. Note des spanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Don Manuel Salmon, an den brittischen Gesandten in Madrid. . . . . VI. 372

1826. 25. Dezember. Note des portugiesischen Ministers Staatssekretärs, Don F. Almeida, an den spanischen Gesandten in Lissabon, Grafen von Casa-Flores. VI. 375

1826. 26. Dezember. Note des Grafen Casa-Flores an vorbemeldeten portugiesischen Minister. . . . . VI. 376

Digitized by Google

Bd. Seite.

1827. 10. März. Mittheilung des spanischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die Agenten des diplomatischen Korps in Madrid. . . . . IX. 21

Aktenstücke, die Verhandlungen der allgemeinen Kortes in den Jahren 1826 und 1827 betreffend.

1826. 23. Dezember. Rede beim Schluß der Sitzungen der allgemeinen Kortes; gehalten von dem Bischof von Viseu, Pair des Königreichs, als Stellvertreter der Prinzessin Regentin. . . . . VI. 506

1827. 2. Januar. Rede des Bischofs von Viseu, Ministers des Innern, im Namen der Infantin Regentin bei Eröffnung der ordentlichen Sitzung der portugiesischen allgemeinen Kortes. . . . . IX. 4

1827. 8. Januar. Adresse der Pairskammer auf die vorstehende Eröffnungsrede. . . . . IX. 8

1827. Februar. Rede des Kardinal-Patriarchen von Lissabon an die Prinzessin Regentin, die Rückkehr der minderjährigen Königin Donna Maria II. nach Portugal betreffend. . . . . IX. 11

— Antwort der Prinzessin Regentin auf vorstehende Rede. IX. 12

1827. 31. März. Rede des Bischofs von Viseu, Ministers des Innern, beim Schlusse der Sitzungen der beiden Kammern. . . . . IX. 15

1827. 19. Januar. Uebereinkunft mit Großbritannien wegen Verpflegung der brittischen Truppen in Portugal. . . . . IX. 1

1827. 1. Februar. Proklamation des Marquis von Chaves an die Einwohner der Provinz Minho. . . IX. 9

1827. 1. März. Kreisschreiben von dem Ministerium der geistlichen und Justizangelegenheiten. . . . . IX. 12

1827. 10. März. Dekret, wodurch die Amnestie verlängert wird. . . . . IX. 14

Digitized by Google

Bd. Seite.

1827. 31. März. Dekret der Prinzessin Regentin in Betreff einer neuen Anleihe. . . . . IX. 17

1827. 13. April. Amnestiedekret von der Prinzessin Regentin erlassen. . . . . IX. 18

1827.... Schreiben des Staatsraths Abrantes an Sir William Acourt über die Regentschaft von Portugal und die Autorität Don Pedro IV. in der Eigenschaft als König von Portugal und Vater der Donna Maria II. IX. 22

4827. 28. Juli. Zirkularadresse an die Gesandten der auswärtigen Höfe in Lissabon, die wegen Entlassung des Don Saldanha von der Stelle eines Kriegsministers entstandenen Unruhen betreffend. . . . . IX. 51

1827. 17. August. Dekret der Regentin, die Entlassung einiger Zensoren betreffend. . . . . IX. 438

1827. 22. September. Amtliche Mittheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Berufung des Infanten Don Miguel zum Regenten betreffend. . . . . IX. 439

1827. 26. September. Zirkulare an die Korregidors und Richter des Königreichs, die Ankunft des Don Miguel betreffend. . . . . IX. 441

1827. 26. September. Rundschreiben an die Korregidors des Königreichs, die Störer der öffentlichen Ruhe betreffend. . . . . IX. 440

1827. 4. Oktober. Dekret des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz, die Beschleunigung der Untersuchung über die vorgegangenen Tumulte betreffend. . . . . IX. 442

1827. 10. Oktober. Amtliche Bekanntmachung in der Lissaboner Hofzeitung, die Ernennung des Infanten Don Miguel zum Regenten des Königreichs betreffend. IX. 444

1827. 13. Oktober. Dekret der Prinzessin Regentin, die Feierlichkeiten bei der Ankunft des Infanten Don Miguel betreffend. . . . . IX. 445

Digitized by Google

Bd. Seite.

1827. 19. Oktober. Schreiben des Infanten Don Miguel an die Prinzessin Regentin. . . . . IX. 445

1827. 27. Oktober. Amtliche Bekanntmachung der Grundsätze, nach welchen der Infant Don Miguel das Königreich regieren werde. . . . . IX. 446

1827. 2. November. Dekret an alle Korregidors und Richter des Königreichs, Verfolgung und Bestrafung der Unruhestifter betreffend. . . . . IX. 447

Aktenstücke, die Verhandlungen der außerordentlichen Kortes in den Jahren 1827 und 1828 bis zur Uebernahme der Regentschaft des Infanten Don Miguel betr.

1827. 4. November. Dekret der Infantin Regentin, die Zusammenberufung der außerordentlichen Kortes zur Eidesleistung an Don Miguel betreffend. . IX. 449

1827. 4. November. Schreiben des interimistischen Ministers des Innern, Carlos Honorio Gouvea, an den Herzog von Coreval, Präsidenten der Kammer der Pairs. . . . . IX. 450

1828. 2. Januar. Rede der Prinzessin Regentin bei Eröffnung der Sitzung der allgemeinen Kortes. . . . X. 400

1828. 8. Januar. Adresse der Pairskammer auf die vorstehende Eröffnungsrede. . . . . X. 403

1828. 26. Februar. Rede der Infantin Donna Isabella in der königl. Sitzung vom 26. Februar. . . . XI. 148

1827. 21. November. Rundschreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an alle Korregidors des Königreichs. . . . . IX. 451

Aktenstücke, die innern und äußern Verhältnisse Portugals seit der vom Infanten Don Miguel übernommenen Regentschaft des Königreichs betreffend.

1828. 2. März. Dekret an den Generalintendanten der Polizei. . . . . XI. 305

Digitized by Google

Bd. Seite.

1828. 3. März. Entsagungsakte des Kaisers Don Pedro von Brasilien auf die Krone von Portugal. . XI. 307

1828. 13. März. Schreiben des Prinzen Regenten an den Präsidenten der Pairskammer. . . . . XI. 149

1828. 13. März. Dekret des Prinzen Regenten, die Ernennung einer Kommission zum Entwurf einer neuen Wahlordnung betreffend. . . . . XI. 150

1828. 17. März. Tagsbefehl des Kriegsministeriums; bekannt gemacht durch die Lissaboner Zeitung vom 17. März 1828. . . . . XI. 306

1828. 18. März. Erlaß des Ministeriums des Innern an das Justizministerium. . . . . XI. 307

1828. 9. April. Rundschreiben des Gouverneurs von Setubal, die Wiedereinsetzung des Infanten Don Miguel auf den Thron von Portugal betreffend. . . . XI. 308

1828. 20. April. Manifest der Infantin Donna Isabella Maria, die über derselben Absichten verbreiteten Gerüchte betreffend. . . . . XI. 309

1828. 25. April. Dekret des Infanten Don Miguel an die Munizipalität der Stadt Lissabon auf deren Adresse an denselben, die Annahme des Königstitels betreffend. . . . . XI. 310

— Dekret an den Generalintendanten der Polizei, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe betreffend. Ende Aprils 1828. . . . . XI. 310

1828. 5. Mai. Dekret, die Zusammenberufung der drei Stände des Königreichs betreffend. . . . . XI. 311

1828. 7. Mai. Dekret des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz an den Intendanten der Polizei. . . . . XI. 313

1828. 7. Mai. Proklamation des Generalintendanten der Polizei. . . . . XI. 313

1828. 8. Mai. Antwortschreiben des französischen Gesandten, Barons Durand von Mareuil, auf die von dem

Digitized by Google

Bd. Seite.

portugiesischen Minister, Vicomte von Santarem erhaltene Eröffnung der Zusammenberufung der Kortes. XI. 314

1828. 9. Mai. Dekret des Infanten Don Miguel, das zuvorstehende Manifest der Infantin vom 20. April betreffend. . . . . XI. 315

1828. 17. Mai. Proklamation des Militärraths zu Oporto an die Besatzung von Oporto. . . . . XI. 316

1828. 18. Mai. Proklamation des vorbenannten Militärraths. . . . . XI. 317

1828. 22. Mai. Proklamation der Konstitutionellen zu Coimbra an die Bewohner dieser Stadt. . . . XII. 50

1828. 25. Mai. Proklamation des Infanten Don Miguel. . . . . XI. 325

1828. 25. Mai. Note des portugiesischen Gesandten am Londoner Hof, Marquis von Palmela, an das englische Ministerium, die Einstellung seiner Funktion betreffend. . . . . XI. 324

1828. 24. Mai. Protestation von den bevollmächtigten kaiserl. brasilischen Gesandten an den Höfen von Wien und London, Marquis von Rezende und Vicomte von Itabayana, an die portugiesische Nation gegen die Verletzung der erblichen Rechte Don Pedro's und der Königin Donna Maria da Gloria erlassen. . . . . XI. 325

1828. 28. Mai. Manifest der provisorischen Junta in Oporto. . . . . XII. 51

1828. 29. Mai. Bericht des Militärgouverneurs von Algarbien. Im Hauptquartier zu Tavira. . . . . XII. 60

1828. 30. Mai. Zirkular der Gesandten des Kaisers von Brasilien bei den Höfen von Wien und London an die verschiedenen brasilischen Gesandtschaften in Europa. XI. 327

1828. 2. Juni. Proklamation des Infanten Regenten Don Miguel . . . . . XII. 64

1828. 5. Juni. Note des portugiesischen Gesandten in Paris, Ritter Barbosa, an den königl. französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. . . . . XI. 328

Digitized by Google

Bd. Seite.

1828. 6. Juni. Note des portugiesischen Gesandtschafts-Attaché in Paris, Ritter von Alpuin de Menezes, an den königl. französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. . . . . XII. 65

— Adresse des portugiesischen Adels an den Regenten Don Miguel, ihn zu ersuchen, daß er die Krone von Portugal annehmen und die Charte vernichten möge. . . XII. 67

1828. 10. Juni. Kundmachung des Justizdepartements, die Entlassung einiger Desembargadoren von Oporto betreffend. . . . . XII. 238

1828. 10. Juni. Proklamation an die Einwohner von Oporto. . . . . XII. 239

1828. 11. Juni. Bekanntmachung des Kriegsministeriums zu Oporto, einen von den konstitutionellen Truppen erfochtenen Sieg betreffend. . . . . XII. 240

1828. 11. Juni. Bericht des Generallieutenants der königl. Armee, Don Augustin Louis da Fonseca, an das Kriegsministerium zu Lamego. . . . . XII. 241

1828. 13. Juni. Bekanntmachung, die in Oporto am 12. Juni stattgefundene Ruhestörung betreffend. XII. 241

1828. 19. Juni. Bekanntmachung, die Eröffnung der von dem Infanten einberufenen Kortes. . . . . XII. 242

1828. 23. Juni. Rede des Bischofs von Viseu, D. Francisco Alexandre Lobo, bei Eröffnung der Sitzung der drei Stände des Königreichs in Lissabon. . . . XII. 242

— Auszug der Rede des Jose Acurcio das Neves, eines der Prokuratoren der Stadt Lissabon nach der voranstehenden Rede gehalten. . . . . XII. 245

1828. 23. Juni. Dekret, die Wiedereinsetzung der Gegner der Konstitution in ihre Güter und Stellen betreffend. . . . . XII. 248

Preußen.

1823. 27. Juni. Vertrag mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach wegen der Verbrauchssteuern in den großherzogl. Aemtern Allstedt und Oldisleben. X. 167

Digitized by Google

	Bd.	Seite.
1825. 10. Oktober. Vertrag mit dem ältestregierenden Herzoge von Anhalt-Bernburg wegen der Verbrauchssteuern im herzogl. Amte Mühlingen.	X.	176
1824. 27. März. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen.	III.	84
1824. 21. April (3. Mai). Vertrag mit Rußland, die Auswanderungen und Vermögensexportationen betreffend.	I.	164
1825. 16. Februar. Bekanntmachung, die neue Organisation des Kriegsministeriums betreffend. . . .	II.	4
1825. 27. Februar (11. März). Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Rußland.	I.	30
1825. 14. Mai. Königl. Kabinetsordre, die Schulzucht betreffend.	I.	183
1825. 31. Mai. Ministerial-Publikandum, die Aufhebung des Verbots die Universität Jena zu besuchen, betreffend.	I.	368
1825. 8. Juni. Königl. Kabinetsordre wegen Vereinigung des Ministeriums des Handels mit den Ministerien des Innern und der Finanzen.	I.	182
1825. 17. August. Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen.	II.	24
1825. 17. August. Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtäge in Pommern. .	II.	32
1825. 17. August. Kreisordnung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.	II.	39
1825. 17. August. Königl. Verordnung, die in dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen wegen Anordnung der Provinzialstände für die Kur- und Neumark und Niederlausitz enthaltend.	II.	5
1825. 17. August. Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark.	II.	14
1825. 17. August. Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg.	II.	18

Digitized by Google

Bd. Seite.

1825. 17. August. Landtagsabschied für die preußischen Provinzialstände. . . . . IV. 147

1825. 17. August. Landtagsabschied für die brandenburgischen und niederlausitzischen Provinzialstände. . IV. 274

1825. 17. August. Landtagsabschied für die pommerschen Provinzialstände. . . . . IV. 361

1825. 17. August. Königl. Kabinetsordre, daß die Deklaration vom 21. November 1805, wornach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll. . . . . IV. 101

1825. 24. Oktober. Zwei Verfügungen des königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Konsistorien der Monarchie, die Verbindungen zur Verbreitung eines angeblich bessern Christenthums betreffend. . . . . III. 184

1825. 14. November. Königl. Kabinetsordre, die Zusammenberufung der Provinzialstände in den Rheinprovinzen betreffend. . . . . III. 93

1825. 31. Dezember. Ministerialverfügung, das Verbot des Konversationsblattes wegen eines Artikels über die Thronfolge in Rußland betreffend. . . . III. 188

1826. 9. Januar. Bekanntmachung des königl. preußischen Staatsministers und Oberpräsidenten von Ingersleben in Koblenz, die Vollziehung der zuvorstehenden wegen Zusammenberufung der Provinzialstände in den Rheinprovinzen erlassenen Kabinetsordre betreffend. III. 96

1826. 18. Januar. Königl. Kabinetsordre wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer belegenen preußischen Provinzen. . . . IV. 103

1826. 20. Januar. Zirkularschreiben des Justizministers Grafen von Dankelmann an die Obergerichte in Beziehung auf die beabsichtigte Revision der Gesetzgebung. . . . . III. 188

Digitized by Google

Bd. Seite.

1826. 25. Februar. Königl. Kabinetsordre, betreffend die Errichtung der Familien-Fideikommisse in den Rheinprovinzen. . . . . IV. 105

1826. 8. April. Königl. Kabinetsschreiben an die Schiffergilde des Mittelrheins, die von derselben verlangte Ausschließung der Dampfschifffahrt von der Güterfracht betreffend. . . . . III. 296

1826. 8. April. Königl. Kabinetsschreiben an die Schiffergilde des Niederrheins im nämlichen Betreff. III. 296

1826. 8. Mai. Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von Merico an den königl. preußischen Handelsagenten, Hrn. Sulzer, auf sein Gesuch um das Exequatur für seine am 29. Juni 1825 datirten Vollmachten. . . . . VI. 92

1826. 9. 17. Juni. Vertrag mit Sr. Durchl. dem Fürsten zur Lippe, wegen der Gefälle in den fürstlichen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen. Detmold 9. Minden 17. Juni. . . . . X. 188

1826. 17. Juni. Vertrag mit Sr. Durchl. dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg, wegen Anschließung des untern Herzogthums Bernburg an das preußische indirekte Steuersystem. . . . . X. 181

1826. 18. November. Königl. Verordnung wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Kommunal-, Land- und Kreistage des Markgrafthums Niederlausitz, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 57 und 58 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 eintreten sollen. . . . . XI. 248

1826. 2. Dezember. Vertrag mit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, wegen Beitritts zum preußischen indirekten Steuersystem mit den vom preußischen Staate umschlossenen großherzogl. Landestheilen. VIII. 43

1826. 19. Dezember. Vertrag mit Mecklenburg-Schwerin, wegen gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe-

Digitized by Google

Bd. Seite.

und deren Ladungen in die preußischen und mecklenburgischen Häfen. . . . . VIII. 51

1827. 23. Januar. Erklärung wegen der zwischen der königl. preußischen und der herzogl. braunschweigischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen. . . . . IX. 324

Aktenstücke, die Regulirung des preußischen Antheils an der Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen betreffend.

1827. 31. Januar. Königl. Kabinetsordre wegen Regulirung des preußischen Antheils an der Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen. . . VIII. 25

1827. 22. März. Bekanntmachung des königl. preußischen Finanzministers, die Regulirung vorbenannten Antheiles betreffend. . . . . VIII. 31

1827. 29. März. Bekanntmachung der königl. preußischen Liquidationskommission für den preußischen Antheil an vorerwähnter Zentralschuld. . . . . VIII. 32

1827. 14. März. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Schweden und Norwegen. . . . . VIII. 38

1827. 17. Mai. Verordnung, die nach dem Gesetze vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vorbehaltenen Bestimmungen betreffend. . . . . VIII. 226

1827. 17. Mai. Kreisordnung für die Provinz Sachsen. VIII. 234

1827. 29. Mai. Bericht der Hauptverwaltung des Staatsschuldenwesens. . . . . VIII. 225

1827. 2. Juni. Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Oberlausitz. . . . . XI. 253

1827. 2. Juni. Kreisordnung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafthum Oberlausitz. . . . . XI. 268

Digitized by Google

Bd. Seite.

1827. 13. Juli. Königl. Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen. . . . . IX. 297

1827. 13. Juli. Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen. . . . . IX. 306

1827. 13. Juli. Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen. . . . . IX. 316

1827. 2. September. Kabinetsordre, die Modifikation des Gesetzes vom 17. Mai 1827 in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde betreffend. . . . . IX. 324

1828. 14. Februar. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen in Beziehung auf die Handelsverhältnisse beider Staaten. . . . . XI. 235

1828. 17. März. Königl. Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Königreich Preußen. . . . . XI. 273

1828. 17. März. Kreisordnung für das Königreich Preußen. . . . . XI. 283

1828. 13. Juni. Königl. Kabinetsordre, die Duelle betreffend. . . . . XII. 76

— Verhältnisse mit der Pforte wegen der Griechen. Siehe Griechen.

— Verhältnisse mit dem Königreich der Niederlande wegen der Rheinschifffahrt. Siehe deutscher Bund.

Guatimala.

(Zentral-Amerika.)

1825. 15. März. Bundesvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Mittelamerika (Guatimala) und der Republik Columbia. . . . . I. 363

1825. 5. Dezember. Handelsvertrag der Bundesrepublik von Zentralamerika mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika; geschlossen zu Washington und publizirt daselbst am 28. Oktober 1826. . . . . VII. 333

Digitized by Google

Bd. Seit.

Reuß-Greiz.
(Fürstenthum.)

1826. 30. August. Uebereinkunft mit Bayern, die Militärpflichtigkeit in Bezug auf Auswanderung betreffend; geschlossen zu Frankfurt a. M. . . . . VIII. 217

Rom.
(Päpstlicher Hof.)

1824. 24. Juli. Amtsschreiben des päpstlichen Staatssekretärs, zugleich Propräfekten der Propaganda, Kardinals della Somaglia, an den Präsidenten Boyer in Hayti, die kirchlichen Verhältnisse betreffend. . . . . II. 369

1824. 24. September. Umlaufschreiben (epistola encyclica) des Papstes an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe in Amerika. . . . . II. 364

1825. 29. Juni. Schreiben Sr. Heil. des Papstes an den Präsidenten der vereinigten Staaten von Mexiko. IV. 53

1825. 19. August. Päpstliches Brevet auf die Notifikation der Erwählung des Hrn. Wilhelm Vet zum Bischof von Deventer. . . . . II. 65

1828. 17. März. Wesentlicher Inhalt des von dem heiligen Vater erlassenen Motu-Proprio in Betreff der Militäradministration der päpstlichen Truppen. . . XI. 421

1828. 26. März. Konkordat zwischen dem päpstlichen Stuhl und den Kantonen von Bern, Luzern, Zug und Solothurn zu Wiederorganisirung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel. . . . . XI. 423

— Notenwechsel ꝛc. des Auditors der päpstlichen Nunciatur in der Schweiz mit der eidgenössischen Regierung in Luzern, Anschuldigungen wider die päpstliche Nunciatur in dem durch die angebliche Ermordung des Schultheis Keller entstandenen Prozeß betreffend. Siehe Schweiz.

— Aktenstücke, das von den meisten protestantischen Staaten des deutschen Bundes mit dem päpstlichen Stuhl geschlossene Konkordat betreffend. Siehe deutscher Bund.

Digitized by Google

Bd. Seite.

— Aktenstücke, das mit dem Königreich der Niederlande geschlossene Konkordat betreffend. Siehe Niederlande.

Rußland.

1824. 7. (19.) April. Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika wegen der Schiffahrt und Fischerei im großen Ozean (gemeiniglich das stille Meer genannt. . . . . VIII. 179

1824. 21. April. (3. Mai.) Vertrag mit Preußen, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen betreffend. . . . . I. 164

1824. 30. August (11. September). Note des bei der hohen deutschen Bundesversammlung beglaubigten kaiserl. russischen Gesandten, Freiherrn von Anstett, an die hohe Bundesversammlung, in Betreff der angeblichen Kriegsrüstungen in Rußland. . . . . I. 178

1824. 20. Oktober (1. November). Wechselseitige Erklärung zwischen Rußland und Bayern in Betreff der Vermögensexportationen. . . . . I. 169

1824. 31. Oktober (12. November). Wechselseitige Erklärung zwischen Rußland und Würtemberg in Betreff der Vermögensexportationen. . . . . I. 175

1824. 31. Oktober (12. November). Gegenseitige Erklärung zwischen Rußland und Frankreich in Betreff der Vermögensexportationen. . . . . I. 172

1825. 20. Januar. Antwortsnote des Präsidiums der hohen deutschen Bundesversammlung auf vorstehende Note des kaiserl. russischen Gesandten, Freiherrn von Anstett, an die hohe deutsche Bundesversammlung in Betreff der angeblichen Kriegsrüstungen in Rußland. . I. 179

1825. 27. Januar. Auszug des Protokolls der zweiten am 27. Januar 1825 gehaltenen Sitzung der hohen Bundesversammlung im vorstehenden Betreff. . . . I. 178

1825. 16. Februar. Reichsrathsbeschluß die Beiträge der Unterthanen griechischer Religion für katholische Pfarrer betreffend. Vom Kaiser bestätiget. . . III. 2

Digitized by Google

Bd. Seite.

1825. 16. (28.) Februar. Vertrag mit Großbritannien in Betreff des Handels und der Fischereien im stillen Meere, dann über die Gränzen auf der Nordwestküste von Amerika; abgeschlossen zu St. Petersburg. I. 16

1825. 27. Februar (11. März). Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Preußen; geschlossen in Berlin. I. 30

1825. März. Schiedsrichterlicher Ausspruch des Kaisers von Rußland über einige zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Großbritannien streitige Punkte des Genter Vertrags. (Dem brittischen Parlamente im März 1825 vorgelegt.) . . . . . I. 44

1825. 16. April. Kaiserl. Ukas an den dirigirenden Senat wegen Aufhebung der Vermögenssteuer von Gütern toskanischer und parmaischer Unterthanen bei Uebermachung derselben ins Ausland, nebst den desfallsigen beiderseitigen Deklarationen. . . . . III. 5

1825. 5. Mai. Königl. würtembergische Erläuterung des Abzugsvertrags mit Rußland. . . . . IV. 104

1825. 20. Mai. Bekanntmachung des großherzogl. badischen Ministeriums, die bedingte Abzugsfreiheit mit Rußland betreffend. . . . . I. 286

1825. 4. Juli. Allerunterthänigstes Memorial an Se. Maj. den Kaiser von dem Oberchef der Militärkolonien, General der Artillerie, Grafen von Araktschejew. . . III. 10

1825. 29. Juli. Tagsbefehl des Kaisers, die Militärkolonien betreffend. . . . . I. 192

1825. 30. Juli. Kaiserl. Ukas an den dirigirenden Senat, den Handel in Neureußen und die allgemeine Handels- und Gewerbsrevision betreffend. . . . . III. 12

1825. 8. August. Rede des Finanzministers, Hrr. von Cancrin, bei der gewöhnlichen jährlichen Vertagung der Rechnungen in dem Konseil des Kreditwesens. . I. 195

1825. 20. August. Note des kaiserl. russischen Staatssekretärs Grafen von Nesselrode an den Minister der

Digitized by Google

Bd. Seite.

Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Bezug auf die spanischen Angelegenheiten. . . . . VI. 81

Aktenstücke, das Ableben des Kaisers Alexander, die Entsagung des Großfürsten Konstantin auf die Thronfolge, dann den Regierungsantritt des Kaisers Nikolaus I. und die deshalb stattgehabten Ereignisse betreffend.

1825. 10. Dezember. Erste Verkündigung des Ablebens des Kaisers Alexander in dem Journal de St. Petersbourg. . . . . II. 209

1825. 10. Dezember. Vortrag des Dirigirenden des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die Ministerkomität. . . . . II. 213

1825. 13. Dezember. Amtlicher Bericht über das Ableben des Kaisers Alexander und die ersten Vorgänge am kaiserl. Hofe. . . . . II. 210

1825. 13. Dezember. Bekanntmachungen des Kaisers Nikolaus I., die sich auf das Königreich Polen beziehen. II. 230

1825. 14. Dezember. Offizieller und umständlicher Bericht, die in Petersburg am 14. (26.) Dezember stattgehabten Ereignisse betreffend. . . . . II. 232

1825. 14. (26.) Dezember. Note, welche der Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, Graf Nesselrode, bei Gelegenheit der Notifikation der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus an die in Petersburg akkreditirten fremden Gesandtschaften erlassen hat. II. 372

1825. 14. (26.) Dezember. Depesche des kaiserl. russischen Ministeriums an seinen Gesandten, Freiherrn von Anstett, bei der deutschen Bundesversammlung in Frankfurt. . . . . IV. 1

1825. 15. (27.) Dezember. Fernere Depesche des vorbemeldeten Ministeriums an ebendenselben Gesandten. . . . . IV. 3

Digitized by Google

Bd. Seite.

1825. 19. (31.) Dezember. Kaiserliches Manifest, die am 14. (26.) Dez. vorgefallenen Unruhen betreffend. II. 373

1825. 19. (31.) Dezember. Kaiserl. Reskript an den Generalchef der Militärkolonien, General der Artillerie, Grafen A. A. Araktschejew. . . . . III. 19

1825. 20. Dezember. Erlaß Sr. kaiserl. Hoh. des Cäsarewitsch Großfürsten Konstantin Pawlowitsch an den Justizminister, General der Infanterie, Fürsten Lobanow-Rostowsky. . . . . II. 375

1825. 24. Dezember. Erster Ukas des Kaisers Nikolaus I., die Verkündigung seines Regierungsantritts betreffend. . . . . II. 215

Beilagen.

— Schreiben Sr. kaiserl. Hoh. des Cäsarewitsch Großfürsten Konstantin an den Kaiser Alexander I. St. Petersburg, 26. Januar 1822. . . . . II. 219

— Antwort Sr. Maj. des Kaisers Alexander auf vorstehendes Schreiben. St. Petersburg, 14. Febr. 1822. II. 220

— Manifest des Kaisers Alexander. Czarskoje-Selo, 23. August 1825. . . . . II. 221

— Schreiben Sr. kaiserl. Hoh. des Cäsarewitsch Großfürsten Konstantin an Ihre Maj. die Kaiserin Mutter. Warschau, 8. Dezember 1825. . . . . II. 223

— Schreiben Sr. kaiserl. Hoh. des Cäsarewitsch Großfürsten Konstantin an Se. Maj. den Kaiser Nikolaus. Warschau, 8. Dezember 1825. . . . . II. 226

— Kaiserl. Ukas vom 20. März 1820, durch welchen die in vorstehendem Manifest angeführte Zusatzakte promulgirt wurde. . . . . II. 227

1825. 24. Dezember (5. Januar 1826). Ukas des dirigirenden Senats in Bezug auf das kaiserl. Thronbesteigungsmanifest und auf die allgemeine Eidesleistung, nebst der Eidesformel. . . . . III. 21

1825. 27. Dezember. Kaiserl. Tagsbefehl an die Armee. II. 238

1825. 30. Dezember. Ukas des dirigirenden Senats

Digitized by Google

Bd. Seite.

in Bezug auf das Schreiben, wodurch der Cäsarewitsch Konstantin den Kaisertitel zurückgewiesen hat. . . . III. 18

1826. 1. Januar. Amtlicher Bericht aus Warschau an den k. k. österreichischen Hof über die Thronbesteigung Kaiser Nikolaus I.; bekannt gemacht in Wien den 7. Jan. II. 229

1826. 1. Januar. Schreiben des Cäsarewitsch Großfürsten Konstantin Pawlowitsch, wodurch er seine Huldigung und Glückwünsche dem Kaiser Nikolaus darbringt. III. 19

1826. 1. Januar. Kaiserl. Begnadigungspatent bei Gelegenheit der Thronbesteigung erlassen. . . . . III. 25

1826. 3. (15.) Januar. Kaiserl. Tagsbefehl an die Militärkolonien. . . . . III. 24

1826. 4. (16.) Januar. Note des kaiserl. russischen Gesandten Freiherrn von Anstett, an den durchlauchtigsten deutschen Bund, in Betreff der in Petersburg entstandenen Unruhen. . . . . IV. 8

1826. 11. Januar. Fernere Note des Freiherrn von Anstett an die hohe deutsche Bundesversammlung in vorstehendem Betreff. . . . . IV. 10

1826. 15. Januar. Bericht des Generallieutenants Roth, Chef des dritten Infanteriekorps, aus dem Flecken Fastow, an den Adjutanten, General Prinzen Scherbatoff, Chef des vierten Infanteriekorps. . . . . IV. 17

1826. 15. Januar. Bericht des Generallieutenants Roth an den Oberbefehlshaber der ersten Armee. . . IV. 18

1826. 17. Januar. Adresse des Senats des Königreichs Polen an den Kaiser Nikolaus, den Tod des Kaisers Alexander betreffend. . . . . IV. 11

1826. 20. Januar. Tagsbefehl des Chefs des Generalstabs Sr. kaiserl. Maj. in Betreff des unterdrückten Aufstandes von Murawieff bei der ersten Armee. . . IV. 14

1826. 20. Januar. Note des kaiserl. russischen Gesandten bei der deutschen Bundesversammlung an dessen Präsidium. . . . . IV. 19

Digitized by Google

Bd. Seite.

1826. 30. Januar. Depesche des kaiserl. russischen Ministeriums an vorbemeldeten Gesandten. . . . IV. 20

1826. 30. Januar. Amtliche Darstellung der in Rußland entdeckten großen Verschwörung im französischen Journal de St. Petersbourg vom 30. Januar (11. Februar) 1826 bekannt gemacht. . . . . IV. 20

1826. 2. (14.) Februar. Antwort des Kaisers Nikolaus auf die zuvorstehende Adresse des Senats des Königreichs Polen. . . . . IV. 13

— Schreiben des Minister Staatssekretärs, Grafen Grabowsky, an den Fürsten Statthalter im Königreiche Polen, zufolge des vorangehenden kaiserl. Kabinetsschreibens. IV. 14

1826. 12. (24.) Februar. Note des kaiserl. russischen Gesandten v. Anstett an das substituirte Präsidium der hohen deutschen Bundesversammlung in Betreff der vorgefallenen unruhigen Ereignisse. . . . . IV. 27

1826. 1. März. Tagsbefehl an das ganze Garde-Korps, Verzeihungsgewährde für die an den unruhigen Auftritten theilgenommenen Individuen betreffend. . . . IV. 29

1826. 2. März. Antwort des Präsidiums der deutschen Bundesversammlung auf die zuvorstehende Mittheilungsnote des Freiherrn von Anstett. . . . . IV. 27

1826. 11. Juni. Bericht der durch kaiserl. Ukas vom 29. Dezember 1825 ernannten Untersuchungskommission der in Rußland entdeckten Verschwörung. . . . . V. 36

1826. 13. Juni. Kaiserl. Manifest, die Bildung eines Tribunals zu Aburtheilung der des Hochverraths Beschuldigten. . . . . V. 147

— Bericht des Oberkriminalgerichts an den Kaiser, die Staatsverbrecher betreffend. . . . . V. 150

1826. 10. (22.) Juli. Kaiserl. Ukas an das Oberkriminalgericht. . . . . V. 165

1826. 11. (23.) Juli. Auszug aus dem Protokoll des Oberkriminalgerichts. . . . . V. 170

1826. 25. Juli. Kaiserl. Manifest, die Beendigung

Digitized by Google

Bd. Seite.

der Untersuchung und Bestrafung der Staatsverbrecher betreffend. . . . . V. 171

1826. 26. Juli. Kaiserl. Tagsbefehl an das russische Heer, die Bestrafung der Staatsverbrechen betreffend. V. 174

— Verzeichniß der in Folge der Verschwörung und der Ereignisse der vom 14. (26.) Dezember 1825 zur Aburtheilung gebrachten Individuen. . . . . V. 175

1826. 28. Januar (9. Februar). Kaiserl. Manifest, die Thronfolge betreffend; bekannt gemacht am Krönungstage (3. September 1826). . . . . VI. 18

1826. 12. Februar. Kaiserl. Reskript an den wirklichen geheimen Rath Fürsten Lopuchin, die Ernennung einer besondern Sektion zu Bearbeitung des Kodex der russischen Gesetze betreffend. . . . . IV. 211

1826. 1. (13.) März. Rechenschaft über das Geldkapital der Kriegsansiedelungen, von dem Oberbefehlshaber dem Kaiser vorgelegt. . . . . IV. 344

1826. 19. (31.) März. Tagsbefehl an das russische Heer, die Stiftung einer Medaille für die Militärs, welche an den Feldzügen von 1812, 1813 und 1814 Theil genommen haben. . . . . IV. 212

1826. 19. (31.) März. Reskript des Kaisers Nikolaus I. an den königl. großbritannischen General-Feldmarschall, Herzog von Wellington, die Benennung des bisherigen Infanterieregiments Smolensk mit Wellingtons Namen betreffend. . . . . IV. 213

1826. 5. April. Note des kaiserl. russischen Geschäftsträgers, Hrn. v. Minciaky, an die ottomanische Pforte. V. 211

1826. 1. (13.) Mai. Antwort der Pforte auf vorstehende Note. . . . . V. 217

1826. 2. (14.) Mai. Vertrag mit Schweden zur Regulirung der Gränze zwischen Finnland und Norwegen; geschlossen zu St. Petersburg. . . . . VI. 148

1826. 3. Mai. Kaiserl. Manifest, die Anwendung und

Digitized by Google

Bd. Seite.

Vollziehung der Kriminalgesetze des Großherzogthums Finnland betreffend. . . . . V. 272

1826. 12. Mai. Wessirialschreiben an den Hospodar der Moldau. Bekannt gemacht in Jassy am 12. Mai 1826. . . . . V. 221

1826. 24. Mai. Kaiserl. Manifest, betreffend die Abgaben der Kron- und gutsherrlichen Bauern und andere Verpflichtungen derselben. . . . . IV. 342

1826. 26. Juli. Rede des Finanzministers Hrn. von Cancrin in der jährlichen Sitzung des Konseils der Kreditanstalten. . . . . V. 275

Aktenstücke, den Krieg zwischen Rußland und Persien betreffend.

1826. 22. August (a. St.) Proklamation des Generals Yermolow an die Bewohner von Georgien; erlassen in Tiflis. . . . . VI. 179

1826. 29. August (10. September). Erster Kriegsbericht. . . . . VI. 28

1826. 7. (19.) September. Zweiter Kriegsbericht. VI. 30

1826. 12. (24.) September. Dritter Kriegsbericht. VI. 32

1826. 16. (28.) September. Kaiserl. Manifest; erlassen zu Moskau. . . . . VI. 23

1826. 10. (22.) Oktober. Bericht des Generals Yermolow. . . . . VI. 184

1826. 17. Oktober. Offizieller Artikel aus dem Journal de St. Petersbourg. . . . . VI. 34

1826. 19. Oktober (n. St.) Bericht über die Operationen der russischen Armee in Georgien; bekannt gemacht in St. Petersburg. . . . . VI. 185

1826. 15. (27.) November. Kriegsbericht von der russischen Armee in Georgien. . . . . VII. 168

1827. 12. (24.) Januar. Kriegsbericht von der Armee in Georgien. . . . . VII. 170

1827. 26. Januar (17. Februar). Kriegsbericht aus Tiflis. . . . . IX. 199

Digitized by Google

Bd. Seite.

1827. 22. Mai. Nachrichten von der Armee in Georgien. IX. 199
1827. 2. Juni. Kriegsbericht aus dem Journal de St. Petersbourg. . . . . IX. 202
— Bericht des Generaladjutanten von Benkendorf aus seinem Lager unter Erivan. . . . . IX. 204
1827. 20. Juni. Nachrichten von der Armee in Georgien. IX. 205
1827. 28. Juni. Fernere Nachrichten von der Armee in Georgien. . . . . IX. 208
1827. 4. Juli. Desgleichen. . . . . IX. 210
1827. 5. Juli. — . . . . . IX. 211
1827. 25. Juli. — . . . . . IX. 212
1827. 16. August. — . . . . . IX. 214
1827. 18. August. — . . . . . IX. 216
1827. 29. August. — . . . . . IX. 220
1827. 3. September. Bericht des Oberbefehlshabers des abgesonderten kaukasischen Armeekorps. . . . . IX. 221
1827. 23. September. (5. Oktober.) Kriegsbericht des abgesonderten kaukasischen Armeekorps. . . X. 128
1827. 26. September. Fernerer Kriegsbericht desselben Armeekorps. . . . . X. 130
— Nachrichten von dem abgesonderten kaukasischen Armeekorps. . . . . X. 134
— Kriegsbericht des abgesonderten Armeekorps vom Kaukasus. . . . . X. 136
— Kriegsbericht von dem abgesonderten kaukasischen Armeekorps. . . . . X. 138
1827. Oktober. Bericht des Generaladjutanten Paskewitsch über die Einnahme der Festung Erivan. . . X. 140
1827. 13. Oktober. Befehl des abgesonderten kaukasischen Armeekorps. . . . . X. 141
1827. 9. November. Kriegsbericht aus Georgien über die Einnahme von Tauris. . . . . X. 143
— Bericht über die Ereignisse nach dieser Einnahme . X. 145
— Tagebuch des Kommandanten des abgesonderten kaukasischen Armeekorps vom 29. Okt. bis 10. Nov. 1827. X. 149

Digitized by Google

Bd. Seite.

1827. 29. Dezember. Nachrichten von der Armee des Kaukasus. . . . . XI. 71
— Nachrichten von der Armee in Persien. . . . . XI. 74
— Fernere Nachrichten von derselben Armee. . . . . XI. 77
— Weitere Nachrichten von ebenderselben Armee. . . XI. 78
1828. 10. (22.) Februar. Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Rußland und Persien; geschlossen im Dorfe Turkmantschai am 5. Schaban im Jahre der Hedschra 1245 (1828. 10. (22.) Februar. . . . . XI. 164
1828. 15. (27.) März. Nachricht, den mit Persien geschlossenen Frieden betreffend. . . . . XI. 80
1828. 15. März. Kaiserl. Reskript an den Militärgouverneur von St. Petersburg im vorstehenden Betreffe. XI. 81
1828. 21. März (2. April). Kaiserl. Manifest, den Frieden mit Persien betreffend. . . . . XI. 162

1826. 3. September. Offizieller Bericht aus der Hofzeitung, die Krönung des Kaisers Nikolaus betreffend. VI. 14
1826. 3. September. Begnadigungs-Manifest, am Tage der Krönung erlassen. . . . . VI. 20
1826. 25. September (7. October). Konvention mit der Pforte zur Erläuterung des Traktats von Bucharest; geschlossen zu Akjerman. . . . . VI. 248
1826. Oktober. Kaiserl. Verordnung, die Begünstigungen der zur christlichen Religion übertretenden Mahomedaner und Heiden betreffend. . . . . VII. 172
1826. 11. November. Beschluß des Staatsraths, die den Kaufleuten verliehenen Orden und Adelstitel betr. VII. 172
1827. 11. Januar. Instruktion für den künftigen Geschäftsgang der Ministerkollegen. . . . . VIII. 181
1827. 31. Januar. Bestimmung des Reichsraths über die von den in Rußland sich aufhaltenden Asiaten mit christlichen russischen Unterthanen zu schließenden Ehebündnisse und die daraus entstehenden gesetzlichen Verhältnisse. . . . . VIII. 184

Digitized by Google

Bd. Seite

1827. März. Verordnung, die Heirathen der Mahomedaner und anderer Nichtbekenner der christlichen Religion mit Töchtern russischer Unterthanen betreffend. VIII. 443

1827. 9. (21.) Juli. Bekanntmachung des kaiserl. russischen Botschafters bei der hohen Pforte, die Reglements für die russische Schifffahrt in der Levante betreffend. . X 65

1827. 8. August. Rede des Finanzministers, Generallieutenants Cancrin, in der jährlichen Sitzung des Konseils der Kreditanstalten. . . . . IX. 222

1827. 26. August (7. September). Kaiserl. Manifest, die allgemeine Rekrutirung im ganzen russischen Reiche betreffend. . . . . X. 67

1827. 9. (21.) Oktober. Manifest, die Verlegung der Universität Abo nach Helsingfors betreffend. . . X. 68

1827. 6. November. Kaiserl. Ukas, in Rußland sich ansiedelnde Fremde betreffend. . . . . XI. 82

1828. 28. Februar (11. März). Bemerkungen auf das Proklamat der Pforte vom 18. Dezember 1827. . XI. 85

Aktenstücke, den Krieg zwischen Rußland und dem osmanischen Reiche betreffend.

1828. 14. April. Manifest Sr. Maj. des Kaisers Nikolaus gegen die Pforte. . . . . XI. 174

1828. 14. April. Deklaration des Kaisers von Rußland, das feindliche Benehmen der Pforte betreffend. XI. 176

— Erläuternde Bemerkungen und Aktenstücke zu der vorstehenden Deklaration. . . . . XI. 187

— Wörtliche Uebersetzung eines Schreibens des Großwesirs an den russischen Vizekanzler, Grafen von Nesselrode; 30. November (12. Dezember) 1827. . . . XI. 191

— Antwort desselben darauf. . . . . XI. 193

1828. 14. (26.) April. Tagsbefehl an die russische Armee. . . . . XI. 388

1828. 14. (26.) April. Kaiserl. russisches Manifest, die Rekrutirung der Armee betreffend. . . . . XI. 389

Digitized by Google

Bd. Seite.

1828. 14. (26.) April. Zirkulardepesche des Grafen von Nesselrode an die russischen Gesandtschaften an den fremden Höfen. . . . . XI. 391

— Proklamation des kaiserl. russischen Feldmarschalls Grafen von Wittgenstein beim Einmarsch der russischen Truppen in die Fürstenthümer Moldau und Wallachei. . XI. 395

1828. 17. (29.) April. Zirkulardepesche des russischen Hofes an seine Repräsentanten bei den europäischen Seemächten. . . . . XII. 141

1828. 30. April (11. Mai) bis 5. (17.) Mai. Russischer Kriegsbericht über die Besetzung von Bucharest und die Berennung der Festung Braila. . . . XI. 401

1828. 30. April (11. Mai) bis 8. (20.) Mai. Russischer Kriegsbericht über die Operationen in diesem Zeitraum. . . . . XI. 402

1828. 1. (13.) Mai. Proklamation des kaiserl. russischen Feldmarschalls Grafen von Wittgenstein an die Einwohner von Bulgarien. . . . . XII. 7

— Russischer Kriegsbericht, den Uebergang über den Pruth betreffend. . . . . XI. 400

1828. 4. (16.) Mai. Adresse des Divans der Wallachen an Se. Maj. den Kaiser von Rußland. . . . XII. 8

1828. 5. (17.) bis 14. (26.) Mai. Russischer Kriegsbericht von diesem Zeitraume. . . . . XII. 11

1828. 9. Mai. Note des kaiserl. russischen Gesandten Freiherrn von Anstett an die deutsche Bundesversammlung. . . . . XI. 397

1828. 10. (22.) bis 12. (24.) Mai. Russischer Kriegsbericht über die Operationen in nebenbemerkten Tagen. XI. 407

1828. 14. (26.) bis 18. (30.) Mai. Russischer Kriegsbericht von diesem Zeitraume. . . . . XII. 13

1828. 16. Mai. Antwort des präsidirenden Gesandten des deutschen Bundes, Freiherrn von Münch-Bellinghausen, auf zuvorstehende Note des kaiserl. russischen Gesandten Freiherrn von Anstett. . . . . XI. 399

Digitized by Google

Bd. Seite.

1828. 18. (30. Mai) bis 21. Mai (2. Juni). Nachrichten von der Operation der Belagerung von Brailow während dieser Tage. . . . . XII. 18

1828. 21. bis zum 25. Mai (2—6. Juni). Russischer Kriegsbericht vom nebenbemerkten Zeitraume. XII. 19

1828. 24. Mai. (5. Juni). Schreiben des russischen Admirals Grafen von Heyden an den Generalkonsul der Niederlande, Jakob v. Lennep, in Smyrna. . . . XII. 142

1828. 25. Mai. (6. Juni). Nachträglicher Bericht über die Schwierigkeiten bei dem Uebergange der russischen Armee über die Donau unweit Issaktschi am nebenbemerkten Tage. . . . . XII. 143

1828. 28. Mai. Antwort des Vizekanzlers, Grafen von Nesselrode, auf obenbemerkte Adresse des Divans der Wallachen. . . . . XII. 10

1828. 30. Mai (11. Juni). Russischer Kriegsbericht über die Einnahme von Isakcza und die Erfolge der russischen Flotille auf der Donau. Aus dem Lager bei Satunnow. . . . . XII. 22

1828. 3. (15.) Juni. Russischer Kriegsbericht aus dem Lager bei Babadag. . . . . XII. 24

1828. 4. Juni. Manifest der hohen Pforte gegen Rußland. . . . . XII. 28

1828. 8. (20.) Juni. Nachrichten vom Kriegsschauplatze. Im Lager bei dem Walle Trajans. . . . XII. 46

1828. 12.—25. Juni (n. St.) Nachrichten aus dem kaiserl. Hauptquartiere über die Kriegsereignisse vom 12.—25. Juni (n. St.) . . . . . XII. 145

1828. 15. (25.) Juni. Nachrichten vom Kriegsschauplatze. Im Lager bei Karassu. . . . . XII. 149

1828. 18. (30.) Juni. Russischer Kriegsbericht aus dem Lager bei Karassu. . . . . XII. 151

1828. 20. Juni (2. Juli). Russischer Kriegsbericht aus demselben Lager. . . . . XII. 152

Digitized by Google

Bd. Seite.

1828. 23. Juni (5. Juli.) Fernere Nachrichten vom Kriegsschauplatze, aus dem Lager bei Karassu. . . XII. 154

1828. 29. Juni (11. Juli). Russischer Kriegsbericht aus dem Lager bei Bazardschik. . . . . XII. 157

1828. 10. u. 11. Juli (n. St.) Russischer Kriegsbericht aus vorbemeldetem Lager. . . . . XII. 159

Sardinien.

Urkunden in Betreff der neuen Handelsstraßen auf dem Splügen und St. Bernhardinerberg.

1818. 9. Januar und 12. Juli. Verträge zwischen Sr. Maj. dem Könige von Sardinien und dem Kanton Graubündten; abgeschlossen in Turin. . . . . III. 350

1823. 18. Juli. Uebereinkunft zwischen Oesterreich und dem Kanton Tessin wegen der Anstände in Betreff der Straße von Splügen und Lumino und der Erweiterung derselben. . . . . III. 355

1823. 29. Juli. Erlaß des kleinen Raths des Kantons Graubündten an die ehrsamen Räthe und Gemeinden desselben. . . . . III. 360

1824. 20. Mai. Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Sardinien in Bezug auf die Handelsstraßen auf dem St. Bernhardin und Splügen. . . . . III. 363

1824. 25. Juni. Erklärung des Kantons Graubündten. III. 366

1824. 7. September. Erklärung des Kantons Tessin. III. 367

1824. 7. September. Uebereinkunft zwischen dem königl. sardinischen Geschäftsträger Baron Blonay und der Regierung des Kantons Tessin; abgeschlossen zu Locarno. . . . . III. 369

1823. 25. Oktober. Friedens-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der osmanischen Pforte; abgeschlossen zu Konstantinopel und promulgirt im Königreich Sardinien, den 20. Januar 1825. . . . . I. 20

Digitized by Google

Bd. Seite.

Hierauf bezügliche Aktenstücke:

1823. 25. Oktober. Note des königl. großbritannischen außerordentlichen Botschafters und zugleich bevollmächtigten Ministers Sr. Maj. des Königs von Sardinien in Konstantinopel, Lords Strangford, an den Hrn. Grafen de la Tour, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. sardinischen Maj. . . . . I. 27

1824. 24. August. Note desselben Botschafters an vorbemeldeten königl. sardinischen Minister. . . . . I. 28

1825. 20. Januar. Kundmachung der königl. sardinischen Admiralität in Genua. . . . . I. 28

1824. 19. November. Vertrag mit Oesterreich wegen erneuerter Aufhebung des Heimfallrechtes und Einführung der Vermögens-Freizügigkeit zwischen den beiderseitigen Staaten. . . . . VIII. 56

1825. Oktober. Amtlicher Bericht, welcher von der königl. sardinischen Admiralität über die im Monat September 1825 vollbrachte See-Expedition gegen Tripoli bekannt gemacht worden ist. . . . . II. 176

1828. 12. Mai. Deklaration zwischen der Regierung Sr. sardinischen Maj. und den Schweizerkantonen, die gegenseitigen Ansiedelungen betreffend. . . . . XII. 1

— Freizügigkeitsvertrag mit Würtemberg. Siehe Würtemberg.

Sachsen.

(Königreich.)

1827. 5. Mai. Patent, den Regierungsantritt des Königs Anton betreffend. . . . . IX. 197

Sachsen-Weimar-Eisenach.

(Großherzogl. Haus.)

1823. 27. Juni. Vertrag zwischen Sr. königl. Hoh. dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Sr. Maj. dem Könige von Preußen wegen der Verbrauchs-

Digitized by Google

Bd. Seite.

brauchssteuern, welche an der äußern Gränze des königl. preußischen Gebiets von dem Verkehr der darin eingeschlossenen souveränen großherzogl. Aemter Allstedt und Oldisleben erhoben werden. . . . . X. 167

1828. 19. März. Uebereinkunft mit Kurhessen, die Auslieferung der Verbrecher und andere wechselseitige Verhältnisse der Strafrechtspflege betreffend. . . . XI. 294

— Uebereinkunft mit Hannover über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und zur Unterstützung der Rechtspflege in Kriminalfällen überhaupt. Siehe Hannover.

Sachsen.
(Herzogl. Häuser.)

1826. 15. November. Gemeinschaftliches Patent der Herren Herzoge von Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Koburg und Sachsen-Meiningen, betreffend die Vollziehung ihres am 12. November 1826 geschlossenen Vergleichs über die Sachsen-Gotha-Altenburgische Staatssuccession. . . . . VI. 185

Schweden und Norwegen.

1824. 6. November. Vertrag mit Großbritannien zur Unterdrückung des Sklavenhandels; abgeschlossen zu Stockholm. . . . . I. 38

1825. 26. September. Amtliche Bekanntmachung, das Vermögen der vormaligen königl. Familie von Schweden betreffend. . . . . II. 173

1826. 2. (14.) Mai. Vertrag mit Rußland zur Regulirung der Gränze zwischen Finnland und Norwegen; geschlossen zu St. Petersburg. . . . . VI. 148

1826. 18. Mai. Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Großbritannien. . . . . IV. 335

1826. 2. November. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Dänemark. . . . . VII. 157

Aktenstücke, den norwegischen Storthing im Jahre 1827 betreffend.

Digitized by Google

Bd. Seite.

1827. 12. Februar. Rede des Königs bei Eröffnung der norwegischen Storthings zu Christiania. VII. 356

— Rede, womit der Präsident des Storthings die königl. Eröffnungsrede erwiederte. VII. 580

1827. 26. Februar. Königl. Botschaft, die in der Verfassung vorzunehmenden Abänderungen betreffend. VII. 362

Beilagen zu dieser Botschaft.

— Sr. königl. Maj. gnädigster Vorschlag, betreffend die Veränderung des §. 44 des Grundgesetzes. Dem norwegischen Storthing im Jahre 1824 mitgetheilt. VII. 365

— Sr. Maj. gnädigster Vorschlag, betreffend die Veränderung in den §§. 17, 78, 79, 80, 81, 82 und 92. Dem norwegischen Storthing ebenfalls im Jahre 1824 mitgetheilt. VII. 367

— Königl. Vorschläge, dem norwegischen Storthing am 26. Februar 1827 mitgetheilt. VII. 372 u. f.

1827. 9. März. Adresse des Storthings auf die königl. Botschaft vom 26. Februar 1826, dem Könige durch eine Deputation von zwölf Mitgliedern überreicht. VII. 378

1827. 19. Juni. Adresse des norwegischen Storthings an den König, wodurch die Fortsetzung zum Schloßbau in Christiania abgelehnt wird. VIII. 427

1827. 19. Juli. Antwort des Königs auf voranstehende Adresse. VIII. 431

1827. 14. März. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Preußen. VIII. 38

1827. 28. März. Uebereinkunft mit der Pforte wegen freier Schifffahrt der schwedischen und norwegischen Schiffe auf dem ganzen Meere, geschlossen in Konstantinopel. IX. 295

1827. 25. August. Rede des Grafen Wedel-Jarlsberg als Wortführers der Deputation des norwegischen Storthings, welche dem Könige und der königl. Familie die Glückwünsche zu der Geburt des Herzogs von Upland darzubringen beauftragt war. VIII. 433

Digitized by Google

Bd. Seite.

— Antwort des Königs auf vorstehende Rede. . . VIII. 434

Aktenstücke, den norwegischen Storthing im Jahre 1828 betreffend. . . . . .

1828. 21. April. Königl. Rede bei Eröffnung des außerordentlichen Storthings. . . . . XI. 291

1828. 1. Mai. Rede des Präsidenten des Storthings, Grafen von Wedel-Jarlsberg, an den König. . . XI. 436

— Antwort Sr. Maj. des Königs darauf. . . . . XI. 437

1828. 7. Mai. Königl. Bekanntmachung, die Feier des Jahrestags der Annahme der Konstitution von Eidsvold (17. Mai 1814) betreffend. . . . . XI. 439

1828. 9. Juli. Königl. Rede beim Schluß des Storthings. . . . . XII. 249

Schweiz.

1825. 30. September. Zoll- und Handelsvertrag zwischen dem Königreich Würtemberg und der schweizerischen Eidgenossenschaft; geschlossen in Zürich. . . III. 127

1826. 15. Februar. Bekanntmachung einer mit Würtemberg getroffenen Uebereinkunft über die Vergütung derjenigen Kosten, welche in Strafrechtsfällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden. . . IV. 176

1826. 15. Mai. Uebereinkunft mit dem Königreiche Würtemberg, die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen betreffend. . . . . IV. 539

1826. 3. Juli. Rede, womit die dießjährige ordentliche eidgenössische Tagsatzung eröffnet wird. . . . . V. 199

1826. 18. Oktober. Note des Auditors der päpstlichen Nunciatur in der Schweiz, Hrn. Ghizzi, an den regierenden Amtsschultheis, Hrn. v. Rüttimann, Anschuldigungen gegen die päpstliche Nunciatur in dem durch die angebliche Ermordung des Schultheis Keller entstandenen Prozeß betreffend. . . . . VI. 189

1826. 19. Oktober. Antwort des eidgenossischen Vororts Luzern auf die voranstehende Note. . . . VI. 190

Bd. Seite.

1826. 5. November. Zuschrift der Regierung von Luzern an den eidgenossischen Vorort Luzern im vorbemelbeten Betreffe. . . . . VI. 191

1826. 5. und 14. November. Uebereinkunft der schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Großherzogthume Baden in Bezug auf die Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen beiden Staaten; unterzeichnet zu Karlsruhe am 5. und zu Zürich am 14. November 1826. . VII. 108

1827. 2. Juli. Anrede des Hrn. Amtsbürgermeisters, David von Wyß, bei Eröffnung der eidgenossischen Tagsatzung zu Zürich. . . . . VIII. 246

1828. 26. März. Konkordat zwischen dem päpstlichen Stuhl und den eidgenossischen Kantonen von Bern, Luzern, Zug und Solothurn zu Wiederorganisirung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel. . . . . XI. 423

1828. 12. Mai. Deklaration zwischen den Schweizerkantonen und der Regierung Sr. sardinischen Maj., die gegenseitigen Ansiedelungen betreffend. . . . . XII. 1

1828. 19. Mai. Bekanntmachung des Großherzogthums Baden, die verlängerte Dauer der zwischen beiden Staaten bestehenden provisorischen Uebereinkunft über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend. XI. 419

— Anrede Sr. Erzellenz des Hrn. Amtsbürgermeisters Hans von Reinhard bei Eröffnung der Tagsatzung von 1828. . . . . XII. 258

— Urkunden in Betreff der neuen Handelsstraßen auf dem Splügen und St. Bernhardinerberg. Siehe Sardinien.

— Verhältnisse der Kantone Neuenburg, Schwyz und Glarus in Konkurssachen zu Würtemberg. Siehe Würtemberg.

Sicilien.

1825. 4. Januar. Patent des Königs Franz I. bei Antritt der Regierung nach dem Ableben seines Vaters Ferdinand I. . . . . I. 52

Digitized by Google

Bd. Seite.

1825. 15. Januar. Anrede des päpstlichen Nuncius Namens des diplomatischen Korps an den König Franz I. I. 52
— Antwort des Königs. . . . . I. 53
1825. 28. Mai. Konvention mit Oesterreich in Bezug auf die Dauer der Aufstellung eines österreichischen Truppenkorps im Königreich beider Sicilien und die Festsetzung der Stärke desselben; geschlossen in Mailand. . . . . I. 405
1826. 18. September. Rundschreiben an die königl. Behörden, geschärfte Maaßregeln gegen diejenigen, welche eine gefährliche Tendenz gegen den Thron zeigen, betr. VII. 149

Spanien.

1824. 10. Dezember. Vertrag mit Frankreich wegen der verlängerten Besetzung von Spanien durch französische Truppen. . . . . IV. 195
1825. 7. März. Schreiben des spanischen Gouverneurs der Provinz Chiloe an den Staatssekretär der Republik Chili. . . . . III. 346
1825. 17. April. Dekret der Regierung von Peru wider Spaniens Handel und Schifffahrt. . . . . II. 254
1825. 19. April. Dekret über die Erhaltung der unumschränkten Gewalt des Königs mit gänzlicher Ausschließung aller konstitutionellen Einrichtungen; publizirt den 21. April. . . . . I. 49

Aktenstücke, den von dem General Bessieres erregten Aufstand betreffend.

1825. 17. August. Erstes königl. Dekret. . . . . I. 221
1825. 21. August. Zweites königl. Dekret. . . . . I. 222
1825. 23. August. Auszug aus der amtlichen Gazette. I. 223
1825. 25. August. Amtlicher Bericht des Generallieutenants Grafen von Espagne, Bessieres Verhaftung betreffend. . . . . I. 224
1825. 26. August. Amtlicher Bericht desselben Generallieutenants, die Hinrichtung Bessieres betreffend. . I. 225

Digitized by Google

Bd. Seite.

1825. 13. September. Königl. Dekret, die Ernennung einer königl. konsultativen Regierungsjunta betr. II. 60

1825. 30. September. Note des Ministers des Auswärtigen (Zea) an den Justizminister (Calomarde) zur Widerlegung falscher Gerüchte in Bezug auf die Verhältnisse mit Frankreich. . . . . IV. 202

1825. 6. Oktober. Königl. Dekret, die Amnestie für die Kolonien betreffend. . . . . IV. 201

1825. 5. November. Note des königl. spanischen ersten Ministers, Herzogs von Infantado, an die Mitglieder des diplomatischen Korps in Madrid, die Politik seines Hofes betreffend. . . . . II. 205

1823. 10. November. Ministerialreskript an den Generalintendanten der Polizei, gegen den verdächtigen Zulauf der Geistlichen in der Hauptstadt. . . . . III. 76

1825. 18. November. Kapitulation des Forts San Juan de Ulloa in Merico. . . . . II. 302

1825. 1. Dezember. Umlaufsreskript vom Ministerium der Gnaden und der Justiz, die Wahlen der Ortsvorsteher und der Gemeinden betreffend. . . . . III. 77

1825. 28. Dezember. Königl. Dekret, die Bildung des Staatsraths betreffend. . . . . III. 79

1826. 16. Januar. Rede des ersten Ministers Herzogs von Infantado an den König bei der Amtseinweisung des neuen Staatsraths . . . . . III. 81

1826. 16. Januar. Königl. Dekret, die für ungültig erklärten Veräußerungen von Ordensgütern der Jesuiten ꝛc. betreffend. . . . . IV. 204

Aktenstücke, das hochverrätherische Benehmen des Obersten Bazan betreffend.

1826. 20. Februar. Bericht des militärischen und politischen Gouverneurs zu Orihuela an den Generalkapitän von Valencia. . . . . IV. 205

1826. 22. Februar. Bericht des militärischen und

Digitized by Google

Bd. Seite.

politischen Gouverneurs von Alicante an vorbenannten Generalkapitän. . . . . IV. 206

1826. 25. Februar. Bericht des Gouverneurs von Orihuela an den Kriegsminister. . . . . IV. 207

1826. 24. Februar. Bericht des Generalkapitäns von Valencia an den Kriegsminister. . . . . IV. 208

1826. 25. Februar. Bericht desselben Generalkapitäns an den Kriegsminister. . . . . IV. 208

1826. 12. Juni. Königl. Dekret, die theilweise Auflösung der Nationalmilizen betreffend. . . . . V. 187

1826. 26. Juli. Amtliches Schreiben des Präsidenten des Raths von Castilien an den Präsidenten des peinlichen Gerichtshofes. . . . . VI. 227

1826. 15. August. Königl. Dekret, die Beibehaltung der bisherigen Verfassung und Verwaltung betreffend. VI. 76

1826. 18. August. Proklamation des Generalkapitäns der Provinzen Valencia und Murcia, General O'Donnell, die Mitwirkung zur Erhaltung der unumschränkten Gewalt des Königs betreffend. . . . . VI. 229

1826. 28. Oktober. Schreiben des Generals Eguia, Gouverneurs von Altcastilien, an den Präsidenten des obersten Gerichtshofes von Spanien. . . . . VI. 251

1827. 18. Januar. Artikel aus der amtlichen Zeitung von Madrid über Portugal. . . . . VII. 380

1827. Januar. Rundschreiben des Kriegsministers Zambrano an den Generalinspektor der königl. Freiwilligen und die Generalkapitäne der Provinzen, das in Bezug auf die portugiesischen Unruhen zu beobachtende Benehmen betreffend. . . . . VII. 384

1827. 29. Januar. Bekanntmachung des Oberpolizeiintendanten, Hrn. Recacho, die Einführung und Verbreitung aufrührerischer Schriften betreffend. . . . VII. 389

1827. 13. Februar. Auszug aus der königl. Verord-

Digitized by Google

Bd. Seite.

nung, welche den Handel mit Amerika unter fremder Flagge provisorisch gestattet. . . . . VII. 390

1827. 5. April. Proklamation des Polizeiintendanten zu Barcelona, die in Catalonien entstandenen Unruhen betreffend. . . . . VII. 391

1827. April. Schreiben des Justizministers Calomarde an den Bischof Don Viktor Damian Saez (vormaligen Beichtvater und Premierminister des Königs, in der letzten Hälfte Aprils 1827. . . . . VII. 394

Aktenstücke, die in Catalonien entstandenen Unruhen betreffend.

1827. 11. August. Zirkulare des Kriminalgerichtshofes von Catalonien zu Barcelona. . . . . IX. 95

1827. 13. August. Verfügungen der beiden Kammern des Kriminalgerichtshofes von Katalonien. . . . . IX. 97

1827. 16. August. Zirkulare des Ministers der Gnaden und der Gerechtigkeit an die geistlichen Behörden in Catalonien. . . . . IX. 100

1827. 16. August. Offizielle Depesche des Polizeiintendanten von Barcelona an den Chef der Polizei. . IX. 101

1827. 16. August. Lezter Amtsbericht des seiner Stelle entsezten Polizeiintendanten des Fürstenthums Catalonien, Dr. Francisco Enriquez, an den seitdem ebenfalls entfernten Oberpolizeiintendanten, Hrn. Recacho. . . . X. 196

1827. 26. August. Proklamation des Generalkapitäns von Catalonien. . . . . IX. 106

Beilagen zu dieser Proklamation:

— Depesche des Kriegsministers Zambrano an den Generalkapitän von Catalonien; 1825. 17. August. . IX. 108

— Depesche ebendesselben an vorbenannten Generalkapitän. . . . . IX. 110

1827. 29. August. Manifest der Junta zu Manresa, die von den Insurgenten erfochtenen Siege und die Einnahme von Manresa betreffend. . . . . IX. 111

Digitized by Google

Bd. Seite.

1827. 30. August. Manifest des Bandenanführers Sapereš. . . . . X. 194

1827. 31. August. Schreiben des Ministers Staatssekretärs des Kriegsdepartements an den Generalkapitän von Catalonien. . . . . IX. 114

1827. 1. September. Manifest des Generalkapitäns von Catalonien. . . . . IX. 121

1827. 5. September. Befehl des sich so nennenden Generalkommandanten der dritten Division der Royalistenarmee, Mariano Vilella, an die Gemeindevorsteher. IX. 123

1827. 7. September. Königl. Dekret, die Vorgänge in Manresa betreffend. . . . . IX. 124

1827. 7. September. Erlaß des Kriegsministers an den Generalgouverneur von Catalonien. . . . . IX. 125

1827. 8. September. Zirkulare des Generalkapitäns von Katalonien. . . . . IX. 127

1827. 9. September. Proklamation des Kommandanten der royalistischen (Insurgenten) Truppen von Vich an die Einwohner der Stadt. . . . . IX. 127

1827. 9. September. Proklamation des Interimsgouverneurs von Mataro, Manuel Breton. . . . IX. 131

1827. 10. September. Königl. Reskript an den hohen Rath von Castilien. . . . . IX. 126

1827. 13. September. Proklamation des königl. Befehlshabers der Operationsarmee von Catalonien. IX. 131

1827. 14. September. Reskript des Kriegsministers an den Marquis von Campo Sagrado, die Ernennung des Generals en Chef der Operationsarmee, Grafen Espanna an seine Stelle zum Generalkapitän von Catalonien betreffend. . . . . IX. 133

1827. 16. September. Proklamation des Gouverneurs von Puycerda, Manuel Perales. . . . . IX. 134

1827. 18. September. Königl. Befehl, die Reise des Königs nach Tarragona betreffend. . . . . IX. 135

1827. 19. September. Dekret, die Uebertragung

Digitized by Google

Bd. Seite.

der Stelle eines Generalintendanten der Polizei während der Abwesenheit des Don Calomarde an den Corregidor der Stadt Madrid betreffend. . . . . X. 211

1827. September. Proklamation des Insurgentenanführers Jacinto Castan. . . . . X. 201

1827. September. Aufruf des Grafen d'Espayna an die Catalonier. . . . . X. 204

1827. September. Proklamation des Insurgentenchefs Raphael Bosch-Balleſter. . . . . X. 204

1827. September. Tagsbefehl des Bandenanführers Augustin Saperes. . . . . X. 206

1827. 20. September. Proklamation des neuernannten Gouverneurs von Tarragona, General Joſeph de Torres. . . . . X. 156

1827. 20. September. Aufruf des Generalinſpektors der königl. Freiwilligen, Don J. M. Carvajal, an die königl. Freiwilligen zu Madrid. . . . . X. 208

1827. 25. September. Dekret des Marquis von Campo-Sagrado, die Reiſe des Königs nach Catalonien betreffend. . . . . X. 210

1827. 28. September. Proklamation des Königs an die Catalonier; erlaſſen in Tarragona. . . . . X. 212

1827. 1. Oktober. Königl. Ordre, die Einreichung von Liſten derjenigen, welche an dem Aufruhre Theil nehmen, betreffend. . . . . X. 214

1827. 4. Oktober. Königl. Dekret, die Rückkehr der Amneſtirten und die Ablieferung der Waffen betreffend. X. 215

1827. 4. Oktober. Proklamation im Namen der Junta von Manreſa vor ihrem Abzuge aus dieſer Stadt. . X. 217

1827. 6. Oktober. Königl. Dekret, das Verbot die Amneſtirten auf irgend eine Art zu beläſtigen enthaltend. X. 216

1828. 25. Maj. Königl. Generalpardon; erlaſſen in Pampelona. . . . . XII. 68

Digitized by Google

Bd. Seite.

— Aktenstücke, die Kapitulation der spanischen Armee in Peru betreffend. Siehe Peru.

— Verhältnisse mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Gunsten der amerikanischen Freistaaten. Siehe Nordamerika.

— Aktenstücke, welche die Verhältnisse Spaniens, Großbritanniens und Frankreichs zu Portugal überhaupt, und in Bezug auf die gegen die portugiesische Konstitution erregte Insurrektion insbesondere betreffen. Siehe Portugal.

Sudan.

Urkunden aus Sudan und Bornu. Siehe Bornu.

Toscana.

1825. 16. April. Kaiserl. russischer Ukas an den dirigirenden Senat wegen Aufhebung der Vermögenssteuer von Gütern toscanischer Unterthanen bei Uebersiedlung derselben ins Ausland, nebst den desfallsigen beiderseitigen Deklarationen. . . . . III. 5

Tripoli.

1825. Oktober. Amtlicher Bericht, welcher von der königl. sardinischen Admiralität über die im Monate September 1825 vollbrachte See-Expedition gegen Tripoli bekannt gemacht wurde. . . . . II. 176

Ungarn.

Aktenstücke, den ungarischen Landtag betreffend.

1825. 8. Juli. Königl. Einberufungsschreiben an die Landstände des Königreichs Ungarn zum Reichstage; erlassen zu Bergamo in Italien. . . . . I. 305

1825. 18. September. Rede Sr. k. k. apostolischen Maj. bei Uebergabe der königl. Propositionen an die versammelten Stände. . . . . I. 305

— Inhalt der den ungarischen Ständen in der Sitzung vom 18. September mitgetheilten Propositionen. I. 308

Digitized by Google

Bd. Seite.

— Rede Sr. k. k. Hoh. des Palatins des Königreichs Ungarn, in der vermischten Reichstagssitzung am 18. September 1825, nach Publizirung der königl. Propositionen an die versammelten Stände. . . . . I. 341

1825. 22. Oktober. Vorstellung der ungarischen Reichsstände an Se. k. k. apostol. Maj.; beschlossen in der 17ten Reichstagssitzung. . . . . VI. 115

1825. 9. November. Königl. Entschließung, welche auf die von den ungarischen Reichsständen unterm 22. Oktober 1825 überreichte Vorstellung erlassen wurde. VI. 127

1825. 26. November. Königl. Reskript an den Erzherzog Palatinus und die Stände des (ungarischen) Reichs; verlesen in der gemischten Reichstagssitzung am 28. November 1825. . . . . VI. 133

1826. 20. Januar. Vorstellung der ungarischen Stände in Betreff der Befestigung der Verfassung auf vorstehendes königl. Reskript. . . . . VI. 137

1826. 17. Februar. Gnädiges Hofdekret, womit die Haupt- und Nebenforderungen des k. Fiskus zu landtäglicher Verhandlung mitgetheilt werden. . . . VIII. 259

1826. 9. April. Gnädige königl. Entschließung auf die unterthänige Vorstellung der Reichsstände vom 20. Januar. . . . . VIII. 260

1826. 17. April. Vorstellung der ungarischen Stände in Ansehung der vorzugsweise zu berücksichtigenden Beschwerden und Postulate des Reichs. . . . . VIII. 272

— Vorzugsweise zu berücksichtigende Beschwerden und allerunterthänigste Anträge der Stände des Königreichs Ungarn und der damit vereinten Nebenländer. . . . VIII. 275

Waldeck.

— Uebereinkunft zwischen dem Fürstenthume Waldeck und Kurhessen, die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern betreffend. Siehe Kurhessen.

Digitized by Google

Bd. Seite.

Würtemberg.

1824. 31. Oktober (12. November). Wechselseitige Erklärung zwischen Rußland und Würtemberg in Betreff der Vermögensexportationen. . . . . I. 177

1825. 5. Mai. Erläuterung des Abzugsvertrags mit Rußland. . . . . IV. 104

1825. 17. Mai. Staatsvertrag zwischen dem Königreich Würtemberg und dem Großherzogthum Baden über Ausgleichung verschiedener gegenseitiger Foderungen und Ansprüche. . . . . I. 329

1825. 27. Mai u. 21. Juni. Erkenntnisse der königl. würtembergischen Gerichtshöfe in Betreff hochverrätherischer Verbindungen. . . . . III. 500

1825. 26. September. Königl. Bekanntmachung, den mit dem fürstl. Hause Hohenzollern-Hechingen wegen Uebertragung der Funktionen eines Oberappellationsgerichts für das Fürstenthum Hechingen an das königl. würtembergische Obertribunal abgeschlossenen Vertrag betr. I. 314

1825. 27. September. Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstl. Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg betreffend. . . II. 255

1825. 27. September. Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstl. Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen betreffend. . . . . IV. 297

1825. 27. September. Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstl. Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg betreffend. . . . . VII. 174

1825. 27. September. Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstl. Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg betreffend. . . . . VII. 210

1825. 30. September. Zoll- und Handelsvertrag zwischen dem Königreich Würtemberg und der schweizerischen Eidgenossenschaft; abgeschlossen in Zürich. . . III. 127

1825. 24. Oktober. Königl. Verordnung, die Aus-

Digitized by Google

Bd. Seite.

dehnung der königl. Deklaration vom 8. Dez. 1821 auf den altlandsässigen Adel des Königreichs betreffend. . IV. 146

1825. 30. Dezember. Vertrag mit Würtemberg und Baden zur Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse zwischen beiden Staaten. . . . . IV. 258

1825. 31. Dezember. Uebereinkunft mit Bayern, die Bevormundung derjenigen Minderjährigen betreffend, welche zugleich in Würtemberg und Bayern begütert sind. IV. 271

1826. 15. Februar. Bekanntmachung einer mit den zwei und zwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Uebereinkunft über die Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden. . . . . IV. 176

1826. 16. Februar. Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstl. Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend. . . . . XI. 334

1826. 18. Februar. Königl. Verfügung, den Marktverkehr mit Baden in Beziehung auf Hut- und Schuhmacherarbeiten betreffend. . . . . IV. 175

1826. 13. Mai. Uebereinkunft mit der Schweiz, die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen betreffend. IV. 339

1826. 13. Mai. Königl. Verordnung, die Verhältnisse zu den schweizerischen Kantonen Neuenburg, Schwyz und Glarus in Konkurssachen betreffend. . . . . IX. 347

1826. 16. September. Königl. Verordnung über das gegen die mediatisirten, vormals reichsständischen fürstl. Häuser zu beobachtende Kanzleizeremoniell. . VII. 218

1826. 10. Oktober. Uebereinkunft mit Bayern wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Gränzwaldungen; bekannt gemacht in Stuttgart den 10. und in München den 28. Oktober 1826. . . . . VII. 255

Aktenstücke, die Ständeversammlung 1826 betreffend.

Bd. Seite.

1826. 1. Dezember. Rede des Königs bei Eröffnung der Ständeversammlung. . . . . VI. 163
— Antwort des Präsidenten der ersten Kammer, Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, auf vorstehende Eröffnungsrede. VI. 164
1826. 4. Dezember. Dankadresse der Kammer der Standesherren. . . . . VI. 165
1826. 5. Dezember. Dankadresse der Kammer der Abgeordneten. . . . . VI. 167

1826. 13. Dezember. Statuten für den würtembergischen Kreditverein. . . . . VIII. 380
1827. 8. März. Bekanntmachung, den Abschluß eines Freizügigkeitsvertrags mit der königl. sardinischen Regierung betreffend. . . . . IX. 332
1827. 12. April. Vertrag mit Bayern, die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen beiden Staaten betreffend. . . . . VII. 258
1827. 28. April. Königl. Verordnung, den mit dem fürstl. Hause Hohenzollern-Sigmaringen geschlossenen Jurisdiktionsvertrag betreffend. . . . . VIII. 399
1827. 8. Mai. Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräfl. Hauses Quadt-Isny betreffend. . . . . XII. 263
1827. 15. Mai. Bekanntmachung, den würtembergischen Kreditverein betreffend. . . . . VIII. 398
1827. 23. Juni. Königl. Verordnung, den Abschluß eines Jurisdiktionsvertrags mit dem fürstl. Hause Hohenzollern-Hechingen betreffend. . . . . VIII. 332
1827. 11. Juli. Gesetz in Betreff der Schuldenübernahme von mehreren Standesherren. . . . . XI. 367
1827. 24. Oktober. Königl. Reskript, betreffend die Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg und der bischöflichen Kirche zu Rottenburg am Neckar. . . . . IX. 267

Aktenstücke, die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags im Jahre 1827 und 1828 betreffend.

Digitized by Google

Bd. Seite.

1827. 20. Dezember. Königl. Reskript, die Einberufung eines außerordentlichen Landtags betreffend. . X. 426
1828. 15. Januar. Thronrede Sr. Maj. des Königs bei Eröffnung des außerordentlichen Landtags. . X. 427
— Antwort des Präsidenten der ersten Kammer, Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, auf die vorstehende Thronrede. . . . . X. 429
1828. 2. April. Rede im Namen des Königs beim Schlusse des außerordentlichen Landtags durch den Minister des Innern, Geh. Rath v. Schmidlin, gehalten. XI. 154
— Erwiederung des Präsidenten Dr. Weishaar darauf. XI. 155

1828. 18. Januar. Grundvertrag mit Bayern über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse beider Staaten. . . . . X. 407
1828. 25. April. Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen. . . XI. 368
1828. 26. April. Uebereinkunft mit dem Herzogthum Braunschweig wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung der Requisitionen in Kriminalsachen. . . . . XI. 420
1828. 8. Juni. Königl. Hausgesetz. . . . . XII. 95

Berichtigung.

Im 12ten Band S. 251 ist statt der Jahreszahl 1828 zu lesen: 1827.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 083 912 683